

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**An die Römisch Kaiserliche auch zu Germanien, Jerusalem
... Königliche Majestät Allerunterthänigster Libellus
Restitutionis In Integrum sive Expositio humillima
Causalium Supplicae d. 28. Nov. 1782. ...**

Springer, Johann Christoph Erich

[Bückerburg], [1783?]

VD18 13516744

urn:nbn:de:gbv:45:1-15261

In die
Römisch Kaiserliche auch zu Germanien,
Jerusalem 2c. 2c. Königliche Majestät
Allerunterthänigster
LIBELLUS RESTITUTIONIS
IN INTEGRUM

five

Expositio humillima Causarum Supplicae d. 28. Nov.
1782. exhibitae prolemme Restitutione in integrum contra senten-
tiam paritoriam d. 21. Oct. 1779. latam, ob Documenta noviter reperta
atque ex generali Praetoris clausula: si qua justa mihi causa etc. de-
cernenda, unacum nova Deductione Juris et facti ex novis Docu-
mentis et fundamentis eruta et reconcinnata; juncto petito
legali, cum salvatione salvandorum.

Impetrantischen Anwalts

in Sachen

des Regierenden Herrn Grafen

Philip Ernst,

zu Schaumburg-Lippe, Impetranten,

contra

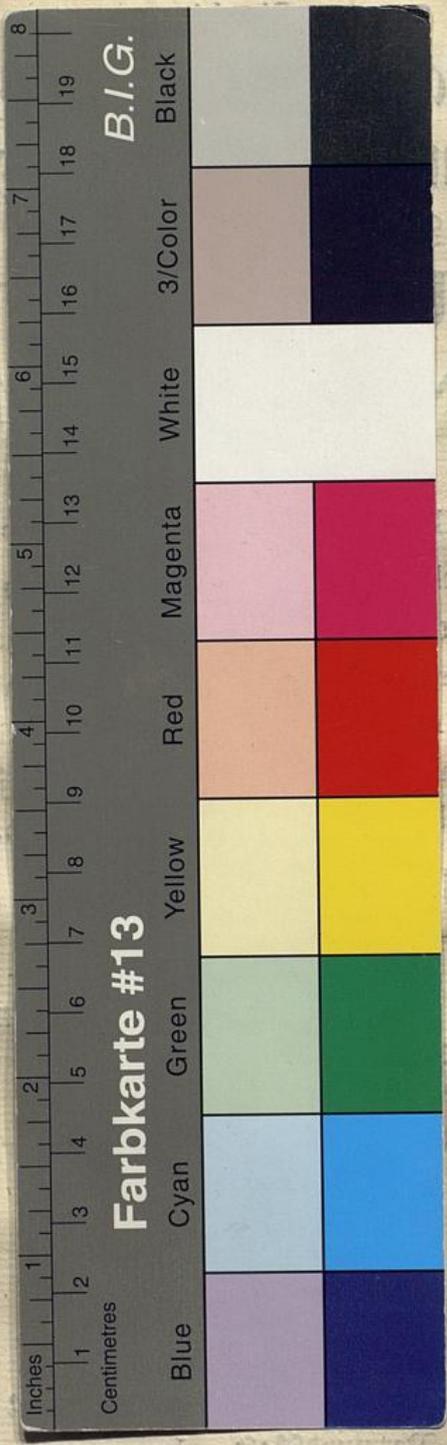
den Herrn Grafen

Simon August,

zu Lippe-Detmold nunc, auf dessen Absterben
die Vormundschaft, Impetraten.

die praetense usurpirte und praeripirte vor-
malig Lippe-Brackische Nemter Blomberg und
Schieder betreffend.

cum Adjunctis von Lit. A. H. und
Nro. 1. 51. et sub-adjunctis Ee. Fa.
Gg. et Nro. 41 b. 41 c. 41 d. 41 e.



LIBELL
Expositio
1782. exhibita
tam partem d. 2
sine ex generali
comenda, nascum
mensis et fundi
legi

aus Abdrucke von die A. II. und
die 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10.
de W. No. 11. 12. 13. 14. 15.

Summarischer Inhalt

nach den dem Text beygesetzten Marginalien.

Historia Causae et Processus.

Historia Sententiae I^{mae} de 12. Mart. 1709. super possessorio, et
in petitorio super quaestione divisionis *an?* latae.

Sententia I^{ma}. Adjuncta: No. 1. 2. 3.

Res judicata.

Confirmatio rei judicatae per Sententiam II^{dam} d. 3. May 1709.
Adj. No. 4.

Optio inter possessionem corporalem five naturalem et realem
Parti Impetranti libera.

Sententia III^{tia} d. 27. Jun. 1709. Adj. No. 5.

res judicata ulterius confirmata ex Sententiis I. et II^{da}
et

Solitaria possessio Detmoldiensis, salvo jure coheredum quoad pe-
titorium super quota parte hereditatis dividendae.

res judicata ex Sententia III.

Constitutum possessorium ex re judicata Sententiae III.

Pars *constituens*: Detmold.

Pars *constitutaria*: Alverdissen.

Probatio constituti possessorii requisita.

Eröffnung des Alverdischen petitorii.

requisita ad instruendum petitorium Alverdissen.

Documenta communia edenda.

Protractio Editionis documentorum.

Narratio hujus protractionis.

a.) usque ad Sententiam IV^{tam} Adj. No. 6. 7.

Confirmatio Sententiae III^{tiae} per IV^{tam} de 15. Oct. 1714. adj.

Nro. 8.

Historia hujus confirmationis

Possessio *constitutaria* Alverdissen. ex parte Bückeburgica agnita.

Possessio Alverdissensis est possessio vera
pars adversa est in puncto possessionis pars victa et turbans.
Adj. No. 9. 10.

Sententia IV^{ta} ipsa.

Confirmatio Caesarea possessionis verae Alverdissensis,
non obstante
possessorio summariissimo Detmoldiensi.

b.) ulterior protractio Documentorum edendorum usque ad Cessionem famosam (1722.)

Finis et studium hujus protractionis. Adj. No. 12. b.)

Technae adhibitae ad eliciendam Cessionem. Adj. n. 11. a.) Lit.
A. B. C.

Effectus protractionis et technarum.

Cessio illicita et pactum de quota litis d. 9. Dec. 1722.

Jllusio Legis Anastasiana.

Possessio constitutaria Alverdissensis manet in Ministerio Detmoldiensi. Adj. n. 13. Lit. D.

Mors cedentis praetensi 1723.

Successio filii, Comitis Frid. Ernesti 1723.

Interludium et tentamen laesionis reparandae in Cessione datae, 1734.

Sententia V^{ta} d. 18. Sept. 1744. Super petitorio

in favorem Alverdissensis *possessionis constitutariae*.

Mutatio in persona *constituentis* non derogat *constitutarario*. Lit. E.

Sententia VI^a Cessionis reprobatoria d. 17. Jul. 1747. per modum rescripti. Adj. n. 14.

Conservatio *possessionis constitutariae* Alverdissensis, non obstante molimine ad sustinendam *Cessionem* reprobata nec obstante Conventione, incia et invita Domo Alverdissense inita 1748.

Praevaricatio in Conventione de 1748. latens.

Protestatio contra mutationem in persona *constituentis* absque consensu Partis *constitutariae* factam. Adj. n. 15.

in illa Conventione cursui remedii rescissorii Bückeburgensis saltem quoad Interventionem Alverdissensem non est renunciatum. imo per Conclusum de 1749. Jura Alverdissensia sunt salvata. Adj. Lit. Ee.

Successio Ill^{mi} Ppalis 1749. a patre resignata et publicata. Adj. Lit. F. Fa. G.

Interventio Alverdiss. ad remedium rescissorium pro suo Interesse principaliter. falva

salva semper *possessione constitutaria*.

Litis contestatio ex parte Detmold. facta ad Interventionem Alverdiffensem.

Natura hujus Processus omnino *summaria*.

Sententia VII^{ma} five Rescriptum S. C. d. 13. Sept. 1753. Cessionis aequae reprobatorium für Alverdiffen. Adj. n. 16.

Detmoldische Exceptiones sub - et obreptionis dagegen.

Replicae

Duplicae

Triplicae

Quadruplicae Detmoldienses servatis adhuc terminis Processus *summarii* possessorii.

Conclusio.

Inrotulatio.

Sententia illa VII^{ma} hodie non est revocata,

et

Possessio constitutaria vera Alverdiffensis semper salva.

Possessio naturalis Detmoldiensis transit ad Lineam Bückeb. per *praescriptionem*.

(et sic porro 1777. ad lineam Alverdiff.)

Super *constituto possessorio* non erat inter partes certatum neque submissum,

sed tantum super Rescripto de 13. Sept. 1753. (Adj. Nr. 16.) hodie nondum suspenso.

A.

Impedimenta Missioni five Deoccupationi ex dispositione L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. obstantia.

1. Impedimentum ex pacto successorio cum testamento non confundendo. Adj. n. 17. Lit. Gg.
2. ex possessione non vacua. Adj. n. 18.
3. ex juribus potioribus contradictoris. Adj. n. 19.
4. ex praescriptione. Adj. n. 20.
5. ex particularitate hereditatis. Adj. n. 21.
6. ex propria malae causae conscientia ex parte adversa. Adj. n. 22.
7. ex rubrica Supplicae false inscripta. Adj. n. 23.

B

B. V-

B.

Vitia visibilia, welche den loco testamenti producirten sogenannten pactis successoriis anflehen.

- I. Vitium ex defectu legitimi numeri testium in pacto sub obtentu testamenti producto de 1748. Adj. n. 24.
- II. Vitium ex eodem actu testamenti praetensi discontinuo. n. 25.
- III. ex deficiente Legitimatione Mediatorum praetensorum, sive requisitione 4^{ti} et 5^{ti} testis in illo actu Adj. n. 26.
- IV. ex defectu confirmationis Caesareae conventae. Adj. n. 27.
- V. ex defectu relati in Instrumento referente. Adj. n. 28. a) 28. b.)
- VI. ex defectu recognitionis Instrumentorum originalium, et ex cancellatione eorum praesumta. Adj. n. 29. a)
- VII. ex legitima contradictione possessoris, et justo titulo acquisitionis quae ex ipsis Instrumentis apparet. Adj. n. 29. b.)
- VIII. ex defectu clausulae codicillaris. Adj. n. 30.
- IX. ex conjunctione aperta testis mediatoris cum herede. Adj. n. 31.
- X. ex statu personarum testium. Adj. n. 32.
- XI. ex defectu expressi testimonii de intervallo lucido testatoris et de actu continuo. idem Adj. n. 32.
- XII. ex omissa speciali testium rogatione legitima. Adj. n. 33.
- XIII. ex duplicitate et varietate ejusdem nominis in subscriptione testium. Adj. n. 34.
- XIV. ex defectu facultatis alienandi et testandi, et consensus Curatoris. Adj. n. 35.
- XV. ex deficiente requisito testamenti essentiali: heredis institutione et exheredatione absque causa legitima adjecta.
- XVI. ex contrarietate spectabili testamentorum in principiis et contentis. Adj. n. 36. 37.
- XVII. ex defectu juramenti in renunciatione hereditatis de jure debiti. Adj. n. 38.
- XVIII. ex prohibitione Legis Anastas. in Cessione prima Adj. n. 39.
- XIX. ex secunda Cessione actionis, circa jus primogeniturae Schaumburg. et justum pretium dubia. Adj. n. 40.
- XX. ex duplici Cessionis instrumento, ut signo Legis Anastas. defraudandae circa donationem fictam. Adj. n. 41.
- XXI. ex vero pacto de quota litis. n. 41. a)
- XXII. ex discontinuitate sive interruptione actus de 1722. Adj. n. 41. b.) Conclusio de *vitiis visibilibus*. Adj. n. 41. c.) 41. d.)

Deductio

Deductio separata novorum et falsae narrationis de vi armata,
metu armorum, violentia et coadunatione hominum. Adj.
Lit. H.

Jus armorum Alverdiff. et status possessionis.

Possessionis naturalis apprehensio semper licet, dummoda fit absque
tumultu.

Adj. n. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50.

Laesio enormissima Cessione illicitae inest. Adj. n. 51.

et

Querela nullitatis exinde in ao. 1753. nondum erat praescripta.
Petitum.

Salvatio actionis separatae instituendae.



Directorium Adjunctorum

von Lit. A. bis H.

- Lit. A. } 3. Lippe : Detmoldische Canzley : Schreiben an den Alverdis-
 B. } sischen Curatel-Rath oder Subdelegatum Ernst d. d.
 C. } 8. Aug. 19. und 22. Sept. 1722.
 D. Sententia V^{ta} super petitorio lata für Schaumburg : Lippe :
 Alverdissen contra Lippe : Detmold und Schaumburg : Lippe
 de 18. Sept. 1744.
 E. Reichskammergerichtliche Sentenz de 1746. in Sachen Lippe :
 Detmold contra Lippe Detmold.
 Ee. Kayserl. Reichshofraths : Conclusum vom 6. Mart. 1749.
 F. Schreiben Graf Simon Augusts zur Lippe : Detmold d. 25.
 May 1752.
 Fa. Extract aus einem Impresso: Gerechtfame des Regierenden
 Hochgräfl. Schaumburg : Lippischen Hauses ꝛc. 1744.
 G. Extractus aus der Schaumburg : Lippischen Druckschrift :
 Vindiciae etc. de 1743.
 Gg. Copia heimlichen Reversus vom 12. Febr. 1748.
 H. Conspectus et ordo novorum in judicio in integrum re-
 titutorio inferendorum juxta numeros I. — 51.
 welche Beylagen hier nachfolgende, und auch in Li-
 bello selbst eingeordnet sind.

Adjuncta Libelli et Conspectus sive Ordinis

Novorum sub. Lit. H. von No. 1. = 51.

- No. 1. Sententia I^{ma} de 12. Mart. 1709.
 2. Allerhöchst Kayserl. Rescriptum hierüber de eod.
 3. Instrumentum apprehensae *communi* nomine possessionis d.
 22. Mart. 1709.
 4. Sententia II^{da} d. 3. May 1709.
 5. - - III^{ta} d. 27. Jun. 1709.
 6. Reichshofraths Conclusum de 6. Nov. 1709. das zugleich
 Sententiam II^{dam} quoad possessionem constitutariam Al-
 verdiss. enthält.

No. 7.

- No. 7. Reichshofraths Conclufum vom 17. Jul. 1713.
 8. Reichshofraths Gutachten de 1714.
 9. Sententia IV^{ta} five Conclufum de 15. Oct. 1714.
 10. Votum minoris partis in Confil. aul. Imp. d. II. Jul. 1713. und 14. Aug. 1714. cum voto finguli membri cujusdam.
 a.) 11. Lippe ꝛ Detmoldif. Exhibitum vom 23. Jan. 1720.
 b.) 12. Anzeige der Alverdißifchen Curatel pro acceleranda Editione Documentorum communium d. 8. Januar 1720.
 13. Anzeige des Vertrags de 1722. vom 8. Jan. 1723.
 14. Sententia VI^{ta} Refcriptum de 17. Jul. 1747.
 15. Extractus aus dem Stadthagif. Vertrag de 1748. super contradictione ceffioni praetensae obftante.
 16. Sententia VII^{ma} five Refcriptum S. C. d. 13. Sept. 1753.
 17. Extractus ex testamento Simonis VI. und aus den Lippiſchen und Schaumburgifchen Haus ꝛ Fundamental-Gefetzen, daß die pacta fuccefforia in beyden Häufern keine vim testamenti Romani haben.
 18. Extractus as dem Exhibito Detmoldienfi pro Mandato de deoccup. zum Beweife der poffeffionis non vacuae.
 19. Extractus aus dem Stadthagifchen Vertrag de 1748.
 20. „ „ aus der Detmoldifchen Supplica pro Mandato de occupando, puncto praefcriptionis.
 21. Extractus particularitatem hereditatis betreffend.
 22. „ „ das Conclufum de 17. Jun. 1748. betreffend.
 23. „ „ aus dem rubro derselben Schrift wie auch aus dem nigro, den Inrotulations - Punct betreffend.
 24. Extractus aus dem Stadthagifchen Vertrag quoad Subfcriptiones.
 25. Extractus der Vollziehung formalien betreffend.
 26. „ „ die ermangelte Unterschriften der als unterschrieben doch angegebenen Mittels ꝛ Personen oder Zeugen betreffend.
 27. Extract aus dem Stadthagifchen Vertrag, die Kayserl. Confirmations - Bedingung betreffend.
 28. a.) Ein Schreiben Graf Simon Augusts zu Lippe ꝛ Detmold d. 4. Dec. 1748. und
 28. b.) Extract aus einer Landtags ꝛ Proposition denselben Vertrag betreffend vom Jahr 1748.

- No. 29. a.) Demonstratio der in den nicht producirten sondern verheimlichten Original - Documentis quaeft. wahrscheinlich befindlichen Cancellationen.
29. b.) Extract aus dem Stadthagischen Vertrag de 1748. und den Cessionen de 1722. legitimam contradictionem betref.
30. Extract aus den 3. angeblichen pactis successoriis de 1722. et 1748.
31. Extract aus 2. von jenen pactis successoriis und aus den jenseitigen Exceptionibus apud acta inrotulatis de 23. Sept. 1754.
32. Extract aus der Cession de 1722. den statum personarum testium betreffend.
33. Extract aus eben denselben Instrumentis rogationem testium betreffend.
34. Extract über die ermangelte Legitimation als Zeugen abgeordnet oder requirirt zu seyn.
35. Attestation der Fürstl. Hessischen Regierung zu Rinteln, den Wohnungs - Ort des ehemalig vormundschaftlichen Rathes Ernst betreffend d. d. 31. Dec. 1782.
mit dem Bücheburgisch. Anschreiben d. 23. Dec. 1782.
- 36.) Extract aus den Instrumentis Cessionis und der Kayserl. Leopoldinisch. Confirmatione praetensa primogeniturae.
- 37.)
38. Extractus aus der Cessione praetensa de 1722.
39. Extract aus den beyden Cessions - Instrumentis de 1722. circa punctum veri pretii ex L. Anastas. definiendi.
40. Extract aus denselben super dubietate actionis cessionis circa primogenituram ratione justii pretii.
41. Extract aus dem Neben - Vertrag super puncto Duplicitatis fraudulentae.
41. a.) Extract aus demselben Vertrag circa pactum de quota litis.
41. b.) Extract aus den inrotulirten Acten puncto Rescripti, die Discontinuitatem actus de 1722. betreffend.
41. c.) Copia Supplicae pro Mandato de non turbando in poss. juris succed. etc. wie auch Kayserl. Reichshofraths - Conclufi d. 22. Januar 1778.
41. d.) Copia Supplicae pro Mandato de deoccup. Praefecturam Lipperode et solvendo annuos redditus 1500. Rthlr. d. 7. Jan. 1778. cum inscripto concluso denegatorio.
42. Extractus Instrum. notar. bey der Huldigung aufgerichtet.

- N^o. 43. Extract aus den neusten Reichshofraths Actis puncto Juris praesidii, die jenseitige eigene agnition des Schaumburg-Lippischen praesidii zu Blomberg betreffend.
44. Bemerkung über die circa praetensa facta violenta et armatam manum beygebrachte, nichts docirende Bescheinigungen.
46. Extract, die schon 1755. publice exercirte titulirte Schaumburg-Lippische possession des Juris armorum in der Grafschaft Lippe beweisend.
47. Sententia paritoria in causa illa Juris praesidii d. d. 21. Oct. 1771. auf ein erschliches Mandat
48. Conclufum Sententiae hujus paritoriae revocatorium d. 19. Jan. 1776.
49. Extract aus dem eigenen jenseitigen Exhibito, zum Beweise des unbestimmten numeri der Erblandesherrlichen Kriegs-Mannschaft und der mit Detmold gemeinschaftlichen Kriegs-Cassa.
50. Extract aus dem Stadthägig. Vergleich, das jenseits agnoscirte Erblandesherrliche Jus praesidii immo oppugnandi in Lipperode betreffend.
51. Computatio Laesionis enormissimae in Cessione de 1722. parti Impetranti inflictæ.



No 43. Exkurs und den neuen Reichsabschied. In dem neuen Reichsabschied, diejenige eigene Meinung der Reichsversammlung zu geben, welche in dem Reichsabschiede enthalten ist.

44. Entscheidung über die neue Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

45. Exkurs die dem Reichsabschiede enthaltenen Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

46. Entscheidung über die neue Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

47. Entscheidung über die neue Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

48. Entscheidung über die neue Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

49. Entscheidung über die neue Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

50. Entscheidung über die neue Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

51. Entscheidung über die neue Reichsabschiede, welche dem Reichsabschiede enthalten ist.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Gew. Kayserl. Majestät ist aus der am 28. November 1782. eingereichten allerunterthänigsten Supplication pro clementissime concedendo restitutionem in integrum contra Sententiam paritoriam, d. 21. Oct. 1779. latam, allergnädigst erinnerlich, welchergestalt Endes unterzeichneter Anwald auf die erstangeführte am 21. Octob. 1779. ergangene Sententiam paritoriam in aussen rubricirter Sache das Remedium restitutionis in integrum ob documenta et fundamenta noviter reperta et ex generali Praetoris clausula ꝛc. allergehorsamst eingewendet und sich zugleich ad quaevis solemnia aller submisseseit erboten habe, nachdem das indessen dagegen versuchte remedium Revisionis actorum sive Supplicationis am 23. Mart. 1782. durch eine, wiewohl diesem Theil, widrige Sentenz evacuirt worden; inmassen in gegenwärtigem Judicio restitutorio sich auch in mehrern ergeben wird, daß, wenn die jetzt erst aufgefundenene Nova damals schon und unter solchen Umständen bekannt gewesen wären, wie sie jetzt bekannt sind, selbst der Libellus restitutorius ex ipsis actis prioribus einen andern Gesichtspunkt erhalten haben könnte, davon eine Sententia reformatoria die unfehlbare Folge gewesen seyn würde.

Gräflich Schaumburg, Lippischer Anwald erkennet demnach mit allerunterthänigstem Dancke die zu Embringung dieses Restitutions Libells allergnädigst verstattete Frist, und hat auch bereits den von seinem Gräfl. Herrn Principali ihm zugekommenen Special-Gewalt sub Lit. (A) übergeben, Innhalts dessen Hochderselbe sich zu praestirung des Restitutions-Eides, in so weit solcher den Reichsgesetzen und dieses Höchstpreislichen Archi-Dicasterii stylo gemäs ist, allergehorsamst erbietet, und hierunter zu Ableistung desselben die erforderliche Vollmacht ertheilet, wozu Anwald allergnädigste Anweisung allerunterthänigst erwartet; und ob man zwar hoffen könnte, daß von der Gräflichen Regierung oder demjenigen Membro derselben, welches nomine et consensu Collegii in hoc Processu restitutorio die

Jeder führet, kein besonderer weiterer Gewalt werde erfordert werden, da wirkliche verpflichtete Rätthe der Reichsstände nach dem Reichs-Abschied de 1654. §. 43. von der Obligatione praestandi juramenta calumniae in allen Rechtfertigungs-Sachen ihrer Herren Principalen und in allen des Gerichts Theilen wohlbedächtlich frey gesprochen worden sind; inmassen denn auch Anwald Nahmens seines Gräflichen Herrn Principalis, und vermög dazu erhaltenen ausdrücklichen Auftrags, allerdevotest versichert, daß sämtliche Membra der Gräflich-Schaumburg-Lippischen Regierung hierunter von allem Vorwurf irgend einer Gefährde dergestalt frey sind, daß sie des in dem angeführten Reichs-Abschiede gegründeten Rechts würdig zu seyn volle Ueberzeugung haben, und daher ohne die mindeste Gewissens-Verletzung einen eigenen Special-Gewalt auszustellen im Stande wären, indem dieselben bey dem ihrem gnädigsten Herrn angerathenen Remedio restitutionis in integrum nichts anders als ihre Hochdemselben geleistete Pflicht, und die nach solcher zu respiciren habende Rechte des Gräflich Schaumburg-Lippischen Hauses vor Augen gehabt, um wo möglich die demselben aus jenen übrigen höchst respectirlichen Erkenntnissen, zu deren Aufhebung dieses ergriffene Remedium abzielet, bevorstehende nachtheilige Folgen abzuwenden, keinesweges aber die Sache ungebührlich zu verzögern; so hat doch der hierunter nunmehr die Feder führende Rath das Juramentum restitutionis noch besonders abzuschwören den nöthigen Gewalt ertheilet, welcher auch bereits allerunterthänigst ad acta übergeben ist.

Wenn demnach die Formalia dieses Remedii Eingangs gedachtermassen ihre Richtigkeit haben; So wird nun auch aus den in facto et jure bestgegründeten, allermeistens ganz neuen, vorhin entweder gar nicht berührten, oder alio respectu zwar angeführten, aber nicht bengebrachten Urkunden, auch sonst vorher nicht genug bescheinigten und ausgeführten Ursachen und Gründen, zu deren vollständigen Darlegung Anwald in Stand gesetzt ist, zu gänzlicher Ueberzeugung erscheinen, wie sicher und gegründet die Hofnung sey, die Anwalts Gräflicher Herr Principalis nun schöpfen können, daß Ewr. Kayserl. Majestät die obenbenannte Paritoriam zu rescindiren und das Gräfliche Schaumburg-Lippische Haus in vorigen Stand wiederum zu setzen, auch selbst das erkannte allerhöchste Mandatum einzuziehen allergerechtest geruhen werden.

Es ist diese bis auf 1709. zurückgehende Sache so tief in die mannigfaltige, vor diesem Höchstpreißlichen Kayserl. Reichs Hofrath und den dazwischen eingetretenen Reichs Vicariats - Gerichten erschie- nene Abwechslungen, Erkenntnisse und Possessions: Arten verflochten, daß, um die reine Wahrheit zu finden, eine aufrichtige Geschichts erzählung unumgänglich vorausgehen muß, diesem allem aber vorgän- gig Ewr. Kayserl. Majestät eine der nächsten Ursachen dieses Remedii restitutionis, ohne welche dasselbe vielleicht gar nicht nö- thig gewesen seyn möchte, allerunterthänigst vortragen zu dürfen aller- gnädigst deswegen erlauben werden, weil wahrscheinlich Sententia pa- ritoria nicht erfolgt, und das judicium revisorium überflüssig gewe- sen seyn würde, wenn diese Beobachtung bey Bearbeitung der Ex- ceptionum wäre gemachet worden, oder hätte gemachet werden können.

Historia cau-
sae et Pro-
cessus.

Der Verfasser der Exceptionum so wohl als des Libelli revi- forii hat bey dem gegenheiligen petito nicht bemercket, daß, indem ex Interdicto Quorum bonorum *utili* zu agiren vorgegeben wurde, damit das Remedium ex L. fin. C. de Edicto D. Hadr. tollendo nicht bloß cumulirt sondern vielmehr darunter alleine verstanden wor- den, welches von vielen das Interdictum Quorum bonorum *utile* genannt wird, ungeachtet das eigentliche oder directum interdictum Quorum bonorum nicht im L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. sondern im

L. I. §. I. ff. Quorum bon.

seinen Sitz hat; verbis:

„Hoc interdictum restitutorium est, et ad universitatem
„bonorum, non ad singulas res pertinet, et appellatur
„*Quorum bonorum*, et adipiscendae possessionis univerfo-
„rum *bonorum* „

und zwar *quorum bonorum* ex edicto Praetoris *possessio data est*, wor- nach also das Interdictum *utile commune* nichts anders wäre, als die Extension der possessionis praetoriae auch auf die andern Modos suc- cedendi sive ab intestato, sive per testamentum, welche Extension in

L. I. C. Quorum bonor.

gegeben ist, form.

„ non aliter possessor constitui poteris quam si te Defuncti
 „ filium esse ad hereditatem vel bonorum possessionem admissum
 „ probaveris „

Wenn also diese *utilitas communis* des Interdicts nur darin be-
 stünde, daß auch derjenige, der ein näheres Recht als der Succes-
 sor Praetorius, auch wohl ex testamento, probiren kann, admit-
 tirt werden soll, welche Admission insonderheit auf die recipirte
 Glossam

ad L. I et 3. C. Quorum bonor.

sich gründet; zu jener *Probation* aber ein Erkenntnis erfordert wird,
 bey welcher zwar quaestio proprietatis excludirt, und ad secun-
 dam actionem verwiesen, übrigens jedoch der Gegentheil nothwendig
 vorher wenigstens summarisch darüber gehöret werden mus, wie nicht
 nur die praxis aller hohen und niedern Gerichte, sondern auch insons-
 derheit das illustre praejudicium bewähret, das aus der Successions-
 Sache der Testaments - Erben weiland Churfürst Clemens Augusts
 zu Cölln und des Churhauses Bayern, und der von dem letztern
 bey Kaiserlichen Reichskammer : Gericht ex illo interdicto Quorum
 bonorum *directo* angestellten Klage noch in frischem Andenken ist,
 da per Sententiam d. 18. Jan. 1764. eine eigene Commission zu
 vorgängiger Recognoscirung des Original - Testaments auf die Her-
 ren Churfürsten und Landgrafen zu Mainz und Hessen : Darmstadt,
 gleichwie auch zu Examinirung der Testaments : Zeugen erkannt, wie
 nicht weniger ein legales Inventarium zu errichten, den verordneten
 Testaments : Executoribus aufgegeben und alsdann erst am 23. Jan.
 1767. definitive gesprochen worden; So wäre das ad nudas pre-
 ces des Gegentheils erkannte Mandatum de occupando von allem
 Scheine Rechtens entblößet gewesen und würde höchst wahrscheinlich
 auch nicht erkannt worden seyn.

Da aber in gegenwärtiger Sache nicht wie dort vorher der Ge-
 gentheil gehört, noch über die Gültigkeit und Unverwerflichkeit der
 producirten Testamenten oder Successions - Verträge auch nur sum-
 marisch inter partes verfahren worden; so war daraus abzunehmen,
 daß jenes Interdictum Quorum bonorum *utile* nicht hinlänglich ge-
 wesen, sondern noch ein anderes Gesetz, und ein anderer Gesichtsz-
 punkt eingetreten seyn müsse, wobey das im Interdicto erforderte sum-
 marische vorgängige *Probations* : Verfahren nicht erfordert werde.

Allein!

Allein! eben dieses andere Gesetz, dieser andere Gesichtspunkt ist es, welcher der Entdeckung und Bemerkung des vorigen Concipientis entgangen war, nemlich der schon angeführte Lex fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. welcher zwar auch das *judicium contradictorium* gewissermassen nicht ausschliesset, hauptsächlich aber einen kürzern Weg *ad possessionem adipiscendam* eröffnet, und zwar *ostensionem testamenti omni vitio visibili carentis*, durch welchen Legem auch selbst das *Interdictum Quorum bonorum directum* noch einige Erklärung erhalten, hauptsächlich aber eine Erweiterung des *spatii annalis*, a morte testatoris an zurechnen, ohne welche an sich das *Interdictum ipsum* hier aus dem einzigen Grunde schon nicht statt gefunden haben könnte, weil *post mortem testatoris* (praetensi) weiland Graf Philipp Ernsts vom Jahr 1723. an bis 1777. da das *testament vel quasi* producirt und das *Interdict* erschlichen worden, das im Gesetze bestimmte *Spacium annale* 54. mal schon verfloßen, folglich ausser allem Zweifel auch alle *Action* erloschen gewesen wäre. Daß aber der Concipient der *Exceptionen* dieses nicht genau bemercket, das liegt in der gegenseitigen schlaunen Unterlassung den L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. in der *Supplicata pro Mandato* zu exprimiren, wodurch derselbe vorige Concipient in dem Irrthum gerathen, daß, weil dieses *Remedium* nicht allgemein *Interdictum Quorum bonorum utile*, sondern meistens *Remedium huic Interdicto affine*, und nur von einigen *utile* genennt wird, also auch hier nicht *ex hoc remedio affini*, sondern *ex communi utili Interdicto supplicirt* worden sey; davon es dann gekommen, daß derselbe Concipient nicht nöthig gefunden hat, sich auf die *vitia visibilia* testamenti oder *pactorum successoriorum praetensorum* tief einzulassen, davon die *Instrumenta* frey zu seyn vorgegeben wurde, weil er dieses nicht für die Haupt Ursache des *Mandats Erkenntnisses* gehalten hat; daher ihm auch eben so wenig beygegangen, daß auch selbst bey diesem *Remedio* ex L. fin. C. noch eine weitere *subdivision* in *directum et utile* von einigen gemacht werde, die eigentlich der gegentheilige *Schriftsteller* auch bezieht haben mag, da nemlich *directum* auf den Fall, wo auf ein *testamentum*, *utile* aber da auf ein *pactum successorium vitio visibili carens* geflagt wird, verstanden werden will.

Deswegen hat eben derselbe Concipient sich bloß an *terminos Interdicti Quorum bonor. directi* ex L. I. ff. h. t. gehalten, um demselben

Jus potius und zwar ex dominio et titulo singulari pacti et providentiae majorum devoluto zu opponiren, was insgemein diesem Interdicto opponirt zu werden pflegt und die Wirkung hat, daß ein summarisches Verfahren darüber zugelassen wird; woraus der weitere Irrthum entstanden, daß er das dem Mandat eingeflossene praeceptum de deoccupando für keine missionem ex interdicto, sondern bloß für ein Mandatum implicitum de abducendo militre oder inhibitorium contra vim armatam et viam facti gegeben zu seyn erachtet, und daher die Exceptiones nur dahin gerichtet, um die loco testamentorum beygebrachte praetensa pacta successoria nicht circa figuram primam sondern circa vitia interna et altioris indaginis zu impugniren, und die impetrantische narrata circa vim armatam et viam facti zu elidiren.

Da nun also die vitia visibilia nebst den andern im Gesetze bestimmten Impedimentis nicht demonstirt und aufgedeckt worden; so haben sie auch in Judicio revisorio, weil daselbst nichts neues zu den Acten gebracht werden kann, nicht aufgedeckt werden können.

Es tritt also der doppelte Fall hier ein, auf welchen das Remedium Restitutionis sich gründet; da nicht nur, wenn auch Documenta vorhanden gewesen wären, der Concipient solche nützlich gebrauchen zu können nicht dafür gehalten hat, sondern, da solche auch wirklich noch nicht gefunden gewesen, wie am Ende dieses Libelli in mehreren einhellen wird.

Die Geschichte der Sache aber ist folgende:

Historia Sententiae Imae de 12. Mart. 1709. super possessorio et in petitorio de quaestione divisionis an? latae.

Als im Jahr 1709. am 21. Febr. weiland Graf Ludwig Ferdinand zu Lippe-Bracke ohne Erben starb, der einen Theil der Grafschaft Lippe besaß, und diese seine Linie, welche die Brackische genannt wurde, damit erlosch; so fiel der dadurch erledigte Antheil an der Grafschaft Lippe auf die übrige Theilhaber derselben, nach Maasgab eines von weiland Graf Simon VI. errichteten Testaments vom 30. August 1597. welches caeteris paribus die Erbs-Interessenten über diesen Rückfall pro norma judicandi angenommen hatten; *) denn es wurde zwar nachher auf beyden Seiten über die Gültigkeit

*) nicht aber de litera testamenti sondern ex conventione post mortem subsequuta eaque provisorio. Es ist dasselbe Testament, woraus unten inter adjuncta Conspectus sub Nr. 17. pag. 13. 88. ein Auszug vorkommt.

tigkeit des Testaments disputirt, weil zumal die Kaiserliche Confirmation fehlte. Allein diese Streitigkeit bezog sich mehr auf den modum exercendi Jura territorialia, als auf das dominium, in Ansehung dessen das Testament von beyden Seiten anerkannt, und auch Reichsrichterlich darnach geurtheilt wurde.

Vermög dieses in hac causa angenommenen Grundgesetzes waren denn also dieser übrigen Theilhaber drey: 1.) Graf Friedrich Adolph, 2.) Graf Friedrich Christian, 3.) Graf Philipp Ernst.

Da nun das erst angeführte altväterliche Testament disponirte, daß in einem solchen Falle derjenige unter ihnen, welchem am Lande die Hälfte im Testamente zugetheilt und dem dabey das Axioma eines Regierenden Herrn beygelegt ist, von dem Erbanfalle die Hälfte allein erben, die übrige Hälfte aber den andern Herren in stirpes zufallen soll; die obige Grafen 2.) Friedrich Christian und 3.) Philipp Ernst hingegen nur einen derjenigen stirpium ausmachten, die im Testament instituirt waren; so zerfiel die ganze Brackische Verlassenschaft in zwey Haupt-Theile, davon man jenen, den

- 1.) Graf Friedrich Adolph besas, den Detmoldischen, und diesen, den die Grafen
- 2.) Friedrich Christian, und
3. Philipp Ernst besaßen, den Schaumburgischen nennen konnte, weil bey jenem die Stadt Detmold die Residenz ist, die beyde Gebrüder Friedrich Christian und Philipp Ernst aber die Grafschaft Schaumburg dabey hatten, die von ihrem Vater acquirirt wurde.

Diese beyde Gebrüder kamen gegeneinander in Streitigkeit über väterliche Dispositiones von den Jahren 1668. 1672. und 1681. und über die darin bezielte Schaumburgische Primogenitur, welche der jüngere nicht erkennen wollte, sondern dergestalt impugnrte, um nicht ex eodem principio bey dem Lippe-Brackischen Erbfalle mit einer Appanage abgefertigt zu werden, sondern einen gleichen Theil mit dem ältern Bruder zu erlangen; welches auch wirklich den Erfolg hatte, daß dem jüngern Bruder an der von der Brackischen Erbschaft *communi nomine* ergriffenen possession ein gleicher Theil mit seinem ältern Bruder zuerkannt wurde, durch ein höchstverehrliches Reichs-

Sententia^{ma}
Nr. 1.
inter adpta
infra p. 23.

Nr. 2.
inter adpta
infra p. 24.

Nr. 3.
inter adpta in-
fra p. 25-39.

Hofraths : Conclufum vom 12. Mart. 1709. (welches weder in dem von 1753. an verhandelten Actis vorgekommen, noch in denjenigen die in auffen rubricirter Mandat-Sache ergangen bengelegt ist) und ein sub eodem dato expedirtes eben wenig bengelegtes allerhöchft Kayferliches Rescript, wodurch die alsbald nach dem Todesfall ergriffene Possession für dergestalt gemeinschaftlich ergriffen erklärt wurde, daß die beyde Schaumburg-Lippische Häuser, die sich nach ihren Residenz-Orten Bückeburg und Alverdiffen unterschieden, mit dem collectiven Ausdrücke:

„die Schaumburg-Lippischen Mit-Interessenten in die
„Compossession mit einbegriffen, und auch zur Theilung ad-
„mittirt werden sollen“

und am 22. Mart. 1709. wurde diese *communis possessio* von Detmold selbst durch einen feyerlichen actum publicirt, auch in diesem höchsten Gericht angezeigt, laut Exhibiti vom 8. April und Instrumenti Notarialis.

In jener wichtigen Sentenz und deren nachgefolgten mehrmahlig gen Bestätigung und Rechtskraft liegt der Grund der ganzen nachher entstandenen und auch der gegenwärtigen Rechtfertigung; denn es ist darin nicht nur das *Possessorium*, sondern auch durch die *Admission* zur Theilung das *Petitorium* in so fern entschieden, daß so bald Coheredes eine Erbschaft gerichtlich theilen wollen, dieses in *judicio fam. erciscundae* geschehen muß; und das ist unstreitig *Judicium petitorium*; es konnte aber doch dieses *petitorium* damals weiter sich nicht erstrecken, als auf die *quaestionem an?* nicht aber auf die Bestimmung der *quorae partis*, wornach die Theilung geschehen sollte, als welche Bestimmung in *Sententia illa* noch nicht gegeben war.

Das war der ähnliche Fall, den

Berger El. Proc. Poss. §. 42. und
Wernher sel. obs. for. P. VI. obs. 278.

bezielen, *ubi integrum est judici in possessorio sententiam ferre, reservato petitorio melius instituendo.*

Gegen diese Entscheidung wurde von Bückeburgischer Seite kein *Remedium* interponirt, sondern nur eine generale Remonstrations am 26. Mart. 1709. übergeben, welcher ungehindert also die Sentenz

Sentenz ihre Rechtskraft erlangte, die demnächst per aliud Con- res judicata.
 clusum vom 3. May 1709. solchergestalt bestätigt wurde, daß für Confirmatio
 beyde Schaumburg-Lippische Häuser die durch das Detmoldische Haus rei judicatae
communi nomine ergriffene Possession gelten, indessen aber jedem von per Sententi-
 beyden frey stehen soll, noch besonders eine wirkliche (i. e. actua- am Ildam d. 3.
 lem corporalem, five *naturalem*) possessionem zu ergreifen und May 1709.
 die Bediente und Verwalter sich zu verpflichten. Nr. 4.
inf. inter adj.

Gegen dieses jüngere Conclusum hatte man nun zwar Bückebur-
 gischer Seits am 13. May 1709. das Remedium declarationis sententiae
 interponirt; es wurde aber per aliud Conclusum vom 27. Jun. 1709.
 in Ansehung der Alverdisischen Compossession nicht weiter
 darauf reflectiret, als daß nur alleine die für jeden der beyden
 Schaumburg-Lippischen Mit-Interessenten im Concluso vom 3.
 May 1709. enthaltene Freystellung der naturalen Possessions- Er- parti impe-
 greifung und Verpflichtung der Bedienten zurück genommen seyn, tranti libera.
 folglich es dabey belassen werden sollte, wie es per Conclusum vom
 12. Mart. 1709. et membrum I^{um} Conclusi vom 3. May ejusd.
 Anni entschieden worden, daß nehmlich die durch das Detmoldische
 Haus ergriffene Possession dafür angesehen werden soll, daß sie *com-*
muni nomine ergriffen sey.

So viel vermag das am 27. Jun. 1709. ergangene Conclusum,
 daß nehmlich actualis five corporalis oder naturalis possessio nicht
 zugelassen, sondern die ergriffene Possession, „wie solche ergrif-
 „fen, ohnbeschadet der Interessenten Befugnis *solitarie* dem Det-
 „moldischen Hause gelassen werden sollte; wobey zugleich membro
 „4^{to} befohlen würde, daß Detmold *documenta communia* ediren
 „soll.

Die Possession, wie solche ergriffen, war demnach zwar
 nicht actualiter oder naturaliter für Bückeburg und Alverdisen er-
 griffen, welcherley Possessio ohnedem bloß ministerialis ist und kein

Sententia
 Ill^{ta} de 27.
 Jun. 1709.
 Nr. 5.
infra inter adj.
 P. 49
 Res judicata
 ulterius con-
 firmata ad
 Sententiam
 I. et Ildam
 Solitaria pos-
 sessio Det-
 mold.
 salvo jure co-
 heredum
 quoad petito-
 rium super
 quota parte
 hereditatis
 dividendae.

Dominium mit sich führet, sie war aber doch in Ansehung dieser beyden Häuser, insonderheit, was das Alverdisische betrifft, allerdings de jure realis, eoque vera, propria et civilis, wie sogleich hier in mehrern wird dargelegt werden.

Es entstand nemlich aus jenem rechtskräftig gewordenen Con-
 cluso vom 3. May 1709. von Stund an ein **Constitutum**
possessorium zwischen dem Detmoldischen und beyden Schaum-
 burg, Lippischen Häusern; denn das Bückeburgische Particular - Ge-
 such um Ausschliessung des Alverdisischen Hauses hatte, wie gedacht,
 keine Folgen, sondern dieses letztere Haus begnügte sich einweilen
 mit derjenigen Possessions Art, die dasselbe vermög *constituti possessorii*
 exercirte, wo Schaumburg, Lippe, Bückeburg und Alverdissen,
 und zwar jedes Haus pro *constitutaria*, und das Haus Lippe, Det-
 mold pro *constituente* parte anzusehen waren.

Daß aber dieses *Constitutum possessorium* wirklich eingetreten sey,
 daran ist aus folgenden Gründen kein Zweifel.

Personae quae ad *Constitutum possessorium* requiruntur ad mini-
 mum duae esse debent, quarum una *Constituens*, altera *con-*
stitutaria appellatur, atque a parte Constituentis requiritur,
 ut animum constituendi habeat atque sit possessor.

L. 18. pr. ff. de acqu. v. amitt. poss.

etenim quod quis ipse non habet in alium transferre
 nequit.

L. 54. ff. de R. J.

L. 20. ff. de acqu. rer. dom.

nil tamen refert, utrum *corpore* an *sine eo* possideat, an
 ipse aut alius, *ejus tamen nomine*, possessioni corpore in-
 sistat; is enim, qui nomine alterius in possessione est con-
 stitutus, proprie non possidet, sed is, cujus nomine pos-
 sidetur, possidet.

L. 6. §. 2. ff. de prec.

L. 49. §. 1. ff. de acqu. vel amitt. poss.

§. 5. J. de Interd.

cum *possidere* et *in possessione esse* adeo differant ut servus
 ab eo qui *in servitute est*.

L. 10. I. ff. de acqu. v. a. poss.

Hopp. ad Inst. Tit. de Ingen. §. 1. n. 1.

Alle

res judicata
 ex Sententia
 III.

*Constitutum
 possessorium
 ex re judicata
 Sententia
 Illiae*

*pars constitu-
 ens: Detmold.*

*pars constitu-
 taria: Alver-
 dissen.*

*probatio con-
 stituti posses-
 sarii.*

Ejus requisita.

Alle diese Requirita treffen hier zusammen, mithin fließen auch nothwendig die darin gegründete folgende Effectus daraus, davon der erste

1.) ist, quod per hunc fictum modum transferatur sive tradatur vera et propria possessio.

L. supra cit. 18. ff. de acqu. v. a. poss.

Stryck de caut. contr. S. II. c. 4. §. 19.

und daß also zwischen Constituyente und *Constitutarario* nie possessio vacua werden kann,

Alex. Cons. 42. n. I.

folglich auch nie ein Remedium adipiscendae, (welches possessionem vacuam et non ab herede jure hereditario occupatam, cujus, ut possidentis, conditio melior est

L. 126. et 128. ff. de R. J.

supponirt,) contra *Constitutarium* sive ejus heredem legitimum statt finden kann.

2.) daß der Constituens, (das Haus Lippe = Detmold) gegen des wahren possessoris *Constitutarii* (des Hauses Schaumburg-Lippe = Alverdisen) jus quaesitum nichts verhängen, oder dasselbe an jemand anders (z. E. an das Haus Schaumburg-Lippe = Bückeberg) transferiren kann, dergestalt, daß des *Constitutarii* jus semel acquisitum wider seinen Willen ne a principe quidem ihm genommen werden kann.

C. I. X. de transact.

3.) daß der *Constitutararius*, wann der Constituent nach verflössener Zeit, da das *Constitutum possessorium* sich endigt, die Sache quoad possessionem naturalem nicht an ihn restituiren will, den Constituenten (das Haus Lippe = Detmold) als einen Spoliatorem ansehen und belangen kann;

etenim restituere detrectans *spoliare* videtur.

Tiraquell. de Constit. possess. n. 69. p. 2. amp. II.

ohne sich darum zu bekümmern, ob der Constituens indessen seinen naturalen Besitz an einen Dritten transferirt habe oder nicht, dergestalt, daß auch contra tertium possessorem, qui

medio tempore corporalem ejusdem rei nactus fuit possessionem, daß *Constitutum possessorium* operirt.

Spitz I. c. §. eod.

- 4.) daß der *Constitutarius* sogar seine veram possessionem zu verlieren sich in Gefahr setzen würde, wenn er an der Wahrheit und Realität derselben zweifeln und nach geendigter possessione naturali ein Remedium adipiscendae ergreifen wollte, weil er die Possession schon hat, und es also ein irreconcilabler Widerspruch seyn würde, eine Possession erlangen zu wollen, die man schon hat; is *Constitutarius* enim, qui per *Constitutum possessorium* verus Possessor factus est, si in possessionem se mitti petit, per ejusmodi petitionem fatetur, possessionem illam, quam quaerit, alienam esse; ideoque pro conservanda sua possessione se in ea retineri aut manuteneri petere debuisset nam fieri non potest ut eandem possessionem adipiscamur quae jam apud nos est.

Spitz I. c. §. 20.

mit welchen Sätzen über dieses durch ganz Europa und insonderheit Deutschland in viridissima praxi bekannte *Constitutum possessorium* auch übrigen die bewährtesten ältern und neuern Rechtslehrer einstimmig sind:

Besold voce *Constitutum poss.* resp. facult. jurid.

Francofurt. in Hermanns Lex. I. Th. S. 246,

Klock. V. 2. Consil. 21. n. 194.

Mev. P. V. dec. 150. 160. 351.

Gail. II. Obf. 129. n. 2, et Obs. 152. n. 10.

Post. de Manut. Obf. 20. n. 12. seqq.

Ludov. Doctr. de vi et vi armata §. 18. in fine.

Heineccii Elementa juris civ. secundum ord. ff.
§. 204.

F. G. Meier (ein Churfürstl. Braunschweigischer Scribent)
von Bürgerlichen Handlungen. Altona 1767.
III. B. 7. Tit. S. 152. form.

„ Diese Clausula *constituti possessorii* ist die nüglichste, weil sie das
„ nächste Mittel ist zu dem Besitz der Sache zu gelangen; denn da
„ solchenfalls dem Gläubiger der Besitz eingeräumt ist, so bleibt
„ der

„der Schuldner eigentlich nur der bloße Inhaber der Sache, und
 „kann jener den Besitz eigenmächtig, ob schon nicht gewaltsamer
 „Weise (was hier auch nicht geschehen ist),“ ergreifen,

Brunnem. ad L. 13. ff. de acq. vel amitt. poss.

Es ist also kein Zweifel, daß durch das am 27. Jun. 1709. er-
 gangene Conclufum, womit die Possession, „wie sie ergriffen
 „war, solitarie dem Hause Detmold, ohnbeschadet der Interessenten
 „Befugnis, zugeschrieben wurde, das *Constitutum possessorium* und
 damit *constitutaria possessio* für das Haus Alverdissen bestätigt
 worden.

Dem ungeachtet aber ist es für Alverdissen ein beschwer-
 liches Judicatum gewesen, weil durante *possessorio constituto* pars
 constituens als corporaliter possidens den Vogel quasi in der Hand
 hatte, pars *constitutaria* aber das Ende des *petitorii super definienda*
 da quota parte hereditatis instituendi erst erwarten sollte, um zur
 Perception zu gelangen.

Eröffnung des
 Alverdischen
petitorii su-
per quota
parte divi-
dendae here-
ditatis.

Dabey fragt sich nun: wer dasselbe *petitorium super quota*
parte hereditatis anzustellen gehabt habe? der Constituens? oder
 der *Constitutarius*? Es mögte zwar hier scheinen, als wenn das *pe-*
torium nicht bloß *super quota parte definienda*? sondern haupt-
 sächlich auch *super quaestione an?* unter der clausula *Conclufi de*
 27. Jun. 1709. sub Nr. 5.

„ohnbeschadet der Interessenten Befugnis“
 verstanden worden wäre.

Allein! die *quaestio: an?* war, wie obgedacht, schon per
Sententiam *Imam* rechtskräftig entschieden; folglich konnte hier unter
 der *Salvation* nichts anders verstanden werden, als bloß die Befug-
 nis der Interessenten *circa quotam partem*; wo indessen die Pos-
 session blieb, wie sie ergriffen worden nehmlich *communi nomine*,
 mit dem sich selbst verstehenden Unterschiede, daß *naturalis possessio*
solitarie bey dem Hause Detmold bleiben sollte; mithin hatte dieses
 Haus, als *naturaliter tantum possidens*, zwar keinen ausschließlichen
 Grund, das *Petitorium* darauf anzustellen, es war ihm jedoch un-
 verwehrt *pro sua parte* es zu thun.

supra p. 20.

Aber man wollte nicht, sondern wiegte sich ruhig in seinem natürlichen constituentischen Besitz, und fand für zuträglicher, die Schaumburg-Lippische Häuser gleichsam die Briefe tragen, und das *petitorium super quota parte* anstellen zu lassen, weil doch eben dadurch, daß die Schaumburg-Lippische *quotae* in *petitorio* bestimmt werden sollten, nothwendig auch die Lippe- Detmoldische *quota* daraus ihre Bestimmung zugleich mit erhalten müßte.

Von dieser Zeit an, nemlich vom 27. Jun. 1709. da das *petitorium* eigentlich eröffnet wurde, nicht nur *verbis Conclufi: „unbeschadet der Interessenten Befugnisses“*, sondern auch durch die *Membro 4to ejusdem altefati Conclufi* befohlene *Editionem documentorum communium*, stand also das *possessorium* still, als welches nun *ex Constituto possessorio* seine sichere Bestimmung hatte, da nemlich die Schaumburg-Lippische und mithin auch die Alverdissische *possessio* durch das Haus Lippe- Detmold ministrirt wurde; und alle weitere *Disceptation* darüber zwischen Detmold und Alverdissen, so viel den Unterschied der *naturalen* und *wahren* *Possession* betrifft, quiescirte; Alverdissen blieb in der *constitutarischen* oder *wahren*, und Detmold in der *constituentischen* oder *naturalen* und *ministerialen* *Possess*, vermög des Ausspruchs:

„bey der *Possessione* wie er (Lippe- Detmold) solche ergriffen, (nemlich *communi nomine*) solitarie gelassen &c.

Denn jede *Possession*, so wie sie in *judicio possessorio* entschieden ist, continuirt so lang als das *petitorium* nicht rechtskräftig entschieden und einem andern zugesprochen wird.

Nun ist aber in den bisherigen *Sententzen super possessione constitutaria*, *sive vera et reali* gar nicht, sondern bloß *super naturali*, daß sie solitarie von Detmold ministrirt werden soll, erkannt worden; das Haus Alverdissen hatte auch die natürliche *Possession* nicht; folglich ist durch diese *Sentenz* vom 27. Jun. 1709. der *constitutarischen Possess* dieses Hauses gar nicht derogiret worden, und alles, was noch in *petitorio* zu entscheiden übrig seyn konnte, das war bloß *definitio quotae partis*.

requisita ad instruendum *petitorium* Alverdissen- se. Um nun solches *Petitorium* gehörig anzustellen, dazu wurden diesem Hause (gleich wie dem Bückeburgischen) verschiedene Fristen gegeben, die besonders deswegen nöthig waren, weil um das *Petitorium*

torium zu begründen die Documenta communia erforderlich gewesen, die das Haus Detmold ediren solte, aber zu ediren verzögerte, diese Verzögerung auch so lang und sichtbarlich dahin trieb, daß, wo möglich, das Haus Alverdissen durch Mangel der Documenten endlich genöthigt werden möchte, das Petitorium verloren zu geben, wenn die ewigen Fristgesuche den höchsten Richter ermüdet und dahin gebracht haben würden, in contumaciam zu erkennen.

Documenta communia edenda.

Es ist hier der rechte Ort kurzmöglichst, jedoch mit Aetenmäßiger Wahrheit und Treue, bezubringen, mit welcher vorsätzlichen Verzögerung man auf der Gegenseite zu Werke gegangen, um diesen calumniosen Zweck zu erreichen.

Nachdem 2. ganze Monate verflossen waren, ohne daß die befohlene Edition erfolgte, so sah das Haus Schaumburg-Lippe sich genöthiget, am 12. Sept. 1709. um ein Mandatum poenale de edendo allerunterthänigst zu bitten, besag

Protractio Editionis Documentorum

Reichs-Hofraths-Conclusi vom 26. Sept. 1709.

Zu Detmold hatte man indessen ein neues Mittel eronnen, den höchsten Richter zu illudiren.

Narratio hujus protractionis a.) usque ad Sententiam IV^{ta}

In der Sententia II^{da} vom 3. May 1709. war Membro 2^{do} erkannt, daß die Anmassung der Städte und adelichen Unterthanen, die als Landstände über die Regenten der Graffschaft Richter seyn wollten, nicht statt habe, sondern die Erb-Interessenten eine gütliche Conferenz, die man Lippe-Detmoldischer Seits zu veranlassen habe, pflegen sollten, wozu die Landstände, wie Kayserl. Majestät geschehen lassen wolle, mit ibeschieden, und mit ihrem Vorschlag, den sie etwan dabey zur Güte thun könnten, vernommen werden möchten.

Diese Conferenz sahe man Lippe-Detmoldischer Seits für einen bequemen Ausweg an, um der Documenten-Edition länger auszuweichen, dergestalt nehmlich, daß, weil wahrscheinlich die Conferenz nicht zu Stande kommen würde, oder daß, wenn sie auch zu Stande käme, sie doch durch die Landstände, als jenseitige Litis consortes und unterthänige Diener nach Absichten dirigirt werden könnte, also am dienlichsten seyn möchte, die Documenten-Edition auf jene Conferenz, i. e. ad calendas graecas, wo möglich hinaus zu schieben.

Es wurde daher am 25. Jun. 1709. von Detmold ausdrücklich darum allerunterthänigst gebeten, daß die Verweisung der Edition zur Conferenz placidiret werden möchte, auf welches Peticum aber in dem 2. Tage darauf ergangenen Concluso oder III. Sententia vom 27. Jun. 1709. nicht reflectiret wurde, sondern es ist vielmehr Editio Documentorum wiederholt anbefohlen worden.

Der Lippe: Detmoldische Agent hat aber doch die Sache dahin zu leiten gewußt, daß jenes Peticum nach einiger Zeit noch referirt, und die Communication desselben bey Gelegenheit eines neuen Exhibiti erkannt wurde, und zwar mittelst des oben S. 27. angeführten Conclusi vom 26. Sept. 1709.

Das Fürstliche Haus Hessen: Cassel, welches damals die Curatel über den Grafen Philipp Ernst zu Alverdissen führte, hatte indessen Curatorio nomine von der Alverdissischen Quart, vermög oben beygebrachten Instrumenti sub Nr. 3. Possession genommen, und klagte nun am 12. November 1709. sowohl gegen Detmold als Bückeberg auf Editionem Documentorum, zeigte dabey die ergriffene Possession an und bat:

- 1.) gegen Detmold pro Cassatione Sententiae III^{iae} de 27. Jun. 1709. ex capite nullitatis, sub - et obreptionis, wie auch pro admissione ad compossessionem actualem (naturalem)
- 2.) gegen Bückeberg gleicher Weise pro admissione ad compossessionem actualem, welche beyde Exhibita per Conclusa de 16. Novemb. 1709. communiciret worden; worauf erst am 20. May 1710. excipirt, hernach am 29. Jan. 1711. an Seiten der Alverdissischen hohen Curatel repliciret, auch am 25. Febr. und 8. Mart. 1712. darauf das petitum: nebst der realen constitutarischen, auch zur actualen Compossession gelassen zu werden etc. wiederholt, folgendes aber von Lippe: Detmold am 10. Mart. 1712. gebeten wurde, entweder die beyde partes Bückeberg und Alverdissen, daß sie communem causam machen, anzuweisen, oder die Alverdissische Sache zu suspendiren; worauf in der Sache referirt und solche per votum ad Imperatorem zu bringen am 17. Jul. 1713. concludiret wurde; da indessen dem Hause Detmold durch diese Verzögerung und Verwickelung die Hauptabsicht gelungen, nemlich die Edition der Documenten sowohl als die Conferenz bisher hinzuhalten.

Und

supra p. 21.

Nr. 6.
infra inter
Adj. p. 42.

Nr. 7.
infra inter
Adj. p. 42.

Und nun erging endlich am 15. Oct. 1714. ein Conclusum, dessen Geschichte so ausserordentlich ist, daß, um den wahren Sinn desselben und was darinn super possessorio et petitorio statuirt worden gründlich zu fassen, folgende Acten, und Wahrheitsmäßige data voran zu schicken seyn wollen.

Als ex parte der Alverdisischen hohen Curatel obgedachtermassen am 29. Jan. 1711. replicirt wurde, so hatte dieselbe an eben demselben Tag in einem besondern Exhibito sich protestando verwahrt, daß sie durch jenen Schrift: Wechsel, der über die angezeigte Alverdisische corporale Compossessions - Ergreifung geführt wurde, von dem per iterata [conclusa] *quaesito jure adjudicatae professionis* keinesweges abgehen, sondern expresse bitten wolle, **zuforderst in die corporale Possession admittirt zu werden**, welches Petikum von der Curatel d. 25. Febr. 1711. 8. Mart. 1712. 16. Mart. und 24. May 1713. wiederholet wurde, nachdem inzwischen das Haus Bückeburg in einem Exhibito vom 23. Jan. 1713. und dessen Beilage sich endlich auch erklärt hatte, das Haus Alverdissen ad Compossessionem actualem et effectiuam zulassen zu wollen.

Possessio
constitutaria
Alverdis. ex
parte Bückeb.
agnita.

Und nun, da die Sache zur Relation ausgestellt war, fand der damalige Graf zu Lippe: Detmold Fridrich Adolph für gut, sich selbst nach Wien zu begeben, und persönlich wo möglich eine günstige Entscheidung für ihn zu sollicitiren, nachdem er durch seine Geschäftssträger erfahren hatte, daß in dem höchstpreißlichen Reichs: Hofraths Collegio eine für ihn widrige Sentenz berathschlaget worden sey.

Bei der hohen Curatel zu Cassel war man überzeugt, daß der Gräfliche Curandus durch die bloße, ob schon wirklich apprehendirte, *Possessionem constitutariam* und durch die Entziehung der *possessionis naturalis* sehr leide.

Es wurde daher bei der Curatel alles versucht, um erst die wahren Ursachen des abgesprochenen naturalen Besitzes möglichst in Erfahrung zu bringen, da man denn zu Cassel die damals im Kayserlichen Reichs: Hofrath per majora erstattete Relation zur Hand brachte, welche gänzlich dahin gieng, daß, wie *ipsissima verba* der in hiesigem Archiv aufgefundenen und hier in einem beglaubten transcript beygehenden Abschrift lauten:

H

„ das

Nr. 8.
inter adj. 41.
fra p. 44.

possessio Al-
verdiff. est
possessio
vera.

Pars adversa
Detmold. est
in puncto
possessionis
pars victa et
turbans.

„ das *constitutum possessorium* von dem Regierenden Grafen zu
 „ Lippe : Detmold in Annis 1620. et 1621. bey dem damaligen
 „ Graf Hermannischen Erbfall *ratione possessionis* selbst den
 „ Brüdern Grafen Otto und Philipp eingeräumt und solcherge-
 „ stalt die *praxis* angeregten *constituti possessorii* agnoscirt wor-
 „ den sey, ingleichen die *praxis fori germanici* eine weit mehrere
 „ *acquisitionem ministerialein* verstatte, gegen jene Agnition
 „ auch keine *exceptio erroris* statt finde, vielmehr die Annah-
 „ sung eines solitairen wahren Besitzes einer gerichtlich so
 „ vielmahl *communi nomine* zu besitzen contestirten Sache eine
 „ wahre *turbation* involvire, wodurch der *status possessionis*
 „ *proprio facto* alteriret, und das *Ministerium possidendi* in
 „ eine *causam principalem* verwandelt werden wolle, derge-
 „ stalt daß dagegen sogar ein *Remedium retinendae posses-*
 „ *sionis* statt finden müste; bey welcher der Sachen Beschaf-
 „ fenheit nicht zu befinden sey, wie der Graf zu Lippe : Det-
 „ mold, der *Minister possessionis* sey, sich nun *pro adversa-*
 „ *rio* geriren, und den Grafen zu Schaumburg : Lippe als
 „ Klägern zugemuthet werden könne, bis zu Austrag des *pe-*
 „ *torii* dem Beflagten die *Possess*, auch nur mit dem vor-
 „ gen *temperament communi nomine*, zu überlassen, und dage-
 „ gen den *fructum compossessionis* zu entbehren; folglich die
 „ sem allem nach die beyde Gebrüder, Grafen zu Schaumburg :
 „ Lippe, die sich nach den *Exhibitis* vom 6. Octob.
 „ 1710. und 23. Jan. 1713. über die *Compossession* unter
 „ sich vereiniget haben, in die wirkliche (*actualein*) *Compos-*
 „ *sess* zu setzen, auch sonst desfalls zu befriedigen seyen, das
 „ *Petitorium* aber nicht von Schaumburg : Lippe sondern vom
 „ Grafen zu Lippe : Detmold, als Klägern, anzustellen, dieser
 „ auch zu Uebergebung eines förmlichen *Klag-Libells* anzuweisen,
 „ solcher aber nicht eher zu übergeben sey, als bis vor allen
 „ das *Judicium possessorium* gänzlich *evacuirt* und indessen
 „ der zum *petitorio* erforderliche *punctus edendorum Documentorum*
 „ *communium* erörtert seyn würde, übrigens auch Lippe :
 „ Detmold als *pars victa* anzuhalten sey, an die Schaumburg-
 „ Lippische Linie, als *victrici*, genugsamen Vorstand *de non*
 „ *amplius turbando* zu bestellen, wodurch also das *Conclu-*
 „ *sum* vom 27. Jun. 1709. *rescindiret* oder *emendirt* werden solle.

Diese

Diese in der selbst redenden Gerechtigkeit und Billigkeit gegründete Entscheidung hatte aber auch der Graf zu Lippe Detmold in Erfahrung gebracht, ehe sie publiciret worden, und dahero, um die Publication derselben zu hindern, demnächst auch die Entscheidung selbst wo möglich zu hintertreiben, seine Reise nach Wien angestellt, wo es ihm geglücket, durch importune Sollicitaturen und höchst calumniose Insinuationen und Verunglimpfungen die Sache dahin zu leiten, daß eine Staatsfache daraus gemacht, und von Kayserl. Majestät einem *singulo membro* ein Gutachten abgefodert wurde, worin ganz über die Rechtsgründe hinaus gesehen, bloße politische, von dem anwesenden Grafen zu Lippe Detmold suppeditirte, unerweisliche *data substituit*, und das *Votum des Reichs Hofraths* völlig verworfen worden.

Es sind aber die *Rationes politicae* obigen *Conclusi* vom 15. Oct. 1714. nach dem vor kurzem erst in dem hiesigen Archiv aufgefundenen *transsumto* hauptsächlich, und zwar vermög *Extractus, ipsissimis verbis* darin bestanden:

Nr. 9.
infra inter
adj. p. 65.

„ So scheint um desto bedenklicher, die Impetranten in die
 „ verlangte *Compossessionem brevi manu* zu setzen, da das
 „ *Petitorium* gar bald wird ausgeführt werden können,
 „ massen es bereits mit *Alverdiffen ad replicas usque* gebracht
 „ worden; wobey noch eine andere *ratio politica* *status ma-*
 „ *ximi momenti concurreret*, die Ewr. Kayserl. Majestät
 „ allererlauchteste genaue Reflexion verdienet. Es lehret nem-
 „ lich die tägliche Erfahrung, wie die Größern im Reich die
 „ Kleinen verschlingen, und dadurch ihre Macht, die sie nicht
 „ allemahl zum *Aggrandissement der Gloire des Allerdurch-*
 „ *lauchtigsten Erzhauseß Oesterreich* oder *pro conservanda Im-*
 „ *perii quiete publica* anwenden, zu vermehren trachten,
 „ profitiren zu solchem Ende von ihren Mitteln, und wissen
 „ damit eine labefactirte Graffschaft nach der andern an sich zu
 „ bringen; *Exempla* dessen seynd nicht weit zu holen, und
 „ kann alleine die Begebenheit mit der Graffschaft Tecklenburg,
 „ welche um ein Spott Geld verkauft worden, genug seyn.

Nr. 10.
infra inter
adj. p. 66.

„ Nun ist der Zustand des Grafen von Alverdiffen, der
 „ schon von Anno 1686. verrückten Verstandes, bekannt, sein Bru-
 „ der, der Graf zu Bückeburg, führet auch nicht die beste Con-
 „ ditione, hat seit vielen Jahren von seiner Gemahlin sich abge-

„ wiesen und schwärmet continuirlich in der Fremde umher,
 „ besagte seine Gemahlin hingegen hat sich mit ihren Kindern
 „ in die Protection des Herrn Churfürsten von Hannover ge-
 „ worfen, da jenes Vormund der Herr Landgraf von Hessen-
 „ Cassel ist.

„ Diese beyde seynd mächtige Fürsten, und dürfte ohnfehlbar
 „ geschehen, daß dieselbe, daferne denen Gräflichen Gebrü-
 „ dern zu Schaumburg die Compossession in den Brackischen
 „ Anfall eröffnet würde, sie aber unter sich selbst der Theilung
 „ halber sich nicht vertragen könnten, ihre beyderseits Troup-
 „ pen hinein würfen, aus welchen nicht wenig Unruhe in
 „ dortigem Kreis entstehen, und Ewr. Kayserl. Majestät Sorge
 „ und Beschwerlichkeit zuwachsen könnte, zumal wenn jene ih-
 „ rer Curandorum jura an sich handelten und darnach tan-
 „ quam Procuratores in rem suam wider einander agirten.

„ Ist demnach schließlich mein unmaßgeblich allerunterthänig-
 „ stes Ermessen, daß es bey dem rechtskräftigen Concluso vom
 „ 27. Jun. 1709. zu lassen se.

Nach diesem Voto singulo haben denn so fort auch die in Gott
 ruhende Kayserl. Majestät Carl VI. allerhöchsteigenhändig resolviret:

„ In possessorio summario confirmatur Sententia; und sol-
 „ len 2. Monath zu Ausmachung des petitorii in via ordi-
 „ naria gegeben werden; und ist sich zu verwundern, daß
 „ man so leicht und so oft die Sententien geändert hat. „

Sententia
 IV^{ta} ipsa
 five
 Confirmatio
 Caesarea pos-
 sessionis ve-
 rae et consti-
 tutariae Al-
 verdisensis.

Hiernach wurde das Conclusum vom 15. Octob. 1714. supra
 sub Num. 9. formirt, nachdem inzwischen die Alverdisische Vor-
 mundschaft per litteras ad Imperatorem anderweit um Admission
 zur würcklichen (naturalen) Compossession gebeten hatte.

non obstante
 possessorio
 summarissimo
 Detmoldiensi.

Dieses Conclusum war zwar für das Haus Lippe-Detmold in
 Ansehung der naturalen Possession günstig, bey welcher dasselbe noch
 ferner, jedöch in dem deutlichen Supposito, geschützt werden sollte, daß
 in Zeit von 2. Monaten das ganze Petitorium evacuirt, folglich
 auch das Possessorium geendigt seyn werde.

Indessen

Indessen erhielt doch naturalis five corporalis possessio durch die Einschränkung in das Possessorium summariissimum. als welches in Grund auch nichts weiter als nuda detentio ist, keine veränderte Eigenschaft; denn es ist aus den Reichs-Gesetzen

O. C. und C. O. C. P. II. tit. 21. 22. §. 4.

bekannt, daß durch dasselbe dem wahren possessori et ordinario nicht praejudicirt werde, wie denn possessor summariissimus so gar mala fide besitzen kann.

Phankuch de possess. summar. L. I. c. 6. n. 11.

Stryck. V. M. tit. uti possid. §. 2.

Hommel de Processu. poss. summariiss. qu. 3. p. 16.

und possessio *constitutaria* blieb also für Schaumburg-Lippe nach wie vor.

Im übrigen konnte auch durch jenes Conclusum das Haus Lippe Detmold doch der Edition der Documenten nicht entkommen, und nicht bewirken, daß diese Edition bey einer Conferenz und mit Concurrenz der Landstände geschehen sollte.

Dem ungeachtet wurde die Edition immer noch verzögert, so daß nach Verfluß von Jahr und Tagen die Curatel sich gemüßiget gesehen, dagegen allerhöchsten Orts sich zu beschweren und einen andern terminum zu Einbringung des Petitorii, (daß nach dem Concluso in 2. Monaten ausgemacht werden sollte) zu erbitten, der denn auch per Conclusum vom 28. Nov. 1715. gegeben wurde, mit dem die Editionem documentorum betreffenden Anhange, daß von denjenigen Documenten, die zu Belegung der petitorischen Handlung nöthig seyn möchten, eine Specification übergeben und darauf rechtlicher Bescheid erwartet werden soll. Gleichwol hoffte man ohne solche Compulsiv-Mittel kürzer zu der Edition zu gelangen, welches aber auch fehl schlug, so daß, da der terminus petitorii instituendi bey dieser offenbaren tergiversation unzähligemal prorogirt und das höchste Reichsgericht darunter behelliget werden mußte, endlich nichts übrig war, als den terminum a quo auf die künftige wirkliche Edition der Documenten zu setzen, wie per Conclusum vom 21. Oct. 1717. ausdrücklich resolviret worden.

b.) Ulterior protractio Documentorum usque ad Cessionem illicitam famosam (1722.)

finis et studium hujus protractionis



N. 12. b.)
inter adj. in-
fra p. 77.

Techane ad-
hibitae ad eli-
ciendam ces-
sionem famo-
sam.

Nr. 11 a.)
infra inter
adj. p. 81.

Dadurch wurde man aber Detmoldischer Seits noch sicherer und fiel endlich auf einen neuen Ausweg, nemlich die inzwischen specificirten Documenten größtentheils nicht ediren zu wollen, ehe und bevor Interesse et justa causa Editionis erwiesen seyn würde, und effectuirte damit, daß immer noch keine Edition erfolgte, sondern die Alverdisische Curatel genöthiget ward, diese Ungebühr, die noch bis 8. Jan. 1720. hindauerte, anzuzeigen, und um geschärfte Anweisung ad edendum zu bitten; mit welcher Verzögerung der Edition Detmoldischer Seits nichts anders gesucht wurde, als das Haus Alverdissen endlich in eine Contumaz zu bringen, wie aus einem Detmoldischen Exhibito vom 23. Jan. 1720. deutlich erscheinet, um durch die fürchterliche Vorstellung von einer solchen Contumaz diejenige noch von dem Petitorio abzuschrecken, die etwa noch einen Funken Eifer zu haben schienen, um die theuer erworbene Rechte des Hauses nicht vermaekeln zu lassen.

Von nun an näherte man sich Lippe Detmoldischer Seits mit stärckern Schritten dem länger in dem Busen gehegten Project *divide et imperabis*, nemlich die beyde super compossessione schon vereinigte Schaumburg Lippische Gräfl. Brüder zu entzweyen, und dazu eben dieselbe Sache zu mißbrauchen, über welche sie sich vormals getheilet und nachher wieder vereiniget hatten, nemlich die Schaumburgische Primogenitur, woben noch andere Vehicula zu Hülfе genommen wurden, namentlich die persönlichen Verhältnisse der beyden Gemahlinnen zu Bückeburg und Alverdissen, wozu der Schaumburgische Primogenitur-Process, wie eben gedacht, ein auch diese Damen lockendes von Seiten Detmold schlaue genutztes vehiculum war.

Es gehört ferner hieher, daß damals von Vormundschafts wegen immer ein Fürstlich Hessischer Rath der Rintelschen Regierung ernannt war, um die Alverdisische Geschäfte quasi als subdelegatus Curator zu besorgen, welchem keine Besoldung ausgeworfen war, und der also auch der Versuchung weniger widerstehen mochte, die von Lippe Detmoldischer Seite an ihn gebracht worden, daß er die Edition der Documenten und die ihm damit zuwachsende schwere und ansehbare Arbeit der petitorischen Deductionen nicht weiter urgiren möchte.

Daß diese Versuche an den Fürstl. Hessischen Vormundschafts Rath, Namens Ernst, damals auch wirklich geschehen, das erhellet selbst
aus

aus den gegenseitigen Beylagen, insonderheit aus Lit. R. der jenseitigen im Rescripts - Process am 4. April 1758. eingebrachten Duplic dergestalt, daß sogar ein Detmoldischer Geheimder Rath, Namens Winckel, nach Rinteln im August 1722. Jan ihn abgeschickt wurde, um einzuleiten, daß derselbe Vormundschaftliche Rath an den Detmoldischen Präsidenten schreiben, und die Anwesenheit des Herzogs von Holstein-Beck in Alverdissen, Bruder der Fürstin, als eine Ursache, die Composition zu beschleunigen, um dabey von der Gegenwart des Herzogs zu profitieren, anführen sollte, welches auch in 3. Schreiben vom 8. Lit. A. B. C. August. 19. Sept. und 22. September 1722. geschehen. Denn daß der Rath Ernst, als Vormundschaftlicher Subdelegatus, nur durch Nebenwege zum Stillschweigen gebracht worden, ist daraus offenbar, daß Er dem nachherigen Vorgang am 9. Decemb. 1722. in Detmold nicht bezugewohnt, folglich auch den damals fabricirten *Cessionis* Vertrag nicht mit gezeichnet hat, wie doch unumgänglich war, wenn die Sache hätte aufrichtig und legal verhandelt werden wollen; oder der Rath Ernst von Cassel aus befehligt gewesen wäre, einen Vergleich zu vermitteln und den Tractaten bezuzuwohnen; deswegen dann für besser gehalten wurde, ihn gar davon zu entfernen und an seiner Statt die Auctorität des Prinzen als Mediatoris praetensi zu substituiren, in der Folge aber den Rath Ernst doch dazu noch zu gebrauchen, daß er die Obervormundschaftliche Einwilligung effectuiren helfen möchte.

So künstlich war die Maschine angelegt, um die famose *Cession*, welche der Grund dieses leidigen Processus ist, zu erschleichen oder zu erschnellen.

Wenn von Seiten des Bücheburgischen Hauses oder von Seiten der Curacel jemand dabey gewesen wäre, als die fatale Tagssahrt am 9. Dec. 1722. zu Detmold angegangen wurde, so ist kein Zweifel, daß den Lippe-Detmoldischen Rätthen vor allem ernstlich würde zu erkennen gegeben worden seyn, daß man sich durch ein gegenseitiges Exhibitum vom 8. Jan. 1720. worin gebeten war, „ die am 10. „ Mart. 1718. geschehene Lippe-Detmoldische Oblation ad edendum „ in contumaciam gegen Schaumburg-Lippe-Alverdissen für hinläng- „ lich anzunehmen, „ nicht intimidiren lasse, um allerhöchsten Orts nicht weiters zu instantüren, und auf der unverlangten Edition nicht fern- „ er zu bestehen, und daß ohne diese also auch kein gründlicher zu Recht bestehender Vergleich möglich sey.

Effectus pro-
tractionis et
technarum:
*Cessio illicita
et pactum de
quota litis de
9. Dec. 1722.
ut et
Illusio Legis
Anastasianae*



Allein! eben deswegen und um dieser Gefahr auszuweichen, wurde die Sache so gefädelt, daß von hoher Vormundschafts wegen niemand dabey seyn sollte.

Dieses ist die wahrhafte Geschichte des jenseitigen Mysterii iniquitatis, um dem Gräflich Schaumburg Lippe Alverdisischen Hause sein Successions-Recht aus den Händen zu spielen. Es kam jetzt nur noch auf den bequemsten Tag und Ort an, wo das Stück gegeben werden sollte, da denn endlich die jenseitige Residenz Detmold und die ersten Tage des Decembers dazu gewählt wurden, um dort selbst, umgeben von allen Hülfsmitteln und Helfers Helfern, die zu Wegräumung der Hindernisse nur immer dienlich seyn möchten, das mediterrte Werk zu Stande zu bringen. Ob es indessen damals wirklich zu Stand gebracht, oder nachher erst componirt worden; welches letztere deswegen nicht unwahrscheinlich ist, weil es über 25. Jahr lang nicht bekannt geworden, das kann man hier dahit gestellt seyn lassen, indem es am Ende, da dasselbe ipso jure null und unverbindlich ist, nicht darauf ankommt, in welchem Jahr das Werk verfertigt worden.

Posseſſio conſtitutaria Alverdi. manet in ministerio Detmoldi- enſi.

Wie es indessen auch damit sey, so ist über die Alverdisische *possessionem constitutariam* nichts dabey gehandelt worden, folglich ist auch das Detmoldische Ministerium possidendi unverrückt geblieben.

Es ist übrigens incidenter genug, daß, als dieselbe Cession im Jahr 1746. zum erstenmal zum Vorschein kam, es wenigstens post mortem Cedentis, Cessionarii et testium praetensorum als ein jenseitiges nudum assertum anzusehen war, daß der Actus am 9. Dec. 1722. vorgegangen sey, welches ohne Beweis keinen Glauben verdiente; Denn auch von der lange nachher erst abschriftlich beygebrachten Anzeige des Actus bey diesem höchstpreislichen Gerichte, die am 8. Jan. 1723. geschehen seyn soll, ist vorher nie etwas bekannt gewesen.

Nr. 13. infra inter adj. p. 83.

Was nun derselben Cession für Nullitäten anklebten, wobey solche ipso jure als nichtig und unverbindlich zerfallen mußte, und auf was für eine Laesionem enormissimam sie gebaut war, das wird unten an seinem Orte vorkommen, wo sowohl von vitiis visibilibus, als von novis fundamentis gehandelt werden wird.

infra p. 22. 150 - 152.



Im folgenden Jahr, am 27. Nov. 1723. starb der angebliche Cedens Graf Philipp Ernst, wo desselben Herr Sohn, Graf Friederich Ernst, als dessen Erbrecht durch jene Cession ihm, welcher derselben nicht beywohnte, weder genommen war, noch genommen werden konnte, dem Herrn Vater succedirte, folglich nun auch in jene angeblich cedirte für ihn unverlorne Rechte wieder hätte ein treten mögen.

Mors cedentis praetensi 1723.

Allein! Die Frau Mutter war mit der kurz vor dem angeblichen dato der Cession geschenehen Vermählung dieses ihres Herrn Sohns, die am 27. September 1722. geschah, nicht zufrieden, welche Unzufriedenheit derselbe denn auch damit entgelten sollte, daß er von der Cession so lange die Frau Mutter leben würde, keinen Genus haben möge; derselbe würde also unfehlbar nicht darein gewilliget haben, wenn er bey dem Actu illicito zugegen gewesen wäre, in welcher heimlichen Hinsicht denn auch diese für die Frau Mutter so günstige Bedingung des lebenslänglichen Genusses in ein besonderes Instrument gebracht worden; damit solches dem Herrn Sohn, wenn er etwan ex post davon etwas vermercken sollte, verborgen werden könnte.

Man hat daher Lippe: Detmoldischer Seits damals das Super-veniens der Graf Friedrich Ernstischen Vermählung mit seinen Annexis als einen neuen Vortheil schlaue genug benutzt, um die Fürstinn in ihrem Unwillen gegen ihren Herrn Sohn zu unterstützen und bey den schwächlichen das nahe Lebensende seines Herrn Vaters verkündigenden Leibes: Umständen desselben die praesumptive Wittve vorläufig in Schutz zu nehmen.

Es mag nun mit dem ex post gleichwol zum Vorschein gebrachten Consens dieses Herrn Sohns in jenen von seiner Frau Mutter gemachten Vertrag und der Authenticität desselben Consensus beschaffen seyn, wie es wolle; so ist genug, daß, da die Gelder, die jährlich zu zahlen versprochen waren, von der Detmoldischen Rentz Cammer bezahlt werden sollten, derselbe nimmermehr dazu gelangt seyn würde, er möchte in den lebenslänglichen Genus seiner Frau Mutter, und das darüber gemachte Neben: Pactum gewilliget haben oder nicht; denn durch einen Reichsgerichtlichen Proceß gegen Lippe: Detmold dazu zu gelangen, das erlaubten seine so sehr eingeschränkte Umstände nicht, und die Bückeburgische Unterstützung, die er etwan hätte

Successio filii, Comitis Friderici Ernesti 1723.

hätte finden mögen, konnte ihm auch aus mancherley Ursachen gar nichts helfen, weil erstlich sein Oheim, der Graf Friderich Christian, sowohl als dessen Gemahlinn abwesend und weit entfernt waren, und übrigen eben durch diesen Actum, nach dem Detmoldischen arglistigen Plan, außs neue veruneinigt und getrennt werden sollten. Es war also für ihn nichts übrig, als so lange seine Frau Mutter lebte, sich mit dem zu begnügen, was ihm außer jenem Zuschusse gebührte.

Es gehört daher auch noch nicht eigentlich hieher, was erst nach einem Zeitverlaufe von mehr als 30. Jahren von Detmoldischer Seite vorgebracht worden, daß nemlich der Sohn Graf Friedrich Ernst, am 8. Decemb. 1722. also einen Tag vorher zu dem Actu, der am folgenden Tag vorgehen sollte, seinen schriftlichen Consens gegeben, und solchen auch nach des Herrn Vaters Tod im Jahr 1724. durch eine Art von Codicill wiederholet haben soll; denn darüber wird suo loco unten gehörig beygebracht werden, daß beyde producta spuria gewesen sind.

Interludium
et tentamen.
laesionis re-
parandae in
Cessione da-
tae 1734.

Unterdessen daß die Perception der Frau Mutter solchergestalt continuirte, ereignete sich an Seiten des Cedentis praetensi, oder vielmehr seines Sohnes, Grafen Simon Henrich Adolphs, eine doppelte Veränderung sowohl durch eine von diesem an das Haus Alverdissen am 7. May 1734. ausgestellte Verbindung, vermög welcher diesem Hause zu einiger Vergütung der bey jener Cession erleidenden Laesion sichere jährliche reditus versprochen seyn sollten, als auch durch den am 12. October 1734. erfolgten Tod desselben Grafen Simon Henrich Adolphs.

Aber beyde Veränderungen blieben ohne Wirkung auf die Cession; denn die neue Verbindung de praestanda laesione wurde nicht erfüllt, und die alte, in welcher die Laesion lag, so wenig gehalten, daß es effective eben so viel war, als wenn sie ab initio nicht existirt hätte.

Davon nun nichts zu gedencken, wie es der Frau Mutter, welche die Cessionem famosam in sui favorem mit hat machen helfen, mit der jährlichen Bezahlung gegangen seyn, und ob sie diese richtig erhalten haben mag, weil überhaupt alle jene an sie geschehene Zahlungen hier als nicht geschehen angesehen werden müssen, so bald die Cession

tion als der Grund derselben cassirt ist, so ist auch nach ihrem Tod unter der Vormundschaft der verwittweten Gräfin zu Lippe : Detmold, einer geböhrnen Prinzessin von Nassau : Idstein, die Zahlung der in jener *Cession* versprochenen Zulage so wenig praestirt worden, daß kaum das übrige, was ausserdem bezahlt werden mußte, zu erlangen gewesen; folglich kann auch nicht gesagt werden, daß durch Annahme des in *Cessione* stipulirten Quanti dieselbe *Cession* tacite agnoscert worden sey.

Es werden sich zwar die Quittungen darüber von Jahren zu Jahren vielleicht in den Detmoldischen Rechnungen finden, und diese alleine scheinen hinlänglich zu seyn, jene tacitam agnitionem *Cessionis* zu beweisen.

Allein! auch davon nichts zu gedencken, daß es bey jener äußerst verwirrten und tumultuarischen Administration mit Ablegung der Rechnungen nicht weniger tumultuarisch hergegangen seyn mag, wo von der gewöhnlichen Strenge der Beweise und Rechnungs Urkunden mancherley Ausnahmen zugelassen werden mußten, folglich auch manches für Zahlungen, die nach Alverdissen geschehen seyn sollten, aufgerechnet worden seyn mag, was eine strengere Untersuchung der Wahrheit *super facto solutionis* nicht ausgehalten haben dürfte; so ist alleine schon genug; daß nach dem Tode der Frau Mutter Dero Herr Sohn, der Vater von Anwalds Gräflichem Herrn Principali, Graf Friedrich Ernst, dieses alles auf die empfindlichste Weise an sich erfahren hat; denn die damalige verwirrt und verzweifelte Haushaltung in Detmold war so weit gekommen, daß man sich der sonderbarsten und unwürdigsten Behelfe nicht schämte, die unter den niedrigen Ständen der Menschen verabscheuet werden, nemlich bey Vermerckung eines bevorstehenden Bankruts durch heimliche Distrahirung des Mobiliar : Vermögens, auch Erschleichung und Beybringung allerley Dittungen und Handschriften der Creditoren, den Ausbruch des *Concurfus* zu verzögern.

Wann man lange genug von einem Quartal zum andern in Alverdissen gewartet und von Zeit zu Zeit vergeblich die Zahlung gemahnet hatte, so versuchte man es endlich von Lippe : Detmoldischer Seite, um nur einige Befriedigung zu bewirken, und die Klagen an den höchsten Reichs : Gerichten abzuwenden, allerley kleine Lieferungen von Küchen : Naturalien und Lebens : Mitteln anzubieten, und auch

Diese, insonderheit den Wein, anderwärts dazu aufzuborgen, wie auch verschiedene Alverdische Hausrechnungen für häusliche Bedürfnisse und Anschaffungen per modum novationis auf sich zu nehmen, auch wohl die zu Einmahnung der Gelder von Alverdissen nach Detmold von Zeit zu Zeit abgeschickte vertraute Bediente zu debauchiren und in andere Länder zu verschicken, davon der Alverdische Rath Pilgrim, wenn er noch lebte, ein Zeuge seyn könnte, der um Gelder einzutreiben nach Detmold gesendet, von dort aus aber mit einer Herde Kühe nach Ostfriesland geschickt wurde, um sie da zu verkaufen, damit aus dem erlösenden Gelde, wie ihm vorgespiegelt wurde, die Zahlung nach Alverdissen möge geschehen können; ohne jedoch daß diese wirklich erfolgt wäre.

Das Haus Alverdissen wartete nun voll Sehnsucht auf eine der einstige günstige Entscheidung des Petitorii, um welches anzustellen per Conclusum vom 28. November 1715. demselben ein weiterer Termin gegeben, und endlich per Conclusum vom 21. October 1717. bis auf die künftige Edition der Documenten, welche von Detmold edirt werden sollten, also unbestimmt hinaus gesetzt und prorogirt worden.

In Ansehung dieses Petitorii tritt nun folgende Geschichte hier ein.

Nachdem also, oben schon beygebracht worden, das Haus Lippe-Detmold bey der unbestimmten Prorogation, die dem Hause Schaumburg-Lippe-Alverdissen am 21. Octob. 1717. gegeben war, auf der einen Seite zwar den Vortheil wohl erkannte, der dem Hause Detmold daraus erwachsen konnte, nemlich die Edition ad calendas graecas usque aufzuhalten, und dadurch unterdessen das Haus Alverdissen schwächen lassen zu können, auf der andern Seite aber doch einsehen mußte, daß gleichwohl eben damit dem Haus Alverdissen sein Petitorium in keine Zeit eingeschränckt sondern unbestimmt offen gelassen worden, und daher in dieser dilemmatischen Situation den kühnen Entschluß gefasset hatte, an statt die Documente dem Hause Alverdissen zu ediren und demselben die Waffen gegen Detmold in die Hand zu geben, (— denn dieselbe Waffen, die gegen das Haus Schaumburg-Lippe-Bückeburg gedient haben würden, waren zugleich auch Waffen gegen Lippe-Detmold) lieber das ganze Editions-Geschäft zu suppressiren, und alsdenn die Documenten pro
 suo

fuos Interesse quomodocunque zu nutzen, und zwar, um unter der Maske des Alverdisischen Namens, das Alverdisische Petitorium anzustellen; So wurde, um solches ins Werk zu richten, die famose Cession de 1722. erfunden und er practiciret.

Dieses Petitorium wurde denn also in der Folge angesetzt, nahmentlich zwar gegen Bückeburg, und nicht gegen Detmold, weil leicht erachtlich Detmold dabey gegen sich selbst hätte agiren müssen, um welcher Klippe auszuweichen doch eigentlich die Cession war erfunden worden; inzwischen war die Sache in sich selbst so geartet, daß dem ungeachtet das gegen Bückeburg nahmentlich angesetzte Petitorium zugleich auch gegen Detmold angesetzt worden zu seyn kein Zweifel ist; denn Alverdisen hatte seit 1709. und 1714. unstreitig *possessionem constitutariam*, die so lange dauern sollte, als das petitorium dauern würde, welches Alverdisen gegen Bückeburg erstlich per modum Interventionis im Jahr 1734. angefangen und am 25. Februar. 1735. fortgesetzt hatte.

Im Jahr 1722. und resp. 1723. wurde die famose Cession und die Litis - Renunciation des Grafen Philipp Ernst zu Alverdisen fabricirt, die von dem Hause Lippe : Detmold selbst am 18. Januar. 1723. bey diesem höchstpreiflichen Gericht angezeigt worden, mit der ausdrücklichen Bitte:

„diesen Alverdisischen Abstand vom *Process ad acta* zu
„registriren.

Von dieser Zeit an hat also nichts mehr in Alverdisischem Namen übergeben werden können,

instaurari enim transactione decisam litem prohibent jura.

L. 33. C. de transact.

Nun hat aber dem ungeachtet das Haus Lippe : Detmold sich determiniret, sowohl im Jahr 1734. als auch folgendes bis ad An. 1744. das Petitorium nicht in seinem *cessionarischen*, sondern in Alverdisischen eigenem Namen anzustellen und fortzusetzen; mithin hat es damit offenbar zu erkennen gegeben, daß die Alverdisische Litis - Renunciation de 1723. wieder zurück genommen, folglich auch die Cession de 1722. aufgehoben und als nichtig er-

kannt sey, folglich das Haus Alverdissen freye Hand habe, suo proprio nomine zu agiren. Es agirte auch wirklich gegen Schaumburg-Lippe-Bückeburg bis zur Septuplic, welcher es jedoch ante Sententiam noch renunciirte.

Jener Wahrheit der revocirten Litisrenunciation schadet indessen nicht, daß die Alverdissische Schriften in hoc petitorio von Detmoldischen Råthen verfertiget worden; denn auf die Person des Schriftstellers, wo er wohne und wem er diene? kommt nichts dabey an, eben so wenig als darauf, daß der Graf zur Lippe-Detmold, welcher seinen Råthen erlaubte, jene Alverdissische Schriften zu machen, die geheime Absicht dabey gehabt haben mag, in rem suam am Ende die Sache einzuleiten; es ist hieher genug, daß Alverdissen schlechterdings propter obstantem litisrenunciationem suo nomine nicht mehr hätte agiren können, ehe und bevor Cession und Litis-renunciation rescindirt oder doch implicite aufgerufen war; und daß also effective Cession und Litisrenunciation eben damit zwischen Detmold und Alverdissen aufgehoben worden, folglich alles das, was bis ad Sententiam de 1744. nomine Alverdissen verhandelt war, dafür angesehen werden mußte, als wenn ganz unmittelbar in Alverdissen die Schriften dazu gemachet worden wären, und nie eine Cession oder Litisrenunciation existirt hätte.

In so fern ist also nun keinem Zweifel unterworfen, daß das zwar gegen das Schaumburg-Lippe-Bückeburgische Haus nahmentlich angestellte Peritorium doch zugleich auch gegen das Haus Detmold gegolten, mithin die in der darauf erfolgten Sentenz vorkommende Enunciation des Grafen Friedrich Ernsts zu Alverdissen diesen unmittelbar allein, mit Ausschluß des Concipienten der Schriften, oder des eingebildeten Procuratoris in rem suam, betroffen habe.

Sententia Vta
de 18. Sept.
1744. super
petitorio in
favorem Al-
verdiss. pos-
sessionis consti-
tutariae.

Diese Sentenz ergieng zu Frankfurt am 18. September 1744.

dahin:

„ die dem Grafen zu Bückeburg zugesprochene Hälfte des Gräfl.
„ Lippe-Brackischen Anfalls mit dem Grafen Friedrich Ernst
„ zu Alverdissen (Sohn des Cedentis) als coherede (also
„ nicht mit Detmold) „ in gleiche Theile zu theilen, auch
„ demselben die fructus perceptos praevia liquidatione pro
„ dimidia zu erstatten zc.

Womit

Womit also das angeblich verkaufte oder cedirte Alverdisische Petitorium entschieden wurde; vermög der Anlage Lit. D.

Lit. D.

Durch dieselbe, obschon super petitorio ergangene Sentenz konnte gleichwohl das Alverdisische Possessorium, folglich auch *possessio constitutaria* des Hauses Alverdissen, nicht eher absorbirt werden, als bis die Sentenz für Alverdissen und in favorem dieses Hauses vollstreckt war.

Dieser Vollstreckung widersetzte sich nun zwar das Haus Lippe Detmold, ohne jedoch gegen die Sentenz selbst und die darin, exclusive des Hauses Detmold, erkannte Admission des Hauses Alverdissen ein Remedium zu interponiren, dergestalt, daß solche gegen Detmold so fort in ihre volle Rechtskraft übergegangen; mithin war zwischen Alverdissen und Detmold das Petitorium omni sensu bis zur Execution durch diese Sentenz de 1744. erledigt, und Detmold war ohne Vorbehalt schuldig, geschehen zu lassen, daß Alverdissen an der Brackischen Erbschaft, aller vorgeschützten *Primogenitur*-Behelfe ungeachtet, pro 4^{ta} parte Theil nehme.

Das Haus Schaumburg : Lippe : Bückeburg wollte zwar damit nicht zufrieden seyn, und interponirte dagegen das Remedium revisionis. Allein! dadurch konnte die Rechtskraft zwischen Detmold und Alverdissen nicht suspendiret werden; denn daß unter dem Namen von Alverdissen Detmold masquirt seyn sollte, davon stand kein Wort in der Sentenz, konnte auch unmöglich darin stehen, weil die Detmoldische Cession und Litis renunciation schon seit 1723. bey den Acten war, folglich schlechterdings eine rescissio Cessionis et Renunciationis zwischen Alverdissen und Detmold vorgegangen seyn mußte, um das Haus Alverdissen zu dieser suo proprio nomine angestellten Klage zu rehabilitiren, wovon die Detmoldische Procuratur in signum Consensus taciti der überzeugendste Beweis war. Ueberdem lies auch selbst das Haus Schaumburg : Lippe : Bückeburg sein Remedium revisorium von 1746. an liegen, oder absorbirte es vielmehr durch eine neue Klage ad rescind. et annull. Cessionem de 1722. denn da das Haus Schaumburg : Lippe : Bückeburg eben deswegen die Revision interponirt hatte, um die Theilnehmung an der Schaumburgischen Hälfte zu hindern; so konnte demselben es gleichgültig seyn, gegen das Haus Alverdissen unmittelbar oder gegen einen Cessionarium zu agiren; wenn nicht endlich die Betrachtung

vorgebrungen wäre, daß dem Haus Alverdissen durch die Cession an Detmold ein Praejuditz bevorstehe, welches dem Schaumburgischen Stamme zur Last falle, und daher nun selbst in favorem des durch die Cession hintergangenen Hauses Schaumburg, Lippe, Alverdissen auf die Annullation derselben Cession von Seiten Schaumburg, Lippe, Bückeburg zu agiren sey. Folglich war nun Alverdissen in petitorio allenthalben bestätigt; und lies daher seinen rechtmäßigen wahren Besitz, nach wie vor, durch das Haus Lippe, Detmold per modum *constituti possessorii* unverfänglich bis zur Execution des Petitorii ministriren.

Schaumburg, Lippe, Bückeburg hatte also nach abgeurtheiltem Petitorio, wenn es dabey doch in der Folge nicht acquiesciren wollte, nach dem Reichsgerichtlichen Stil der Reichsstände nichts weiter übrig, als eine neue possessorishe Klage; und das war das Petikum pro rescripto S. C. ex remedio L. 2. de rescind. oder annullanda vend. sive *Cessione*; denn ob schon das Remedium rescissorium nur dem Käufer oder Verkäufer insgemein zustehet, so gebühret dasselbe doch auch bekantten Rechtens nicht minder dem Tertio, der ein Jus retrahendi hat, wie auch einem jeden Miterben, der bey der Theilung einer Erbschaft laedirt worden.

Nun praetendirte das Haus Schaumburg, Lippe, Bückeburg in omnem eventum das Wiederkaufs, Recht, sive facultatem revocandi rem extra stirpem alienatam; und weil eben diese Alienation die Theilung der Erbschaft dergestalt alterirte, daß eine unläugbare Verkürzung damit zusammen hieng, so glaubte das Haus Schaumburg, Lippe, Bückeburg fundatam intentionem ad instituendum remedium ex L. 2. C. de rescind. sive annull. vendit. rei dispositioni paciscentium exemptae gegen jene Cessionem illicitam zu haben; welches Remedium denn auch so fort dergestalt jedoch angestellt wurde, daß, gleichwie kein Reichsstand vor den höchsten Reichsgerichten von einem andern Reichsstande petitorie belangt werden kann, und diese Sache an sich selbst sich zum inhibitorisch summarischen Prozesse qualificirte, als wozu alle Cassations, Gesuche abgezwungener oder erschlichener und sonst Reichs Constitutions, oder Hausverfassungs widriger Reversalien und schriftlicher Verbindungen gehören, also auch hier nicht um Citation, sondern um ein allergerechtestes Rescriptum S. C. gebeten worden, welches Petikum auch so gegründet befunden wurde, daß die Erkennung des gebete

gebetenen possessorischen Rescripti S. C. die unmittelbare Folge davon gewesen.

Das Alverdisische *possessorium constitutum* dauerte also nun so lange fort, und wird so lange fortdauern, bis die Rechtskräftige Sentenz de 1744. wird vollstreckt werden, durch welche indessen die *constitutarische Possession* für Alverdissen stillschweigend aufs neue bestätigt worden.

Warum aber das Haus Alverdissen damals und bisher zu Vollstreckung der gegen Lippe : Detmold Rechtskräftigen Sentenz vom 18. Sept. 1744. durch die Natural - Possession nicht gelangen konnte, dagegen obkürten mancherley Ursachen und Hindernisse, hauptsächlich der damalige äusserst geschwächte und deteriorirte Zustand der Detmoldischen Wirthschaft und die indessen zwischen den Häusern Schaumburg : Lippe : Bückeberg und Lippe : Detmold über den Punct der *fructuum perceptorum* sehr weit gekommene Rechtfertigung, woben jenes Haus, um nur zu den *fructibus perceptis* zu gelangen, so gar *Executionis loco* in eben dieselbe *Quart* naturaliter seit 1737. immittirt gewesen, von welcher das Haus Alverdissen die *constitutarische* und per illam Sententiam vom 18. Septemb. 1744. nicht aufgehoben, vielmehr auch sogar in *petitorio* bestätigte *Possession* hatte.

Das lief auch ohnedem in den unglücklichen Zeitraum hinein, da die ansehnliche Niederländische Herrschaften Vianen und Ameyden, deren Gedächtnis noch allein in der Detmoldischen Titulatur conservirt wird, an die Generalstaaten verkauft und die Gelder davon verschwendet worden, daß darüber noch im Jahr 1746. Mandata de non alienando und de non consumendis pecuniis ergangen, wie aus einer neuern Cameral - Sentenz erhellet, die

ad Acta Friedrich Alexander Graf zur Lippe, contra Simon August Graf, decisi Mandati in einer Druckschrift **Gründlicher Beweis** &c.

öffentlich bengebracht worden, und auch hier abschriftlich bengeheth. Sene für Bückeberg ergangene *Execution* und occasione derselben geschene Temporal - Immission konnte indessen der Alverdisischen *possessioni constitutariae* nichts schaden; denn das bloße Ministerium possidendi, was auch mit demselben für Veränderungen vorgehen möchten, kann dem *possessori vero* so wenig derogiren, als dem Do-

Lit. E.

Mutatio in
persona con-
stituentis
non derogat
constitutorio.

mino Locatori die Veränderung in persona Conductoris an seinem Dominio schaden kann; possidens enim alieno nomine seu nudus detentor domino non praejudicat, neque conditionem ejus deteriore[m] facere potest

Spitz de natura Constituti possessorii §. 17.

das Haus Alberdissen konnte daher auch alles das unverfänglich ignoriren, was zwischen Detmold und Bückeburg in Ansehung der Alberdisfischen Quart in separato gehandelt wurde.

Das Unwesen der Detmoldischen Insolvenz hatte übrigens fortgedauert so lange die Vormundschaft währte, also bis 1747. da der Sohn, Graf Simon August, als volljährig die Regierung antrat, welcher aus der im Jahr 1746. angestellten Bückeburgischen Rescissionsklage und dem noch pendent gewesenen Revisorio wohl merken konnte, daß die Cession würde rescindiret werden.

Um diesen Event möglichst abzuwenden, dazu versuchte man eine ratification a filio Cedentis noch zu erschleichen, und wählte dazu die Form einer Vollmacht, und zwar unter dem, dem Herrn Sohn Friedrich Ernst, wahrscheinlich beygebrachten Vorwande, daß ein Sohn seines Vaters facta ohne Ausnahme zu praectiren schuldig, und die Ausstellung einer besondern Vollmacht nur eine bloße gerichtliche unschädliche Formalität sey. Ob der Versuch indessen wirklich gemacht und derselbe Vorwand gebraucht und auch ausgeführt, mithin die Vollmacht eigenhändig wirklich gezeichnet worden, und zwar im Jahr 1747. von welchem Jahr nachher in den Detmoldischen Schriften insinuiret wurde, daß der Subscribens schon ein Jahr zuvor mit Gemüthschwachheit befallen gewesen seyn soll, das kann man dahin gestellt seyn lassen, denn man hat nicht eher davon Nachricht erhalten als durch ein Conclusum vom 17. Jun. 1748. welches in der zwischen Bückeburg und Detmold obgeschwebten Rescissionsklagsache ergangen; Anwalds Gräflichem Herrn Principali aber ist erst im Jahr 1753. bekannt geworden, daß jene Vollmacht auf den 26. August. 1747. datirt gewesen seyn soll.

infra sub Nr.
22.

Sententia
Vltæ Cessionis reprobatoria de 17. Jul. 1747.
per modum rescripti
Nr. 14.
infra inter
adj. p. 84.

Die Veranlassung hiezu war das in der Bückeburgischen Rescissionsklagsache am 17. Jul. 1747. ergangene allerhöchst verehrliche Rescript, des Inhalts: daß

„Ihro

„Ihro Kayserl. Majestät nicht sehen könnten, wie der einge-
„lagte Cession, Vergleich mit dem Testamente des allgemei-
„nen Stammvaters Simonis VI. sodann mit dem von dessen
„Söhnen und Nachfolgern verschiedentlich errichteten pactis
„Domus, brüderlichen und agnatischen Vergleichen und dem
„darinn festgestellten ordine succedendi zu vereinbaren sey,
„und wie sothane Cession künftig bestehen könne etc.

Damals, nemlich im Jahr 1747. war Filius cedentis Graf Fried-
rich Ernst noch in der äusserlichen Actualität der Alverdisischen Re-
gierung, die im Jahr 1749. erst an Anwalds Gräfl. Herrn Principalem
abgetreten wurde. Da suchte man Detmoldischer Seits vor
ihm jenes Allerhöchst Kayserliche Erkenntnis vom 17. Jul. 1747. zu
verbergen, durch welches die Cession quaestionis wo nicht für abso-
lute null, aber doch für einen Actum und für ein *Instrumentum*
vitio visibili non carens erklärt worden, welches es so lange bleiben
mußte, bis das Rescript per Sententiam cassatoriam wieder aufge-
hoben seyn würde, was bis auf den heutigen Tag noch nicht geschehen ist.

Ob nun wohl die gegen Lippe, Detmold rechtskräftige Sententia
Vta vom 18. Septemb. 1744. Nr. 14. für Schaumburg, Lippe, Al-
verdisen noch nicht exequirt war, und ob wohl unter den damaligen
bestimmten Umständen des Alverdisischen Hauses, besonders aber in
Ansehung des damals in andern Händen befindlich gewesenen objecti
executionis, der Herr Graf Friedrich Ernst nothgedrungen unter-
lassen hat, die Execution der Sentenz zu sollicitiren; so ist doch
aus obigem allem und dem ganzen Zusammenhang unwidersprechlich,
daß, aller dieser Zwischenspiele in Ansehung der Bückeburgischen
Quart und des occasione derselben und der fructuum gewagten Ein-
griffs in die Reditus der Alverdisischen Quart ungeachtet, als wel-
ches alles das Haus Alverdisen ignoriren konnte und auch wirklich
ignorirte, dasselbe Haus unverrückt in seiner bestätigten *constitutari-*
schen Possession der Alverdisischen Quart geblieben; und sich dabei
weiterhin erhalten, auch da so gar im folgenden Jahr 1748. eine Ge-
schichte nachfolgte, die zur Absicht hatte, dasselbe Haus vollends
um dieses noch mit genauer Noth conservirte Kleinod der *constitu-*
tari-schen Possession zu bringen.

*inter Adj. in-
fra p. 48.*

*Conservatio
possessionis con-
stitutariae Al-
verdis. non
obstante
molimine
sustinendae
Cessionis re-
probatae.*

Der Graf Simon August zur Lippe, Detmold machte nemlich
den Anfang seiner Regierung mit einem sehr unerwarteten Austritt,
M 2 indem

indem er suchte, der mit dem Hause Bückeberg sehr weit gekommenen Liquidationi fructuum durante ministerio possessionis perceptorum einigermaßen zu entkommen, die noch viele Jahre lang sonst gedauret haben würde, da während der ganzen constitutarischen Possessionszeit die aufgekommene fructus vom Jahr 1709. an alle Jahre hätten getheilt, oder durch die von einem jeden Theilhaber verpflichtete Verwalter aufgesammelt und verwahrlich bengelegt werden sollen, wie in Sententia II^{da} ausdrücklich erkannt war; Um dieser Rechenchaft de fructibus perceptis einigermaßen zu entweichen, das wollte durch einen Vertrag erzielt werden, der im Jahr 1748. zu Stadthagen geschmiedet worden, von welchem das Haus Alverdissen ausgeschlossen werden sollte, de cujus fortunis ludere aber eine Hauptabsicht mit dabey war.

infra inter adj.
Nr. 4. p. 39.

nec ostante
Conventione,
in scia et
invita Domo
Alverdiss.
Anno 1748.
inita

Das Haus Detmold hatte vorher immer die Parthey des Hauses Alverdissen zu verfechten sich angemasset, ob wohl nicht aus freundschaftlicher Zuneigung, sondern als eingebildeter Cessionarius.

Da nun durch das obenbelobte Allerhöchst Kaiserliche Erkenntnis vom 17. Jul. 1747. sub Nr. 14. die aus der Cession sich angemassete Einbildung ausgelöscht worden, mithin das Haus Lippe Detmold sich begnügen mußte, dafür allenfalls angesehen zu seyn, als wenn es im Jahr 1722. aus purer platonischer, uneigennütziger, freundschaftlicher Neigung unmittelbar für das Alverdissische Haus gegen das Bückebergische den Proceß fortzusetzen, und auf Detmoldische Kosten zu führen versprochen hätte; an dieser hohen Tugend aber die Detmoldische Räte, welche gratis dabey hätten arbeiten müssen, leichtersachtlich wenig Geschmaack gefunden haben; So suchten sie endlich die auf eine so unrechtmäßige Art erkünstelte et male partam eandemque nullam Cessionem anderweit, und zwar an das Haus Schaumburg Lippe Bückeberg, zu verkaufen, und damit auch das Ministerium possidendi zu transferiren, wie wohl auf die unwürdigste Weise, dadurch, daß sie, gleich dem ungerechten Haushalter im Evangelio, dem Schuldner eine Schuld erliessen, über die sie nicht disponiren konnten, oder verkauften was nicht ihre war, sondern worüber sie nur das nudum ministerium possidendi zu verwalten hatten.

Es machte das Haus Detmold, welches die Vices eines Sachwalters und Procuratoris auf sich genommen hatte, nun sich kein Gewissen,

Gewissen, ohne Special-Vollmacht seiner angeblichen Principalschaft, ohne Rückfrage bey derselben, das Objectum litis an den Adversarium, der zwar vorher schon einige Jahre lang in dem Besitze davon war, gänzlich zu überlassen, um dadurch in seiner eigenen die Bückeburgische Quart betreffenden Sache einen guten Vergleich zu erkaufen.

Nun wurde zwar dabey **versprochen**, jene Special-Vollmacht und Rückfrage durch Beybringung einer Alverdisischen Ratihabition zu suppliren.

Allein! weil dieses promissio turpis war, indem kein delictum publicum per transactionem privatam approbirt werden kann, denn welcher Advocat der nur einen Hundten Selbst-Gefühl hat, kann sich so weit erniedrigen, seiner Principalschaft ihre Prozesse zu verkaufen? deswegen auch eine solche Ratification effective nichts anders seyn konnte, als eine Ratificatio criminis praevaricationis gravissimae; praevicator enim est procurator et advocatus clientem suum ad iniquissimam transactionem inducens

praevicar-
tio in Con-
ventione de
1748. latens.

Boehmer in Consult. T. II. resp. 1105.

Koch Inst. J. C. §. 557.

welches Crimen hier noch weit grösser war, indem erstlich der Advocat sich nicht einmal die Mühe gegeben hat, seine Parthey zu disponiren, sondern propria auctoritate verfahren ist, demnächst aber das Pretium, welches durch die Transaction erlangt wurde, der Procurator nicht seiner Principalschaft sondern sich selbst in rem suam zueignete, und zwar vermög jener richterlich verworfenen und selbst durch das im Jahr 1744. abgeurtheilte Verfahren schon implicite reclamirt gewesenen Cession, die also eben deswegen, nisi per petitionem principii apertissimam, dem Cessionario praetenso kein Recht geben konnte darüber zu disponiren; überhaupt auch die bekannteste Gesetze hier eintreten:

alienum factum nemo promittere potest

L. 38. ff. de V. O.

alteri per alterum non debet iniqua conditio inferri

L. 74. ff. de R. J.

So konnte die in diesem negotio inter alios actio contrahirte Bedingung den *non compascientem tertium* weder eben deswegen, weil er nicht compascirte, et quia res inter alios acta aliis nocere non debet

L. 47. ff. de re jud.

noch auch deswegen verbinden, weil sie *conditio lege impossibilis et turpis* war, die an sich pro non adjecta in Rechten gehalten wird. War sie aber pro non adjecta zu halten, so war die ganze Convention in Ansehung der Alverdisischen Quart ipso jure propter defectum consensus null; denn nicht nur ein jeder Contract zerfällt per defectum consensus, sondern auch ins besondere der Contractus consensualis, wozu die gegenwärtige Emptio venditio Quartae Alverdisensis unstreitig gehört; von welcher pars vendens überdem auch weiter nichts als die bloße possessionem naturalem hatte oder haben konnte, (was auch schon im Jahr 1757. an das Haus Bückeburg ratione fructuum assignirt worden seyn mag, das geschah ohne Alverdisischen Vorbewußt und hat also auch hieher keinen Einfluß) folglich caeteris paribus ein mehrers nicht an Bückeburg verkaufen konnte, nemo enim plus juris in alium transferre potest, quam ipse habet; massen *possessio vera et constitutaria* bey dem Haus Alverdisen, auch nach rechtskräftig zwischen Detmold und Alverdisen, entschiedenen, obschon noch nicht vollstreckt gewesenem petitorio, unverrückt nicht nur geblieben, sondern auch dem praetendirenden Detmoldischen titulo acquisitionis per modum Cessionis factae, besag Extractus passus concernentis sub Nr. 15. ausdrücklich und feyerlich ab altera parte widersprochen, demnächst die Alverdisische *possessio vera constitutaria*, durch die gegen Detmold rechtskräftig gewordene Sententiam Viam, (supra p. 42.) sogar quoad Dominium bestätigt worden.

Nr. 15.
infra inter
adj. p. 85.
Protestatio
contra muta-
tionem in
persona con-
stituentis
absque Con-
sensu partis
Constitutariae factam.
In illa Con-
ventione de
1748. cursui
remedii rescissorii sal-
tim quoad
intervensio-
nem Alverdisi non est
renunciatum.

Inzwischen ist doch bey jener Convention de 1748. dem Bückeburgischen remedio possessorio, contra validitatem Cessionis in Ao. 1746. interposito, an Seiten Bückeburg nicht renunciirt, auch in der Folge zwar Litisrenunciatio zu diesem höchstpreislichen Gericht angezeigt worden, dieses aber doch, wie so gleich wird dargelegt werden, auf eine so unvollkommene Art geschehen, daß das Judicium damit nicht evacuirt, vielmehr im Jahr 1753. durch die Alverdisische Intervention reassumiret worden; folglich blieb nicht nur cursus remedii rescissorii ex parte Bückeburg interpositi, wenigstens

stens quoad Interventionem Alverdissensem, in salvo, sondern durch die nachher geschehene positionem ad acta, und das hierunter am 6. Mart. 1749. ergangene Conclusum Lit. E. e. ist auch die Alverdissische in dem bemeldten Vertrag enthaltene salvatio solemnifiret und auf den heutigen Tag perpetuiret worden, nur mit dem einzigen zwar sehr wichtigen Unterschiede, daß der darin angeführte Schaumburg-Lippe-Alverdissische Anwald von *Fabrice* keinesweges für den wahren Alverdissischen Anwald anzusehen, sondern von Seiten Lippe-Detmold bestellt war, in der Bückeburgischen Rescissions-Sache die Detmoldische Agentie, die *sub nomine ficto* Alverdissen geführt wurde, zu besorgen. Da also revera von Seiten Alverdissen post celebratam conventionem praetensam keine Anzeige geschehen, wie denn auch mit einer solchen Anzeige eines Agenten die Sache ohne dem nicht ausgerichtet seyn konnte, sondern eine wirkliche Accessions-Urkunde des Hauses Alverdissen hätte beygebracht werden müssen, wenn irgend eine Accession dieses Hauses etwan asserirt werden wollte, wie jedoch kaum zu vermuthen, weil in Supplica pro Mandato so gar im Gegentheil angegeben worden, daß diese Alverdissische Accession und respective Renunciacion auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt, hingegen aber auch unnöthig bedungen worden sey; so ist nicht nur offenbar, daß das Haus Alverdissen durch denselben Stadthägischen Vertrag nicht im mindesten verbunden werden kann, sondern daß so gar die Detmoldische Sachführer in vera calumnia versiren, da sie im Jahr 1748. am 19. Aug. noch ehe der Vertrag am 19. Novemb. e. a. vollzogen worden, um positionem ad acta loco Confirmationis zu erschleichen, eine simulirte Alverdissische Anzeige in signum praetensum accessionis übergeben lassen, in der oft bemeldten Supplica pro Mandato aber im Jahr 1777. expresse bekennen, „daß die Alverdissische Accession noch nicht erfolgt sey.“

Lit. E. e.
imo per Con-
clusum de
1749. Jura
Alverdissen-
sia sunt sal-
vata.

Bei dieser unlängbaren Conservation der Alverdissischen *possessio-
nis constitutariae*, die gegen Lippe-Detmold, seit dem 18. Septemb.
1744. und den darauf verstrichenen Detmoldischen Fatialien, in peti-
torio sogar cum Dominio bewaffnet war, ist kein Zweifel, daß in
dem darauf gefolgten Jahr 1749. Anwalds Gräflicher Herr Principi-
palis als Successor resignatarius Dero Herrn Vaters in dieselben
Rechte *possessio-
nis constitutariae* eingetreten sey.

Successio Il-
lustrissimi
Principalis
1749. a Pa-
tre resignata
et

Als demnächst diese im Jahr 1749. zwischen Vater und Sohn
vorgegangene Resignations-Handlung noch in demselben Jahre dem



publicata eo-
dem Anno
Lit. F.

Herrn Grafen Simon August zur Lippe : Detmold notificirt wurde, wie am 14. May 1749. geschehen; so erfolgte darauf auch dessen Antwort unterm 25. May d. a. Lit. F. darin derselbe diese Succession als eine mit vieler Verdrieslichkeit verknüpfte Administration erklärte und dazu gratulirte.

Von dieser Zeit an kamen Anwalts Gräflicher Herr Principalis erst successive auf die Spur der vorgegangenen Cession's, und übriger damit verknüpfter in der Dunkelheit erhaltener Handlungen, insonderheit von der Wichtigkeit und dem Unbestande so wohl der Cessionen de 1722. als von der Stadthägischen Conventione inter alios acta, obschon nicht so vollständig, um so fort Dero rechtliche Nothdurft dawider omni meliori modo beobachten zu können; jedoch um Dero Beschwerden dagegen in den Versuch einer ausssergerichtlichen gütlichen Abhülfe vorerst einzukleiden. Da aber die hierunter angewandte Bemühungen fruchtlos waren, so blieb nichts übrig als den Weg Rechts zu suchen. Nun waren die noch vor dem osterwähnten Stadthägischen Vergleich de 1748. von Seiten Bückeberg ergriffene Remedia revisoria et rescissoria in demselben Vertrage nicht resignirt, oder es war denenselben darin nicht renunciirt; mithin war es für Alverdissen hinlänglich, bey jenem noch pendenten und, wie gedacht, durch jene unvollkommene Litisrenunciations-Anzeige nicht geendigten Bückebergischen Remedio rescissorio principaliter zu interveniren; Denn das Haus Bückeberg schien zwar Sententiam V^{tra} de 1744. und das darin bestätigte Recht des Hauses Alverdissen nicht erkennen, sondern aus einer Special-Primogenitur-Praetension dasselbe ausschliessen und auf eine bloße Appanage restringiren zu wollen. Allein! es hatte sich dasselbe Haus Bückeberg doch schon am 23. Januar. 1713. zur Compossession mit Alverdissen, wie oben bereits (S. 29.) vorgekommen, erklärt, und auch selbst in öffentlichen Druckschriften nahmentlich in einem Impresso:

„ Gerechtsame des Regierenden Hochgräflichen Schaumburg:
„ Lippischen Hauses, in Sachen Schaumburg : Lippe : Alver:
„ dissen contra Schaumburg : Lippe : Bückeberg 1744.

hatte man sogar deutlich zu erkennen gegeben, daß man damals Bückebergischer Seits nicht eigentlich darauf arbeitete, um dem Hause Alverdissen die Quart zu bestreiten, sondern sie nur dem Hause Detmold auf dieselbe unwürdige, unerlaubte, vitiose, damals schon in
Erfah-

Erfahrung gebrachte, aber von Detmold noch möglichst zu hinterhalten gesuchte *Cession* nicht überlassen wollte, als in welcher Schrift dem Hause Detmold vermög beygehenden *Extractus Lit. F. a.* öffentlich vorgehalten wurde, Lit. F. a.

„ unter dem verlarvten Namen des Herrn Grafen zu Alver-
 „ diffen den Proceß in separato ein- und fortgeföhret zu ha-
 „ ben bis ad An. 1744. wo die Acten von Wien nach
 „ Frankfurt gebracht, und daselbst inrotuliret worden,“ und
 auch in einer andern Danckschrift, die nicht minder ante Sententiam
 de 1744. schon im Jahr 1743. publiciret worden,

Vindiciae Juris primogeniturae specialis etc. etc. 1743.

hat man so gar die famose *Cession* öffentlich als ein verabscheuungs-
 würdiges Corpus delicti dargestellt, wie unter andern, vermög
Extractus sub Lit. G. aus den folgenden Formalibus erhellet: Lit. G.

„ Zimittels muß man sich verwundern, warum Detmold die
 „ *Cessions*-Acte niemalen produciren wollen &c.

„ Es stehet dannenhero wohl zu urtheilen, wie die gekünstelte
 „ und das Licht scheuende *Cessiones* so beschaffen seyn müssen,
 „ daß die ehrbare Welt und ein Ehrlichkeit liebendes Ge-
 „ müth an dergleichen — Künsteleyen einen Ekel und Ab-
 „ schen bezeigen, auch des *Cessions*machers tadelhafte und
 „ interessirte Conduite noch mehr von der ehrbaren Welt
 „ müsse verdammt werden &c.

folglich hatte das Haus Alverdifsen a potiori mit Bückeburg in Al-
 fehung der *Cession* und der *possessiois constitutariae idem fundamen-*
tum contradictionis.

Jene Bückeburgische impugnatio *Cessionis* wurde dann von
 Seiten Bückeburg post Sententiam V^{am} separatim per modum re-
 medii *rescissorii* verfolgt; denn ob schon tacite in illa Sententia V^a
 die *Cessio* quaestionis verworfen war; so entstand doch eben aus
 diesem Umstande, daß die rejectio *tacita* und nicht *expressa* war,
 und folglich ex parte *Cessionarii* die Rejection nicht anerkannt wer-
 den wollte, die neue von Bückeburg erhobene doppelte Klage in ju-
 dicio *revisorio et rescissorio.*



Derselben neuen *rescissorischen* durch die Convention de 1748. nicht renunciirten Klage nun adhaerirte das Haus Alverdissen und intervenirte übrigens principaliter pro suo Interesse ad eundem effectum *rescindendae* am 28. May, 1753. bey diesem höchstpreißlichen Gerichte mittelst einer

Interventio
Alverdissen-
fis ad reme-
dium rescif-
forium pro
suo Interesse
principaliter.

Allerunterthänigsten Anzeige ad Conclusum vom 17. Jul. 1747. samt Vorstellung und Bitte pro clem^{en} super negotio Cessionum et transactionum tam pactis Domus ac Sententiis Caesareis quam sibimet invicem repugnantium adversus partem impetratam Detmoldiensem severius ordinando, aut, praevia ejusdem Cassatione et annullatione, Executionem Sententiae de 1744. ad literam promovendo etc.

die durch den wahren Schaumburg : Lippe : Alverdissischen Anwalt eingereicht wurde, und zwar an eben demselben Tage, da auch eine andere wichtige Successions : Angelegenheit des Gräfflich Schaumburg : Lippe : Alverdissischen Hauses angebracht wurde, welches letztere nur deswegen hier im Vorbeygehen zugleich mit allerunterthänigst angeführt wird, um dabey zu zeigen, in welcher äußerst dringenden Lage die ganze Verfassung des Alverdissischen Hauses damals war, da von mehr als einer Seite die äußerste Noth ersoderte, flagbar zu werden, und doch dazu keine Subsidien und keine Litteralien vorhanden waren, die theils von Detmold nicht edirt worden, wie sie auf dem heutigen Tage noch nicht edirt sind, theils aber der Graf zu Lippe : Detmold, als anmaßlicher Procurator und Advocatus causae, und seine Räte, weggeschleppt hatten, so viel davon in Alverdissen noch zu finden seyn mochte; wobey also nicht zu verwundern war, wenn damals auch bey Bearbeitung der Alverdissischen gerichtlichen Nothdurft einige Fehler mit eingeschlichen wären.

Jene für das Haus Alverdissen so gerechte Sentenz de 1744. sub Lit. D. (oben S. 43.) auf deren Execution zugleich instantiiret wurde, war nun zwar eine Folge derjenigen diesseitigen Schriften, die das Haus Lippe : Detmold durch seine Räte für das Haus Alverdissen hatte verfertigen lassen, und zwar vermög der bey jener Cessione illicita per pactum de quota litis auf sich genommenen Verbindung.

Allein! da dasselbe pactum turpe bey Abfassung der Sentenz sowohl als die Cession zwar vorgekommen, aber eben deswegen,
weil

weil es *pactum turpe* war, für *ipso jure null* angesehen worden, indem sonst, wenn es eine rechtmäßige öffentliche Cession gewesen wäre, der Cessionarius *publico suo nomine* und nicht *tecte et Cedentis nomine* hätte agiren müssen; überdem aber vor den Augen eines höchst erleuchteten Richters es in die Justiz der Sache keinen Einfluß haben kann, wer die Person sey, welche die Schriften verfertigt hat, da vielmehr in *contrarium* hier die Praesumption für die wahre Parthey dergestalt militiret, daß die Gerechtigkeit ihrer Sache so gar selbst durch ihren Widersacher erweislich ist, der doch sonst sein ganzes Principium contradictionis darein gesetzt, daß den nachgebohrnen Linien gar kein Erbtheil sondern blosser Appahage gebühre; So kann *mens summi Judicis* unmöglich gewesen seyn, in *illa Sententia* unter dem Ausdrucke:

„ mit dem *impetrantischen* Grafen Friedrich Ernst zu Alverdissen zu theilen &c.

nicht diesen, sondern umgekehrt den *impetratischen* Grafen zu Lippe Detmold als denjenigen zu verstehen, mit welchem getheilt werden sollte, da zumal die Cession, ob sie schon nicht von Detmold zu den Acten gebracht war, gleichwohl von Seiten Bückeberg dergestalt besprochen und in ihrer Nullität dargestellet worden, daß der höchste Richter völlig davon informirt seyn konnte, folglich unmöglich in *Sententia* den Grafen von Alverdissen hätte nennen können, ohne durch diese ausdrückliche Nennung *implicite* zugleich damit die Nullität der Cession zu declariren.

Da nun also durch jene *Conventionem inter alios actam de 1748.* dem von Seiten Bückeberg ergriffenen *Remedio ex L. 2. C. de rescind. vend.* woraus am 17. Jul. 1747. ein summarischer *Rescripts-Process* entstand, wenigstens soviel Alverdissen betrifft, nicht *renunciiret* worden, sondern der Lauf derselben *pendent* geblieben, mithin auch das Haus Alverdissen seine *possessionem constitutariam* in dessen bis zur Vollstreckung der *Sentenz de 1744.* *conservirte*; so war auch eben diesem Hause der Weg noch offen mit einer gleichmäßigen *possessorischen Rescissions-Klage* zu jener zu *interveniren*, wie nach dem *rubro* der oben angezeigten Schrift:

Salva semper
possessione con-
stitutaria Al-
verdiss.

„ ad causam Lippe, Brackische Succession betreffend in specie
„ Schaumburg, Lippe, Alverdissen contra den regierenden Herrn
„ Grafen zur Lippe &c.



auch wirklich geschehen, ohne daß in den darauf gewechselten gegenseitigen Schriften darüber eine Erinnerung gemacht, da vielmehr eben dieselbe *Rubric* beyhalten worden; ob man schon auf der Gegenseite befugt gewesen wäre, gegen die *Rubric* zu excipiren, daß nemlich, weil durch jene Convention de 1748. der *rubricirte* Proceß verglichen und per litis renunciationem (praetensam) geendigt sey, also auch dieselbe *Rubric* nicht mehr existiren und eben deswegen keine *Intervention* ad illam causam statt finden könnte; wozu noch kommt, daß, als endlich kurz ante illam Conventionem de 1748. von Seiten des Hauses Lippe: Detmold die bis 14. Septemb. 1747. verheimlichte *Cession* exhibirt worden, nachdem die *Vollmacht*, von dem Sohne des Cedentis sub dato 26. Aug. 1747. praetense unterzeichnet, vergeblich in der Absicht bengebracht war, um damit jene Mißgeburt immer noch vor dem Tageslichte so lang als möglich zu verstecken, endlich das *Conclusum* vom 17. Jun. 1748. (infra inter adjta. pag. 16. et 99. sub Nr. 22.) den ganzen *Cessions - Punct*, so wohl von der cedentischen als cessionarischen Seite betrachtet, und unangesehen der nachgebrachten *Vollmacht*, als eine nicht gehörig docirte, sondern nur vorgeschützte, mithin unerwiesene Handlung erklärte.

Man hätte also Lippe: Detmoldischer Seits in der am 23. Sept. 1754. zum Rescripts - Proceß eingebrachten Exceptional - Handlung diese Alverdisische *Intervention* ad illam causam gar nicht agnosciren, und sich darauf, als ad causam per transactionem jamjam sopitam, gar nicht einlassen müssen.

Da nun aber dieses doch geschehen, und Detmold auf die Alverdisische *Intervention* und die dabey extrahirte summarische *Processe* unter der alten ante Conventionem de 1748. geführten *Rubric*:

Litis - contestatio ex parte Detmold. facta ad Interventionem Alverdis.

Cessionis illicitae cassanda

ohne Vorbehalt sich eingelassen hat; so ist kein Zweifel, daß dieser ganze Alverdisische *Interventions - Proceß* ex tacito consensu partium naturam *summariam* *Processus* Rescripti angenommen habe, und non obstante Conventione de 1748. auch post illam subsecutam, wenigstens a parte in illa Conventione non compaciscente et respectu illius, continuiet worden; mithin ist offenbar, daß dieser *Interventions - Proceß*, wenn er auch schon bis zur Quadruplic und dahin

dahin erwachsen, daß endlich die Acten so gar inrotulirt worden, dem allem ohngeachtet sua natura *possessorius et summarius* geblieben, somit eine sich selbst und dem *Rubro* widersprechende Unwahrheit sey, was in der gegenseitigen *Supplica pro Mandato de occupando etc.* in nigro vorgebildet werden wollte, daß jene *Rescripts* Sache in *processum ordinarium et simplicis querelae* übergegangen sey, und eben deswegen mit dem neuen *possessorischen* und *summarischen* Mandats-Gesuche keine Verwandtschaft habe, sondern es ist vielmehr sonnenklar, daß dasselbe neue Gesuch zwar zu jener allerdings *possessorisch* und *summarischen*, *rescissionem illicitae Cessionis* betreffenden *Rescripts* Sache gehöre, zu derselben aber doch deswegen nicht angenommen werden könne, weil die Acten schon seit 1770. inrotulirt sind, und *ante rescissionem inrotulationis et auditam de super alteram partem* dergleichen *post-exhibita* nicht statt finden; denn obschon die *praxis* dieses höchsten Reichsgerichtes vermag, daß in *currenten* Sachen die *relationes in turno pro lubitu Dni Referentis* geschehen mögen, und nur in *causis inrotulatis* die *Relation ad jussum Excellmi Praesidis* geschehen müssen, in Mandats-Sachen aber *acta* nicht inrotulirt zu werden pflegen,

natura hujus
Processus
omnino sum-
maria.

Ditterich de Consilii aul. Imp. Process. §. 6. 7.

so folgt doch eben hieraus, daß, weil *extra jussum Praesidii inrotulirte Acta* nicht referirt werden mögen, solche auch hier nicht referirt, sondern das jenseitige Gesuch als ein Mandats-Gesuch, wobey keine Acta inrotulirt zu werden pflegen, bloß nach den beigebrachten Abschriften referirt worden; welches hier um so merkwürdiger ist, weil es keine andere Abschriften waren, als solche *de quarum validitate apud acta inrotulata sub judice lis est*; wo indessen übrigens, und wie es auch damit wäre, doch ein *inrotulirter* Process, der *summarisch* ist, durch die *Inrotulation* seine *summarische* Eigenschaft keinesweges verlieren kann, sondern, der *Inrotulation* ungeachtet, immer *summarisch* bleibt; wie denn alle unter Reichsständen geführte Reichsgerichtliche Prozesse in *regula summarisch* sind, weil *Processus ordinarius et simplicis querelae* nicht vor die höchsten Reichsgerichte, sondern vor die Austräge gehört.

Es ist also eine desto sträflichere Kühnheit an Seiten des Gegentheils, daß derselbe über alle Regeln des bey diesem höchsten Reichsgericht eingeführten *Styli* sich hinaus gesetzt und seinem Mandats-

P

Gesuch

Gesuch eine Rubric inscribiret hat, die in ihrer Art die erste seyn mag, da derselbe dieses Mandats: Gesuch angibt, als wenn es von Lippe: Detmoldischer Seite *contra* Schaumburg: Lippe: Bückeburg dirigirt würde, und zwar als die *Causa*:

die Nemter Blomberg und Schieder betreffend &c.

und doch auf eben derselben Seite eine andere *Causam* nennt, wo umgekehrt Schaumburg: Lippe *contra* Lippe: Detmold

puncto illicitae Cessionis

agirte; denn so war ad eandem *causam illicitae Cessionis* das neue Lippe: Detmoldische Mandats: Gesuch im Grunde nichts anders, als eine *Re-convention*, die auch *post acta jamjam inrotulata* nicht mehr hätte nachgebracht werden können, wenn es sogar übrigens *circa stylum curiae*, gesetzt faum möglichen Falles, erlaubt wäre, solcherley hintergehende Rubriken zu gebrauchen, und nicht vielmehr demjenigen, der da willens ist, etwas zu einer alten Sache zu übergeben, obläge, die alte Rubrik nicht nur, sondern auch die alten *Nahmen* der *Partheyen* bezubehalten, und die neuern *Nahmen* nur unter der *Adjection nunc* mit aufzuführen.

Mosers Grundsätze der R. H. R. Praxis II. B. 12. Kap.
§. 28.

Nun scheint zwar hier aus demselben Satze, daß *ante decisionem causae inrotulatae* nichts neues ad illa *acta inrotulata* nachgebracht werden darf, mithin auch auf dergleichen *post-exhibita* keine *praecepta* gegeben werden können, analogice zu folgen, daß umgekehrt nach viel weniger einer *Parthey* frey stehe, *propria auctoritate pendente adhuc lite* vorzugehen und eine *Possession* zu ergreifen, die noch *ligitios* ist.

Allein! da in illis *actis inrotulatis* über die *possessionem constitutariam* gar nicht inter partes gestritten worden, folglich darüber kein *lis pendens* gewesen; so war dasjenige, was *circa illam possessionem constitutariam* im Jahr 1777. *tempore constituentis mortui et confusae possessionis verae cum naturali* geschehen, für nichts weniger als für ein *attentatum* oder *factum statum litis mutans* anzusehen, mithin blieb nichts übrig als die Frage:

,, ob

„ ob das Haus Lippe : Detmold befugt gewesen, den famosen
 „ schon vorläufig annullirten Cessions : Vertrag de 1722. zum
 „ Grund eines neuen Vertrags de 1748. (als durch welchen
 „ eigentlich die Alverdisische Intervention veranlaßt worden,)
 „ anzugeben, weil Anwalds Gräflicher Herr Principalis, qua
 „ pars non compaciscens, nicht verbunden werden konnte,
 „ circa fructus perceptos mit der zwischen Bückeburg und
 „ Detmold getroffenen Auskunft quoad praeteritum sich zu
 „ beruhigen, wie auch eben so wenig schuldig war, die darin
 „ begebene jährliche Reditus und Stammgelder von 1500.
 „ Thlr. und auch das extra stirpem alienirte Amt Lipperode
 „ zu missen?

als über welche Frage noch auf den heutigen Tage die Entscheidung ermangelt.

Das ist auch die Ursache, warum bey jener Intervention circa possessionem constitutariam mehr nicht als was zur Geschichte der Cessionis illicitae de 1722. und ihren Folgen gehörte, mit einfloß, und eben daher auch die Distinction inter possessionem constituentis naturalem sive ministerialem et veram constitutariam nicht genau gemacht, auch bey der angeführten Detmoldischen praeventione possessionis activa nicht bemercket worden, daß jene praevention nur auf possessionem naturalem zu verstehen gewesen; wie nicht minder ein anderer Fehler mit einschlich, der aber alleine darin lag, daß man von Alverdisen alle dienliche Urkunden und arma defensionis nach Detmold geschleppt hatte, und der damit begangen worden, daß von den beyden höchstwichtigen allerersten Conclusis oder Sententiis I. et II. de 12. Mart. und 3. May 1709. kein Wort gesagt wurde, die daher auch unten suo loco als nova reperta werden gehörig bengebracht werden.

*infra inter
 Adj. Nr. 1. et
 4. pag. 2. 3.
 23. 39.*

Dem ungeachtet ergieng hierauf das allergnädigste Rescript vom 13. Sept. 1753. an den Impetratischen Theil,

„ partem impetantem flaglos zu stellen, und wie solches
 „ geschehen binnen 2. Monaten anzuzeigen.

Das war ein Rescriptum *sine clausula*;

nunquam enim in Concluso exprimitur an Rescriptum *sine*
vel cum clausula expediatur, sed ex tenore Rescripti tale

Sententia
 VIIma sive
 Rescriptum
 S. C. d. 13.
 Sept. 1753.
 Cessionis ae-
 que reprobato-
 rium.



dignoscendum est. Formula frequentior Rescripti sine clausula est: *Impetranten klaglos zu stellen, und wie solches geschehen in termino 2. Mensium allerunterthänigst anzuzeigen.*

Ditterich de Consilii Imp. aulici Processibus. Viennae
1775. §. 161.

folglich ad effectum *Mandati S. C.* et processus *summarii* ertheilt.

*infra inter
Adj. sub. Nr.
14. pag. 7.
84.*

Die Cession war also darin, gleichwie in jenem Rescript vom 17. Jul. 1747. sub Nr. 14. für null und vitios angesehen, und mußte es so lange bleiben, bis Cassatio Rescripti erfolgt, die auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt ist, und auch nicht erfolgen wird, da man vielmehr der begründeten Hofnung lebet, daß Rescriptum paritorium ergehen, und nach gänzlich annullirter Cession, der Gegentheil zur völligen **Klaglosstellung** werde allerhöchst richterlich angehalten werden. Und da inzwischen von Seiten Alverdisen nicht unmittelbar gegen Bückeburg als neuen Constituentem agirt worden, wie man doch wohl zu thun befugt gewesen wäre; so ist, dieser gegen Detmold gerichteten Klage ungeachtet, die natürliche Possession, mit Alverdisischer stillschweigender unbedingter verjährter Zufriedenheit, auf Bückeburg *in perpetuum* übergegangen; denn der bedungene Rückfall war, gleichwie die ganze Convention, *res inter alios acta*, der nicht stillschweigend bewilliget werden konnte, folglich auch durch jene stillschweigende Zufriedenheit nicht agnoscirt wurde.

Es hat zwar der Gegentheil in seiner neuesten Supplica pro *Mandato de deoccupando etc.* ohne Bescheinigung und Beweis vorgegeben:

„man habe diesseits nur hauptsächlich auf die Erfüllung des
„Cessions Vergleichs vom 9. Decemb. 1722. und auf die
„bedingte Verschreibung von 1734. und nicht so auf die
„Annulation der Cession geklagt, und auch nicht klagen könn-
„nen, quia sola unius contraventio jus non concedat a
„transactione resiliendi; und auch in dem höchstgedachten
„Kays. Rescript sey nicht die Annulation der Cession, son-
„dern nur die **Klaglosstellung** erkannt &c.

Allein! es ist bekant genug, daß es in hoc genere actionis de rescind. vend. von der Election des Beklagten abhängt, ob er die

die Laesion praestiren, oder den Contract rescindirt wissen will; hier hat aber der Beklagte Lippe: Detmoldische Theil schlechterdings die Praestation der Laesion denegirt und so gar die schriftliche Verbindung dazu vom Jahr. 1734. auf die calumnioseste und dabey widersprechendst und absurdeste Weise geleugnet, nemlich per exceptionem metus, welche Absurdität insonderheit darin liegt, daß

- 1.) der Contract im Detmoldischen Landes: Antheil und in einem Detmoldischen Hause zu Barenholz celebrirt worden, 2.) daß der diesseitige Contrahens, weiland Graf Friedrich Ernst, keine Kriegs: Mannschaft bey sich hatte, womit jenem eine **Surcht** in seinem eigenen Land hätte eingejagt werden können, welches auch nicht zu vermuthen, weil sonst von jener Seite alsobald ein Mandatum de non offendendo et de vi armata etc. gesucht worden seyn würde, 3.) die **Surcht**, von Seiten des Hauses Bücheburg mit einer Kreis: Execution übereilt zu werden, keine rechtmäßige **Surcht** ist, quod enim promissum est metu executionis judicialis ut injuste factum exceptione metus non eliditur

Mev. P. II. Dec. 42. P. V. Dec. 273.

Stryck V. M. tit. quod metus c. §. II.

Es ist also schon genug, und offenbar, daß die Alternativa praestanda Laesionis Detmoldischer Seits negirt, folglich ipso facto das de natura remedii rescissorii alternative petitum pro annullatione wissentlich purificiret worden, dergestalt, daß die gnädigst befohlene und erkannte Klaglosstellung sich alleine darauf bezog; wie denn auch in der darauf am 23. Septemb. 1754. eingekommenen gegenseitigen summarischen *Exceptions*: Handlung jene negatio praestanda Laesionis gerichtlich geschehen, und gegen das diesseitige Annullations: Gesuch um Handhabung der Cession gebeten worden, form.

Exceptiones
Detmold.
contra Re-
scriptum de
13. Septemb.
1753. *supra*
pag. 59.

„ dahin zu verweisen, daß man sich lediglich nach dem Ver-
„ gleich de 9. Decemb. 1722. und dessen Erläuterung de
„ eod. dato richten, folglich auch mit demjenigen, was dar-
„ innen diesem Gräfl. Hause für die quaestionirte Cession ein-
„ geräumt und versprochen worden, sich begnügen müsse etc.

Auch sogar in der Alverdisischen *Replic* - Handlung, die am 4. *Replicae* Al-
Septemb. 1755. übergeben wurde, hatte man dem Gegentheil die *verdiff.*

Ω

Alter-

Alternativa noch offen gelassen; dem ungeachtet hat man Detmoldischer Seits sich darauf nicht mehr eingelassen, sondern continuiret, die im Jahr 1734. zu einiger Vergütung der im Jahr 1722. erlittenen Laesion versprochene Terz der Quare zu negiren, und zu vermeintlicher Behauptung der Cession nun erst zwey andere Urkunden erschaffen, die, wie oben S. 36. 38. vorläufig vorgekommen, schon in den Jahren 1722. und 1723. existirt haben sollen.

Duplicae Detmold, Diese wurden mit der Detmoldischen *Duplic* sub Lit. X. et T. am 3. Novemb. 1757. beygebracht, und zwar:

sub Lit. X. eine abschriftliche in Bücheburg expedirt seyn sollende Declaration weiland Graf Friedrich Ernsts, die einen Tag älter als die Cession seyn sollte, dieses Inhalts, daß,

„weil zwischen seinem Herrn Vater und Lippe Detmold unter
 „Vermittelung des Herzogs von Holstein, der Brackischen Succession und desfalls bishero obgewalteter Differentien halber,
 „ein Vergleich projectirt sey, den Er (idem Graf Friedrich Ernst) „selbst für sich gerne sehe und nützlich finde,
 „daß er zu Stande kommen möge, derselbe also sothane
 „projectirte — anjeto zu vollziehende Vergleiche dergestalt
 „confirmire, ratificire und approbire, daß Er solche in
 „allen ihren Puncten und Clausuln, ohne weitere Unterschrift, projectirtermassen vor Sich und Dero Nachkommen stets fest und genehm halten wolle „

sub Lit. F. eine Copen eines sogenannten Codicilli des blödsinnigen Cedentis, Grafen Philipp Ernsts, das 5. Wochen nach jener Cession am 14. Jan. 1723. in Alberdissen gemacht worden seyn soll, vermöge dessen das in jenem Cessions Vergleiche, (der quoad mensum zwar, aber nicht quoad diem und auch nicht quoad summam angeführt ist,) bestimmte Augmentum als eine Zulage des Wittthums angesehen werden soll, der in einem etliche Jahr zuvor errichtet seyn sollenden Testamente constituiret worden sey, welches Testament eben wenig weder quoad annum noch quoad diem allegiret worden.

Diese beyde Stücke hatten alle indicia falsitatis et suppositionis gegen sich, im Grund aber sollten sie dazu dienen, um das diesseitige Annullations Gesuch zu vereiteln; wie man in der Alberdissischen

schen *Triplic* - Handlung am 24. Mart. 1760. umständlich dargethan, *Triplicae Al-*
verdiff.
wobey zugleich auch den übrigen unbehelflichen Ausflüchten nahmentlich
de lucido intervallo Cedentis etc. begegnet, und insonderheit urgi-
ret worden, sowohl daß das angeführte *Jus cessum* per Rescriptum vom
17. Jun. 1748. als ein zweifelhaftes und nur vorgeschütztes i. e. uner- *supra pag. 56.*
wiesenes *Jus cessum* erklärt worden, dessen Beweis also dem *asserenti*
obgelegen, der aber in der Folge nicht geführt wurde, welche Unter-
lassung oder Desertion des Beweises eine Confirmation der für *Al-*
verdiffen (und nicht für *Detmold*) rechtskräftig gewordenen
Sentenz de 1744. involvirte, als auch, daß das beygebrachte
sogenannte *Codicill*, welches nur um 5. Wochen jünger seyn soll als
die *Cession*, von *Serenissimo Curatore* weder bestätigt noch veran-
lasset worden.

Der vollständigste Beweis aber, daß man *Alverdiffischer* Seits
directe auf die *Rescission* der *Cession* oder *Vendition* gedrungen, ist
die *Conclusion* der *Triplic*, *formalibus*:

„ daß der ungewissenhafte *Cessions* - Vergleich de 1722. als
„ wider die allbekannte *Gräfl. Lippische Haus* - Grundgesetze und
„ vorelterliche *Testamente* sowohl als wider die auf solche un-
„ umstößliche *Fundamenta* gegründete allergerechteste *Kaiserl.*
„ *Definitiv - Sentenz* de 1744. schurgerad anlaufend, —
„ den abgelebten blödsinnigen *Grafen Philipp Ernst* zu *Al-*
„ *verdiffen*, samt dessen *Posterität*, so sichtbarlich als unver-
„ antwortlich übervortheilend, von seiner ersten *Geburt*
„ an in *Rechten* nicht bestehen können zc. daß derselbe
„ beynah 40. Jahr lang, bis alle *Acteurs* des *Schatten-*
„ *spiels* vom *Schauplatz* der *Welt* abgetreten, vertuschet
„ worden zc.

worauf auch der *Gegentheil* sich abermals eingelassen, und am Ende
seiner *Quadruplic* d. 26. Novemb. 1761. gebeten, daß die *Cession*
quaest. nicht möge cassirt sondern für standhaft erkannt werden, wo-
bey so gar ein neues *assertum* vorgekommen, daß die *impugnation*
der *Cession* blos ein *Werk* von *Anwalds Gräfl. Herrn Principali*
sey, die von dessen *Herrn Vater* nicht zu erwarten gewesen seyn
würde, wenn derselbe an der *Regierung* geblieben, und nicht seit
1746. mit einer *Gemüthschwachheit* befallen worden wäre, wie denn
nicht

Quadruplicae
Detmold.

nicht weniger auch in his quadruplicis immer noch termini processus possessorii summarii gewahret worden, unter andern his verbis:

servatis ad-
huc terminis
Processus
summarii pos-
sessorii,

„Wie nun 7.) das factum contrarium — den effectum juris
„mit sich führet, daß Mandata sub - et obreptitie impetrata
„hinwieder cassiret werden; Also setzet in Ewr. Kayserl.
„Majestät — das allerunterthänigste Zutrauen, daß das ad
„falsa narrata am 13. Septemb. 1753. allergnädigst ertheilte
„Rescript hinwieder zc. aufgehoben werde zc.

Conclusio. welches denn hinc et inde bis zur Submission und Inrotulation, Inrotulatio. (welche letztere, wie oben schon bemercket ist, kein Signum simplicis querelae ist, sondern auch in Processu summario nach Umständen geschehen mag) continuiert worden, da so gar noch in dem letzten dieseitigen kurzen Exhibito pro rescripto paritorio, in signum evidentissimum Processus summarii et possessorii gebeten wurde.

So lange nun die inrotulirte Acten nicht referirt waren, was sie heute noch nicht sind, so lange mußte nothwendig die Sache in demselben statu bleiben, quo erat tempore inrotulationis, das neue Gesuch mochte immer pro Mandato impetrando noch so künstlich eingekleidet werden, massen dadurch continentia causae vera nicht aufgehoben werden konnte; mithin blieb die Sentenz oder das Rescriptum Cessionis reprobatorium de 13. Septemb. 1753. noch immer unwiderrufen.

Sententia
VII^{ma} five
Rescriptum
de 13. Sept.
1753. hodie
non revocata

supra sub Nr.
16. pag. 59.

An Seiten des Gräflichen Hauses Alverdissen war nehmlich possessio constitutaria nicht nur ex Sententiis de 1709. und 1744. sondern auch ex Rescripto de 17. Jul. 1747. und dem erstbemeldten Rescripto de 1753. in so fern liquid und außer aller Contestation, die aus der Cessione quaeft. ad eum effectum hätte nur immer erjonnen werden können, daß die Detmoldische possessio naturalis damit vielleicht hätte als possessio vera et propria qualificirt werden mögen; gegen welche Erkenntnisse der Stadthägische Vertrag de 1748. als Contractus inter alios actus et per idem Rescriptum de 1753. altiori indagini subjectus keine Aenderung bewirken konnte; denn die Sentenz de 1744. ward, wie oben schon dargelegt ist, für Alverdissen gegen Detmold rechtskräftig, wie denn auch von Seiten Detmold kein Remedium dagegen interponiret worden.

Nun

Nun hatte zwar auch der Graf zu Lippe : Detmold nicht nahmentlich für sich dabey partem vorgestellt. Allein! nach dem Erpost Sententiam publicatam ex jure *cesso* praetensio den Genuß der Sentenz, an statt Alverdissen, sich zueignen wollte, ob Er schon die Sentenz directe gegen sich hatte, und der *titulus Cessionis* in illa Sententia stillschweigend verworfen war, wie denn 3. Jahre hernach auf Bückeburgische Provocation bey Gelegenheit des Revisorii immer noch von Seiten Detmold das Licht gescheuet, die *Cession* hinterhalten und nur mit einer neuen Manipulation einer praetendirten Graf Friedrich - Ernstischen Vollmacht vom 26. August 1747. bedeckt werden wollte, bey welcher Vollmacht sich noch die besondere Beobachtung ergibt, daß in der gegenseitigen inrotulirten Quadruplic selbst angegeben ist, Dominus mandans seye seit 1746. wie hier oben bey Anführung derselben Quadruplic : Handlung in historia Processus S. 63. bereits bemerkt ist, mit einer Gemüthschwachheit befallen worden, die ihn zu Geschäften und verbindlichen Handlungen unfähig gemacht habe; und man gleichwohl die Kühnheit gehabt, eine in solchem Zustand ein Jahr hernach, da dieser Zustand mehr zu : als abgenommen zu haben praesumirt wird, erstlichene Vollmacht beyzubringen; wie denn auch bey diesem höchstpreißlichen Gerichte so wenig darauf reflectiret worden, daß vielmehr dem ungeachtet unterm 13. Jun. 1748. (supra pag. 63.) die *Cession* für eine blosser weitem Beweises bedürfende **Vorschützung** erkläret und die *quaestio validitatis ad separatum Processum* verwiesen worden; so wäre dem Grafen zu Lippe : Detmold obgelegen, diese seine *ad separatum* verwiesene Intention in *separato* und zwar *ad illam causam Rescripti et actionis rescissoriae* anzubringen. Das hat er aber unterlassen, folglich wurde die Sentenz rechtskräftig, und diese Rechtskraft sogar durch das nachgefolgte *Rescriptum Cessionis reprobatorium* de 1753. (sub Nr. 16. oben S. 59.) bestätigt.

Es ist also kein Zweifel mehr übrig, daß beyde Sentenzen nicht für das Haus Detmold sondern für das Haus Alverdissen, und zwar effective gegen das Haus Detmold rechtskräftig geworden, und noch auf dem heutigen Tage sind.

Im Jahr 1770. gleichwie 1777. war also das Haus Alverdissen in unstreitiger *constitutarischer* *Possession*, die so gar durch den rechtskräftigen Spruch de 1744. und dessen *Confirmationes* vom 17. Jul. *Possessio constitutaria vera Alverdissensis semper salva.*

Jul. 1747. und 17. Jun. 1748. auch mit der naturalen Possess hätte verbunden werden mögen; wenn nicht von Seiten Lippe & Detmold dieses durch widerrechtliche, einseitige Transferirung der natürlichen Possession auf das Haus Bückeberg verhindert worden wäre; gegen welche Verhinderung denn auch im Jahr 1753. von dem Haus Alverdisen bey jener Intervention ad Remedium rescissorium zugleich mitgeklaget, *possessio constitutaria* aber dabey keines Weges begeben worden.

Wenn nun, gesetzt Falles, der im Jahr 1777. abgelebte Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe weiter nichts besessen hätte, als die Alverdisische Quart, deren naturaler Besitz durch jene Translation auf ihn gekommen, und Anwalds Gräflicher Herr Principalis demselben in dem Schaumburgischen Lande nicht succedirt hätte, welcher Fall hier nur auf einen Augenblick fingirt wird, um das factum sinnlicher zu machen; so würde Anwalds mehr hochgedachter Gräflicher Herr Principalis in dem unstreitigen Falle gewesen seyn, die durch diesen Todesfall erledigte Natural-Possession propria auctoritate sofort zu occupiren, und mit Dero bereits gehaltenen *Possessione constitutaria* zu combiniren; und dann wären alle oben ausgeführte jedem *Constitutario* in den Rechten zustehende Befugnisse: *morte Constituentis sive ministri possessionis hoc ministerium tollendi* in voller Kraft eingetreten; und dann würde dieser *Possessor constitutarius* mit dem Besitzer der andern Hälfte *super modo compossessionis aut divisionis* sich zu verstehen gehabt haben. Dieser Besitzer der andern Hälfte war dann hier in eadem persona confundirt.

Als demnach jene andere Hälfte, worüber hier kein Streit ist, auf die in allen ähnlichen Fällen gewöhnliche feyerliche, und übrigens ganz unschuldige, und ruhige, auch von dem Gegentheil selbst in *Exceptionibus revisoriis* als wohlbefugt agnoscirte Weise in Besitz genommen worden; so ist damit zugleich ad eandem personam die natürliche Possession von jener Hälfte quaest. die mit der andern bisher noch unzertrennt verbunden war, eben so übergegangen, wie sie in den Händen des defuncti novi Constituentis war, als mit welchem die *possessio naturalis* erloschen, worauf deswegen das Haus Lippe & Detmold keinen Anspruch mehr machen konnte, weil dieses Haus sein vorheriges Jus naturaliter possidendi nicht anders als *cum consensu Constitutarii* an einen tertium hätte transferiren können; dieser

dieser Consensus auch hier zwar nicht expresse ex parte *Constitutarii* gegeben worden, jedoch aber deswegen pro tacito ex post subsecuto angesehen werden mag, weil es Rechtens ist, daß ein 10. jähriger possessor naturalis gegen seinen Antecessorem tam diu tacentem praescribiren kann, wenn weder der eine noch der andere indessen contradiciret haben.

Kann aber der Possessor naturalis praescribiren, so kann casu inverso, welches hier der eigentliche Fall ist, auch selbst der *Constitutarius* praescribiren, wenn er es für sich vortheilhaft findet, eine Novation und Aenderung in persona Constituentis unbedingt geschehen zu lassen, die er geschehen zu lassen nicht schuldig war, dergestalt, daß wenn er dieser Novation, ohne sich in besondere Bedingungen, die etwan zwischen dem neuen und dem vorigen Constituenten gemacht werden möchten, einzulassen zusieht, er damit die Possessionem vel quasi dieser für ihn vortheilhaften unbedingten Novation praescribirt, und zwar nicht allein quoad possessionem naturalem sondern auch sogar civilem, so, daß wenn der Antecessor zugleich Possessor civilis gewesen wäre, i. e. wenn man Detmoldischer Seits die Alverdisische Quart nicht administratorio nomine, sondern titulo domini besessen hätte, welches auf einen Augenblick hier unverfänglich angenommen wird, derselbe antecedens possessor damit auch zugleich possessionem civilem verlöhre,

Fabri Def. for. L. VII. tit. 7. def. 22.

welches jedoch hier nicht einmal anzunehmen nöthig ist, indem keinesweges possessio naturalis et civilis zugleich bey dem Hause Detmold, sondern bey demselben weiter nichts als nuda naturalis detentio et administratio war, folglich waltet auch um so weniger Zweifel ob, daß per decennium elapsum solum et omissam repetitionem possessionis naturalis der Constituens seine Possession völlig verlihren, mithin diese auf einen neuen Constituentem übergehen könne, wenn der Constitutarius mit seiner Person zufrieden ist.

Da nun, man mag die novationem possessionis naturalis vom Jahr 1737. oder vom Jahr 1748. an rechnen, in jenem Falle im Jahr 1758. 21. Jahre, und in diesem Falle seit 1748. 10. Jahre verflossen waren, da das Haus Schaumburg Lippe Bückeberg in den natürlichen Besitz der Alverdisischen Quart gekommen; so ist dieser

natürliche Besitz um so unzweifelbarer per spatium 41. aut saltem 30. annorum auch für Detmold auf immer verloren gegangen, und zwar simpliciter und ohne Bedingung; denn was von einer der Translation adjicirten Bedingung gesagt werden will, das ist hier petitio principii, weil dieselbe Convention, worauf sich die Bedingung gründen soll, Anwalds Gräflichen Herrn Principalem als non-compaciscentem nicht verbinden kann; mithin ist auf den abgelebten Graf Wilhelm zu Schaumburg Lippe seit 1758. da von 1737. an zwey Decennia, oder von 1748. an doch ein Decennium, verfloßen waren, ohne daß die Bedingung quaest. mit Anwalds Gräflichen Herrn Principali gemachet, oder sonst Hochdesselben possessio novationis in persona Constituentis intervertiret worden wäre, possessio naturalis dergestalt ruhig übergegangen, daß bey seinem 20. Jahre hernach ohne Leibserben erfolgten Tode noch 2. weitere Decennia hinzugekommen, folglich praescriptio longissimi temporis 30. vel. 40. annorum ubi solus cursus annorum de jure civili sufficeret

possessio naturalis transit ad lineam Bückeburg. per praescriptionem.

L. 3. 4. 7. C. de praescr. 30. vel 40. annor.

auffer allem Zweifel vollendet gewesen, somit auch das novirte ministerium possidendi gänzlich und absque regressu aufgehört hat, mithin in Ansehung der von ihm verlassenen possessionis naturalis sive ministerialis alles dasjenige statt finden mußte, was in den Fällen, da der naturalis possessor erstirbt und damit das Constitutum possessorium erlischt, oder vielmehr possessio naturalis cum civili sich confundirt, Rechtens ist.

Es war also bey dem Tode Graf Wilhelms im Jahr 1777. zwar darüber seit 1744. zwischen Alverdissen und Detmold res judicata, daß dem Haus Alverdissen von der Brackischen Erbschaft eine Quart und zwar unmittelbar quoad dominium gebühre.

Wie aber indessen das *Constitutum possessorium* verwaltet worden, und in welchen terminis dasselbe stehe, darüber war keine Litispendenz, also auch nicht darüber, wer von der Alverdissischen Quart die *constitutarische* oder *constituentische* Possession habe oder haben sollte, so lange bis über die (1770. inrotulirte) Acten gesprochen und die Sentenz de 1744. exequirt seyn würde? Denn super *constituto possessorio* wurde überhaupt in illo judicio rescissorio gar nicht inter partes verfahren, und überdem war sowohl der ältere Revisions- und *Rescissions*-Proceß als die Alverdissische *Intervention*

super constituto possessorio non erat inter partes certatum, neque submissum fed tantum

vention nicht von Seiten Detmold angesetzt, mithin dependirte es super re-
scripto de 13.
Sept. 1753.
nondum su-
spenso, ohnedem auch von Anwalds Gräflichen Herrn Principali ganz alleine, sobald die Umstände sich änderten, in auffergerichtlichen erlaubten Wegen zu der natürlichen Possession desjenigen zu gelangen, wovon Hochderselbe bereits die wahre und constitutarische Possession hatte, da in illa causa super constituto possessorio gar nicht verfahren, sondern bloß über die Frage gestritten ward:

„ ob das Haus Lippe: Detmold befugt gewesen sey, den famosen
 „ Cessions: Vertrag de 1722. zum Grund eines weitem Ver-
 „ trags anzunehmen, nachdem derselbe im Jahr 1747. schon
 „ für null erklärt, und diese Erklärung im Jahr 1753. wies
 „ derhohlt worden? als welche letztere für Alverdissen ergangene Er-
 „ klärung noch auf dem heutigen Tag in Kräften und nicht
 „ aufgehoben ist.

Dadurch hatte also das Haus Schaumburg: Lippe: Alverdissen sich keinesweges die Hände gebunden, in dem Falle der 1777. an dasselbe gekommenen successionis singularis jenen weitem Vertrag, bey welchen dasselbe Haus nicht compacisciret, dafür anzusehen, als wenn er gar nicht existirte, sondern daß bloß per praescriptionem et solum decursum 40. saltim 30. annorum die possessio naturalis der Alverdisischen Quart an Bückerburg mit Alverdisischer stillschweigender und eben so lange verjährter Zufriedenheit übergegangen, im Jahr 1777. hingegen erlöschet; welches denn also derselbe Erledigungs: Fall war, wo possessio naturalis cum possessione vera sich vereiniget; da indessen immerhin die Frage noch der Entscheidung unterworfen bleiben konnte, der sie noch heute unterworfen ist:

„ ob das Haus Lippe: Detmold von der Zeit des an Bücker-
 „ burg übergegangenen natürlichen Besitzes an super illa ad-
 „ ministracione possessionis naturalis eben so wohl als von
 „ der vorherigen Zeit ab An. 1709. die fructus zu erstatten
 „ schuldig sey? wie man diesseits überzeuget ist;

Denn ob schon derselbe Uebergang dafür anzusehen seyn will, daß damit alle Verbindung des vorigen Constituentis abgeschnitten seyn sollte, so kann doch darunter dieselbige Verbindung nicht verstanden werden, die bey einer jeden Tradition salvirt werden kann, nemlich circa usumfructum, müssen bekantten Rechts so gar sola reservatio usus - fructus ad transferendam possessionem sufficit

L. 28. C. de donat.

mithin die Verbindlichkeit des Usufructuarii nicht aufhört.

Es hat daher das Haus Alverdiffen zwar den Uebergang der natürlichen Possession auf Bückeburg geschehen lassen und tacite approbiren können, dadurch aber doch nothwendig noch nicht approbirt, daß auch das Haus Schaumburg-Lippe-Bückeburg in suum commodum usufruire, wie man denn Alverdiffischer Seits noch auf dem heutigen Tag ignorirt, wie es circa usum-fructum während der Bückeburgischen Novation gegangen sey; folglich hat dieses Alverdiffische Haus auch fundatam intentionem, von dem Detmoldischen Rechnung zu fodern, über den während des Bückeburgischen Besitzes sich ergebenden usum-fructum. Daß auch Bückeburg effective keinen usum-fructum genossen, sondern zu so beschwerlichen Conditionen und Praestationen an Detmold sich verbunden habe, wodurch alles absorbirt wurde, was auch Bückeburg usufruire haben könnte, das erscheint selbst beyläufig aus der jenseitigen Supplica pro Mandato de deoccupando etc. und dem adjuncto derselben sub Nr. 15. folglich ist kein Zweifel, daß, da Anwalds Gräflicher Herr Principalis hier nichts weiter annimmt, als solam transitionem possessionis naturalis, Hochdemselben alle übrige Actiones noch offen stehen, die Ihm als heredi beneficiario allodiali possessoris naturalis gebühren, gegen alle diejenige, die den Defunctum in unerlaubten Wegen an dem usu-fructu der Possession gehindert und ihm solchen vorenthalten haben.

Damit ist also auch der Zweifel solvirt, daß Anwalds Gräflicher Herr Principalis, indem Hochderselbe im Jahr 1753. von selbst possessorie geklaget, da Hochgedacht derselbe doch in possessione vera constitutaria war, diese Litis-pendenz selbst veranlaßt zu haben scheine, gegen welche das, was in Anno 1777. circa possessionem apprehensam sive naturalem cum vera confusam vorgegangen, nun für eine Innovation ex adverso angesehen werden will.

Die gegenwärtige Combinatio possessionis constitutariae verae cum detentione naturali hängt gar nicht von jener Frage de restituendis fructibus ab, und selbst jene Frage betrifft nun alleine, quoad fructus pendente constituta possessorio perceptos nicht aber quoad constitutum possessorium ipsum, die Gültigkeit oder Ungültigkeit der jenseits producirten und diesseits impugnirten famosen Cession, als von welcher Frage ganz unabhängig der possessor constitutarius de jure constituti possessorii den für ihn erledigten naturalen Besitz ergreifen konnte, ohne erst die Entscheidung jener damit nicht

zusammen

zusammenhängenden Frage abzuwarten; woben also nicht nöthig war, der fructuum causa effectivē angestellten Condiotioni ad rescindendum (worüber die Acten dato noch inrotulirt sind) erst zu renunciiren, oder sie für erloschen anzusehen, wie sie denn auf dem heutigen Tage nicht erloschen ist; womit demnach auch rectificiret wird, was in dem diesseitigen Libello revisorio diesfalls eingeflossen war. Denn in jener actione rescissoria wurde zwar zugleich pro missione in possessionem Quartae, folglich nicht allein fructuum causa gebeten; das war aber im Grunde de natura hujus Condiotionis weiter nichts als das alternative petitum pro annulatione, davon die missio in possessionem erst die Folge gewesen seyn würde; und dann würde das petitum noch besonders nachgebracht und dahin gerichtet worden seyn, „nunmehr den Beklagten zu Ablegung der Rechnung von seinem ge-
 „führten ministerio possidendi und zur Abtretung desselben an den
 „Constitutarium anzuweisen ic. wenn nicht der Todesfall Comitis
 „Wilhelmi dazwischen gekommen, und die missio in possessionem
 per confusionem naturalis cum vera nicht von selbst erfolgt wäre.

Dieses alles vorausgesetzt hat man also Lippe - Detmoldischer Seite gegen Ueberzeugung gehandelt, da man gegen eine 40. oder wenigstens 30. jährige diesseitige praescriptionem Novationis nicht einen Schatten des Rechts zu einer Possession der Alverdisischen Quart mehr vor sich hatte, super quaestione domini jamjam decisa aber die post festum angemastete recoquirte Beweise schon seit 1747. als an sich null erkannt waren, und doch aus eben denselben so wohl in Sententia de An. 1744. als auch ausdrücklich im Rescript de 1747. für nichtig erkannten Instrumenten, die bey jenen inrotulirten Acten befindlich sind, per audacissimam petitionem principii, solche Instrumenta zu machen und dem höchsten Richter vorzubilden sich erlaubet hat, die noch gültig, und nicht schon längst richterlich verworfen wären, auch sonst kein vitium visibile an sich hätten, worauf also auch missio ex L. fin. C. de Edicto D. Hadriani tollendo, welcher Lex von einigen Ddribus

*inter Adj. in-
 fra sub Lit. D.
 et
 Nr. 14.
 inus oratio
 clausulas
 quibus non
 chartis*

Boehmer I. c. S. 2. c. 3. §. 5.

Interdictum quorum bonorum *utile* genannt wird, gebeten werden könnte, da doch solche Instrumenta überdem, und wenn die annullatorische Erkenntnisse auch nicht schon vorhanden wären, mit so vielen vitiis



vitii spectabilibus behaftet sind, daß die vitia nicht anders als mit der sträflichsten Kühnheit vor diesem höchsten Gericht haben verschwiegen oder verheimlicht werden mögen, wie besser unten ausführlich wird dargelegt werden, nachdem vorerst allerunterthänigst beygebracht seyn wird, was ausserdem für höchstwichtige *Impedimenta* missionis decernendae verschwiegen worden, die alleine hinlänglich gewesen wären, den Gegentheil mit seinem Missions: Gesuch in apertissima calumnia zu constituiren.

Denn ob zwar das erschlichene Allerhöchst Kaiserliche Mandatum in exordio nichts von dem Immissions: Gesuch enunciative enthält, sondern nur allein eine angebliche *Innovatio contra litem pendentem* die causa petendi gewesen zu seyn scheinen möchte; so ist jedoch aus dem rubro Mandati und dem nachfolgenden Einräumungs: *Præcepto* keinem Zweifel unterworfen, daß bey diesem Höchsten Reichs: Gericht ex L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. ad petitum procedirt worden sey, welches gleichwohl in den diessseitigen Exceptionibus von dem damaligen Verfasser derselben aus den oben schon angeführten Ursachen genauer in die Augen zu fassen unterlassen worden.

Es sind demnach

A. *Impedimenta* Missioni sive deoccupationi ex dispositione L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. obstantia,

folgende:

ex pacto successorio cum testamento non confundendo.

Impedimentum I^{um}.

Es ist auf keine Weise abzusehen, wie der anmaßliche in lite befangene Cessionarius ex illa litigiosa *Cessione* de 1722. und ex *Conventione* de 1748. de qua aequè sub iudice lis est, ein Recht sich habe imaginiren können, als heres in testamento scriptus ex

L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll.

Immission zu suchen, man mag diese Instrumenta für pacta successoria, wofür sie in jener *Supplica pro Mandato* angegeben werden wollten, oder für Testamenten ansehen.

Demit

Denn in dem ersten Fall ist unter den bewährtesten Rechtslehrern kein Streit, *remedium ex L. ult. C. de Edicto Hadr. toll. non locum habere nisi ex testamento.*

Tiraqu. *Le Mort saisit le vif.* P. I. decl. 4.

Leuwen *cenfura for.* P. I. L. 3. c. 10. n. 6. 7.

Voet. *Comm. ad D. L. 43. tit. 2. §. 2. p. 834.*

wie denn so gar einige testamentum minus solenne und codicillos ausschließen wollen, mithin weit weniger ein pactum admittiren, massen zwar

Hommel in *rhapsod. Obf. 320.*

dafür hält, hoc remedium in *pactis quoque successoriis stipulatori* *) competere; es kann aber doch nicht nur opinio oder rhapsodia singuli Doctoris contra sententiam communem et saniozem zumal contra *stipulationem promissorem* jam extinctum nichts operiren, sondern auch höchstens nichts weiter effectuiren, als daß die Frage vielleicht aufgeworfen wird: an remedium illud locum habeat ex pacto successorio? wie denn auch die Formul bey

Böhmer in *Doctr. de actionibus. S. II. c. 3. §. 4.*

wo der Compaciscens superstes unmittelbar auf den Tod des Defuncti compaciscens ex pacto successorio die Mission sucht und sein Gesuch auf das Interdictum Quorum bonorum *utile* gründet, hieher nichts beweiset, weil das pactum successorium von Böhmer hier keinesweges dem Testament ad effectum remedii ex L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. gleich gestellt, sondern bloß dem heredi praesumptivo, wenn er mit einem solchen pacto versehen wäre, angerathen wird, sich desselben analogice ad L. 1. 3. C. Quor. bonor. (nicht aber ad L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. als welches deutlich von Böhmer l. c. §. 5. contradistinguiert wird) bestmöglichst zu bedienen, und zu versuchen, die gegenseitige dubia als Exceptiones altioris indaginis abweisen zu lassen; und dann hätte, wann man sogar auch annehmen wollte, daß die Frage doch unentschieden geblieben, gleichwohl propter eandem controversiam et incertitudinem ein pactum successorium, nicht pro testamento ad effectum decernendae missionis gehalten werden mögen; Dazu kommen noch quoad hoc iudicium restitutorium die unten inter *Nova* vorkommende wichtige Argumenta, daß in diesem Gräflichen Hause

Nr. 17.
infra inter
adj. p. 13. 14.
88. - 95.

*) *sive ei qui promissorem obligat, contra promissorem obligatum sive stipulatum.*
Dieser promissor stipulatus wäre denn weiland Graf Wilhelm gewesen, mit dessen morte improbi aber promissio et obligatio zugleich abgestorben.

Hause, weder in dem Lippischen, noch Schaumburgischen, *pacta successoria vim testamenti Romani* haben können.

Auch schlägt hier noch die besondere, in dem Begriff eines jeden *pacti* liegende, *primo intuitu* hervor leuchtende Betrachtung ein, daß, wenn auch, in dem gesetzten und diesseits keinesweges zugestandenen Fall, ein *pactum successorium vim testamenti* haben könnte, doch das *pactum* als ein *Negotium bilaterale* allerdings *consummatum* seyn, und nicht noch auf ein *Implementum secuturum* ausgesetzt seyn müßte.

Es enthält aber der oft bemeldete *pro obtinenda missione* abschriftlich beygebrachte *Cessions*-Vertrag, unläugbar, wie auch bereits im *Libello revisorio*, welcher in Form eines rechtlichen *Verdicts* eingebracht worden, in *appendice* §. 13. §. XXIX. *releviret* war, daß von Seiten *Detmold* eine jährliche *Geld*-*Praestation* so wohl als auch die Ausführung der für *Alverdisen* gegen *Bückeburg* auszulagen versprochenen *Processe* hat vorausgehen und, daß dieses geschehen sey, *plenissime dociret* werden müssen, wenn nicht beyden *Contracten* offenbar *exceptio non ad-impleti Contractus ex ipso conspectu instrumentorum bilateralium* entgegen stehen sollte, welche *Bescheinigung*, so viel insonderheit die versprochene Ausführung der *Processe* betrifft, deswegen beyzubringen unterblieben, weil diese *Beybringung* schlechterdings unmöglich war, massen das *Haus Lippe*-*Detmold* jene *Adimpletion* leisten zu wollen sich nicht nur gereuen lassen, sondern sogar auch mit dem *Hause Bückeburg* am 12. Februar. 1748. den heimlichen *Neben*-Vertrag gemacht, diese *Poenitentiam* durchzusetzen, und an statt vorher den *Consens* des *Hauses Alverdisen* dazu zu suchen, und dasselbe seiner ihm damit zu entreißen gesuchten *Forderungen* halber vorher zu befriedigen, dem *Hause Bückeburg* die an sich unstatthafte *Verbindlichkeit* aufzubürden sich angemasset, daß dasselbe die ermangelnde *Zufriedenheit* und *Einwilligung* des damit in *absentia* aufgeopferten *Hauses Alverdisen* *ex post* durch alle mögliche *Bemühungen* beybringen solle, wie in *Exceptionibus sub- et obreptionis* mittelst beglaubter *Abschriften* von jenem heimlichen *Revers* sub *Lit. O.* die hier zum *Ueberflusse* nochmals sub *Lit. G. g.* beygehen, bereits überzeugend dargelegt worden. *Welchemnach*, wenn auch die in jenem *Vertrage* de 1748. enthaltene *Bedingung* der beyzubringenden *Alverdisischen Accession* nicht buchstäblich enthalten gewesen wäre, doch schon aus den

Lit. G. g.

zugleich

zugleich producirten famosen *Cessionen* bey dem ersten Anblicke, wenn derselbe durch falsche und unbescheinigte *narrata* nicht verdunkelt worden wäre, in die Augen geleuchtet haben würde, wie darin an Seiten Detmold solche Bedingungen für Alverdissen und mit Alverdissen gemacht worden, deren Erfüllung alleine von Alverdissen hätte müssen beurkundet, oder durch einen andern spätern mit diesem Hause getroffenen Vertrag wieder aufgehoben werden müssen.

Nun hat aber ein solcher anderer späterer Vertrag nie existirt und hat also auch bey Erschleichung des Mandati und der Mission nicht beygebracht werden können, massen der beygebrachte Vertrag de 1748. zwar später, aber nicht mit dem Haus Alverdissen gemacht worden; folglich auch gegen dasselbe für das Haus Detmold circa ad-impletionem Contractus de 1722. nicht das mindeste beweisen konnte; mithin ist nicht dem geringsten Zweifel unterworfen, daß die Verträge de 1722. bey production derselben, wie noch auf dem heutigen Tag, Contractus non adimpleti waren, aus welchen, si caetera omnia essent paria, und wenn pacta successoria irgend vim testamenti Romani erlangen könnten, dem jedoch von diesseits wiederhohlt hiemit feyerlichst widersprochen wird, dieses doch nie anders gedenkbar seyn würde, als so ferne der Contractus successorius praetensus per adimplerionem necessario praeviam consummatus, folglich die ex ipsis pro obtinenda missione producirten Instrumentis hervorleuchtende Exceptio implementi non secuti weggeräumt gewesen seyn würde.

Impedimentum II^{um}.

ex possessione non vacua.

In dem andern oben zugleich angenommenen Fall aber, da nemlich die Instrumenta quaest. für Testamenten angesehen werden wollten, sind die Beispiele bekannt, wo selbst bey wahren und solennen Testamenten doch der angemaste heres scriptus gegen die Possessions-Ergreifung des heredis legitimi, und also, possessione non vacua sed a tertio occupata, ex illo beneficio L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. nicht aufkommen konnte, nahmentlich aber die illustre Fälle, die

I.) in dem Fürstl. Hause Nassau, Diezl. Linie, bey der vorgehabten Succession in die Grafschaften Mörs und Lingen ex testamento Königs Wilhelm von Großbritannien, sich ereignet,

Electa Juris Publ. Tom. I. S. 239. fg.



2.) Da in dem Fürstl. Nassau : Siegenschen Haus ex testamento Graf Johannis de 1621. im Jahr 1649. ex eadem L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. zwar Immissio, aber nicht per modum Mandati sondern Sententiae und zwar dergestalt erkannt worden, daß diese *Sentenz* von einer niedergesetzten Commission gegeben wurde, vor welcher alle partes und contradicentes erst ante Sententiam gegeneinander verfahren mußten,

Electa J. Publ. Tom. II. S. 219.

3.) Da in dem Gräflich Reußischen Hause zu Ober : Graiz die Gräfinn Margaretha Sophia, vermählte Frau v. Racknitz, mit Hinterlassung eines Testaments im Jahr 1699. gestorben, worauf unmittelbar der Gemahl den Besitz ihrer Verlassenschaft angetreten, und dahero Willens war, gegen die Familie der verstorbenen Gemahlinn, die ihn in dem ergriffenen Besitze stöhren wollte, das Remedium L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. zu gebrauchen, welches deswegen von der Juristen Facultät zu Leipzig widerrathen und verworfen worden, weil er selbst possessor rei war, welche als *vacua* angegeben wurde, folglich keines Remedii bedurfte, um die Possession zu erlangen (zu adipisciren) indem alle attentata, die ein tertius gegen einen possessorem legitimum unternimmt, pro turbatione in possessione et spolio angesehen werden,

Hermanns Samml. auserles. Respons. 38. St. S. 459.

und auch ein jedes pro adipiscenda possessione gemagtes petitum in dubio pro obreptitio gehalten wird, wenn der petent gegen den wirklichen possessorem nicht jura potiora zugleich darlegen und zeigen kann, daß per mortem Defuncti possessio vere *vacua* geworden, welches hier pur unmöglich war, weil possessio keinesweges *vacua*, sondern continuata et cum naturali confusa war; denn in gegenseitiger Supplica pro Mandato war selbst zwar angegeben, daß Graf Wilhelm unbeerbt verstorben, zugleich aber zugegeben, daß Anwalds Gräflicher Herr Principalis demselben als *legitimus* Successor in der Regierung gefolget sey, wie auch daß Hochderselbe den Besitz von den Aemtern Blomberg und Schieder wirklich ganz ergriffen habe, von Seiten Detmold dieser Besitz auch nicht einmal symbolice ergriffen worden, wie beykommender Auszug der jenseitigen Supplicae pro Mandato beweiset, als worin zwar angeführet ist, daß man jenseits sich für berechtigt gehalten habe, den Besitz zu ergreifen, nicht aber, daß

Nr. 18.
infra inter
Adj. p. 96.

daß man solchen symbolice ergriffen habe; folglich ist klar, daß tempore petitae missionis possessio nicht mehr *vacua* gewesen, man mag nun den possessorem pro herede legitimo oder pro possessore ex pacto et providentia majorum succedente betrachten; massen er in dem einem wie in dem andern Falle in possessione *constitutoria* et *vera* war; und es ist keine Ursache abzusehen, warum man Detmoldischer Seits, wenn man seiner gerechten Sache so gewis gewesen wäre, wie es nun auf dem Papier ex post vorgetragen werden will, nicht wenigstens eine symbolische Possession ergriffen hat, da Detmold viel näher an Blomberg als Bückeburg gelegen ist, und die in der Stadt Blomberg wohnende Diener sonst doch auf alles, was auf dem Schlosse daselbst vorgeht, *vigilantissimi* sind; mithin ist kein Zweifel, daß man Detmoldischer Seits *de non vacua possessione* vollkommen überzeugt gewesen.

Impedimentum missioni obstans III^{tium}.

ex juribus
potioribus
contradictoris.

Ein anderes Impedimentum missioni obstans ist auch von dem Gegentheil mit Stillschweigen übergangen worden, da ex eadem L. fin. C. quaest.

„ sin autem aliquis *Contradictor* extiterit tum in iudicio competenti causae in possessionem missionis subsecutae contradictionis ventilentur et ei *possessio acquiratur*, qui *potiora* ex legitimis modis *jura* obtenderit.

nicht nur der possessor legitimus, sondern auch ein jeder anderer, der da praetendirt stärkere Ansprüche zu haben, als der, welcher immittirt zu werden begehrt, befugt ist, die Mission so lange zu hindern, bis die Ansprüche rechtlich untersucht sind; hier aber das Gräfliche Haus Schaumburg-Lippe-Alverdissen derjenige unleugbare *Contradictor* war, dessen *Contradiction* ex *jure potiori* selbst aus der Rubric der Supplicae pro Mandato de deoccup. etc. gleichwie aus dem nigro derselben unverborgen seyn könnte, dessen zu geschweigen, daß in den Acten quaest. die auf der Rubric allegirt waren, *potiora jura* offenbar enthalten sind, worauf man sich aber doch hier nicht einmal berufen will, da jene Acten inrotulirt waren, und vermuthlich eben deswegen bey Erkennung des Mandati de deoccupando etc. nicht gelesen worden, weil man impetrantischer Seits in nigro supplicae

vorgegeben hatte, daß sie, als in *petitorium* degenerirt, mit diesem possessorischnen Gesuche nicht zusammen hiengen.

Denn wenn auch schon

Struv. in Synt. J. C. Ex. 45. §. 23.

verbis:

„quamvis enim adfit Contradictor, qui testamentum
„nullum etc. dicat, non impeditur tamen Missio in possessionem, sed hujusmodi exceptiones ad *aliud* remittuntur iudicium „

dafür hält, daß dergleichen Untersuchung vorhandener Contradictionen nicht in eodem, sondern in *alio* iudicio ex post geschehen müsse, und indessen die Missio dem ungeachtet ihren Fortgang habe, so kann doch nicht nur *opinio singuli Doctoris* hier kein Gesetz machen, wo das Gesetz schon vorhanden ist und keiner Erklärung bedarf, massen die Worte desselben nicht lauten:

„ei qui potiora jura ostenderit possessio *adjudicetur*, sondern „ — — *acquiratur* „

welches deutlich genug besagt, daß die *Acquisition* erst eine Folge der vorgängigen *Ventilation* seyn soll; wiewohl am Ende Struv. doch selbst l. cit. zugibt, *missionem non procedere contra eum, qui alias legitimo modo se detinere rem dicit*, welches hier der Fall ist, da Anwalds Gräflicher Herr *Principalis rem legitimo modo constituti possessorii* besaß, sondern auch selbst an den Höchsten Reichs:Gerichten, als welche alleine hier das Römische Gesetz erklären können, das nicht weiter gilt, als so weit es angenommen und in usu ist, wird die Untersuchung der *Contradictionum* so gar *nullo respectu*, ob sie *executivisch* sind oder nicht, für ein unumgängliches *praerequisitum decernendae missionis* angesehen; davon Beispiele genug vorhanden, und unter denen, die in öffentlichem Druck bekannt worden sind, folgende hier angeführt werden:

1.) In Sachen Instrick geb. Paussen zu Hamburg contra Schlüter et Conf. Appell. am 7. Novemb. 1770. abgeurthelt.

Freyherr von Cramer Beschl. Nebenstunden 110. Th. S. 230. 231. fg.

2.) In Sachen Freyherr von Ketschau contra Freyfrau von Sturmfeder über das Lerchische fideicomiss. circa 1747. etc. fgg.

sq. ergangen, wo das damalige Jesuiter-Collegium zu Worms aus einem Testament Hugo Eberhard Lerchs auch das Remedium L. fin. C. quaest. ergriff und im Jahr 1721. zwar missionem eben damit erschlich, daß kein Contradictor sich darstellte, dessen Contradiction vorerst hätte untersucht werden können, aber in der Folge, und zwar in *judicio restitutorio*, wo der Contradictor seine Contradiction ein- und ausführte, *cum omni damno, causa et interesse ad restituendum condemnirt* wurde.

Pütters auserles. Rechtsfälle I. Theil S. 69. et 71.
§. 12. 22. 23.

Ejusd. Erläut. des Processus 2c. S. 18. 19.

womit auch übereintrifft, was

3.) im Jahr 1719.

in Sachen Anton Brandes bey den Kurfürstl. Braunschweigischen Ober-Verichten statuiret worden,

Christian Ulr. Gruppen Discept. for. n. II. de Except.
Remed. L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. op-
posito §. 6.

daß nemlich unter des Contradictoris *legitimi* juribus potioribus nicht zwar *Successio legitima* ab intestato verstanden werde, hingegen doch *pacta conventa* domus per longam annorum seriem agnita et stabilita allerdings der Mission als *jura potiora legitimi* Contradictoris entgegen stehen müssen.

Nun wurde aber in der ganzen Lippe-Brackischen Successions-Sache aus dem Testamento Simonis VI. und den nachgefolgten Hausverträgen gesprochen; folglich war die darauf gegründete Contradictio auffer allem Zweifel *legitima*, welche de *litera Legis* erst hätte ventilirt werden mögen, ehe Missio erkannt worden wäre, wenn Impetrant so viel Aufrichtigkeit und so viel Respect vor dem Allerhöchsten Richter gehabt hätte, die reine Wahrheit vorzutragen, und um vorgängige Untersuchung zu bitten; wozu selbst in dem neuesten praetenso pacto successorio de 1748. vermög beygefügten Extractus, eine so nahe Veranlassung und das wahre principium Contradictionis lag, *in verbis circa finem*:

Nr. 19.
inter Adj. in-
fra p. 96.

„ Sollen alle Leges patriae, altväterlich Testament „
 „ Brüderliche Verträge de 1621. etc. als welche aufs neue hie-
 „ durch bestätigt werden, in ihrer Kraft unveränderlich ver-
 „ bleiben zc.

wie denn der Gegentheil in seinen eigenen Exceptionen in *judicio*
revisorio selbst an- und zugibt, daß nicht allein *vitia visibilia*,
 sondern auch *dubia visibilia*, oder in „ die Augen fallende gleich
 „ für erheblich zu haltende Zweifel, wie auch eine jede Contra-
 diction, die *in continenti* darzuthun ist, *pro legitima Contradictione*
missionem impediende zu halten sey, oder wie die Worte lauten,
 „ und hier nur derjenige für einen *legitimum Contradictorem* zu
 „ halten ist, der seine Einreden *in continenti* darzuthun vermag zc.

Impedimentum missioni obstantis IV^{um}.

ex praescrip-
 tione.

Impetrantischer Seits hat man ferner dem höchsten Richter ge-
 fährlich verschwiegen, daß hierunter eine Praescription von 70. Jah-
 ren obstore, in der Absicht, damit nicht *de litera legis expressa*:

„ *quod nullum temporis obstaculum objiciatur, nisi etc.*

die Missio denegirt werden möge.

Das *Constitutum possessorium* nahm nemlich von dem ersten *actu*
apprehensae possessionis communis unstreitig seinen Anfang, also
 auch die diesseitige *possessio constitutaria* vom Jahr 1709. an, und
 dauerte unter dem Detmoldischen Ministerio possessionis bis zum Jahr
 1748. 39. Jahr lang; oder: Wenn man noch weiter bis zu dem
 Vorgang de 1737. den man jedoch hier ignoriren kann, zurück ge-
 hen wollte, wodurch also die *translatio possessionis naturalis* auf
 Bückeberg noch um 11. Jahre älter wurde, so dauerte das Detmold-
 ische Ministerium possidendi nur 28. Jahre lang. Vom Jahr
 1748. an bis zum Verlauf des ersten Decennii post *expresse translata*
possessionem naturalem 1758. verliefen nun wieder 10. Jahre.

Wenn denn dazu noch die beyde bis Septemb. 1777. weiters gez-
 folgte Decennia gezählet werden, und über dem noch das 1777te
 als das letzte Jahr, welches zwar nicht *complet* ist, in Rechten
 aber doch *ex practica*

L. 74. ff. §. I. ad SC^{um} Trebell.

ann-

annum coeptum pro completo haberi etc. für vollzählig angesehen wird; welches also eine Zeit von 30. Jahren beträgt, binnen welcher Zeit das Haus Alverdiffen die vorgegangene Novation in persona constituentis geschehen lassen und durch diesen 30. jährigen Consensum tacitum ohne Bedingung acceptiret hat; so ist offenbar praescriptio longi et longissimi temporis vorhanden gewesen, quae omne jus omnemque actionem personalem et realem sustulit

L. 3. 4. 7. C. de praescr. 30. vel. 40. annorum.

womit auch selbst ipsa

L. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll.

übereinstimmt, in terminis:

„ si tantum temporis effluxerit quod possit possessori plenissime securitatem super dominio praestare, tunc manifestissimum esse quod ipsa principalis causa sit sopita.

Nun möchte zwar hier eingewendet werden wollen, daß nur als keine possessio naturalis eine praescriptio wirken könne, nicht aber possessio *constitutaria*.

Allein! daß diese Einwendung ungegründet seyn würde, das ist in Rechten und unter den Rechtslehrern längst entschieden:

primus et communissimus enim *constituti possessorii effectus* est, quod per hunc fictum modum *vera et propria* transferatur possessio.

L. 18. ff. de acquir. v. a. poss.

Stryck de caut. contr. S. II. c. 4. §. 19.

Spitz de natura et effectu constituti possessorii. Erford. 1751. §. 16.

dergestalt, daß derjenige, der eine Sache, obschon nicht corporaliter, sondern nur *constitutarie* besitzt, doch alle *commoda possessionis* für sich hat, gleich als wenn er *possessor corporalis* wäre, weil der blossen *constituentischen Detention* keine *jura possessionis* anflehen, und der *Detentor* nur *Minister possessionis* ist, folglich auch *possessionem suam et praescriptionem inde procedentem propria auctoritate* zu defendiren befugt ist

L. 17. ff. de vi et vi arm.

Gasser de appreh. poss. c. III. §. 9.

Æ

Wann

Wenn also hier der Fall wirklich und wahrhaftig existirt hätte, wo der Gegentheil mit Ueberzeugung ex illo Interdicto hätte agiren können, so würde er sicher nach seiner bekannnten Gewohnheit und Alleinherrschaft so gleich mit Macht und Gewalt zugefahren seyn, und ohne Mandata de abducendo milite zu fürchten, sich seines vermeinten Rechts propria auctoritate bestmöglichst versichert haben, cum jus suum tuendo nemo praesumatur injuriam committere. Er hat es aber nicht gethan; weil es allzu auffallend gewesen seyn würde, gegen eine 70. jährige Praescription Gewalt zu üben.

Wer nun auf solche Art 70. Jahre lang in possessione constitutaria verjährt ist, der ist so gar auch befugt, quemcunque agentem ex Edicto D. Hadriani repellere et missionem in possessionem impedire, adeo ut heredi in testamento instituto missionem a judice petenti nihilominus occurrere et suam possessionem defendere possit.

Menoch de Remed. poss. adip. n. 565.

Mayer de possess. commodis §. 30.

das eigene jenseitige Geständnis dieser praescription liegt auch selbst in jener Supplica pro Mandato laut Extractus.

Nr. 20.
infra inter
Adj. pag. 97.

Dazu kommt aber noch, daß hier nicht alleine von der praescriptione in possessione constitutaria, sondern hauptsächlich auch von der possessione in jure tacite agnoscendi novationem et translationem ministerii possidendi in Domum Bückeburgicam illimitate factam, die Rede ist, als welche possessio et praescriptio nicht zu bezweifeln steht.

Impedimentum missioni obstans Vtum.

ex particularitate hereditatis.

Auch kann dieses Remedium, si caetera omnia essent paria, sua natura nie anders als auf eine ganze Erbschaft, nicht aber auf singulas partes derselben angewendet werden, ex ipsis Legis verbis: mittitur heres in possessionem omnium rerum hereditariarum etc. welches auch mit der Eigenschaft des Interdicti directi übereinstimmt:

„Hoc interdictum ad universitatem bonorum, non singulas res pertinet

L. 2. ff. Quor. bonor.

Nun

Nun sind aber die Aemter Blomberg und Schieder, so viel Graf Wilhelm zu Schaumburg-Lippe davon besessen und respective inne gehabt, wenn man auch den Unterschied zwischen dem naturalen und wahren Besitz auf einen Augenblick bey seite setzen wollte, doch nur ein Theil seiner hinterlassenen Schaumburg-Lippischen Erbschaft gewesen, folglich hätte dieser Umstand in Supplica pro missione obtinenda nicht verdunkelt werden müssen. Er ist aber gefährlich verdunkelt worden, dadurch, daß man pro forma auf das Ganze oder ein Corpus von 2. Quarten die Klage zu richten Mithin gemacht, zugleich jedoch sich auf partem dimidiam dieses corporis zurück gezogen, unter dem Scheine, daß diese Zurückziehung bis auf die künftige Ausmachung dieses Puncts unschädlich seyn soll.

Es ist und bleibt jedoch dem ungeachtet eine wahre Hintergehung; denn die famose Cession, wenn sie auch wirklich für testamentarisch angesehen werden wollte, könnte doch quoad hunc passum nicht anders als pro fidei-commisso particulari oder Legato angesehen werden, es ist aber, wenigstens per saniora et majora DDum senfa und de litera legis keinem Zweifel unterworfen, daß weder ein fidei-commissarius noch Legatarius aus diesem Remedio agiren kann. Das Factum jener petitionis particularis liegt übrigens in den Worten der Supplicae.

Nr. 21.
infra inter
Adj. p. 98.

Impedimentum missioni obstans VI^{tum}.

Noch gefährlicher war die Hinterhaltung und geflistliche Adjunctions-Unterlassung des am 17. Jun. 1748. ergangenen höchstverehrlichen Conclufs, worin die pacta successoria praetensa de 1722. auf welche die Missio An. 1777. gesucht wurde, altioris indaginis zu seyn erkannt, und das darauf gegründete jus cessum ein jus praetensum allerhöchst richterlich genennet worden. Denn wenn schon in illa Supplica der richterliche Ausdruck von vorgeschütztem jure cesso selbst angeführt worden, so ist doch dieses nur transitorie geschehen, weil es ganz mit Stillschweigen nicht zu übergehen gewesen, wie man sonst gerne würde gethan haben; dagegen man für dienlich gehalten, die Beilage die denselben richterlichen Ausdruck, nach bekommenden Auszuge enthält, wegzulassen, damit diese eigene Confessio Instrumenti visibiliter vitiosi weniger Impression bey dem höchsten Richter verurjachen möge.

ex propria
malae causae
conscientia
ex parte ad-
versa.

Nr. 22.
infra inter
Adj. p. 99.

hier Eben dasselbe Conclusum, welches wie gedacht bezulegen geflüchtlich unterlassen worden, ist ein laut redender neuer Beweis, daß der Stadthäger Vergleich in keiner andern Absicht negociiret und erzielet worden, als, wo möglich, die allerhöchstrichterliche Erkenntnisse zu eludiren, und eine Handlung zur Schande der Zeit gelten zu machen, die der Allerhöchste Richter verabscheuet hat, und die den Gesetzen, den Verträgen, den Sitten gerade zu widersteht, wo bey freylich die von Bücheburg angehängte Contradiction eine für Detmold unerwartete Parenthese gewesen seyn mag.

Impedimentum missionis VII^{mum}.

ex rubrica
Supplicae
falsae inscrip-
ta.

Bei einer so weit gehenden Vermessenheit ist also um so weniger zu verwundern, wenn der gegentheilige Schriftsteller es hat wagen können, eine falsche Rubric auf seine Supplic zu setzen, und im nigro derselben wider besser Wissen und Gewissen vorzugeben, daß zwar dieselben Acten seit 1770. inrotulirt seyen, mit dieser Sache aber in so ferne keinen Zusammenhang haben könnten, weil der in jenen Acten vollführte Process in vim simplicis querelae sich resolvirt habe, das neue Missions-Gesuch aber eine summarische Sache sey; folglich mit jener nicht so zusammen hänge, daß ante decisionem derselben in causa summaria kein Mandat sollte erkannt werden können.

Nun möchte es zwar das Ansehen gewinnen, daß eben deswegen, weil die Acten inrotulirt worden, dieselbe Sache wirklich in vim simplicis querelae sich resolvirt habe, da in Mandats-Processen keine Inrotation insgemein zu geschehen pflegt. Allein! da die Reichshofraths-Ordnung Tit. 3. §. 20. keinen Unterschied macht, sondern es blos dem arbitrio judicis oder petitis partium überläßt; und denn auch selbst der Auctor des Compendii, welchem der gegenseitige Supplic-Verfasser die Worte abgeborgt:

„quasi in vim simplicis querelae tunc resolvuntur

Pütter in Epit. Process. Imp. §. 459.

dieses ausdrücklich auf Rescripta cum clausula einschränkt, hier aber Rescriptum sine Clausula in medio ist; so läuft es auf meram calumniam hinaus, einen Unterschied zwischen dem modo processus vorzubilden, um hinter inrotulirten Acten beyher zu schleichen, und dieselbe

dieselbe ad simplicem querelam, wenn es möglich wäre, zu qualificiren; und wider besser Wissen und Gewissen in den Exceptionibus revisorii vorzugeben, daß jenes höchstverehrliche nach allen requisitis ertheilte Rescriptum sine clausula nur ein Rescriptum cum clausula sey, bloß um damit sich den Weg zu bahnen, jene Rescripts: Sache in eine causam simplicis querelae zu contorquiren, und seinem Mandats: Gesuche den Schein der Unabhängigkeit von jener Sache zu geben, damit darin absque speciali jussu praesidii referirt werden möge; wie oben schon in historia Processus in mehrern beygebracht ist.

Die Gefährde dieser höchst sträflichen Hintergehung liegt übrigens auch insonderheit darin, daß dem Gegentheil wohl bewust war, wie es nicht erlaubt sey, post inrotulationem factam weitere Exhibita ad illa acta zu bringen, weil dieses voraus setzt, daß Inrotulatio vorerst rescindirt und über diese Rescission inter partes verfahren und erkannt werden müste, welches auch hier unfehlbar geschehen seyn würde, wenn der Gegentheil pro rescissione Inrotulationis zugleich gebührend angerufen und nicht seinen Erschleichungs: Absichten gemässer befunden hätte, vorzubilden, daß selbige Acten nicht in processu summario sondern via ordinaria verhandelt seyen und in dieses Remedium possessorium keinen Einfluß hätten, welches doch eben damit sich selbst widerspricht, daß das neuere Exhibitum, wie auch oben schon bemercket ist, als dazu gehörig inscribiret worden, welches eine sträfliche Illusion des Allerhöchstrichterlichen Amtes bezieht, vor den Augen Allerhöchst desselben 2. Sachen aussen zu verbinden und innen zu trennen, quarum contraria ratio produceret contrarium effectum. Der Beweis hievon liegt in ipsa rubrica und in nigro, worin der Inrotulation ausdrücklich erwähnt, und doch die Supplic als dahin noch gehörig inscribirt worden.

Nr. 23.
infra inter
Adj. p. 99.

Cramer in Man. Process. Imp. aul. S. I. C. II. §. 43.

spricht zwar von scriptis quae vel post inrotulationem in punctis incidentibus ad merita causae principalis non pertinentibus admittuntur et ad separatam fasciculum ponuntur; Allein er setzt auch dabey voraus, ut favor referentis adsit. Weil nun aber diese Vermuthung und praesupposition keine Regul gibt, und hier nicht davon sondern von sub- et obreptione die Frage ist, ob nemlich der Supplicant zu einer inrotulirten summarischen Rescripts: Sache

che habe pro Mandato bitten und zugleich begehren können, daß jene Rescripts: Sache nicht für summarisch angesehen, und das neue Mandats: Gesuch nicht für connex gehalten, folglich absque Rescissione in rotulationis bewilliget werden möge? so bleibt jene Rescripts: Sache immer und ohne allen Zweifel *causa summaria* und würde es sogar alsdenn geblieben seyn, wenn auch das Mandats: Gesuch wirklich separatim fasciculirt worden wäre, weil die Erfahrung lehret, daß eine und dieselbe summarische Sache aus mehr als einem Fasciculo bestehen kann.

Nach diesen Impedimentis sind die oben S. 72. bezielte

B. *Vitia visibilia*, welche den *loco Testamenti* producirten sogenannten *pactis successoriis* ankleben, von dem Gegentheile aber in *Supplica sua* gefährlicher weise verschwiegen, und auch in *Exceptionibus* aus oben angeführten Ursachen benzubringen unterlassen worden, folgende:

Vitium visibile I.

ex defectu legitimi numeri testium in pacto sub obtentu testamenti producto de 1748.

Wenn auch ein *pactum successorium* caeteris paribus pro testamento ad effectum obtinendi illius Interdicti ex L. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll. angenommen werden wollte, welches auf einen Augenblick hier unverfänglich angenommen wird; so ist doch keinem Zweifel unterworfen, daß alsdenn die äußerliche Solemnitäten nach eben denselben Regeln beurtheilt werden müßten, nach welchen diejenige *pacta* beurtheilt werden, welche zugleich *vim ultimae voluntatis* haben; *eiusmodi enim pacta, cum valere debeant, etiam solemnitate carere non debent, dum praesentia simultanea et continua quinque testium requiritur non solum ad probationem sed etiam ad solennitatem; et omnia pacta, quae agunt de successione, pro forma essentiali habent ut adsint quinque testes et probentur per quinque testes, licet solo sigillo partium, vel scriptura, vel testibus duobus aut tribus regulariter contractus probentur, tamen quando agunt de succedendo, et adeo post mortem disponentis transeunt in ultimam voluntatem*

L. 40. §. fin. ff. de pact.

tum non subsistunt, nec effectum suum consequuntur, neque valent, nisi fide et conscientia quinque testium nitantur.

L. ult.

L. ult. C. §. 3. de Codicill.

L. ult. C. de donat. m. c.

Cravetta Conf. 139. n. 10, et 11.

Strecker de doctrina successionis pactitiae. §. 10.
p. 10. 11.

Nun ist aber dieses testamentum pactitium praetensum, nemlich der Stadthägische Vergleich de 1748. vermög der Anlage, nebst den beyden Haupt-Personen, die, per inconcessum posito, pro testatoribus anzusehen wären, von nicht mehr als 3. Zeugen unterschrieben, folglich war der Mangel des 4ten und 5ten Zeugen ein unläugbares vitium in prima figura visibile et eo magis spectabile, da ausdrücklich am Schluß enthalten war, daß 2. Mittels-Personen das Instrument mit unterschrieben haben, was doch nicht geschehen ist, ohne daß eine Erläuterung beygebracht worden, warum diese Unterschriften unterblieben sind; denn ob es schon verlauten will, daß man zu Detmold sich eines Neben-Instruments berühme, welches über diesen Defect gemacht worden sey, so kann doch dieses das vitium nicht heilen, wenn es auch wirklich existirte, weil keine legale Ursache bekannt ist, welche die angegebene Mittels-Personen an der Unterschrift dergestalt gehindert haben könnte, daß diese Hinderung nicht selbst im Instrument bey der Unterschrift hätte bemerkt werden mögen, übrigens aber gegen die Existenz eines Neben-Instruments der wichtige Zweifel militiret, daß bey dem Mandats-Gesuche solches würde vorgebracht worden seyn.

Nr. 24.
infra inter
adj. p. 100.

Vitium visibile II^{dum}.

Ein anderes vitium in prima figura visibile, in supplicae partis adversae autem silentio praeteritum ist, daß in demselben Stadthägischen Vertrag, den die Abgeordnete am 10. August. 1748. geschlossen hatten, zwar ab initio die Grafen:

ex eod. actu
testamenti
praetensi dis-
continuo.

Simon August und Albrecht Wolfgang

als Contrahentes genannt sind, auch die Ratifications-Urkunde, als gemeinschaftlich stylisirt ist, eben diese Ratifications-Urkunde aber doch nur einseitig und zwar sub 19. Nov. 1748. unterzeichnet, am Schluß hingegen der Schaumburg-Lippische Vollzug in einen besondern Text verfaßt worden, da denn in dem vorgängigen gemeinschaftlich stylisirten, aber nur einseitig, und zwar von Detmold unterzeichneten Schluß-Texte de eodem die kein Wort davon gesagt war, daß

2

Graf

Nr. 25.
inter Adj. in-
frag. 101.

Graf Albrecht Wolfgang an demselben Tage, nemlich am 19. Novemb. 1748. nicht mehr am Leben gewesen, der doch am 24. Septemb. schon das Zeitliche gesegnet hatte; in dem unmittelbar dar- auf folgenden Schaumburg-Lippischen Vollzug aber de eodem 19. Novemb. gemeldet war, daß Graf Albrecht Wolfgang indessen plötzlich gestorben sey, nachdem von Lippe- Detmoldischer Seite die Vollziehung wegen Abwesenheit so lange verzögert worden sey, bis dieser Todesfall sich darüber ereignet habe; wie aus dem Extractu in mehrern erhellet.

Da nun aber von einer solchen Verzögerung in dem gemeinschaft- lich stylisirten, aber einseitig unterzeichneten Schluß- Terte nicht das min- deste angeführt war, so wenig als von dem Tode Graf Albrecht Wol- gang's, die beyderseitige Unterschriften hingegen sub uno eodemque dato 19. Nov. 1748. geschehen; so müßte eine von beyden nothwendig falsch seyn, wenigstens quoad diem; denn wenn der Herr Graf Simon August am 19. Nov. wirklich sich unterschrieben hat, ohne davon etwas zu be- mercken, weder inzwischen abwesend gewesen zu seyn, noch daß in personis compaciscentibus sich zwischen dem Anfang und Schlusse des Instruments eine Veränderung zugetragen, welches doch füglich bey den Worten hätte bemerkt werden können: „zwey gleichlautende „Exemplaria verfertigt und solche von Uns unterschrieben etc. als welche Worte entweder also hätten leichtlich geändert werden mö- gen: „zwey gleichlautende Exemplaria verfertigt und solche nicht „nur von Uns, Graf Simon August, sondern auch, an statt „Graf Albrecht Wolfgang's, nach Dero zwischen dem Anfang und „Schlusse dieses Instruments erfolgten plötzlichem Ableiben, von „Uns, Graf Wilhelm Friedrich Ernst etc. unterschrieben worden „oder mit leichter Mühe, die ein so wichtiges Geschäft wohl ver- lohnet hätte, ab initio hätten umgefertiget werden mögen; so fol- get, daß am 19. Novemb. Graf Albrecht Wolfgang noch nicht todt, mithin die Graf Albrecht Wolfgangische Vollziehung quoad diem falsch, oder, da am 19. Novemb. Graf Albrecht Wolfgang wirk- lich todt gewesen, die Graf Simon Augustische Unterschrift quoad diem falsch gewesen seyn müsse, welcher Widerspruch dergestalt in die Augen fallend ist, daß um solchen nicht zu bemercken angenom- men werden müßte, der Todesfall habe sich zwischen der Zeit in we- nigen Stunden zugetragen, da die Vergleichs- Exemplarien von Stadthagen nach Bückeburg passirt waren, welcher sonderbare Zufall aber

aber nicht praesumirt wird; wie denn auch selbst die von Graf Albrecht Wolfgang angeführte Abwesenheit des Grafen Simon August als ein Hindernis deswegen nicht anzusehen seyn wollte, weil praetensus absens selbst bey seiner Unterschrift nichts von dieser seiner Abwesenheit bemerket, überdies auch nach der eigenen jenseits bengebrachten Abschrift das Absurdum begangen hat, zwey verschiedene Orte auf einen Tag anzugeben, da nemlich am 19. Novemb. der Graf Simon August zu Stadthagen und Detmold zugleich den Vertrag unterschrieben haben soll, welches ein offenbares vitium visibile involviret; denn nur eines der beyden angesetzten Orte Stadthagen und Detmold kann wahr seyn, folglich hätte eines davon cancellirt seyn müssen. Es kommt aber noch der besondere Umstand hinzu, daß um den höchsten Richter von weitem Nachdenken hierüber abzuhalten, eine falsche Copey übergeben worden, worin die Schlußworte nicht getreulich copiret waren.

Es wird also aus dem, hier oben sub n. 25. nachgebrachten, getreuen Auszuge des Schlusses erhellen, daß bey der Graf Simon Augustischen Unterschrift nicht nur die Jahrzahl 1748. doppelt, sondern auch eine lacuna non expleta sich findet, worin der Monats-Tag hatte zustehen kommen sollen; welches alles, man sehe es effectiv für Cancellation an oder für Imperfection eines Instrumenti praetense guarentigiati, sicher effectuiret haben würde, daß das Mandat nicht wäre erkannt worden, wenn eine aufrichtige Copey wäre bengebracht worden, aus welcher sich ergeben hätte, daß das, was loco testamenti vitio visibili carentis producirt werden wollte, an drey verschiedenen Orten Stadthagen, Detmold, Bückeburg an einem Tag gehandelt worden seyn soll, mithin dieses alles unmöglich *continuo actu* habe vollzogen werden können; wozu noch als ein wichtiges indicium vituperationis kommt, daß die Deputirte den Vergleich am 10. Aug. 1748. geschlossen, und die Committentes solchen erst nach 101. Tagen am 19. Novemb. d. a. vollzogen haben sollen, da doch viel wichtigere Verträge von weit entfernten Committentibus experientia teste vollzogen werden können, indem z. E. sit tamen venia comparationi, der Osnabrückische Friedensschluß in Zeit von respective 24. und 12. Tagen in Stockholm und Paris a committentibus vollzogen worden, mithin Graf Albrecht Wolfgang bis zu seinem am 24. Septemb. erfolgten plötzlichen Tod, und da er vorher nicht krank gewesen, in Zeit von 7. Wochen Raum genug gehabt, das Negotium

zu ratificiren, eben deswegen aber, weil er dieses nicht gethan, die Vermuthung erwecket, daß er es nicht habe thun wollen, und also mit dem Negotio nicht zufrieden gewesen, folglich, wenn dem ungeachtet der Sohn desselben, Graf Wilhelm, post mortem Patris die ratification gegeben, ehe derselbe von der Sache und den Ursachen, warum sein Vater die Ratification nicht ertheilet hatte, vollkommen informirt gewesen, der Verdacht entstehen konnte, daß derselbe Sohn Graf Wilhelm bey der Vollziehung übereilet worden, welcher Verdacht nun zwar kein expresse im Gesetze bestimmtes vitium visibile ist, von den DDribus aber doch in so fern dafür gehalten wird, so ferne circa veram subscriptionem testatoris, ut essentielle testamenti requisitum, in dem Gemütthe des Richters Zweifel entstehen kann, der hier um so merklicher ist, als von Seiten eben desselben Graf Wilhelms dieser Vertrag, und der geschehene Vollzug, wie doch bedungen war, bey gegenwärtig höchstpreißlichen Reichshofrath allerunterthänigst angezeigt worden zu seyn nicht dociret worden.

Leyser in Medit. ad ff. vol. VII. spec. 500. n. 14.

Vitium visibile III^{rum}.

ex deficiente
Legitimatione
Mediatorum
praetorum
forum, sive
requisitione
4ti et 5ti
testis in illo
actu.

Noch ein anderes Vitium visibile war auch, daß, da bey einem Testament keine Mittels-Personen, die den Testatorem zum testiren vermögen sollen, zugelassen werden, wenn sie nicht als Zeugen beywohnen wollen, massen sie so gar in contractibus nur als Mäkler und proxenetae angesehen werden, die, nisi utraque parte consentiente, kein Zeugnis geben können,

Nov. 90. c. 8.

Nr. 26.
infra inter
adj. p. 102.
103.

hier aber die im Eingang und Texte benannte Mittels-Personen, die Gräfinn Charlotte Sophie von Bentink und der Königlich Dänische Obrist de la Potterie, den Vertrag, vermög der extractiven Beylage, weder mit unterschrieben noch besiegelt haben, (ob sie schon wie oben ad vitium visibile I. S. 86. bereits bemercket ist, als wirkliche subscribentes im Text angegeben waren) sie also nicht für Zeugen, sondern für Persuadores angesehen werden können, die sogar auf Kosten des Gräflich Alverdigischen, dabey nicht mit pacificirenden, sondern in Abwesenheit aufgeopferten Hauses auf beyden, Büttelburgisch und Detmoldischen, Achseln getragen, und die von Lippe-

Detmol

Detmoldischer Seite fovirte fallam suggestionem, daß das Haus Alverdissen kein Erbherrliches, sondern ein appanagirtes Haus sey, trocken dahin genommen, wahrscheinlich auch wohl selbst bewircket haben, daß dieser Ausdruck in den Vertrag quaeest. buchstäblich einzugeslossen, welches zugleich genugsam beweist, daß fast alles, was an diesem Vergleiche gearbeitet hatte, auf Detmoldischer Seite hieng, folglich auch die sogenannte Mediatores.

Wenn indessen auch dieses ex prima figura hujus Instrumenti nicht so fort als ein vitium visibile hätte angesehen werden mögen, da man auf der Gegenseite sich so viele Mühe gegeben, es zu verheimlichen, so würde doch unfehlbar so viel aus dem Anblicke des Vertrags erschienen seyn, daß diese beyde Personen in Ermangelung einer Legitimation zu ihrer angeblichen Mediation als Mediatores nicht anzusehen, noch weniger aber zu dem numero quinquenario testium codicilli sive septenario testamenti zu rechnen gewesen, wenn der Gegentheil mit mehrerer Aufrichtigkeit hätte zu Werke gehen, und diesen Umstand getreulich anzeigen wollen.

Vitium visibile IVtum.

Ferner war ein Vitium nec minus visibile, daß darin verprochen war, von diesem Vergleich binnen 6. Wochen, also in den ersten Tagen des 1749. Jahrs bey Kayserl. Majestät Anzeige zu thun und solche in signum Confirmationis ad acta registriren zu lassen, wie aus dem hierbeygehenden Auszug Clausulae concernentis erhellet.

ex defectu Confirmationis Caesareae conventae.

Nr. 27.
infra inter
Adj. p. 103.

Es ist aber im Jahr 1777. bey Erschleichung des Mandati de deoccupando etc. wie oben schon S. 51. beyläufig vorgekommen, nicht dociret worden, daß dieses geschehen sey; denn ob schon sonst die Allerhöchst Kayserliche Confirmation bey allen pactis unter Reichsständen nicht immer schlechterdings für nöthig gehalten wird, so hebt dieses doch die Regul und die Praxin der höchsten Reichs-Gerichte nicht auf, die „nicht leicht auf pacta immediatorum reflectiren, „welche von Kayserl. Majestät nicht bestätigt sind.

von der Klee Einleit. in den Reichs-Hofraths-Proceß herausgegeben von v. Selchow I. B. tit. XI. S. 2. massen dieses auch in dem alten Reichsherkommen gegründet ist?



Electa J. P. T. II. I. St. S. 2.

Struv. Corpus Juris publ. p. 1229. §. 79.

und wie es auch übrigen damit wäre, so ist hier der ausgenommene Fall, wo die Allerhöchste Confirmatio ausdrücklich bedungen war, folglich dem Gegentheil oblegen wäre, per Extractum Protocolli zu dociren, daß wenigstens positio ad acta bedungenermaßen wirklich geschehen sey.

Gerstlacher de positione ad acta Consilii Imp. aul. p. 57.

J. F. W. de N. Principia Proc. Jud. Imp. Num. 69. S. 131.

zumal nach einem Zeit Verlauf von 29. Jahren dieses längst hätte bengebracht werden können, und deswegen insonderheit nicht hätte unterlassen werden sollen, weil sogar auch in Fällen, wo die Confirmatio nicht bedungen ist, doch de jure dafür gehalten wird, Confirmatione judiciali omnem fraudem et simulationem excludi.

Bart. in L. 19. de appell. n. 17.

In so ferne war also Defectus Confirmationis sive ad acta positionis in momento petitae missionis allerdings für ein vitium visibile zu halten; welches der Gegentheil dem allerhöchsten Richter zu verbergen sich so sehr bemühet hat; denn gesetzt auch, daß wirklich positio ad acta damals geschehen wäre; so wäre es demungeachtet ein vitium visibile, wenn diese positio ad acta nicht zu der Zeit dociret worden ist, da die Frage davon seyn konnte: ob die darauf gesetzte Bedingung wirklich adimplirt und purificirt sey? massen daß in illa Supplica pro Mandato nude asseriret worden,

„ von beyden transigirenden Theilen sey hierauf bey einem
 „ höchstpreißlichen Kayserl. Reichs Hofrath die Vergleichs An-
 „ zeige geschehen, und der Vergleich selbst in allen Puneten
 „ erfüllt zc. das konnte das vitium visibile, nehmlich de-
 „ fectum Edoctiois implementum secutum esse, nicht purgiren.

Vitium visibile Vtum.

ex defectu
 relati in In-
 strumetore-
 ferente.

Ein anderes vitium visibile war, daß aus dem Schlusse des Vertrags erhellete, wie derselbe habe sollen auf öffentlichem Landtag durch einen solennen Landtags Schluß corroborirt und bestätigt werden,

werden, von dieser Corroboration und Bestätigung aber bey dem Missions-Gesuche quæst. nicht das mindeste beygebracht worden. Daß auch davon nichts hat beygebracht werden können, das erhellet aus einem in Jahr 1748. damals am 4. Decemb. 1748. von Lippe-Detmoldischer Seite an weiland Graf Friedrich Ernst, Vater von Anwalts Gräflichem Herrn Principali, erlassenen Schreiben, worin ausdrücklich geäußert wurde, daß der Vergleich nur den Landständen vorgelegt, folglich kein förmlicher offener Landtags-Schluß, keine förmliche Corroboration und Bestätigung veranlaßt werden wollte, überdies auch deswegen nicht erfolgen konnte, weil durch den diesseitigen damaligen Rath Stohlmann auf öffentlichem Landtage gegen jenen einseitigen Vertrag protestiret worden.

Nr. 28. a.
infra inter
Adj. p. 104.

Es haben vielmehr ganz neuerlich die Landstände occasione des in eben demselben Vertrage begriffenen Contributions-Puncts und des darüber bey diesem Ewr. Kayserl. Majest. höchstpreiflichen Reichs-Gerichte bis zur Quadruplic erwachsenen Processus den Stadthagischen Vergleich selbst an ihrer Seite für unverbindlich und in so fern implicite für null accusirt, und damit repetiret, was sie schon im Jahr 1748. auf den damaligen Landtage, da der Stadthagische Vergleich bestätigt werden sollte, in ihrem Gutachten wie die Auszugsweise gefertigte Beylage besaget, protestando declariret hatten.

Nr. 28. b.
infra inter
Adj. p. 105.

Es ist also eine offenbare Gefährde gebraucht worden, jenes Relatum des Stadthagischen Vertrags, nemlich die Landschaftliche Corroboration und deren Beurkundung zu unterdrücken, und das eben darin liegende vitium alioqui visibile des abschriftlich producirten Vertrags dem höchsten Richter zu verbergen.

Vitium visibile VI.

Ein unleugbares vitium visibile war auch bey Producirung des testamenti sive pacti successorii praetensi *Defectus recognitionis*

ex L. 4. ff. de testam. quemadm. aper.

Wenn also pars tunc impetrans bey Ueberreichung der Original-Instrumenten (gesetzt daß er sie originaliter überreicht hätte, was doch nicht geschehen ist) nicht ausdrücklich pro desuper concedenda recognitione, wie er hätte thun müssen

ex defectu recognitionis Instrumentorum originalium, et ex cancellatione eorum praesumpta.

U a

Mosser



Mofer Concluf. Tom. VII, P. 50.

von der Klee Einleitung in den Reichs- Hofraths- Process
v. Selchow. Ausgabe I. B. S. 145.

gebeten; **oder nicht** Documentum alibi factae recognitionis, ex quo constaret nullo vitio visibili laborare testamentum, beygebracht hat, wie ehemals Reichskundig im Jahr 1703. geschehen, da der Fürst zu Nassau, Johann Wilhelm Friso, als praetendirter Testamentarischer Universalerbe des Königs Wilhelmi von Großbritannien Majestät contra des Königs in Preussen Majestät ein solches Documentum recognitionis alibi factae beygebracht;

Electa Juris Publ. T. I. S. 282. fg.

oder nicht die Testaments- Zeugen, wie in der Churfürstlich- Cöllnischen Clemens- Augustischen Verlassenschafts- Sache im Jahr 1764. geschehen, coram Commissione super agnitione manuum et sigillorum vernommen worden; So war unmöglich zu finden, daß die testamenta non cancellata neque ex quacunque suae formae parte vitiata seyen, sondern es hätten dazu nothwendig die Originalien beygebracht werden müssen. Dieses liegt nicht nur in der natürlichsten ratione Legis und in den Worten: *Judici testamentum ostenderit*, sondern es haben sich auch, wenn es hier noch auf auctoritates ankommen könnte, die bewährteste Rechtslehrer dafür erklärt, namentlich

Struv. in Synt. J. Civ. Exerc. 45. L. 43. tit. 2. n. 21.

Bart. in L. 1. ff. de bon. poss. sec. tab.

Mascard. de prob. Vol. 2. Concl. 711.

Richter in L. fin. C. de Edict. D. Hadr. toll. n. 130.
seqq. formalibus:

„Quaeritur, an testamentum in originali, uti vocant,
„fit producendum, an vero exemplum vel transumptum
„etiam probet? quod regulariter *negamus*.

Nun ist aber kein einziges dieser Documenten originaliter, sondern sie sind alle in so genannten beglaubten Abschriften der Supplicae pro missione beygelegt, folglich ist die Unterlassung der Originalien- Beybringung, ob sie schon kein in dem L. fin. C. quaeest. ausgedrucktes vitium ist, welches dem Testament selbst anflebt, doch
immer

immer ein Vitium, welches dem loco testamenti producirten Document anhängt, weil dabey keine Ursach angeführt worden, warum die Original-Production nicht geschehen wolle, folglich war eben diese zu Hintergehung des Allerhöchsten Richters begangene gefährliche Verschweigung jener Ursachen ein dem actui productionis und dem Instrumento producto eben damit selbst anklebendes vitium visibile; denn es kam hier nicht, wie bey andern Mandats Gesuchen, nur darauf an, ut narrata verisimiliter probarentur, sondern ut perfectissime de integritate testamentorum constaret, weil dieses in der besondern Eigenschaft der angebrachten Klage ex illa L. fin. C. gegründet ist. Es würde auch dem Blicke des Allerhöchsten Richters das vitium visibile gewis nicht entgangen seyn, wenn die producirte Abschriften wären treu genug gemacht worden, wie denn auch aus der Anlage erhellen wird, daß von dem famoson Vertrag de 1722. die bengebrachten Abschriften variiren, in Ansehung des Stadthägischen Vertrages aber oben schon S. 87. fg. ad vitium II^{dum} bengebracht ist, was für vitia visibilia erschienen seyn würden, wenn derselbe originaliter produciret worden wäre.

Nr. 29. a.
infra inter
Adj. p. 105.

Vitium visibile VII.

Legitima Contradictio scheint zwar ein vitium visibile des wegen nicht zu seyn, weil der Sinn des L. fin. C. quaest. von Struven, wie oben schon S. 78. circa Impedimentum III^{ium} vorgefomen, dafür angesehen wird, daß dergleichen Contradictionen, die sich auf ein vitium visibile nicht gründen, ad iudicium separatum zu verweisen seyen. Allein! wie dem auch wäre, so wird dieses vitium doch hier deswegen ex ipsis Instrumentis visibile, weil des Contradictoris possidentis Jus possidendi ausdrücklich darin angeführt wird, mithin an sich liquid, nur aber das dominium in lite befangen war, welche Contradiction also eben denselben Effect quoad Immissionem denegandam hat, als ein wirkliches äußerliches vitium visibile.

Daß aber selbst in der praxi dieses höchsten Gerichts gegründet sey, hujusmodi contradictionem visibilem den vitiis visibilibus missioni obstantibus gleich zu stellen, das erhellet aus:

Freyh. v. Cramer Weklarl. Nebenstunden 109. Th.
n. 7. §. 6.

A a 2

die



Die Contradiction selbst erscheinet dann hier, **erstlich** aus dem Stadthägischen Vergleich, worin virtualiter bedungen ist, daß dieser nicht eher Anwalts Gräflichen Herrn Principalen verbinden soll, als bis Hochderselbe dem Vergleiche mit accedirt seyn, und denselben damit ratificirt haben würde.

Diese Accession hätte also bey der Production des Vergleichs mit bengebracht werden müssen, wenn derselbe als ganz purificirt und vollzogen hätte angesehen und gegen Anwalts Gräflichen Herrn Principalem für wirksam oder als omni vitio visibili carens hätte gehalten werden wollen; *Conditione enim pendente actus non est perfectus.*

L. 213. ff. de V. S.

Menoch Conf. 63. Num. 28. sq.

Demnächst erhellet die Contradiction auch aus der Cession de 1722. so ferne diese als ein Instrumentum oder Testamentum vitio visibili carens betrachtet werden will; denn in dem Stadthägischen Vertrag de 1748. Art. VII. war dieser Cession ausdrücklich *contradiciret*, und dieselbe von der compaciscirenden einen Seite als ungültig erklärt, wobey auch declarirt wurde, daß die Cession von der im Jahr 1748. nicht compaciscirenden Alverdisischen Seite nicht habe geschehen können, sondern ungültig und nichtiger Weise, folglich in so ferne auch unverbindlich geschlossen worden sey; mithin waren beyde Instrumenta visibiler sibi invicem *contraria*, welcherley Contrarietäten, wenn sie so sinnlich wie diese sind, ausser allem Zweifel pro vitiis visibilibus zu halten sind.

Alciat. de praesumpt. reg. 2. pr. 3. n. 5.

Surd. Dec. 24. n. 10. et Dec. 92. n. 11.

wozu noch, so viel diese Cession insonderheit betrifft, kömmt, daß in dem Stadthägischen Vertrag Art. XIII. noch andere *Contradictionen* enthalten sind, die zwar nicht ex prima figura einleuchteten, hier aber doch den jenseitigen animum sub - et obreptionis Mandati beweisen, denn daselbst sind ausdrücklich, wie oben schon ad impedimentum III. sub Nr. 19. S. 79. vorgekommen, und in der Anlage selbst unten im Anhang S. 96. ausdrücklicher vorkommen wird, alle *Cessiones* und *Alienationes* ein für allemal verboten und für Hausvertragswidrig erklärt. Nun könnte zwar dagegen eingewendet werden, daß der Stadthägische Vergleich jünger als die Cession de 1722. sey, folglich diese unter jenen Cessionibus *illicitis* nicht habe verstanden werden können oder wollen, indem sie sonst

sonst ausdrücklich genannt worden wäre. Allein! wenn auch dieses gegen den compaciscirenden Grafen Wilhelm Detmoldischer Seite hätte geantwortet werden mögen; so könnte es doch nimmermehr gegen Anwalds Gräflichen Herrn Principalem non-compaciscentem gesagt werden, als Hochwelcher eben darin ein Principium contradictionis findet, welches visibiler den loco testamenti producirten Instrumentis angeklebet hat, und welches den allerhöchsten Richter auch unfehlbar bewogen haben würde, die gebetene Mission oder Deoccupation nicht zu erkennen, wenn der Gegentheil nicht auf eine so gefährliche und sträfliche Weise sich bemühet hätte, Allerhöchstdenselben zu hintergehen; nicht zu gedenken, daß das Verbot der Cessionum und Alienationum von Land und Leuten in dem Stadthägischen Vertrage keine neue, sondern nur eine Wiederholung der in den darin angeführten viel ältern Hausverträgen nahmentlich de Annis 1621. et 1667. bereits beliebten Prohibition, mithin sehr viel älter war, als die derselben zuwider im Jahr 1722. unternommene Cession. Es ist im übrigen hieher genug, daß selbst in der gegenseitigen Supplica und deren Beylagen die in gegenwärtigem Adjuncto 29. b.) bemerkte Contradietion liegt, welche den vitiis visibilibus bengezählt wird.

Nr. 29. b.)
infra inter
Adj. pag. 108.

Vitium visibile VIII^{um}.

Nicht weniger war ein vitium visibile, daß dem Stadthägischen Vertrage so wenig als den Cessionen ad instar testamentorum, wie aus beyliegendem Extract erhellet, eine Clausula codicillaris angehängt war; denn gleichwie ein Testament absque adjecta clausula codicillari, sive absque clausula: *ut valeat omni meliori modo etc.* nicht pro Codicillo oder dispositione inter liberos nach bekannten Rechten gelten kann, am wenigsten aber pro pacto successorio,

Ex defectu
clausulae co-
dicillaris.

Nr. 30.
infra inter
Adj. p. 109.

perperam enim et nulliter inserta clausula codicillaris est, declarando: „So soll es doch als eine Donatio mortis „causa vel inter vivos gelten &c. quia haec Donatio supponit praesentiam et acceptationem Donatarii, quae in testamento et codicillis deficit atque per clausulam codicillarem suppleri non potest.

Stryck ad Lauterbach Tit. de Jure codicill. non va-
lent, p. 782.



Ludovici Doctrina ff. de Jure Cod. §. 5.

folglich da jede Donatio ein pactum legitimum ist,

L. 35. §. 5. C. de Donat.

wo so wenig als in pacto successorio consensus paciscentium per clausulam codicillarem supplirt werden kann; also kann auch ein pactum successorium, bey welchem zwar praesentia paciscentium nicht fehlt, aber eben deswegen natura Testamenti ermangelt, absque clausula codicillari keinesweges pro testamento gelten, nicht nur überhaupt quia de Jure civili nemo sibi pacto heredem facere potest

L. 5. C. de pact. conv.

sondern auch vornemlich weil bey einem Codicill 5. Zeugen erforderlich, mithin 2. Zeugen, die bey einem pacto hin reichen, zu wenig sind; um es damit für ein Codicill gelten zu machen.

Indessen, wenn der Stadthagische Vergleich von 5. Zeugen wirklich unterschrieben gewesen wäre, um in casum casus pro Codicillo gelten zu können, so hätte wenigstens dieses pactum einen ziemlichen Schein gehabt, respectu testium vitio visibili codicilli carere, wenn nehmlich zugleich die clausula codicillaris inserirt gewesen wäre; denn ob schon regulariter de jure romano keine pacta successoria statt finden, so gelten sie doch certo modo und insonderheit de jure communi et Germanico; und daß in solchen Fällen, wo sie gelten, sie der Clausulae codicillaris fähig sind, daran ist kein Zweifel;

si dixeris inauditum esse, sagt Stryck in Caut. contr. S. III. c. 8. §. 17. clausula codicillari muniri contractus, regero: non muniri ita contractum, sed contractu deficiente *codicillum*, vi hujus clausulae, 5. testibus munitae, exstare

Stryck de caut. Contr. S. III. c. 8. §. 17.

denn daß dem ungeachtet nach strengen Rechten die gebetene Missio nicht hätte erkannt werden mögen, davon kann man unverfänglich hier praescindiren, so wahr es auch ist quod nec clausula codicillaris ex Contractu efficiat ultimam voluntatem

Stryck l. c.

Alle

Alle oben angezeigte vitia visibilia nun flebten dem Stadthägischen Vertrag an.

Was demnächst das in demselben vorkommende Relatum, die Cessiones illicitas vom 9. Decemb. 1722. betrifft, worüber sub hac rubrica seit 1746. und resp. 1753. nicht nur der angebliche Testator sondern auch dessen Successor in territorio Anwalds Gräflicher Herr Principalis mit dem Hause Lippe: Detmold in contradictorio versirten, und weswegen alleine schon die Immissions:Klage, wie oben S. 95. fg. in mehrern vorgekommen, nicht hätte statt finden mögen, wenn Hochderselbe auch nicht notorisch possessor legitimus continuans der andern mit dieser unzertrennt verbundenen Hälfte gewesen wäre; so sind quoad primam figuram illius Cessionis nicht minder folgende vitia visibilia dergestalt einleuchtend, daß auch auf dasselbe Relatum die gesuchte Missio eben wenig hätte statt finden können, wenn der Gegentheil mit mehrerer Aufrichtigkeit, und ohne Hintergehung in seiner Supplica hätte zu Werke gehen wollen.

Vitium visibile IX.

In den ersten dieser beyden Cessions:Instrumenten, welche eben wohl nach den Regeln, die für die Testamenten in Rechten gegeben sind, examinirt werden müssen, und welches also von 7. Zeugen hätte unterschrieben seyn sollen, wie das altväterliche Testament de 1597. nebst dem Notario non obstante clausula codicillari adjecta auch unterschrieben war, sind nicht mehr als 4. Zeugen unterschrieben, welchen Mangel weder der unterschriebene angebliche Mediator, Prinz von Holstein, noch seine Schwester, die Gemahlinn des Testatoris praetensi, ersetzen konnte, da der Prinz in clausula finali sich ausdrücklich für einen Adfistenten des Gräflich Lippe: Detwoldischen Hauses erklärte, verbis:

ex conjunctione aperta testis Mediatoris cum herede.

„ ist dieser Vergleich in duplo ausgefertigt, und nebst vor
 „ Hochgedachten Herzogs von Holstein Durchlaucht von dem
 „ Regierenden Grafen zur Lippe an einem und Herrn Graf
 „ Philipp Ernst und Dero Frau Gemahlinn Hochfürstlichen
 „ Durchlaucht an andern Theil 2c.

gleichwohl in introitu sich quasi als substitutus Curator geriret, wie dieses alles aus der Anlage erhellet; um welcher Contradiktion und

Nr. 31.
 infra inter
 Adj. p. III.

Variation willen nicht nur der Prinz für keinen testem habilem gelten konnte, sondern auch deswegen nicht dafür anzusehen war, weil er ein naher Anverwandter gewesen, und zwar näher von der Gemahlinn des Graf *Philipp Ernsts*, (die als eingesezte fidueiarische Erbin angesehen werden mußte) als von dem praetenso herede fideicommissario, dem Grafen zu Lippe-Detmold, wie aus den öffentlichen genealogischen Jahrbüchern alsbald erhellen konnte, und die Beilage circa finem in mehrem enthält, dennoch aber sich als des letztern *Affsent* nannte.

Daß nun die Anverwandschaft mit dem herede einem Testamentszeugen entgegen stehe, ist bekantten Rechtens ex

Arg. L. 6. C. de testibus L. 4. ff. eod.

Struv. Synt. J. C. Exerc. 28. §. 39.

Vitium visibile X.

ex statu personarum testium, eorumque numero.

Auch konnte die Gemahlin, als des Prinzen Schwester, weder als respective Erbin,

cum heres non possit esse testis in testamento quo institutus est.

Struv. Synt. J. C. Exerc. 32. §. XIII. n. (II.)

noch überhaupt propter sexum als testis gelten,

ob singularem enim testamentis propriam solemnitatem non potest mulier esse testis.

§. 6. J. testam. ord.

Konnten nun der Prinz und seine Schwester nicht als Zeugen ex prima figura angesehen werden, durch welche beyde sonst der numerus derselben auf 6. gekommen wäre, welches gleichwohl immer noch den legalem numerum septenarium nicht erreicht haben würde, so blieben nicht mehr als 4. Zeugen übrig, wie die Anlage in mehrem darthut, ein von weniger als 7. Zeugen unterschriebenes Testament aber wird

Nr. 32.
infra inest
adj. p. 111.

ex Arg. L. 21. C. de testam.

R. A. de 1512. tit. von Testamenten.

pro

pro vitioso gehalten. Es ist also kein Zweifel, daß auch schon respectu dieser beyden Fürslichen Personen das Testament als vitio visibili carens nicht angesehen werden konnte, weil numerus septenarius offenbar deficiente, et deficiens *testium numerus legitimus* pro vitio visibili habetur ex ipsa

L. ult. C. de Edict. D. Hadr. toll. verbis: depositionibus
testium legitimi numeri vallatum sit etc.

Voet. ad tit. ff. Quorum bonorum.

und auch nicht dafür angesehen worden seyn würde, wenn bey Erschleichung des Mandati nicht diese Beobachtung durch ein gefährliches hintergehendes Stillschweigen unterdrückt worden wäre. Ausserdem constirte auch ex adpectu Cessionum, in Ansehung der loco *testium* unterzeichneten 4. Nahmen: von Groten, de Campen, Clausing, Vogel, keinesweges, daß sie die in Constitutione Maximil. de 1512. erforderete Eigenschaften besitzen, da sie in Westphalen, wo die Luft eigen macht, zu Hause waren, dieselbe Kayserliche Constitution aber tit. 2. §. 7. die **Leibeigenen** ausdrücklich von der Testamentszeugenschaft ausschließt, folglich, wenn auch die beyden erstern von Groten und von Campen nicht darunter gerechnet werden möchten, (wiewohl die Partikel von hier nichts beweist, massen in Westphalen viele Leibeigene dieselbe Partikel bey ihren Nahmen führen) doch die beyde letztere, so lange sie nicht ihre Freyheit mit Manumissions-Briefen darthun, für **Leibeigenen** gehalten werden müssen. Da nun auch nicht einmal bey den Nahmen derselben gemeldet ist, ob sie eine Bedienung und welche? bekleiden, aus welcher hätte geschlossen werden können, daß sie frey sind, denn daß sie Deputirte der Landstände genennt worden, das beweist diejenige Freyheit noch nicht, die hier gefodert wird; so war auch dieses eine Vituperation, die in der Dispositione Legis sich gründete; und die dem höchsten Richter nicht entgangen seyn würde, wenn bey der Production getreulich angezeigt worden wäre, wer die verstorbene Zeugen gewesen waren.

Vitium visibile XI^{mum}.

Auch hat keiner der unterschriebenen Zeugen bey seiner Namens Unterschrift, wie aus der nächstvorhergehenden Anlage sub Nr. 32. zugleich erscheinet, bemercket, daß der Testator wirklich in actu *testandi* ein *intervallum lucidum* gehabt, und daß derselbe **eigenhändig**

ex defectu
expressi testi-
monii de in-
tervallo lucido
testatoris
et actu conti-
nua

C c

Dig

Dig den Nahmen geschrieben habe, welches deswegen nicht praesumirt werden konnte, weil selbst aus den Adjunctis Supplicae so wohl als ex ipsa Cessione constirte, daß er keine facultatem testandi hatte, und sub curatela war; ungeachtet inter Adjuncta Supplicae ein Schreiben des hohen Curatoris in Copia beygebracht wurde, um damit beweisen zu wollen, daß der hohe Curator ihn zu contrahiren und zu testiren für tüchtig gehalten habe, welches aber ein ganz irriger Satz ist, weil sonst die Curatel nicht mehr hätte subsistiren können, und überhaupt es nicht von dem Curatore dependirt, seinen Curandum für majorem oder sui juris zu erklären, sondern von dem summo curatela constituyente, nemlich der Kayserlichen Majestät; wozu noch kommt, daß, weil bey einer solchen Person keine Viertelstunde frey ist, in welcher nicht andere unbehörige Dinge und Sachen mit eingemischet werden, folglich die Praesumpcion sehr natürlich ist, daß, wenn sie auch einem solchen Actui beywohnen könnte, derselbe doch nicht continuus seyn möchte, wie gleichwohl erfordert wird; überdem auch darüber von den Zeugen so wenig, als daß sie requirirt worden, bey ihren Unterschriften etwas bemercket ist; welches alles zusammen genommen ein vitium visibile multiplex verrathen, das aus den Gesetzen und Aussprüchen der bewährtesten Rechtslehrer sich ergibt:

testes in negotio mente capti adhibeantur qui de remissa furore testarentur,

Stryck de caut. Contr. S. I. c. 2. §. 9.

actus testandi debet esse continuus et uno contextu fieri.

L. 21. §. 3. ff. qui testam. fac. possunt.

„ sie (die Zeugen) sollen auch bezeugen, daß der Testirer verständiglich reden oder schreiben kann, weil er ausserdem für todt angesehen wird.

Constit. Maximil. I. c. §. 4.

Dazu kommt

Vitium visibile XII.

ex omiſſa speciali testi-um rogatione legitima.

Da die erst belobte Kayserliche Constitution tit. 2. §. 3. ausdrücklich vermag, daß die Zeugen specialiter dazu erbeten seyn sollen, welche

welche Erbittung von dem testatore geschehen muß, dafür in illo negotio der Graf Philipp Ernst von der Gegenseite angesehen werden will, in Ansehung dessen der Graf zu Lippe Detmold sich als Erben ansehen konnte. So erhellet hier aus dem Texte der beyden Cessionen deutlich, daß die Zeugen ex parte des Erben und nicht ex parte testatoris gebeten worden, folglich tritt hier der Fall ein, der unter die vitia visibilia gerechnet wird, quando testes non ex testatoris voluntate sed jussu heredis advocati fuerunt.

Nr. 33.
infra inter
Adj. p. 114.

Leyser in Medit. ad ff. Spec. 500. n. 15.

Vitium visibile XIII.

Wenn nun die Zeugen nicht als Testaments Zeugen, die vom Testator unmittelbar requiriret worden, sondern als solche Zeugen, welche von der Lippischen Landschaft subrequiriret, in so fern auch als Deputati erschienen wären, angesehen werden sollten, so hätten sie sich hiezu gehörig legitimiren müssen, von welcher Vollmacht aber nie etwas bekannt geworden, und auch inter adjuncta Supplicae pro Mandato de occupando nichts; sie haben sich auch vermög der Anlage bey der Unterschrift ihrer Nahmen weder als Zeugen, noch als Mandatarii angegeben. Immittelst, da sie ex parte heredis advocirt waren, und daher nicht eigentlich für Zeugen, sondern vielmehr für Benstände gerne möchten angesehen werden; so war der Mangel ihrer Requisition doch immer ein sichtbarlicher Mangel, nicht nur an sich sondern vornemlich auch deswegen, weil die Landstände selbst, als angebliche Committentes, nicht anders als in qualitate testium hätten beywohnen können, bey testamentis aber so wenig als überhaupt kein testis facultatem substituendi hat.

ex duplicitate et varietate ejusdem nominis in subscriptione testium.

Nr. 34.
infra inter
Adj. p. 115.

Wenn man aber auch darüber hinaus gehen, und sie für unmittelbar erbetene Zeugen ansehen wollte, so fällt in Ansehung ihrer Person die Beobachtung doch in die Augen, daß in den 2. loco testamenti producirten Cession Instrumentis von einem dieser Zeugen eine diverse Art der Namens Unterschrift vorkommt, nemlich von Dieterich von Groten, der so wohl

Dieterich v. Groten

als:

Dieterich v. Grothen

unterschrieben ist.

C c 2

Da



Da nun dieses angeblich zu einer und derselben Zeit geschehen seyn soll, indessen aber nicht zu vermuthen steht, daß jemand seinen Namen an einem Tag oder in einer Stunde in zwey verschiedenen Orthographien schreibe, welches zumal bey adelichen Geschlechtern besondere Folgen haben kann, überhaupt auch die Rechte in jede Diverſitate bey den Instrumentis eine suspicionem falsitatis legen;

Stryck in caut. Contr. S. I. c. 6. §. 8. 9.

so emergirt hieraus sogar noch der weitere Verdacht, daß weder das eine noch das andere des v. Grote wahrè eigene Hand gewesen, folglich auch nicht von ihm hätte recognoscirt werden können, wenn sie noch bey seinen Lebzeiten hätte recognoscirt werden wollen; welcher Umstand allein, wenn er nicht von der Gegenseite hinterhalten und die Originalien nicht zurück behalten worden wären, justam suspicionem in animo summi judicis hätte erwecken können, daß die gebetene Missio gewis nicht erfolgt seyn würde.

Vitium visibile XIV.

Ex defectu facultatis alienandi et testandi et ex deficiente Consensu Curatoris.

Ein anderer sichtbarer Mangel war, daß, weil der angebliche testator sub curatela des Herrn Landgrafen Carls zu Hessen-Cassel gestanden, die von ihm beigebrachte Testamente oder Cessiones dergestalt hätten belegt werden sollen, daß daraus in prima figura hätte constiren mögen, welchergestalt der Actus sub auspiciis Curatoris verrichtet worden, inmassen derselbe nicht bloß hätte consentiren, sondern selbst unmittelbar oder per subdelegatum contrahiren sollen, wenn die angebliche testamenta quæst. pro pactis successoriis angesehen werden wollten; es wurde auch in illa Supplicata pro Missione ausdrücklich der Curatel und des subdelegirten Ranzlen-Rath Ernsts erwähnt, der aber so wenig als sein gnädiger Herr den Contract oder das Testament des Curandi mit gezeichnet hat.

Da nun hier von keinem Pupillo oder Minori die Frage, mit hin nicht de ætate sondern de mente die Frage war, hujusmodi curandi autem eadem est ratio quæ infantis, quare negotium cum eo gestum penitus est vitiosum

L. I. §. 12. ff. de O. et A.

dergestalt,

dergestalt, daß so gar seine *Conditio deterior adhuc est quam pupilli.*

L. 40. ff. de R. J.

daher denn auch demselben nicht zustehet, *suo nomine sibi stipulari.*

§. 8. Inst. de inut. stipul.

So hätte der Herr Curator nicht bloß consentiren, sondern *suo proprio facto contrahiren* sollen, ut e. g. in casu *venditionis curator vendit.*

ex Arg. L. 7. §. 1. ff. de curat. extra minor.

nomine mente capti, und zwar nach

Stryck, de caut. Contr. S. I. c. 2. §. 8.

formalibus; „Es verkauft (cedirt) N. N. als Curator im
„Nahmen seines wegen blöden Verstands ihm anbefohlenen
„Curanden etc.

welches hier, wie oben schon vorgekommen, um so mehr eintritt, weil ein Fürstlicher Rath *Nahmens Ernst*, von dem hohen Curatore subdelegirt war, der in der Nähe zu Rinteln, besag der Beylage, wohnte, auch in der Sache selbst vorher geschrieben hatte, doch aber bey dem Actu selbst nicht zugezogen, sondern ausgeschlossen worden, wahrscheinlich weil in seiner Gegenwart die *Cessio illicita* nicht geschehen wäre.

Nr. 35.
infra inter
Adj. p. 116.

Es hätte dahero nothwendig das *Curatorium* zugleich beygebracht werden müssen, aus welchem sich ergeben hätte, ob dem Tutori *sive Curatori facultas alienandi* übertragen worden sey. Da nun aber dieses nicht geschehen, so ist indessen die *Regul unverrückt* geblieben: *tutoris est administrare, non alienare*

Gruppen Discept. for. c. V. §. 18. S. 445.

L. 16. C. de admin. tut.

und *quia in successione pactitia agitur de jure transferendo*, nemo autem nisi Dominus *jus valide transferre* potest, so folget nothwendig, *istum qui ejusmodi pactum inire vult*, *verum dominium habere*; dahero dann bey *infantibus et mente captis*, als

D d

welche

welche eines Consensus nicht fähig sind, kein pactum Successorium a tutore zu Werke zu richten stehet

Gruppen I. cit. p. 446.

„Denn wenn der Tutor befugt wäre, hereditatem pupilli, sive Curandi mente capti cuicumque velit pacto deferre, so könnte er mehr als der Vater ex patrio jure, qui non potest pupilli hereditatem testamento pupillari deferre

L. 2. §. 4. ff. de pup. et vulg. subst.

„es würde auch gewiß eine Sache von der gefährlichsten Folge seyn, wenn man dem Tutori diese Macht einräumen wollte, als worauf verba Justiniani in L. ult. C. de Pactis vor an dern hauptsächlich quadriren, hujusmodi pactiones odiosas videri et plenas tristissimi et periculosi eventus.

Wozu hier noch der wichtige Umstand kommt, daß sub Nr. adjunctorum Supplicae 5. et 6. keinesweges Consensus vere subsecutus beigebracht worden, massen derselbe auf 2. angeschlossene Projecten eingeschränkt gewesen, diese Projecten aber nicht beigelegt waren, aus welchen jedoch der Consens alleine seine Kraft hätte erlangen können, (cum referentis nullae sint vires absque relato,) und woraus auch jetzt noch beurtheilt werden könnte, ob der Vergleich so, wie er ausgefallen ist, wirklich projectirt gewesen?

Es war also nicht nur Defectus Consensus ein vitium in prima figura visibile, sondern auch ipsa conventio successoria et alienatoria ein nicht minder augenfälliges factum per se illicitum, das durch keinen Consens convalesciren konnte, und auch post mortem Curandi nicht, weil keinem Tutori erlaubt ist, über Successiones und Alienationes zu pacificiren, die ultra tempus curatellae hinausgehen:

Lynker vol. II. Resp. 109. n. 12.

Gruppen I. c. p. 446. 447. 448.

mithin ist offenbar, daß hoc respectu dieses Testament an einem vitio spectabili laborirte, so sehr sich auch der Gegentheil bemühet hat, diesen Adspectum zu verdunkeln.

Vitium

Vitium visibile XV.

Aus dem inter adjuncta Supplicae von der Gegenseite sub Nr. 2. mit beygebrachten Simonischen Testamente constirte unter andern, daß darin 4. Söhne zu wahren Erben eingesetzt worden, und daß also per modum testamenti auch unter den Nachkommen die Succession bestimmt zu werden pflege, eben deswegen auch ex analogia testamentorum der Gegentheil darauf verfallen, jene angebliche Cession's-Verträge zum effectu juris testamentorum wo möglich zu qualificiren; es folgte also hieraus nothwendig, daß die inter adjuncta Supplicae pro Mandato sub n. 3. 4. 15. ad effectum testamentorum producirte Verträge die essentialia requisita testamentorum haben mußten, also vornehmlich auch die **Erbeinsetzung**.

ex deficiente
requisito es-
sentiali, he-
redis institu-
tione

et
Exhereda-
tione absque
causa legiti-
ma adjecta.

Nun lief aber die darin enthaltene Clausula successoria, wenn sie für eine Erbeinsetzung angesehen werden wollte, da sie zumal mehr importirte, als die übrige Alverdisische Substanz, auf eine höchst nachtheilige **Enterbung** des Sohns und der ganzen Descendenz des Testators hinaus, zu welcher **Enterbung** keine Ursachen angegeben sind, deswegen denn auch solche pro rite facta exheredatione nicht anzusehen war; folglich konnte auch hoc respectu die Cession quaest. mit der darin enthaltenen Clausula successoria pro vitio visibili carente nicht angesehen werden; vitium visibile enim est, ubi ex testamento essentialia testamenti requisita non apparent, ideoque suspicio in animo iudicis excitatur.

Leyser l. c. vol. VII. spec. 500. n. 14.

wozu noch kommt, daß in Nov. 115. ausdrücklich verordnet ist, daß diejenige testamenta, in welchen **Enterbungen** enthalten sind, pro vitio visibili laborantibus angesehen werden sollen, wenn nicht causa exheredationis zugleich mit dociret wird.

Vitium visibile XVI.

Wenn aus den nemlichen pro obtinenda Missione producirten Instrumentis eine Exception resultirt, und die Instrumenta sich selbst widersprechen, so verdient keines derselben einigen Glauben,
ex Arg. L. 47. ff. de Legatis II.

Ex contrarie-
tate testa-
mentorum
spectabili in
principiis et
contentis.

Nr. 36.
infra inter
adj. p. 117.

Nun heist es vermög beykommenden Extracts in fronte des einen Instrumenti de 1722. inter adjuncta Supplicae Nr. 3. unter andern:

„ I. Als man ab Seiten vor hochgedachten Herrn Mediatoris —
 „ befunden daß — vorangezogene *Kayserliche Primogenitur-*
 „ *Verordnung* allen Anfall dem regierenden Hause mit dür-
 „ ren Worten zuschreibet, und von Kayserl. Majestät nicht
 „ weniger schon Anno 1593. und also 8. Jahre vorher *confir-*
 „ *miret*, ehe und bevor weiland Graf Philipp — Anno
 „ 1601. gebohren u.

Hiernach müste also die *Primogenitur-Verordnung* schon eine *Kayserliche Verordnung* gewesen seyn, folglich hat sie keiner *Kayserlichen Confirmation* bedurft, cum confirmatio nihil det novi, nec vitium negotii confirmati tollat, mithin lag hierin eine offensbare *Contradiction*.

Dazu kommt noch das andere Instrumentum de 1748. sub n. Supplicae 15. als worin gerade zu das Gegentheil von jenen angeblichen *Kayserlichen Constitutionen*, und daß keinesweges aller Anfall sondern nur ein Antheil dem so genannten regierenden Hause gebühre, und zwar vermög *Kayserlichen Judicati*; wie denn auch eben dieses Instrument, der *Stadthägische Vertrag*, Art. 13. inter *Leges patriae* der *Primogenitur-Verordnung* mit keiner Sylbe gedenkt, und in dem *Simonischen Testamente* de 1597. auch nichts davon vor kommt, welches doch nur 4. Jahr jünger ist als die angegebene *Confirmation* de 1593. dergestalt, daß vielmehr das ganze *Testament* ein Beweis des geraden Gegentheils von der *Primogenitur* ist, in dem Verstande, nemlich, wie man solche jenseits zu erklären gedenket, inmassen auch alle anteaeta folglich auch was circa *Primogenituram* geschehen oder erschlichen seyn möchte, annullirt und kraftlos erklärt worden.

Ben welcher so offenbahren *Contradiction* zweyer Instrumenten unter sich, alle beyde den Glauben verlieren. Wozu noch der Umstand kommt, daß von der angeblichen *Rudolphischen Primogenitur-Confirmation* de 1593. nie ein Original existirt hat, sondern auf eine unbeglaubigte *Copen* nachherige vermeintliche *Confirmationen* erschlichen worden, wie *Copia* der *Ferdinandischen Confirmation* besaget.

Nr. 37.
inter Adj. in-
fra p. 118.

Es sind also nicht nur die zwischen Testamentis erschienene Contrariedades, sondern auch noch ein anderer Widerspruch, der sich in demselben Instrument de 1722., worin das Erstgeburts-Recht affirmirt wird, ergab, indem angegeben wurde, daß die Documenten unlängst auf Kayserliche Verordnung producirt seyen, dahingegen in dem zugleich mit beygebrachten Stadthägischen Vertrag Art. XI. ausdrücklich enthalten ist, daß jene „Kayserliche Verordnung“ noch nicht befolgt sey, sondern die diesfalsige Conclusa alle in ihren „vigore“ bleiben müßten &c. ein wahres vitium visibile gewesen, welches der Allerhöchstrichterlichen Bemerkung gefährlich entzogen worden.

Vitium visibile XVII.

In jener Cession war ferner ausdrücklich enthalten, vermög der Anlage :

„So haben Herrn Graf Philipp Ernst Hochgräf. Gnaden vor sich — und in faveur des Regierenden Hauses — auf den Bräckischen An- und Erbtheil beständigst renunciirt &c.“

Ex defectu juramenti in renunciatio-
ne hereditatis debiti.

Nr. 38.
infra inter
Adj. p. 121.

Es sind aber dergleichen generale Renunciationen nicht nur an sich für beständig nicht anzusehen, sondern es hat auch diese noch den besondern Mangel, daß sie nicht eidlich geschehen, und auch nicht einmal bey Fürstl. oder Gräflichen Ehren, ob schon dieses doch nicht hinlänglich gewesen wäre,

Struv. in Synt. J. C. Exerc. 38. §. 51.

Kellenbenz tr. de renunc. Success. qu. 3.

denn ob zwar de jure Saxonico renunciatio simplex absque juramento nisi a feminis pro valida gehalten, und dieses auch teste Mevio Dec. 270. in Germania per mores vulgatum esse angegeben wird; so kann doch das Zeugnis Mevii hier nichts beweisen, sondern der Beweis, welcher receptionem juris Saxonici contra dispositionem juris communis extra Saxoniam darthun soll, muß besonders geführt werden, folglich war hier jurata renunciatio die Regul.

Vitium visibile XVIII.

Die producirte Cessiones sind zwar loco testamenti producirt worden. Wenn sie aber in vim Contractuum per inconcessum

ex prohibi-
tione L. Ana-
stasiana in
Cessione Ima

E e

pro-

producirt werden könnten; so würden sie doch immer den dießfälligen Rechtsreguln und Gesetzen unterworfen bleiben, welche hierüber gegeben sind, mithin insonderheit dem bekannten Legi Anastasiane entgegen seyn, dergestalt, daß ex prima figura derselben keinesweges erhellen würde, was doch daraus erhellen sollte:

eas Cessiones per se *non* prohibitas eoque et ratione personarum *non* suspectas, sed iusto pretio esse factas

Anton. Fab. in C. od. Def. L. 4. tit. 26. def. 20.

Stryck de Caut. Contr. S. IV. C. 2. §. 9.

Nr. 39.
infra inter
adj. p. 122.

wie die extractive Anlage in mehreren bewähret, inmassen darin kein Wort von dem pretio bestimmt ist, welches damit cedirt werden wollte. Eben so wenig ist auch in der ex Cessione praetensa vom Cessionario angestellten possessorischen Klage bengebracht worden, worin das bisher bezahlte Pretium bestehe, und wie sich dasselbe zu dem Wehrte des objecti cessi verhalte, um so gleich vor Augen liegen zu können, cessionem contra Legem Anastasianam in redemptores litium alienis rebus inhiantes latam *non factam* esse; jura enim, ex cessione minori pretio facta ampliozem summam, quam quae data fuit, exigendi expresse prohibent

L. 22. et 23. C. Mand.

adeo ut et judici ex officio incumbat *parte non opponente* indagare, annon cessio *contra L. Anastasianam* sit facta?

Mev. P. III. Dec. 1.

Stryck de Caut. Contr. S. IV. c. 2. §. 12.

und hindert nichts hieran, daß etwan eine Ausnahme gemacht werden möchte, als wenn dieses sich nur auf den processum ordinarium, und nicht auf summarium verstände, in welchem letztern man aber hier bey dem Remedio ex L. fin. C. de Ed. D. Hadr. toll. versire; denn davon nicht einmal zu gedencken, daß diese Cession bereits in dem inrotulirten Rescripts Process verworfen und nachher darüber verfahren worden, welchen Process man jenseits selbst gern als in ordinarium degenerirt vorspiegeln möchte, so war auch, wenn man gleich auf einen Augenblick annehmen wollte, daß das jenseitige Missions- und Mandats-Gesuch possessorisch und summarisch sey, doch nicht nur deswegen, weil eine Cessio kein Testament ist, und
diejenige

dienige Cession, von welcher hier die Frage ist, mit keinem pacto executivo versehen war, sondern auch weil das Instrument, in welchem die Cessio enthalten war, wie oben schon ausgeführet worden, an sich testamentum omni vitio visibili carens nicht seyn konnte, es nicht möglich executive darauf zu klagen. Konnte aber ex Cessione überall nicht executive geklagt werden; so konnte es noch weniger ad effectum obtinendae missionis ex hoc Interdicto Quorum honorum ut vocant *utili*, sive adfini geschehen; als wobey eine jede Cession, noch mehr aber eine solche, die contra L. Anastas. noch nicht justificirt, sondern äusserst verdächtig ist, als ein vitium visibile angesehen wird, so bald sie als ein Testament producirt werden will.

Vitium visibile XIX.

Noch ein anders sinnliches vitium war ohne Zweifel dieses, daß man Lippe = Detmoldischer Seits doch Bedenken gehabt hat (davon die Ursachen nicht weit zu suchen sind) dem Grafen Philipp Ernst, oder, wie sich besser unten ergeben wird, eigentlich seiner Gemahlinn den Zuschuß von jährlichen 1250. Rthlr. mero titulo donationis zu versprechen, als welches in den Gesetzen

ex II^{da} Cessione actionis circa jus primogeniturae Schaumburgicae et circa justum pretium *dubia*.

L. 23. C. de hered. vel act. vend.

zwar nicht verboten ist, eben deswegen aber um so mehr gemißbraucht zu werden pflegt, um ein Kox für eine Pfeiffe zu gewinnen und zu erschnellen, oder, um dieses auf gegenwärtigen Fall anzuwenden, damit die angeblich cedirte constituta Compossessio Alverdiffensis an dem Brackischen Anfall dafür möchte angesehen werden, als wenn sie nicht verkauft, sondern pure ex conscientia malae causae von Seiten Alverdiffen cedirt und derselben renunciirt worden wäre. Man hat daher Lippe = Detmoldischer Seits dem Cedenti oder vielmehr seiner Gemahlinn (welche gleichwohl zu dieser Confessione propriae turpitudinis sich so trocken nicht verstanden haben möchte) beigebracht, (wohl verstanden, wenn die Cession *quaestionis* irgend sub illo obtentu gelten könnte, und nicht alle oben schon ausgeführte vitia an sich hätte) daß, ad modum divisionis leoninae, der *Divisor* alles alleine lucrare, aus purer Großmuth aber zwar noch etwas zufließen lassen wolle, anderergestalt jedoch nicht, als so fern ihm noch ein anderes Aequivalent dafür cedirt werden wollte.

Dieses andere und fernere Aequivalent sollte in einer Action bestehen, die Graf Philipp Ernst gegen seinen Bruder Graf Friedrich Christian, regierenden Grafen zu Schaumburg in Bückeburg, formirt hatte, um ihn in der Graffschaft Schaumburg die Rechte der Erstgeburt zu bestreiten; diese Action sollte der Graf Philipp Ernst an das Haus Detmold noch weiters cediren, zwar nicht in plena forma Cessionis, jedoch sub specie hypothecae dergestalt, daß alles, was durch diese Action zu erlangen stehen möchte, dem Hause Detmold so lange zur Hypothec haften sollte, bis die indessen bezahlte jährliche Zuschüsse von 1250. Rthlr. cum Interesse aus den Fructibus bezahlt seyn würden, welche Hypothec auch alsdenn noch gegen Bückeburg quovis meliori modo subsistiren sollte, wenn schon die Alverdißische Linie vor der Bückeburgischen erlöschen sollte, wie die Anlage des mehrern besaget.

Nr. 40.
infra inter
Adj. p. 123.
et 124.

Dieses war also die zweite Cession; denn ob schon jene Cession der Compossessionis Alverdißensis naturalis an der Brackischen Erbschaft nicht als eine Cession, sondern als eine in favorem praetensae primogeniturae geschene Litisrenunciatio von Seiten Lippe Detmold intitulirt werden wollte, so war doch dieses nur eine unbehelfliche Jactation, die man in continenti selbst revocirte, dadurch, daß man unmittelbar auf die terminos renunciationis die Cession folgen lies, form.

„sondern auch alles Recht, so Sie oder die Ihrigen daran
„quocunque titulo haben können, an wohlgedacht Dero
„Herrn Vettern und dessen Folgern in der Regierung wohl
„wissentlich ceditet &c.

Within sollten für jene 1250. Rthlr. jährlichen Zuschuß zwey importante Actionen angewiesen werden, die leicht erachtlich gar vielmahl mehr als 1250. Rthlr. jährliche Einkünfte involvirten, eben deswegen aber auch, um die darin steckende Laesion zu verbergen, quoad pretium gar nicht bestimmt wurden, welches alles ex Conspectu Instrumenti in so weit als ein vitium sichtbar war, als der darin liegende Reatus de redimenda lite in die Augen fiel, wodurch allein eine jede Cession ipso jure zerfällt,

Cessiones enim nominum et actionum Legibus sunt prohibitae, quibus fraudulenter litis redemptio subest,

L. 15. C. de Procurat.

Berlich, Dec. 32.

Franzk.

Franzk. I. resol. 8. 9.

Struv. Synt. J. C. Ex. 47. §. 66.

adeoque odiosae, ut nec valeant si advocatus sumtuum erogationem in sese suo periculo suscipiat, ut nec sumtus erogatos repetere liceat; sicut enim redemptio litis *expressam*, ita Cessio hujusmodi *tacitam turpitudinem* continet — unde in dubio omnes hujusmodi *Cessiones* simulatae praesumuntur.

Franzk. resol. L. I. resol. 8. n. 25. 26. 27.

wiewohl, wenn auch die Cession nicht ipso jure pro nulla angesehen werden wollte, doch immer die Frage an vitio visibili careat? vorhanden war, folglich auch bey Extrahirung des Mandati quaest. oder wenigstens ante paritoriam ferendam für ein Hinderniß angesehen worden seyn würde, wenn man nicht impetrantischer Seits die Gefahr gebrauchet hätte, in Supplica über diesen wichtigen Umstand wegzuhüpfen, und in Exceptionibus der Concipient aus den oben angeführten Ursachen nicht unterlassen hätte, denselben vorzutragen. Im übrigen ergibt sich doch aus den bey den inrotulirten Acten befindlichen gegenseitigen Exceptionen in causa Rescripti, daß man daselbst jenen 1250. Rthlr. jährlicher Zulage das Ansehen und den Nahmen einer Detmoldischen Donation zu geben sich bemühet, um dem Legi Anastasianaе damit auszuweichen, und wo möglich das höchste Richteramt damit zu täuschen, wie so gleich wird allerunterthänigst dargelegt werden.

Vitium visibile XX.

Es ist bekannt, daß, wenn Cessiones per modum Donationis geschehen, die Rechte den Legem Anastasianam ausschließen, aber auch nicht unbekannt, wie sehr diese Ausnahme gemisbraucht werde, um wirklich per datum et retentum geschehenen Cessionen den Schein einer Donation zu geben. Dieser Misbrauch ist daher schon von den Rechtsgelehrten geahndet worden, woraus die bekannte Cautel entstanden, nicht zu trauen,

ex duplici Cessionis Instrumento, ut signo defraudandae Legis Anastas circa donationem fictam.

si instrumentum *Cessionis* ita concipiatur, quasi meram contineret *Donationem*, aliud tamen Instrumentum privatum (Nebenrecess) conscribatur, in qua certa pecunia pro

§ f

Cessione

Cessione promittitur, ut ita donatio tantum existat *simulata*, et haec simulatio probari possit, quod nihilominus locus sit Legi Anastasiana.

Stryck. de Caut. Contr. S. IV. c. 2. §. 10.

Nun ist jene Donation in dem 1^{ten} Cession's Instrument so weit enthalten, daß nach solchem die versprochene jährliche 1250. Rthlr. pro mera liberalitate angesehen werden sollten; und die dabey zugleich gegenüber bedungene Compensation aus dem Schaumburgischen Primogenitur - Process, die per aliam Cessionem aequae illicitam versprochen worden, wurde nur als eine sehr ungewisse spes compensationis angesehen.

Das 2te Instrument aber oder der Neben-Recess war im Grunde nichts anders als ein Beweis, daß der erste *simulirt* sey; denn wozu wäre auch sonst nöthig gewesen, 2. Recesse zu machen?

In jenem mußte Cedens versprechen, die jährliche Zulage der 1250. Rthlr. für eine Liberalität anzusehen, und mußte nur vel quasi seine Schaumburgische Action gegen die Schaumburgische Primogenitur - Constitution als eine remotissimam spem Compensationis verpfänden und gleichsam cediren.

Weil man aber Lippe-Detmoldischer Seits nicht ernstlich gesinnt gewesen seyn mag, diesen Schaumburgischen Primogenitur - Process für Alverdissen gegen Bückeberg zu führen, sondern bedenklich gefunden haben wird, für ein Gräfl. Haus eine Primogenitur zu leugnen, zu eben derselben Zeit, da man für ein anderes Gräfliches Haus, nemlich für das eigene Lippische die Primogenitur nicht leugnete, sondern diese aus allen Kräften selbst gegen Bückeberg zu behaupten suchte; So mag dieses die nächste Ursache gewesen seyn, die Sache in jenem Haupt-Recess so künstlich zu fassen, um noch durch einen Neben-Recess feststellen zu können, daß jene 1250. Rthlr. kein Geschenk seyn, sondern daß dafür wiederum ein Aequivalent, nemlich die aus der Schaumburgischen Primogenitur - Action erwachsende Vortheile gegeben werden sollten, dergestalt, daß, wenn auch dieses Aequivalent am Ende fehlen

(i. e. Detmold um sein selbst willen die Action erliegen lassen)

würde,

würde, die 1250. Rthlr. doch immer noch für kein Geschenk angesehen werden, sondern durch noch eine dritte *Cession* die Compensation geschehen sollte, von welcher 3^{ten} *Cession* inferius S. 116. u. 117, das weitere wird beygebracht werden; wozu noch kommt, daß, wenn es auch eine pure Donation gewesen wäre, solche doch nicht dem Haus Alverdissen zugewendet, sondern einer Wittve per idem pactum separatum zugespielet worden, nach deren Tod erst der Genuß der Donation bey dem Haus Alverdissen seinen Anfang genommen haben könnte, wenn die Zahlung alsdenn wirklich geschehen wäre, die doch bey der damaligen verwirrten Detmoldischen Haushaltung nicht geschehen ist.

Es war also ohne Zweifel ein *vitium ex prima figura visibile*, daß dieses 2te *Scriptum*, davon, zu näherer Demonstration der darin liegenden Duplicität, *Extractus* hierbey gehet, und welches doch unter eben demselben dato ausgefertigt war als das erste, *separat expedirt*, ohne daß zur Ursache dieser *separaten Ausfertigung* etwas weiters angeführt worden, als daß dieses Instrument *Erläuterungs-Puncten* betitult sey; denn da ein jeder Contract so deutlich gemacht werden muß, daß die Contrahenten solchen wenigstens an demselben Tage, da er gemacht ist, verstehen können; so ist kein Fall möglich, vielleicht auch kein *Beyspiel* vorhanden, daß jemals an einem und demselben Tag ein Contract und eine Erläuterung desselben Contracts gemachet worden, weil der erste Contract nicht nur eben so leicht und eben so geschwind, wo nicht noch leichter und kürzer, hätte geändert und umgefertiget, als ein neuer zweyter Contract gemacht werden können, wenn nicht die Absicht darunter verborgen gewesen wäre, den einen Contract nur pro *convenientia* zu gebrauchen; welches doch immer *clandestinitatem et praesumptionem injustitiae* dergestalt mit sich führet,

Nr. 41.
infra inter
Adj. p. 124.

Mev. P. VII. Dec. 170. n. I.

daß wenigstens in *exceptionibus* solche hätte vorgetragen werden mögen, wenn nicht bey *Berfertigung* derselben überhaupt die *vicia visibilia* anzugeben unterblieben wäre.

Dieses *vitium visibile* hätte auch so gar noch aus andern *Beobachtungen* demonstirt werden können, zum wenigsten in so ferne, daß dieses zweyte Instrument keine *Erläuterung* des ersten seyn konnte; denn so vermochte der 1ste Punct, daß der gegen *Bückeburg*



übernommene Schaumburgische Primogenitur - Process nicht allein im Namen des Grafen Philipp Ernst, sondern zugleich auch im Namen des Herzogs Anton von Holstein-Beck von den Detmoldischen Rätthen geführet werden sollte; der 2te daß die Kosten dieses Processes, mithin auch die Belohnung des Advocati und Schriftstellers, von Detmold getragen, dafür aber sämtliche fructus angewiesen werden; der 3te daß nicht der Graf Philipp Ernst, sondern seine Gemahlinn die versprochene Zulage genießen sollen; der 4te daß auch wegen der Mütterlichen Verlassenschaft durch die Detmoldische Rätthe der Process gegen Bückeburg für Alverdissen geführet werden wolle.

Das waren keine Erläuterungen, sondern lauter neue Bedingungen, die nicht minder ihre eigene Vitia auch an sich hatten.

So kam quoad 1.) in dem ganzen Schaumburgischen Primogenitur - Process nie etwas davon vor, daß derselbe zugleich im Namen des Herzogs von Holstein geführet worden, welches also offenbar ungegründet ist; und quoad 2.) war es unleugbar wieder pactum de redimenda lite, gleichwie 3.) die Substitution der Gemahlinn dem ersten Pacto ganz entgegen, und quoad 4.) die übernommene Advocatur wegen der Mütterlichen Verlassenschaft nicht minder ein ganz separates Pactum war, dessen Prohibition und Nullität so gar in dem bey diesem höchstpreißlichen Reichsgericht eingeführten Juramento Advocatorum gegründet ist, da nemlich, wenn auch nicht wirklich de quota litis pacificirt wird, doch ein jedes Vorgehding zwischen dem Advocaten und der Parthey für einen Meineid anzusehen seyn will; wie wohl eben bey diesem 4ten Punkte der Mütterlichen Verlassenschaft doch ein sichtbarliches pactum de quota lite concurrirt.

Vitium visibile XXI.

Denn so lauten die Worte des hier extrahirten Neben-Processus ausdrücklich:

ex vero pacto de quota litis.
Nr. 41. a.)
infra inter
Adj. p. 125.

„sothanes Augmentum (annuum der 1250. Rthlr.) —
„Er. Fürstlichen Durchlaucht (der Gemahlinn) „jedesmalß
„entrichten zu lassen versprechen, und dagegen die Halbscheid *) bey dem Herrn Grafen Friedrich Christian zu Bückeburg rückständig bliebenen Capitalien und Vermächtniß,
„so Herrn Graf Philipp Ernst Hochgräfl. Gnaden aus dem Testament

*) das war die 3te Cession.

Testament Dero Frau Mutter Hochseel. Andenckens gebüh-
 ren, und welche ebenfalls des Regierenden Herrn Gra-
 fens Hochgräf. Gnaden auf ihre Kosten beitreiben zu lassen
 sich bemühen werden, zur Vergütigung gewärtigen zc.

Mehr ist nicht nöthig hierüber vor den Augen eines höchsterleuch-
 teten Richters zu sagen; Denn ob schon ein übrigens nach den auß-
 serlichen Requisiteis mit sichtbaren Mängeln nicht behaftetes Testament
 oder loco desselben producirtes Instrument durch solche vitia, wie
 es scheint, nicht zu impugniren seyn möchte; so ist doch bekannt,
 daß in demselben Gesetze, wo vitia visibilia externa ausgeschlossen
 sind, überhaupt auch omnis vituperatio ausgeschlossen ist, quae
 in animo iudicis dubitationem excitare possit, in welchem Be-
 trachte denn offenbar ist, daß, wenn auch das pactum de quota
 litis in einem Testamente nicht unter die vitia visibilia externa gehö-
 ren möchte, dasselbe doch unfehlbar, wenn es eben so augenfällig
 wie hier ist, unter jener Rejection mit begriffen sey.

Vitium visibile XXII.

Wenn man auch so gar auf einen Augenblick diesen beyden Ces-
 sions-Papieren die Eigenschaft eines letzten Willens einräumen wollte,
 als welche Eigenschaft denselben ex adverso beygelegt werden will,
 woben also auch dieselbe die nemliche Prüfung aushalten müßten, wel-
 cher dergleichen Geschäfte unterworfen sind; so würde doch eben dar-
 aus erscheinen, actum non fuisse continuum, sed interruptum;
 denn es war zum wenigsten die Vermuthung sehr natürlich, daß
 durch den einen Actum der andere interrumpiret worden seyn muß,
 zumahl auch selbst aus den inrotulirten Acten sich ergibt, daß man
 Lippe-Dehmoldischer Seits damals schon allerley hinkende Behelfe ge-
 sucht, wie aus dem hier beygehenden Extract jener Acten in mehrern
 erscheinet; wvoraus jedoch zugleich erhellet, daß man jenseits kein
 Geheimnis daraus mache studio in mehrere Instrumenten, wenn es
 auch deren 10. gewesen wären, vertheilt zu haben, was in einem
 einzigen hätte gefast werden können, und zwar deswegen, „weil dies-
 „seits es gleichgültig seyn müsse, die Verbindlichkeit aus einem oder
 „mehreren Instrumenten zu erkennen.

ex disconti-
 nuitate five
 interruptio-
 ne actus de
 1722.

Nr. 41. b.)
 inter Adj. in-
 fra p. 126.

Allein! damals dachte man auf der Gegenseite nicht daran, daß
 man künftig einmal nach 23. Jahren auf den Einfall gerathen wolle,



dieses Instrument mit seinen Multiplicatis als ein testamentum vitio visibili carens zu gebrauchen und zu produciren; denn wenn man damals daran gedacht hätte, so würde man leicht erachtet haben, daß, wenn ein Testament nicht vitium discontinuitatis visibile gegen sich haben soll, dasselbe unmöglich an einem Tag in mehr als einem Instrumente bestehen könne, indem es wunderbar und lächerlich wäre, sie beyde nicht in einen und denselben Text zu bringen.

Daß nun aber selbst aus dem gegenseitigen schriftlichen Geständniß offenbar sey, welchergestalt der Actus testandi discontinuus gewesen, das ergibt sich noch weiters aus der nähern Betrachtung der dabey erzählten Umstände.

Wenn das zweyte Instrument angeblich eine Erläuterung und Extension des ersten seyn soll, so kann keines ohne das andere verstanden werden, und beyde zusammen genommen machen erst die Integritatem actus aus.

Nun soll das erste Instrument Morgens um 9. Uhr unterzeichnet worden seyn. Nach dieser Unterzeichnung aber soll sich erst der zweyte Vertrag oder der zweyte Theil des ganzen Actus formirt haben, der also unmöglich projectirt gewesen, folglich auch dem Hohen Herrn Curatori, dem das Project vorher eingeschendet worden seyn soll, unmöglich zugesendet worden seyn kann.

Dieses und den besondern Umstand noch in Betrachtung gezogen, daß der Prinz Anton zu Holstein, der als Mediator dabey aufgeführt werden will, dazu geholfen, damit seiner Frau Schwester die verlangten Extensionen bewilliget, und der Sohn derselben, weiland Graf Friedrich Ernst, um so viel zurück gesetzt worden, lassen höchst wahrscheinlich vermuthen, daß der ganze Actus selbigen Vormittag nicht, sondern nur zum Theil, post prandium aber erst gänzlich beendiget worden, weil, wenn auch die Besprechung über den noch nicht vollzogenen zweyten Theil des ganzen Instruments vor der Tafel zu Ende gekommen wäre, doch die Ausfertigung, Unterschrift und Besiegelung desselben nur erst nach der Tafel hätte geschehen können, welches also ohne eine wahre Interruption und Discontinuität des ganzen Actus nicht möglich gewesen; wozu noch die natürliche Vermuthung kommt, daß post pocula prandii, die damals zu Detmold abundanter gewöhnlich waren, die nachmittägige Vollziehung unmöglich

legal

legal und ordentlich habe geschehen können; welches alles wenigstens in Exceptionibus diesseits bengebracht worden seyn würde, wenn der vorige Concipient überhaupt auf vitia visibilia sich tiefer eingelassen hätte.

* * * * *

Diese sämtliche vitia visibilia, welche den loco testamentorum hujusmodi vitiis carentium benbrachten Scriptis anflebten, würden dem Blicke des höchsten Gerichts bey dem angemasten Gesuche pro Mandato de non vi armata sed via juris procedendo etc. et de occupando etc. gewis nicht entgangen seyn, wenn dasselbe Gesuch so rubricirt und gefasset gewesen wäre, wie es hätte rubricirt und gefasset seyn müssen, und wenn man nicht die höchststräfliche Absicht gehabt hätte, religionem summi Judicis zu hintergehen; denn die Rubric:

„ ad causam — Lippe : Brackische Succession

„ in specie

„ Schaumburg : Lippe : Alverdissen

contra

„ Herrn Grafen Simon August zur Lippe

war nicht nur, wie oben schon bengebracht ist, keine legale, denn Stylo hujus Excellissimi Judicii angemessene Rubric, da den Parthenen nicht erlaubt ist, auf den Exhibitis andere Acta, als die dazu einschlägig oder gehörig sind, zu allegiren, sondern wenn es auch ad modum Ewr. Kayserl. Majestät höchstpreißlichen Reichs : Cammer : Gerichts, da bey Extrajudicial - Petitis *judicialia acta addenda* auf der Rubric genennet werden mögen, erlaubt wäre, so war es doch nicht einmal hier die wahre Rubric der andern Acten, die genennet wurde, vielmehr hätte diese nach der Verschiedenheit der Sachen und Causarum petendi auf folgende Art ausgedrückt werden müssen:

1.) Lippe : Brackische Succession, in specie Schaumburg : Lippe : Bückeberg contra Lippe : Detmold

Compossessionis communi nomine apprehensae etc.

2.) Hessen : Cassel Curatorio nomine für Schaumburg : Lippe : Alverdissen interveniendo principaliter

Compossessionis et divisionis postea Sententiae de 1744.

§ 2

3.) Schaum:

3.) Schaumburg : Lippe : Bückeberg
 contra
 Lippe : Detmold
 Revisionis; et actionis rescissoriae ex L. 2. C. de rescind.

4.) Schaumburg : Lippe : Alverdissen interveniendo principaliter
 contra
 Lippe : Detmold ad 3.)

Wenn die allegirten ältern Acten auf diese Art angegeben worden wären, und dabey ausgedrückt wäre, welche davon inrotulirt oder nicht inrotulirt sind; so würde das hohe Praesidium unfehlbar verordnet haben, entweder jene inrotulirte Acten zu referiren, und das Exhibitum so lange zurück zu geben, oder dasselbe vorerst ante extortulationem zu communiciren; und dann würden auch, wenn der Gegentheil ex post noch mit seinem Missions : Gesuche nachgekommen wäre, summo Judici alle jene *Impedimenta* und *vitia visibilia* ganz unfehlbar in die Augen gefallen seyn, wovon die *pacta successoria praetensa* frey zu seyn so kühnlich angegeben wurde. Denn daß dieses Allerhöchste Gericht die vorgängige definitive Entscheidung jenes inrotulirten Rescripts : Processus für dergestalt wesentlich und unumgänglich nothwendig angesehen, daß keine andere Prozesse, welcher Art sie auch hätten seyn, und so nahe sie auch damit hätten connectirt werden mögen, angenommen, sondern unreferirt gelassen worden, das wird eben demselben höchstpreßlichen Judiciu erinnernlich beywohnen; da nicht nur am 17. Septemb. 1764. ein Mandats : Gesuch de non turbando in possessione Juris succedendi in praefecturas : Blomberg, Schieder et Lipperode contra Lippe - Detmold eingebracht auch von Zeit zu Zeit das gebetene Erkenntnis schriftlich allerunterthänigst sollicitiret, und endlich im Jan. 1778. bloß deswegen auf allerunterthänigstes Ansuchen wieder zurück gegeben worden, weil darin, wie den Sollicitanten zu erkennen gegeben wurde, nicht eher erkannt werden wollte, als bis vorerst in jener Rescripts : Sache gesprochen seyn würde, inmassen die Wahrheit jenes Mandats : Gesuchs und der Retradition derselben in mehreren aus abschriftlich beykommenden Concluso vom 22. Jan. 1778. erhellet, sondern es ist auch ein anderes am 7. Jan. 1778. übergebenes Mandats : Gesuch de deoccupando praefecturam Lipperode et solvendo annuos redditus 1500. Imperialium, wie diesem höchstpreßlichen Gerichte nicht minder erinnernlich beywoh-

Nr. 41. c.)
 inter Adj. in-
 fra pag. 127.

bejwohnen wird, vermög der Anlage, abgeschlagen worden, und zwar aus denselben mit obigen zusammen hängenden Ursachen, weil nemlich jene noch nicht abgeurtheilte Rescripts: Sache erst entschieden seyn wollte.

Nr. 41. d)
inter Adj. in-
fra p. 127.
et 128.

Nun ist zwar in den dieseitigen Exceptionibus auf der Rubric in margine beygesetzt worden:

„addantur sämtliche in der Lippe: Brackischen Successions:
„Sache und in specie auch in causa Schaumburg: Lippe:
„Büfcheburg contra Schaumburg: Lippe: Alverdissen und Lippe:
„Detmold p^o illicitae Cessionis et alienationis vorhin ver:
„handelte Acten „

welches dazu dienen sollte, daß nicht nur in jene in specie Alverdissen betreffende, sondern auch in alle obenbenannte Lippe: Brackische Successions: Acten zugleich recurrirt werden möchte.

Allein! ob schon dieser bey **Ewr. Kayserl. Majestät** höchstpreigl. Reichs: Cammer: Gericht obgedachtermassen übliche Stylus, *acta judicialia addenda* bey den Extrajudicial - Exhibitis pro extrahendis Processibus von aussen zu allegiren, ohne in nigro um diese Addition zu bitten, bey diesem höchstpreißlichen Reichs: Hofrath wo der Unterschied inter extrajudicialia und judicialia nicht vor kommt, nicht eben so üblich ist; so wurde doch damit so viel beziet, daß eine Recurrenz in jene inrotulirte Acta wesentlich sey; und es ist indessen hieher genug, daß eben deswegen, weil bey der Erkennung des Mandati de occupando in jene ältere und inrotulirte Acta ante rescissionem Inrotulationis et absque expresso Celsissimi Praesidii jussu nicht hat recurrirt werden können, alle dieselige dabey befindliche Documenta, welche die Erkennung dieses Mandats gehindert haben würden, wenn sie bey vorhabender Erkennung desselben oder der paritoriae mit in Vortrag gekommen wären, hier als wahre nova reperta anzusehen seyn wollen, die der vorige Concipient der dieseitigen Exceptionen deswegen nicht anzuführen nöthig gefunden, weil er, wie oben schon S. 17. 18 bemerckt ist, in der zwar irrigen Supposition gestanden, daß, da in dem Terte des Allerhöchst Kayserl. Mandats das gegenseitige Immissions: Gesuch ex L. fin. C. de Ed. D. Hadr. tollendo nicht namentlich ausgedruckt ist, sondern bloß die Litispandez und armata manus zum Grunde der anbefohlenen Deoccupation oder Evacuation genommen zu seyn erscheinen wollte, also auf denselben Legem C. und das darin gesetzte gegenseitige fundamentum

Missionis petita **gar nicht**, oder doch nicht principaliter sondern allein auf die Litispandez bey Erkennung des Mandati reflectiret worden sey, und auf die dabey mit angewendete manum armatam; denn ob zwar contra manum armatam Mandata de abducendo milite und nicht de deoccupando erkannt zu werden pflegen, was gleichwohl hier nicht erkannt worden ist, ein Mandatum de abducendo milite hier auch auf eine Evacuation folglich mit dem Mandato de deoccupando ad eundem effectum hinaus gelaufen seyn würde; so hat doch der Conciipient der Exceptionum das zugleich mit ertheilte praeceptum de *non amplius via facti* procedendo virtualiter für ein Mandatum de abducendo milite so fern angesehen, als armata manus pro *via facti* erklärt, und in illa via non amplius procedere geboten war; daher es denn auch gekommen, daß eben derselbe Conciipient sich mehr bemühet hat, die in der angeblichen Litispandez und dem metu armorum gesetzte Causam petendi zu entkräften, als die vitia visibilia der beygebrachten Instrumenten darzulegen, so weit sie aus denselben Acten zum Theil wären darzulegen gewesen, welches nun quoad hoc iudicium restitutorium der Fall ist, den

Bocken ad Blum. p. 781.

und andere bemerken, da dergleichen nicht für nöthig gehaltene Fundamenta oder Documenta doch für Nova restitutionis angesehen werden.

von der Klee Einleit. in den Reichs- Hofraths- Process v. Selchow. Ausgabe tit. LVIII. pag. 903.

In den übrigen obenbemerkten ältern Acten hingegen, welche man erst seit kurzem aufgefunden und in Ordnung gebracht, wie auch in andern nicht eigentlich dazu gehörigen Convolutis hat man die weitem, weder demselben noch dem gegenwärtigen Conciipienten bekannt gewesene Nova gefunden; in Ermangelung dieser wichtigen Subsidiarum hat es denn auch, wenn schon das oft höchstgedachte Mandat eine ausdrückliche Missio ex L. fin. C. de Edicto D. Hadr. tollendo gewesen wäre, kaum möglich seyn wollen, in Exceptionibus ein mehreres beyzubringen, als Litispendentiam et manum armatam zu widerlegen, und das diesseitige Jus succedendi dabey aus denselben Gründen zu deduciren, aus welchen es in dem inrotulirten Rescripts- Process deduciret worden, welches nebst der auf der Rubric bemerckten Additione actorum (wenn sie anders bey der Exhibition wirklich inscribirt worden) das Ansehen einer petitorischen Einlassung gewonnen haben mag; wie sehr oft in summarischen

schen Sachen zu geschehen pflegt, und der Gegentheil selbst in seiner Supplic gethan, dergestalt, daß er sich dagegen mit einer gewöhnlichen Protestation de se non intromittendo in petitorium zu verwalten gesucht, welche Verwahrung aber unnöthig ist, weil der höchste Richter selbst die terminos possessorii wohl zu erhalten weiß, ohne sie mit den terminis petitorii confundiren zu lassen.

Wenn auch die hiesigen Archive und Registraturen bey dem Antritte der gegenwärtigen Regierung schon in der Ordnung gewesen wären; in welche sie nun gebracht zu werden angefangen sind, welches unter der vorigen Regierung zwar mehrmahls projectirt, aber nie auszuführen angefangen worden; So würde man nicht nur in Exceptionibus so gleich solche Urkunden beygebracht haben, die hinlänglich gewesen wären, Sententiam cassatoriam zu erwirken, sondern man würde auch bey weiters nachgefundenen wichtigern Documenten nicht das Remedium revisionis, sondern also fort das gegenwärtige Remedium restitutionis in integrum ergriffen haben, als am 21. Octob. 1779. jene Sententia paritoria ergangen war, deren Aufhebung durch die allerunterthänigst gebetene Einziehung des Mandati nun zuversichtlich zu hoffen stehet, als welches ohnedem nicht erkannt worden seyn würde, wenn der Gegentheil die wahre Rubriken der Sachen inscribiret, und sie nicht geflissentlich und gefährlich verfälschet hätte; wie oben schon bemercket worden, weil alsdenn aus den sämtlichen Acten, die auf der Rubric genannt worden wären, sich ergeben haben würde, daß das ganze peticum auf falschen Narratis beruhe und die angebliche Litispendenz, wenigstens quoad possessorium constitutum, gar nicht existire, sondern alles was noch einer Erkenntniß unterworfen seyn mochte, die oben S. 59. schon bemerckte Frage war: ob die in beyden Rescriptis de 1747. et 1753. enthaltene **Nichtigerklärung** der Cessionis famosae auf die nachgefolgte Schriftwechslung per Rescriptum paritorium zu confirmiren oder per Sententiam cassatoriam wieder aufzuheben sey?, davon in dem einen oder dem andern Falle die Folge gewesen wäre, oder noch seyn wird, daß circa fructus perceptos et res extra stirpem amotas et alienatas dem Haus Alverdisen pro sua parte Genugthuung geleistet werde oder nicht.

Wie denn eben so sinnlich sich nicht minder daraus ergeben haben würde, daß es falsch und ganz ungegründet sey, was da hat insinuirt werden wollen, als wenn die im Jahr 1777. geschehene



natürliche Besitz, Ergreifung für ein Alverdisches, und nicht für ein Bückeburgisches Factum anzusehen sey, sondern daß vielmehr eben damit ein Alverdisches Attentatum contra Litispendentiam begangen worden sey, welchem man mit einem dazu ex L. 3. C. de appell. et verbis:

„in eo statu omnia debere esse quo tempore pronuntiatio-
nis fuerunt etc.

componirten termino: *mutatio status Litis* ein eigenes Odium zu geben gesucht hat. Denn es ist kein Zweifel, daß aus den Acten, die auf der Rubric hätten genennet werden müssen, klar erschienen seyn würde, daß, wenn auch die Feyerlichkeiten, welche bey jener Possess-Nehmung vorgekommen, und worüber der Gegentheil so sehr declamiret, bloß allein um der Bückeburgischen unstreitigen Quart und nicht zugleich um der Alverdischen willen veranstaltet worden wären, doch kein Schritt weniger hätte geschehen können, als wirklich geschehen ist, weil mit derselben Bückeburgischen nicht in lite stehenden (ob wohl zum Schein von Detmold mit eingeklagten zugleich aber auch wieder renunciirten) Quart die Alverdische Quart auf das genaueste und zwar in minimis particulis verbunden gewesen; in *Communione enim rerum quaelibet particula est communis*

L. 25. §. 1. ff. de V. S.

dergestalt, daß, wenn auch die Bückeburgische Quart distinct und ganz alleine hätte ergriffen werden wollen, dieses doch in ipso actu occupationis moram non ferente nicht einmal thunlich gewesen wäre; folglich würde auch zugleich in jenem vorausgesetzten Falle, da nemlich die rechten Acten auf der Rubric angegeben worden wären, mithin diese zugleich damit hätten gelesen werden können, mit erschienen seyn, daß keine so genannte *Mutatio status litis* dabey vorgegangen sey, cum is non attentet neque innovet, neque litis statum mutet qui possessionem, licet turbidam, *continuat*

A. Fab. in Cod. L. 1. tit. 10. def. 11.

welches hier in so fern ipsissime der Fall ist, da im Jahr 1777. weiter nichts als possessio naturalis cum constitutaria combiniret i. e. die Possession *continuiret* worden, als die Possession ergriffen wurde; wie wohl bey diesem allem noch nicht zugestanden ist, daß der in der Cessione quaest. verbis:

„So haben — Herrn Graf Philipp Ernst Hograß. Gnaden
— nicht nur auf den Brackischen An- und Erbtheil — re-
nunciiret,

„nunciiret, sondern auch alles Recht, so Sie oder die Ihrige daran quocunq[ue] titulo haben können, — cediret,“

bezielte Alverdisische An- und Erbtheil an der Brackischen Verlassenschaft naturaliter in den Aemtern Blomberg und Schieder zu suchen und darin begriffen sey, als worüber das weitere in einem allerunterthänigsten Nachtrage noch bezubringen Anwald seinem Gräflichen Herrn Principali allergehorsamst vorbehält.

Damit nun nicht nur dieses alles in einer einleuchtenden Ordnung dargestellet, sondern auch was sich noch circa *narrata de vi armata* für neue Beweise gefunden, zugleich mit angeführet werden möge; So werden sämtliche dazu dienende meistens oben schon angeführte Urkunden in einem besondern nach den Gegenständen, darauf sie sich beziehen, geordneten zusammenhängenden *Conspectu sub Lit. H.* submisselt hier angeleget; inmassen denn, so viel die beschuldigte Thätlichkeiten und *vim armatam* insbesondere betrifft, in den *narratis Supplicae* angegeben wird:

Deductio separata
Novorum
Lit. H. infra inter Adj. p. 1-16. — 152.

- 1.) daß zu Verbergung der feindseligen Absichten die freundsverterliche und schuldige Notification des Graf Wilhelmischen Todesfalles unterlassen worden sey;
- 2.) daß Anwalds Gräflicher Herr Principalis sich den Besitz der ganzen Aemter Blomberg und Schieder und des Schlosses Blomberg clandestine et violenter, *armata manu*, et *coadunatis hominibus* angemasset, und zu dem Ende in beyden Aemtern heimlich und in der Nacht durch Amtmann und Notarien Patente über den *Regierungs- Antritt* habe anschlagen lassen;
- 3.) mit vieler von Bückeburg beorderter Mannschaft das Lippische Territorium, ohne vorherige Erlaubniß, betreten und violirt, und mit diesen Bückeburgischen so wohl als Blomberg- und Alverdisischen Soldaten das Schloß und das platte Land besetzt, im Schlosse Canonen aufgepflanzt, auch Munition und Gewehr anfahren lassen;
- 4.) daß der impetratische Herr Graf so wohl gegen die (angeblich) widerrechtliche Praereption, als gegen die (ebenwohl angebliche) Anmassung nicht *competirender Jurium praesidii et armorum* schriftlich und mündlich habe protestiren lassen, und doch damit nichts habe ausrichten können.

et

falsae narrationis de vi armata, metu armorum, violentia et coadunatione hominum.



Nun ist aber,

quoad I.) gefährlicher Weise verschwiegen, daß die Unterlassung der schriftlichen Notification keinesweges in jenem Veränderungs- und Possessions- Nehmungs- Falle sich gegründet, sondern einen viel ältern Grund gehabt habe, da nemlich Anwalds Gräflicher Herr Principalis nun schon seit 1760. also in 22. Jahren kein Schreiben an den nun abgelebten Grafen Simon August erlassen hatte, ohne daß dieser jemals darin eine feindliche Aggression gefunden.

Die Ursachen jenes Correspondenz - Stillstands schlagen auch directe in die gegenwärtige Sache nicht ein, deswegen, und zumal nach dem dazwischen gekommenen Ableben des ermeldten Graf Simon Augusts, der sich derselben Ursachen, und daß sie ganz allein in ihm lagen, aus den an *Erw. Kayserl. Majest. höchstpreisl. Reichs- Cammer- Gericht* anhängigen Processen gar wohl bewusst war, nicht nöthig seyn wird, weiter etwas hierüber zu äussern; denn wie es auch damit gewesen seyn möchte, so konnte doch daraus nimmer ein Grund entstehen, ein Mandatum de deoccupando etc. sondern höchstens Mandatum de abducendo milite zu bitten.

Wenn daher auch die bezielte und so hoch angeklagte Notifications- Unterlassung für den Character einer feindlichen Invasion und der armatae manus illicitae angesehen werden wollte, wie sie doch wirklich nicht dafür angesehen ist, massen sonst ohnfehlbar Mandatum de abducendo milite, auch wohl allerhöchsteigenbeweglich, erkannt worden seyn würde, welches zugleich ein selbst redender Beweis für das diesseitige unumstößliche *Jus armorum* ist; so schlägt hier noch die weitere Beobachtung ein, daß zwar die Notification des Todesfalls hätte auf dieselbe Weise geschehen mögen, wie andere Benehmungen, die zwischen beyden Häusern vorkommen, mittlerweile daß die förmliche Correspondenz gesperrt ist, zu geschehen pflegen, nemlich per Notarium, daß aber doch bey einer solchen sonderbaren in ihrer Art vielleicht einzigen Trauer- Notification (die nemlich per Notarium geschehen möchte) von der veranstalteten Possess- Nehmung nichts gemeldet worden seyn würde, weil dieses durch besondere Schreiben und nicht durch Trauer- Notifications zu geschehen pflegt, wodurch also umgekehrt die Handlung sogar noch einen größern Schein der angeblichen Claudefinität erhalten haben, welches am Ende doch
weiter

weiter nichts als ein circuitus inutilis gewesen seyn würde, circuitus inutiles autem semper sunt vitandi

Clem. Auditor. de Rescriptis.

Menoch. Cons. 68. n. 19.

Tiraqu. de retract. tit. 2. §. 2. Gloss. 1. n. 24. et n. 71. folglich hat wenigstens der Umstand, daß die Erauer: Notification unterlassen worden, höchstwahrscheinlich nichts beitragen können, um ein Mandatum de deoccupando zu erschleichen.

quoad 2.) bezieht sich das Vorgeben der heimlichen Patent: Anschlagung auf das Instrument eines Notarii, Namens Reuter, der in seinem eigenen Instrument vom 16. Septemb. 1777. bey Kaiserlichen Reichs: Cammer: Gericht, woselbst er immatriculirt zu seyn vorgibt, pro commissi falsi denunciirt zu seyn notirt hat, ohne dagegen weiter etwas als Contradictionem generalem und provocationem an das Kaiserl. Reichskammer: Gericht zu versetzen, welche Provocation aber bisher, also seit dem 16. Septemb. 1777. über 5. Jahr lang unterblieben, zum untrieglichen Beweise, daß er noch heute in illa macula falsitatis

Kaiserl. Maximilianische Notariat - Ordnung in Introitu:
 „ihrer etliche in viele Wege unnütz — etliche Falschheit in
 „ihren Notariat - Aemtern begangen — oder öffentlich be-
 „richtigt —

versire, mithin seines Notariat - Amtes unwürdig und unfähig zu der Zeit gewesen, da er jenes Instrument oder Protocol verfertigt, folglich das obengedachte Instrument des Notarii Reuters um so weniger fidem habe, da propria sua causa mit einschlägt, auffer ihm aber kein Instruments: Gezeug adhibirt gewesen, wodurch er ohnedem der Kaiserlichen Verordnung de 1512. contraveniret hat, massen die Zuziehung eines angeblichen zweiten Notarii, von dessen Creation zumal nicht das mindeste constirt, den Defect der beyden Zeugen um so weniger suppliren kann, als bekantens in den Fällen, da zwey Notarien adhibiret werden, sie auch zwey Protocolla halten und aus denselben erst das Instrument formiren, darin aber attestiren müssen, daß sie ihre Protocolla conferirt und in Gemätsheit derselben das Instrument verfertigt haben

Mev. P. II. Dec. 326.

Es wäre also um die impetrantische Angabe in mera falsitate zu constituiren eine bloße Negatio genug, weil das beygebrachte Instrument nicht den mindesten fidem zu Ausbringung eines praeceptiven Erkenntnisses contra vim armatam praetensam haben kann. Es beruft sich aber Anwalt auf die diesseitige Notariats-Instrumenten, und die daraus zu geschwinder allerhöchsterleuchteter Einsicht extrahirte hier beygehende passus concernentes, aus welchen überzeugend erhellen wird, daß bey der Possessions-Nehmung alles in derjenigen Ordnung und Legalität verhandelt worden, wie bey einer jeden rechtmäßigen Handlung zu Werke gegangen wird, wie denn sogar selbst aus dem jenseits beygebrachten Testamento Simonis VI. keinem Zweifel unterworfen ist, daß ein jeder Mit- Theilhaber der Grafschaft Lippe in seinem Antheile von Unterthanen und Eingekessenen die Huldigung nehmen kann.

Nr. 42.
inter Adj. in-
fra p. 133.
136.

quoad 3.) beweist dasselbe gegenseitige Notariats-Instrument eben so wenig die so sehr exaggerirte angebliche Violirung des Lippischen Territorii mit diesseitiger Mannschaft und durchgeführter Munition, wenn man auch Ursache hätte, der Frage auszuweichen: ob die Nachgebohrne Herrn das Jus armorum in ihren Landes-Antheilen haben? Haben sie aber dasselbe, wie ad oculum dargelegt werden könnte, wenn die Sache unmittelbar hieher gehörte und sich nicht auf eine besondere vor diesem höchsten Gerichte schwebende Rechtfertigung puncto Juris praesidii et armorum bezöge, die von der Gegenseite selbst in Supplica angeführet worden, wiewohl mit Verschweigung der wahren Geschichte und besonders des wichtigen Umstandes, daß zwar der Gegentheil bey diesem höchstpreißlichen Gericht am 25. August. 1769. ein Mandat erschlischen, nebst einer Paritoria vom 21. Octob. 1771. daß aber eben diese paritoria am 19. Jan. 1776. und damit auch effectiv das Mandat wieder aufgehoben worden; so ist auch nicht abzusehen, wie daraus ein metus armorum erzwungen werden wolle, da zumal so viel von Königlich Preussischen, Großbritannischen, Fürstlich-Hessischen — zugleich mit in Furcht und Schrecken durch die hiesige einzelne Soldaten gesetzt seyn sollenden territoriiis declamiret worden, ohne daß von allen diesen mächtigen Ständen nur ein Wort dagegen mündlich oder schriftlich geäußert worden, wie denn auch was von Blombergischen und Alverdisischen Soldaten dabey mit vorkommt, eben deswegen einen metum armorum noch weniger beweisen kann, weil selbst aus dieser jenseitigen Benennung:
Alver-

Jus armorum Alverdisense
et
Status possessionis

Domus Schaumburgo-Lippiacæ

Alverdisisch und Blombergische Soldaten erhellet, daß sie dieses nicht erst durch jene Besitz-Ergreifung geworden sind, sondern es lange schon vorher gewesen waren, so wie auch die sogenannte Kanoneit schon von viel längern und zwar Brackischen Zeiten her auf dem Schlosse gestanden, ohne daß jemals für die Stadt Blomberg eine Surcht oder Gefahr hatte entstehen können, vielmehr umgekehrt ist aus der ältern Geschichte der Grafschaft

Piderit Chronicon Comit. Lipp. II. S. 568. fgg.

bekannt, daß die Festung Blomberg der Trost der Stadt und des Landes genennet wurde, weil die Festung so besetzt und befestigt war, daß kein Feind, der die Stadt nicht mit Gewalt anlaufen und stürzen wollte, diese erobern und einnehmen konnte; und aus jenen Acten, die puncto Juris praesidii verhandelt sind, constituet sogar, daß man ex adverso noch in jüngern Jahren die Schaumburg-Lippische Besatzung selbst agnosciert und Deserteurs an dieselbe ausgeliefert habe, wie die Belage vom 16. August. 1766. beweiset; und

Nr. 43.
inter Adj. in-
fra p. 137.

quoad 4.) kann noch weniger für ein factum violentum angesehen werden, wenn man einen eben wenig violenten Angriff, der durch schriftlich und mündliche Protestation geschiehet, schriftlich und mündlich repelliret, wie hier geschehen ist, massen der Bericht des Amtmann Bergers dieses alles noch deutlicher darlegen könnte, wenn es nöthig wäre, ihm solchen abzufodern; wozu noch kommt, daß auch die beyde jenseitige Notariat-Instrumenta von allen diesen factis exaggeratis, genau betrachtet, nichts bewahrheiten, wie aus den hier beygehenden darüber gemachten Bemerkungen in mehrern erhellen wird.

Nr. 44.
inter adj. in-
fra p. 139 fgg.

Folglich ist weder *metus armorum*, noch *violentia*, noch *coactionatio hominum* vorhanden gewesen, um darauf ein Mandatum de non amplius via facti procedendo bitten zu können, da *armata manus* hier nicht so einschlägt, wie sie vorausgesetzt ist, wenn sie einen Landfriedensbruch involviren soll, nemlich ut animo nocendi assumantur arma, *violentia* aber in der Supplica gar nicht vorkommt, da viel mehr aus den eigenen, sonst mit aller möglichen Aufbürdung veranlaßten, notarialischen Angaben mehr Liberalitäten, welche die Unterthanen dabey genossen, als Düritäten erscheinen, und die darin mit eingestreute Assertionen von einzelnen Soldaten und deren Widersetzlichkeit offenbare calumniöse und niederträchtig erfonnene Unwahrheiten sind, die auch ohnedem nicht den allermindesten Glauben verdienen, so lange von den angeblich vergewaltigten Personen niemand irgend ge-

R f

klaget



klaget oder an die Blombergische Syndicos, die sich so geschäftig dabey bewiesen, um die dießseitige Unterthanen wo möglich aufrührisch und abspenstig zu machen, um Beystand sich gewendet hat; *coadunatio hominum* hingegen nicht nur propter defectum doli mali eben so wenig eintritt, sondern auch noch besonders deswegen wegfällt, weil ex R. J. de 1594. und sonst bekannt ist, daß auch vornehmlich unrechtmäßige Todtschläge, Brand zc. mit darunter verstanden werden, die doch hier nicht concurrirret haben, und daß daher, wo keine solche facta einschlagen, sondern bloß zwischen Reichsständen nachbarliche Gebrechen entstehen, ubi quilibet suos subditos et fines armis ruetur, welches hier der Fall ist, *) darauf nicht geklagt werden kann.

Blum. Proc. Cam. tit. 29. n. 42. — 47.

Nun wird zwar der Gegentheil sich damit hier schützen wollen, daß wenigstens die angeblich cedirte Quart nicht hätte armata manu occupirt werden müssen, weil in dieser Quart oder Hälfte ex jure cesso zugleich auch das Jus armorum an den Grafen Simon August übergegangen sey.

Allein! ohne in merita causae illius jamjam reprobatae ideoque annullatae *Cessionis* wieder zurück zu gehen, sondern bloß in terminis possessionis stehen zu bleiben, ist doch in Ansehung jener Quart, die von dem verstorbenen Graf Wilhelm suo proprio nomine possidirt worden, kein Zweifel vorhanden, daß der Defunctus solche mit allen dazu gehörigen Juribus superioritatis in specie armorum, fortalitiis et praesidii besessen habe, mithin auch keine Bedenklichkeit im Wege war, dieselbe Quart so zu occupiren, wie sie nach ihrer Beschaffenheit occupirt werden konnte; denn gleich wie das Jus vectigalium mit Zollbedienten, das Jus monetae mit Münzbedienten, das Jus foresti mit Forstbedienten occupiret wird, so kann auch das Jus armorum et praesidii nicht anders als mit Soldaten occupirt werden, ohne daß dieses pro vi armata gehalten werden kann, wenn zumal keine wirkliche Dejection oder Oppugnation dabey concurrirret,
wie

*) Denn wenn etwan daraus, daß die Reichs-Matricular-Beyträge durch Detmoldische und nicht Schaumburg-Lippische Bediente eingesendet worden, gegen die Reichsstandschaft und *Immediat* der regierenden Erblandesherren argumentiret werden wollte, so würde dieses eben so wenig statt finden, als wenn der Reichs-Pfennigmeister ex eodem fere principio sich eines Voti im Collegio ammassen wollte; zumal man selbst auf der Gegenseite nach Umständen einen Vertrag de 1616. für sich anführet, und der also auch gegen sie gelten muß, worin ausdrücklich festgestellt ist, daß die damalige jüngern Herrn *nullo respectu* dem ältern unterworfen seyn, sondern, gleichwie er, für ungemittelte freye Grafen des H. R. Reichs also für Reichsstände geachtet werden sollen.

wie sie hier nicht concurriret hat; denn so grotesk auch des famossten meistens besoffenen Notarii Reuters Schreibereien lauten, so ist doch nicht ein einziges Factum darin, das hieher sich nur im mindesten qualificirte, wie die obige Beylage sub Nr. 44. in mehrern darleget, dergestalt, daß daraus vielmehr eine höchststräfliche und vermessene Hintergehung erhellet.

Wenn auch generaliter den nachgebornen Herren das Jus armorum et praesidii disputiret werden will, wie seit einigen Jahren anmaßlich geschiehet, so haben sie dadurch dieses Jus noch nicht verloren, sondern so lange keine höhere Entscheidung erfolgt, bleibt ein jeder Theil in seiner *Possession* oder *Nicht-Possession*, und überdem ist nach aufgehobener *Sententia paritoria* in illa causa juris praesidii (wobey es auf eines hinausläuft, ob ein Mandat aufgehoben wird, oder ob die *Schuldigkeit* aufhört, dasselbe zu befolgen) die diesseitige *possessio* Juris praesidii genugsam vindicirt; es kommt auch in specie hier nicht auf bloße Negation an; sondern in den abgetheilten Districten der Grafschaft Lippe, besonders auf den dazu gehörigen Schlössern, ist das Besatzungs-Recht mit allen Annexis von Contribution oder Soldatenschätzung &c. von den nachgebornen Herren unwidersprechlich von je her ausgeübet worden; zum Beweise dessen wird hier genug seyn:

1.) ein ausdrückliches Bekenntnis von Seiten Lippe & Detmold vom 14. August. 1714. in einer bey diesem höchstpreisllichen Gericht übergebenen Anzeige, daß das Flecken Alverdissen damals schon 11. Jahr lang mit *Erblandesherrlichen* Soldaten besetzt gewesen. Dem ob zwar dabey mit angehängt war, daß man dabey keinen *titulum juris praesidii* angeführt habe; So war doch diese Anführung deswegen unnöthig, quia nemo possessionis suae titulum edere tenetur.

Nr. 45.
infra inter
Adj. p. 144.

2.) daß über die in der Folge einst in Anno 1755. an die Regierung zu Bückeburg wegen der continuirenden *Alverdisischen* Besatzung von Seiten Detmold geäußerte Beschwerde am 1. Mart. 1755. die bemeldte Regierung zu Bückeburg der Detmoldischen am 1. Mart. 1755. ausdrücklich zu erkennen gegeben, „daß das *Erbherrliche* „*Jus armorum* seinen unbeweglichen Stand behalte, und aus solchem „das untrügliche *Jus praesidii* in den *Erblandesherrlichen* Schlössern „und Häusern fließe &c.

Nr. 46.
infra inter
adj. p. 145.

3.) Daß endlich das am 12. Novemb. 1739. ergangene *Conclusum* und die damahlige Abführung des in das Amt Blomberg zu Dämpfung eines *Eumults* abgeschickten *Commando*, welches auf



dem Schlosse zu Blomberg sich aufhalten mußte, eine individuelle Sache gewesen, die mit dem Jure praesidii keinen Zusammenhang hatte, die also auch nicht praeprediciren konnte, vielmehr als Exception die Regel in casibus non exceptis bestätigte, nemlich die Besatzungsrechte in Blomberg nach wie vor auszuüben, das liegt so gar selbst in der super Jure praesidii in Blomberg an diesem höchstpreisslichen Gericht von Seiten Lippe: Detmold neuerlich Rechtshängig gemachten Streitsache, daraus genugsam erhellen wird, daß der Schaumburg: Lippische Possessions: Stand durch den Vorgang vom Jahr 1739. nicht nur nicht unterbrochen, sondern auch derselbe von dieser Zeit an bis hieher continuiret worden; denn ob schon durch ein jüngeres Mandats: Erkenntnis vom 25. Aug. 1769. schlechterdings omne jus praesidii et armorum dem Schaumburg: Lippischen Haus abgesprochen werden sollte; so ist doch per subsequutam paritoriam vom 21. Octob. 1771. das Jus praesidii ausdrücklich confirmirt, und nur dem Exercitio desselben sind, wegen der ex adverso geklagten Thathandlungen und damit zu insinuiren gesuchter Mißbräuche, einige Schranken gesetzt, und auch diese Einschränkung ist mit der paritoria selbst obgedachter Massen am 19. Jan. 1776. wieder aufgehoben, folglich das Mandat der Parition unfähig erklärt, mithin effective das Schaumburg: Lippische Jus armorum interim bestätigt worden, um dasselbe im Sept. 1777. optima fide et absque vi illicita exerciren zu können. Selbst zu der Zeit, da durch jene nachher in judicio revisorio doch wieder aufgehobene paritoriam die Besatzung auf eine geringere Anzahl an Mannschaft herabgesetzt war, wurde das Jus praesidii an sich selbst conservirt; denn bey dem Jure praesidii kommt es ja nicht auf den Numerum sondern auf die Berechtigung an. Die quaestio de numero hatte also durch die Aufhebung jener Paritoriae ihre Bestimmung verlohren, die sie durch das Conclusum haben sollte, wie denn ad causam pti Mandati pro violationis praetensae Jurium territorialium in der gegenseitigen Triplic selbst mittelst einer Beilage Lit. Rrrrrr agnosciert ist, daß auffer den Soldaten, die Graf Casimir zu Bracke auf seine eigene Kosten unterhielt oder unterhalten wollte, und worüber ihm keine Quaestio gemacht wurde, derselbe auch noch eine unbestimmte Anzahl auf der Sammit: Cammer Kosten unterhalten möge, welche Anzahl zwar zu determiniren in Proposition gebracht, aber bis auf den heutigen Tag noch nicht determiniret worden; woraus zugleich erscheinet, daß schon damals eine für die ganze Grafschaft und sämtliche Regenten gemeinschaftliche Kriegs: Cassé, folglich auch ein gemeinschaftliches Jus armorum existirt

Jus armorum Alverdiff. et status possessionis.

Nr. 47.
inter Adj. infra p. 146.

Nr. 48.
inter Adj. infra pag. 147.
148.

Nr. 49.
inter Adj. infra p. 148.

existirt habe; wiewohl man diese Beylage nicht weiter als so fern sie ein Beweis contra allegantem ist, annimmt, und gegen alles übrige in derselben enthaltene, was den diesseitigen Befugnissen zum Nachtheil eingeflossen, und welchem damals schon contradiciret worden, sich feyerlichst hiemit verwahret.

Ohnedem hat die gantze Graffschaft Lippe zur Friedenszeit nicht mehr als ein Simplum zu halten nöthig, welches in 4. Mann zu Rosß und 18. Mann zu Fuß bestehet. Wenn nun zu Blomberg 7. Mann gehalten werden sollen, so ist dieses der 3te Theil des Ganzen, mithin ist der Graf zu Lippe: Detmold, wenn für Alverdissen auch 7. Mann gerechnet werden, nicht mehr als die übrigen 8. Mann zu halten befugt. So bald denn derselbe diesen Numerum der 8. Mann überschreitet, so bald ist damit der Eingang gemacht, daß nach demselben Ebenmaas auch zu Blomberg 2c. die Mannschaft verstärket werden mag.

Es war also jette quæstio de numero noch nicht entschieden, als die Possession im Jahr 1777. zu Blomberg ergriffen wurde; folglich stand Anwalds Gräflichem Herrn Principali, gefeszt, daß auch diese Ergreifung nur allein die Bückeburgische und nicht zugleich die Alverdissische Quart mit betroffen hätte, nichts im Wege, zu Bewachung derselben Bückeburgischen Quart so viel Mannschaft auf das Schloß Blomberg zu legen, als um einen solchen Actum einigermaßen zu celebriren durch ganz Teutschland, wie ältere und jüngere Beispiele von Possessions: Ergreifungen beweisen, gewöhnlich ist, ohne daß die geringste Gefahr dabey zu besorgen stehet; denn wenn auch in jenem angenommenen Falle nur alleine die Bückeburgische und nicht zugleich die Alverdissische Quart ergriffen worden wäre, so würde dennoch die praetendirte vis armata nicht zu bescheinigen und zu beweisen gewesen seyn, weil die damit auf das genaueste et in minima particula communi verbundene zwente Hälfte bey der Possessions: Ergreifung nicht hätte abgesondert werden können, mithin zugleich mit bedeckt worden seyn würde, ungefähr auf eben dieselbe Weise, wie die Lippe: Detmoldische Hälfte von Lippstatt mit bedeckt ist, wenn daselbst für die Königlich: Preußische Hälfte Besatzung liegt.

In den Actis publicis, namentlich aber in denjenigen, die in den Successions: Streitigkeiten über die Graffschaft Hanau ergangen, findet man Beyspiele genug, daß die Possessions: Ergreifungen und

Huldigungen mit bewafneter Mannſchaft ſolennifirt zu werden pflegen; und ob auch ſchon in jener Hanauifchen Succellions-Sache der eine Theil apprehenſionem poſſeſſionis des andern Theils turbationem poſſeſſionis nannte, ſo hatte dieſes doch auf die Sache ſelbſt keine Folgen:

Thucell. Acta Comit. publ. de 1743. Tom. II. S. 698. fgg.

und daß man Lippe-Detmoldiſcher Seits ſelbſt überzeugt ſey, wie ein Erbe die von ſeinem Erblasser hinterlaſſene Güter propria auctoritate in Beſitz nehmen könne, davon ſind die in reſiſtorio eingebrachte Exceptiones der ſelbſt redende Beweis. Wenn auch alle öffentliche Anſtalten, die zu mehrerer Feyerlichkeit mit bewafneten Soldaten begleitet werden, pro vi armata illicita gehalten werden wollten; ſo würde man bey einer Menge öffentlicher unſchuldiger, ſo gar heiliger Handlungen, die mit Geſchütz und Kriegsmannſchaft ſolennifirt werden, in denſelben Fall, zugleich aber damit in eine Contradiction gerathen, die verſpottet oder geſtraft zu werden verdiente.

Nimmt man noch hinzu, daß ſelbſt das durch den Stadthäger Vergleich vom Jahr 1748. an Lippe-Detmold illicite alienirte Amt Lipperode eine Feſtung hat, die mit allem apparatu bellico zu aller Zeit verſehen war, und worauf bis ad A. 1748. von Schaumburg-Lippe alle mögliche Jura praefidii et fortalitii exerciret worden, ohne daß das Haus Lippe-Detmold je dagegen contradiciret, vielmehr in demſelben Vergleiche ſo gar agnoſciret hat, daß das Amt, mithin auch die Feſtung Lipperode, propria auctoritate i. e. vi armata von Schaumburg-Lippe occupirt werden könne; wie in demſelben jenseits ſelbſt beygebrachten Vertrag vermög der extractiven Beylage, ausdrücklich feſt geſetzt iſt; ferner, daß die alte Grafen zur Lippe-Bracke auf dem Schloſſe zu Blomberg zu aller Zeit Kanonen und Doppelhacken gehabt, und nach Erlöſchung der Linie dieſes Geſchütz mit der Feſtung an Schaumburg-Lippe übergegangen, ohne daß das allermindeſte circa jus armorum dabey conditionirt, oder für das Lippe-Detmoldiſche Haus reſerviret worden; und daß übrigens auch einem jeden Reichsſtande frey ſtehet, poſſeſſionem ſuam legitime et quiete habitam in continenti, dum ab alio invaſio imminet, quocunque modo tueri, ohne ſich damit eines Landfriedbruchs ſchuldig zu machen, welches hier ipſiſſime der Fall war, denn daß man damals von Seiten Detmold einen Einfall zu wagen in provinciu

Nr. 50.
inter Adj. in-
fra p. 150.

einactu war und gewagt haben würde, wenn man Schaumburg-
Lippischer Seits nicht praevenirt hätte, das kann allenfalls durch
unverwerfliche Zeugnisse noch beigebracht werden, liegt auch gewisser-
massen schon in dem oben beleuchteten jenseitigen Notariats-
Instrument; so ist unbegreiflich, wie der Gegentheil hieraus eine vio-
lentiam oder viam facti hat erzwingen und vorbilden können.

Und übrigens kann man circa jus possessionis quocunque modo
tuendae liberum sich auf das Zeugnis eines sonst gegen die
Selbsthülfe sehr eifernden bewährten Rechtsgelehrten

Sündermahler in Opusc. Jur. Publ. Diff. V. §. 44.

statt aller andern berufen, wie auch auf das, was in der Reichs-
kündigen Sache des Fürstl. Hauses Sachsen-Weimar und der Abten
Sulda, das Amt Fischberg betreffend, nach dem Ableiben des Her-
zogs Ernst August zu Sachsen-Weimar vorgegangen und publici
juris geworden, wo insonderheit Sächsischer Seits der Satz verthei-
diget und ausgeführet wurde, daß „ zwar bellum inter status liti-
„ gantes, keinesweges aber verboten sey, possessionem sibi debitam
„ apprehendere, zumal, wenn es absque tumultu geschiehet, viel
„ mehr weder unerlaubt noch ungerecht sey, apprehensionem posses-
„ sionis propria autoritate zu unternehmen, indem ein Dominus
„ feudi, finita generatione vasalli, einen Detentorem eigenes
„ Gewalts aus der Possession setzen

Possessionis
apprehensio
cuique licet
dummodo fit
absque tu-
multu.

Lyncker Cent. 6. Resol. 500. n. 6.

„ mithin noch weniger einem Agnaten verwehrt seyn kann, finita
„ generatione Agnati sui, den Detentorem der Possession — zu
„ entsetzen, oder doch den Besitz zu ergreifen &c.

Thucell. Acta Comit. de 1743. T. I. S. 644.

* * * * *

Da nun hieraus so wohl als aus den oben S. 125. vorgetragenen
und in einer besondern Beylage sub Lit. H. zusammen gestellten *Novis et*
noviter reconcinnatis Documentis, Fundamentis et Argumentis sich die
Rechtmäßigkeit des ergriffenen Remedii zu offenem Tage leget; wozu
man insonderheit noch anführen könnte, daß bey der in An. 1722.
vorgegangenen Cessione praetenfa eine *Laesio enormissima* concur-
rirt habe, die im Jahr 1753. alleine hinlänglich gewesen wäre,

Laesio enor-
missima Cef-
sioni illicitae
in est

Nr. 51.
inter Adj. in-
fra p. 150.-
152.

Quaerela
nullitatis ex-
inde in An.
1753. non-
dum erat
praescripta.

Petitum.

ante plenum decursum 30. annorum eine Nullitäts- & Klage darüber zu begründen; inmassen diese Laesion in der Anlage gehörig berechnet und in- zwischen doch eben durch jene A. 1753. angestellte Actionem ex L. 2. C. de rescind. salviret ist; So bringt Anwald Namens seines Gräfl. Herrn Principalis diese zur Zeit aufgefundene Documente, deren sich in der Folge bey weiterer Einrichtung und Untersuchung der Archive noch mehrere höchst- wahrscheinlich finden werden, hiermit allerunterthänigst in beglaubten Abschriften bey, welche nach der Verschiedenheit der Beweise, die damit geführt werden, in den oben sub Lit. H. angeführten besondern Conspectum eingeordnet sind, den Anwald Namens seines Gräflichen Herrn Principalis allerunterthänigst überreicht, mit der allergehorsamsten Bitte, Ewr. Kayserl. Majestät allergnädigst geruhen, nicht nur über die seit 1770. inrotulirte Acten selbst, sondern auch über die aus denselben und sämtlichen oben angeführten, in der Lippe- & Brackischen Successions- Sache von 1709. an verhandelten Acten neu vorgefundene Urkunden und erheblichste Gründe, gleichwie auch aus der daraus sich ergebenden ganz neuen Ausführung gegen die am 21. Octob. 1779. ergangene Sententiam paritoriam die *restitutionem in integrum*, allenfalls nach vorgängiger zu Recognoscirung der Originalien allergnädigst erlassender Verfügung, allgerichtetest zu erkennen, und mittelst derselben die Sache nicht nur wieder in den vorigen Stand zu setzen, in welchem sie ante latam Sententiam paritoriam war, sondern auch vermög der nunmehr beygebrachten Gründe so fort zu erkennen, daß das per falsa narrata sub 15. Novemb. 1777. extrahirte Mandatum de deoccupando dimidiam partem der Hempter Blomberg und Schieder cum appertinentiis, fructibus perceptis, omnique causa, et de non amplius via facti, sed juris procedendo S. C. hinwegzuziehen und aufzuheben, der damalig Impetrantische oder Implorantische modo Impetratische Graf zu Lippe- & Detmold aber, nun auf dessen inzwischen erfolgtes Absterben die vermalige Vormundschaft, unter nachdrücklicher Ahndung der in precibus suis zu Schulden gebrachten geflissentlichen falsitatum ernstlich anzuweisen sey, sich aller weiteren Anmassungen und Ansprüche aus den, bereits durch Ewr. Kayserl. Majest. allgerichteteste Rescripta d. d. 17. Jul. 1747. 17. Jun. 1748. und 13. Sept. 1753. als ungültig erklärten, angeblichen Cession- & Instrumenten sowohl als aus dem im Jahr 1748. inter alios vorgegangenen und Anwalds Gräflichen Herrn Principalem nicht verbindenden Vertrag zu enthalten, und was auch aus jener per Rescriptum bereits für ungültig erklärten Cession doch wider alles Vermuthen

muthen noch weiters intendiret werden möchte, ruhig abzuwarten, was super actione rescissoria ex L. 2. C. de rescind. per Sententiam über die inrotulirte Acten quoad punctum fructuum ab Anno 1709. restituendorum wird erkannt werden; wo indessen Anwalds Gräflicher Herr Principalis sich geziemend vorbehalten, Dero bestgegründete Ansprüche und Rechte nicht nur circa Liquidationem jener von 1709. an bis 1748. durante Constitutio possessorio und auch weiters hin usurpirten fructuum der Alverdisischen constitutarischen Quart, die bis 1748. in 39. Jahren, das Ganze zu 40000. Rthlr. folglich die Quart zu 10000. Rthlr. gerechnet, 390000. Rthlr. und bis 1777. in noch weitern 29. Jahren in allem 680000. Rthlr. betragen haben müßte, (inmassen die Liquidation derselben dem Haus Alverdisen per Sententiam vom 18. Septemb. 1744. ausdrücklich vorbehalten ist) sondern auch auf das Haus: Verfassungswidrig alienirte Amt Lipperode und die von selbiger Zeit an rückständig gebliebene, dem Schaumburg: Lippischen Stamm anhängige Reditus von jährlichen 1500. Rthlr. gehörig nachzubringen und auszuführen; denn ob schon das wegen Lipperode dießseits nachgesuchte Mandatum de occupando, wie oben S. 121. bereits vorgekommen, nicht bewilliget wurde, so ist doch auch damit nicht abgeschnitten worden, die diesfalsige rechtliche Nothdurft in andern Wegen anzubringen und auszuführen; im übrigen aber noch die weitere allerunterthänigste Bitte anbringend, daß impetratischer Lippe: Detmoldischer Theil angehalten werden möge, das Gräfliche Haus Schaumburg: Lippe in Ausübung seiner in der Graffschaft Lippe wohlhergebrachten Landesherrlichkeit und übrigen Gerechtsame nicht zu irren, auch alle hierunter bisher frivole et temerarie verursachte Kosten zu erstatten.

Salvatio actionis separatae instituendae.

Worüber und was sonst noch *cc. cc.* Ewr. Kayserl. Majestät Allerhöchst mildrichterliches Amt pro largissima Juris et Justitiae administratione allerunterthänigst imploriret

Ewr. Kayserlichen Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster
Implorantischer ad acta legitimirter Anwald

Johann Friedrich Fischer
von Ehrenbach.

M m

Ben-

Beilagen.

von Lit. A. bis H. welche gehörig authentifizirt dem Libell
beygefügt sind.

Lit. A.

**Copia Schreibens des Fürstlich Hessischen Sanktley-
Directors Ernst zu Rinteln, als Vormundschaftlichen Rathes
zu Alverdissen an den Lippe- Detmoldischen Praesidenten
von Pideritz zu Detmold.**

Hochwohlgeborner Herr!

Mein insonders hochgeehrtester Herr Praesident!

Ich habe vor einigen Tagen zu Rinteln mit dem Herrn Geheimden Rath
Winckel geredet, ob man bey jetziger Anwesenheit derer beyden Herzoge
von Holstein Durchlaucht Durchlaucht nicht gerathen finde, der Brätschei
Succession halber sich mit dem Hause Alverdissen in Güte zu setzen, und zu
vergleichen, habe auch dem Herrn Geheimten Rath proponiret, Ewr. Hoch-
wohlgeb. solches vorzutragen; Nachdem ich nun von dem Herrn Geheimden
Rath Winckel gestern Briefe erhalten, worinnen er meldet, daß man dasiges
Orts darzu inclinire, so würde wohl am geratheusten seyn, wann Ewr.
Hochwohlgeb. bey jetziger Anwesenheit derer beyden Herrn Herzoge anhero zu
kommen sich bemühen wollten; so könnte man der Sache näher treten; ich
habe es bereits der sämtlichen Gnädigsten Herrschaft proponiret, und lassen
Ewr. Hochwohlgeb. grüssen, auch ersuchen, übermorgen Montag Vormittags
ohnschwer anhero nacher Alverdissen zu kommen, so wollte man mit Ewr.
Hochwohlgeb. über die Sache conferiren, dann Dienstags dürfften die Herren
Herzoge wohl von hier wieder gehen.

Ich habe alsdann auch die Ehre Ewr. Hochwohlgeb. mit mehrern zu ver-
sichern, daß stets beharre

Ewr. Hochwohlgeb.

Meines Hochgeehrtesten Herrn Praesidenten

Alverdissen den 8ten

gehorsam ergebenster Diener

Aug. 1722.

P. S.

J. W. Ernst.

Ben diesem Expressen bitte mich eine kleine Antwort aus.

Lit. B.

Lit. B.

Copia Schreibens des Fürstlich Hessischen Sanzlen-
Directors Ernst zu Rinteln, als Vormundschaftlichen Rathes
zu Alverdissen, an den Lippe-Deitmoldischen Praesidenten
von Pideritz zu Detmold.

Hochwohlgebohrner Herr!

Mein insonders hochgeehrtester Herr Praesident!

Sch bin gestern Abend wieder anhero kommen, um Ewr. Hochwohlgebohra
allhier aufzuwarten.

Da nun aus Dero geehrtesten ersehe, daß Ewr. Hochwohlgeb. die ersteten
Tage in der bevorstehenden Woche behindert werden anhero zu kommen, so
lassen die Gnädigste Herrschaft nebst Vermeldung ihres Grusses Ewr. Hoch-
wohlgebohren ersuchen, künftigen Mittwoch eine Tour anhero zu thun, ich
will mich bis dahin allhier noch aufhalten, empfehle mich indessen zum schön-
sten und beharre stets

Ewr. Hochwohlgeb.

Meines hochgeehrtesten Herrn Praesidenten

Alverdissen den 19ten
Sept. 1722.

gehorsamer Diener

J. W. Ernst.

P. S.

So eben da dieses schliessen will, lassen Sr. HochFürstl. Durchlaucht
der Herzog von Holstein mir sagen, daß Sie Ewr. Hochwohlgeb. grüssen
sien, und möchten Sie künftigen Dienstag anhero kommen, weiln Sr.
Durchlaucht den Mittwoch nach Bielefeldt reisen müssen, auch lassen Sr.
Durchlaucht ersuchen, die Einlage ohnschwer auf die Post geben zu lassen,
damit selbige sicher bestellt werde.

Lit. C.

Copia Schreibens des Fürstlich Hessischen Canzlers

Directoris Ernst zu Minteln, als Vormundschaftlichen Rathes
zu Alverdissen, an den Lippe-Detmoldischen Praesidenten
von Pideritz zu Detmold.

Hochwohlgebohrner Herr
Insonders hochgeehrtester Herr Praesident!

Nachdem es nicht thuntlich fallen wollen, daß Ewr. Hochwohlgebohrn heute anhero kommen können; So haben Sr. HochFürstl. Durchlaucht der Herzog von Ypern resolviret, auf Begehren Sr. Durchlaucht der Fürstin noch morgen oder übermorgen allhier zu verbleiben, und Ewr. Hochwohlgeb. abzuwarten, stellen also zu Dero Gefälligkeit, ob Sie morgen oder übermorgen Sich anhero abmüßigen wollen, wiewohlen Sr. HochFürstl. Durchlaucht der erste Tag der liebste seyn sollte; ich sende diesen Expressen des Endes über, umb heute Abend des Tags von Ewr. Hochwohlgeb. Anherokunft bey demselben vergewissert zu werden. Die Gnädigste Herrschaft grüssen indessen sämlich, und ich ersterbe

Ewr. Hochwohlgeb.
Meines Hochgeehrtesten Herrn Praesidenten

Alverdissen den 22ten
Sept. 1722.

gehorsamst ergebenster Diener

J. W. Ernst.

Lit. D.

Lit. D.

Sententia V^{ta}, eaque super petitorio lata.

Veneris 18. Sept. 1744.

Lippe: Brackische Succession betreffend in specie Lippe: Alverdissen contra Schaumburg: Lippe: Bückeberg, die Practension an dem erledigten Lippe: Brackischen Anfall betreffend.

Abfolvitur Relatio et Conclusum.

Nach vorgängiger Verwerfung derer vorgekommenen Praejudicial - Einwendungen,

Fiat Sententia dahin, daß der impetratische Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg: Lippe: Bückeberg die ihm per Sententiam definitivam de 26ten Aug. 1734. etiam in Revisorio confirmatam zugesprochene Hälfte des Gräflich Lippe: Brackischen Anfalls mit dem Impetrantischen Grafen Friedrich Ernst zu Lippe: Alverdissen, als Coherede in gleiche Theile zu theilen, auch demselben die fructus perceptos praevia liquidatione pro dimidia zu erstatten, und gut zu machen schuldig sey.

Compensatis expensis et annexis executorialibus.

Math. Wilhelm Haan.

Lit. E.

Sententia Cameralis, publicata

d. 18. Febr. 1746.

In Sachen Herren Christopher Ludwig Grafen zur Lippe und Conf. iho Frau Sophia Florentina vermittelster Gräfin zu Wied: Runkel und Conf. wider weyland Herrn Simon Henrich Adolph Grafen zur Lippe, modo dessen hinterlassener Söhne Vormundschaft, Mandati de non alienando Dynastiam Vianensem pariter ac reliquas fideicommissio perpetuo gravatas inhibitorii, nec non Mandati de non confumendis pecuniis pretii nomine exsolutis

N n

S. C.

S. C. ist allen An- und Vorbringen nach, zu recht erkannt, daß beklagte Vormundschaft an die Frau Gräfin zu Wied-Runcel Sechstausend Rthlr. in $\frac{2}{3}$ St. samt von Zeit des im Jahr 1725. den 3ten Septemb. beschenehen Viannischen Verlaufs fälligen Reichsüblichen Zinsen, und eben so viel an Capital und Zinsen, ihrer Schwester, weyland Frau Albertine Gräfin zu Wied, Erben, baar zu bezahlen schuldig, und dazu zu condemniren seyn; als wir hiermit condemniren, die Gerichtskosten, derenthalben aufgelossen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend.

dann ist Dr. Meckel Principalen, zu würcklicher Execution und Vollziehung dieser Urtheilzeit drey Monath pro termino et prorogatione von Amts wegen angefehrt, mit dem Anhang, wo sie dem also nicht nachkommen werden, daß dieselbe ist als dann, und dann als ist, in die Strafe zehn Mark löthigen Goldes, halb dem Kayserlichen Fisco, und zum andern Theil Frau Klägerin und resp. Erben zu entrichten und zu bezahlen fällig erteilt seye, und der Real-Execution halber ferner ergehen solle, was recht ist.

Lit. E e.

Kayserliches Reichshofraths - Conclusum.

Jovis 6. Mart. 1749.

Lippe: Brackische Succession betreffend in specie Schaumburg: Lippe: Alverdisen contra Schaumburg: Lippe: Bückeburg, nunc vice versa Sententiae, den erledigten Brackischen Anfall betreffend nunc vice versa Revisionis, sine revidirender Anwald von Middeburg sub pfto hodierno übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Conclusum de 4. Febr. nup. diesseitiger allständlicher Bereitschaft zu dessen Befolgung a parte adversa aber sich annoch äussernden Anstandes ratione der transactmäßigen Mit: Anzeige, nebst angehängter Reservation und allergehorsamster Anheimlassung cum adj. sub Lit. A. in duplo.

Nachdem der Schaumburg: Lippe: Alverdisische, als des revidirten Theils, Anwaldt von Fabrice allschon unterm 19. Aug. a. p. die Anzeig des inter partes getroffenen Vergleichs gethan hat; So ist auch die unterm heutigen dato von dem revidirenden Anwald von Middeburg gethane Vergleichs: Anzeig ad acta zu legen.

Jacob Friederich Döhler.

Lit. F.

Lit. F.

Schreiben Graf Simon Augusts zur Lippe-
Detmold an Anwalds Gräflichen Herrn Principalem.

Hochgeborner Graf,
Freundlich vielgeliebter Herr Vetter!

Was massen Dero Herrn Vatters, des Hochgebornen Grafen Friedrich Ernst, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe; Schaumburg Idden den Entschluß gefast, mediante Cessione, alle Dero bishero untergehabte Güter, Jura und Praerogativen, cum onere et commodo auf Ewr. Idden gänzlich, nach einer sich reservirten Competenz zu transferiren, und respective zu übergeben, solches hat Dero werthes Notifications; Schreiben vom 14. curr. mir des mehrern eröffnet.

Gleichwie nun Dero Herrn Vatters Idden rühmliche Entschliessung sowohl, als auch Ewr. Idden resolvirte Uebernehmung der mit vieler Verdrieslichkeit verknüpften Administration Dero Gräflichen Hauses hiermit völlig approbire, also gratulire anbey Denenselben dazu von Herzen, mit der sinceren Versicherung, daß mir jedesmahl ein Vergnügen machen werde, durch freundsuetterliche Gefälligkeiten in der That zu zeigen, wie mit besonderer estime sey,

Ewr. Idden

Cassel den 25ten
May 1749.

Dienstwilliger Vetter und
Diener

Simon August
Regierender Graf zur Lippe.

Aufschrift.

Dem Hochgebornen Grafen Herrn Philipp Ernst, Grafen
und Edlen Herrn zur Lippe; Schaumburg,

Meinem freundlich vielgeliebten Herrn Vetter

Alverdissen.

N n 2

Lit. F a.

Lit. Fa.

Extract aus einem Schaumburg - Lippischen Impresso:

„ Gerechtsame des Regierenden Hochgräf. Schaumburg - Lip-
„ pischen Hauses etc. 1744.

2c. 2c.

2c. unter dem verlarvten Nahmen des Herrn Grafen zu Alverdisen den Proceß in separato wider den Regierenden Herrn Grafen von Schaumburg - Lippe ein- und fort zu führen, in Meynung dasjenige, so sie von dem ungerechten Raub des Brackischen Anfalls, per tot Sententias conformes, executive heraus geben müssen, allenfalls durch einen andern, eben so unjuftificirlichen Fund wieder herein zu bringen, oder wenigstens den Herrn Grafen von Schaumburg - Lippe durch eine ganze Menge Separat - Processe dergestalt zu defatigiren, daß er am Ende eines nachtheiligen Vergleichs sich nicht überheben könne.

Die Sache war zu Wien usque ad sextuplicas inclusive ventiliret worden, und pars Impetrans pro alio termino ad Septuplicandum eingekommen, dieser auch am 15ten Septemb. 1740. concediret worden. Anstatt dessen die Detmoldische Vormundschaft ohnlängst die Acten nach Franckfurt kommen machen, simpliciter in causa submittiret, und die Inrotulation bewircket hat, daß also nunmehr in der Sache ein Spruch erwartet wird etc. etc.

Lit. G.

Extract aus dem Schaumburg - Lippischen Impresso:

Vindiciae Juris Primogeniturae specialis in linea Schaumburgi - Lippiaco - Philippina etc. 1743.

S. 107. 108. 109. 110. 2c. 2c.

Ob Herr Kläger, wann er posito ein Recht gehabt hätte (quod tamen quam constantissime negatur) dennoch valide cediren können? wird geantwortet: wie bey Gelegenheit, daß Graf Hermann von seinem Erb - Antheil in faveur seines Bruders Grafen Otten, per Testamentum, disponiret hatte, solches

Schaumburg-
Lippische Ant-
wort.

solches aber die übrigen Gebrüdere nicht zugeben wollen, darauf der Vergleich de Anno 1621. erfolget, woselbst dann §. 3. alle fernere Dispositiones, Alienationes, mithin auch *Cessiones* verboten worden, verb.

„Und damit dergleichen iho erwehnte Streitigkeiten und Irrungen hinführo gänzlich verhütet, und abgeschnitten werden mögen, sollen alle „und jede nach den väterlichen errichteten letzten Willen und brüderlichen „Transactionen zuvor beschafte oder künftige Dispositiones, Donationes, Alienationes und Vermachungen, wie die seyn und Namen „haben mögen (ohne allein was eines jeden eroberte Baarschaft, Früchte „und Nuzungen betrifft, oder was dessen sonst NB. aus gemeiner „Bewilligung geschehen würde) nun oder künftig keinesweges „gültig und zulässig, sondern hiermit nochmals gänzlich *caffiret*, „todt, verboten, und jecho abe und nichtig seyn.

Ferner wie der Schwalenbergische Vergleich Anno 1667. errichtet, ist daselbst §. 16. aufs sorgfältigste dieses wieder *praecaviret*, verb.

„Und weilen auch in dem Vertrage de Anno 1621. alle Alienationes, Dispositiones, es geschehe per Testamentum, Codicillum, „oder Donationem inter vivos vel mortis causa, oder wie es sonst „möchte verrichtet werden, für null und nichtig werde gehalten; also „soll es dabey auch steif und vest gelassen und von keinem Grafen zur „Lippe demselben über kurz oder lang contraveniret, sondern alles „von Unkräften gehalten werden.

So wird auch wohl kein vernünftiger Mensch anders urtheilen müssen, denn daß Herr Kläger nicht anders, als mit dem allergrößten Unfug, sich einer *Cession* würde angemasset haben, wenn er, *posito sed nequitiam concessio*, auch nur den geringsten Schein Rechts von der Brackischen Succession etwas erhalten zu können gehabt hätte; *siquidem Agnati Jus Feudi non ab ultimo defuncto vel Possessore sed a primo acquirente habent.*

Cap. *Quia de feudis*. §. 2. cum vero. De his qui feud. dare poss. I. Feud. 1.

Cap. *Qui sibi*. De eo, qui sibi vel heredibus etc. II. feud. 17.

besonders aber da nach Herrn Grafen Philipps Codicill vom 8ten April 1681. §. 5. Herr Beklagter und Herr Kläger einander substituirt sind, verb.

„Sollte unsers ältesten Sohns Ilden mit Tode ohne männliche Erben „abgehen, solle ihm unsers jüngsten Sohns Ilden und vice versa, „in allem substituirt seyn; ic.

wohl folglich auch auf den Fall, wann Herr Kläger einiges Recht wirklich zu cediren in seiner Macht gehabt hätte, Herr Beklagter vi hujus substitutionis des Juris Retractus sich billig zu gebrauchen, und die per cessionem geschehene Translationem Domini würde zu annulliren haben, alldieweil klaren Rechts:

quod Agnati proximi pro redimendo feudo ex Jure protimiseos experiri valeant.

Cap. Investitura autem §. Sed etiam res. II. Feud. 3.

Pruckmann Vol. 2. Conf. 20. n. 38.

sive feudum in Agnatum remotiorem sive in penitus extraneum fuerit alienatum.

Schrader de feud. part. 8. C. 7. n. 11. seqq.

Rosenthal de feud. c. 9. Concl. 88. n. 6.

Köppen Decif. 54. n. 50. 51. et 52.

Berlich p. 2. Conf. 60. n. 25. 33.

Hartm. Pistor. l. 2. p. 1. q. 11. n. 11. junct. qu. 12. n. 3.

mithin der Schluß dieser ist:

Quicquid non est transmissibile, illud non est cessibile, per

L. 42. ff. de admin. tut.

L. 79. pr. ff. de V. O.

L. pen. §. 5. ff. de R. N.

Tiraquel. §. 26. gl. 1. n. 47.

Berlich. p. I. Conclus. 65. n. 108.

Alsoverdigische
Argumenta.

womit denn auch der Detmoldische Behelf:

„wie Herr Kläger mit einer männlichen Posterität annoch versehen, und nach dessen Abgang ersilich Herr Beklagter dessen Antheil zu gewarten hätte „

Schaumburg-
Lippe- (Bäcker-
burgische) Ant-
wort.

von selbstn dahin fällt, und gleichsam so viel damit gesagt werden will, einen neuen Proceß zwischen Schaumburg-Lippe und Detmold zu reserviren, wenn des Herrn Klägers Posterität über kurz oder lang ausgehen sollte, und Detmold den vermeintlichen cedirten Antheil seiner Gewohnheit nach, nicht herausgeben wollte, welches aber endlich zu verhüten nicht nöthig, weil, wie allbereits gezeigt, von Herrn Klägern nichts hat cediret werden können. Sumit-
telst

telst muß man sich verwundern, warum Detmold die *Cessions* - Acte niemahlen produciren wollen, wann es gleichwohl des Herrn Klägers anmaßliche Jura so wohl fundiret zu seyn, und solche *cediren* zu können vermeinet.

Es stehet dannenhero wohl zu urtheilen, wie die gekünstelten - und das Licht scheuende *Cessions* so beschaffen seyn müssen, daß die ehrbare Welt und ein Ehrlichkeit liebendes Gemüth an dergleichen Verleitungen, Künsteleyen und denen darin zum Grund gelegten Principiis, nemlich den rechtmäßigen Eigenthümern das Seinige, welches ihm doch Gott, die Geburt und Recht gegönnet, entziehen zu wollen, einen Eckel und Abscheu bezeigen, auch des *Cessions* - Machers tadelhaft und interessirte *Conduite* noch mehr von der ehrbaren Welt müsse verdammet werden.

Ehe man aber zum Schlusse eilet: so wird nöthig seyn, die eine noch übrig seyende Stütze gegentheiligen Sachwalters zu untersuchen, worauf der gleichsam seyn ganzes Gebäude errichtet, weil seine aus denen Grund - Gesetzen und Verträgen torquirte Argumenta ihm nichts helfen können und zwar meinet zc.

Lit. Gg.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, des heil. Römischen Reichs auch Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe zc. zc.

Ich hiemit kund und bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachfolger: Nachdem Unsers Herrn Vatern weiland Herrn Grafen Simon Heinrich Adolph zur Lippe Gnaden mit weiland Herrn Grafen Philipp Ernst zu Alverdissen unterm 9ten Decemb. 1722. sich unter andern dahin verbindlich gemacht, den von ersagtem Herrn Grafen zu Alverdissen, wegen seiner an die Graffschaft Schaumburg und Mütterliche Verlassenschaft formirten Ansprüchen, bey dem Kayserl. Reichs - Hofrath erhobenen Proceß, wieder das Regierende Gräfl. Schaumburg - Lippische Haus zu Bückeburg, auf Dero Kosten, jedoch unter dem Namen mehrgedachten Herrn Grafens zu Alverdissen führen zu lassen. Wir aber durch den zwischen Uns, und Unsers Herrn Vatern des Regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg, als Grafen und Edlen Herrn zur Lippe Ilden in Ansehung der Brackischen Succession errichteten Vergleich das gute Vernehmen zwischen beyden Gräfl. Häusern wieder herzustellen, und zu befestigen entschlossen seynd, dergestalten, daß auch alle und jede Nebenhindernungen, wodurch solches im geringsten gestöret werden könnte, aus dem Weg

geleget werden; Als versprechen und geloben Wir hierdurch aufs kräftigste, nicht allein de concert mit Unseren Herrn Vettern des Regierenden Herrn Grafen zur Schaumburg-Lippe Ilden, sondern auch für Uns selbst, alle mögliche Bemühung anzuwenden, daß des Herrn Grafen zu Alverdisen Ilden auch dem in Ansehung der Graffschaft Schaumburg und respective Mutter- und Groß-Mütterlichen Verlassenschaft bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath rechtsbän- gigen Proceß, mithin liti et causae gerichtlich renunciiren, und auch desfalls aller Anfordeerungen und Ansprüchen sich begeben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und bengedruckten Gräflichen Inseiegels. Geschehen Bückeburg den 12ten Februar. 1748.

Simon August,
Reg. Graf zur Lippe.



Lit. G.

Simon August, Reg. Graf zur Lippe.

Simon August, Reg. Graf zur Lippe.

Lit. H.



Lit. H.

Conspectus et ordo Novorum

in Judicio

in integrum restitutorio

inferendorum juxta numeros I = = 51.

ad Causam

praetensi Mandati de deoccupando, die
Hälfte der beyden Aemter Blomberg und
Schieder et paritoriae,

secundum ordinem thematum probandorum.

I.

Zum Beweise gehörig, „daß das Gräfl. Schaumburg-Lippische
„Haus Alverdissen über die demselben rechtskräftig zuerkannte
„Quart in *constituto possessorio* vom J. 1709. an bis 1748. und
„zwar als *pars constitutaria* versichert habe.

„Nachdem am 21. Febr. 1709. sich der Todesfall weyland Graf
Ludwig Ferdinands zu Bracke ereignet hatte; so zeigte Graf Friederich
Adolph zur Lippe-Detmold am 4. Mart. darauf bey Kayserl. Reichs-
hofrath an, „die Possession vom Ganzen, zu Vorkommung aller
„sonst schädlichen Weitläufigkeit sogleich ergriffen zu haben,
„dabey aber ganz nicht gemeint zu seyn, daß der Bückeburgischen Li-
„nie hiedurch portio congrua entzogen werde, sondern daß vielmehr
„zu dessen gültlicher Regulirung mit ersten eine Conferenz veranlasset
„werden wolle, mit Bitte, daß, weil man andern Theils de facto
„sich in Possession gesetzt habe, solche ergriffene *Possession* nicht nur
„nicht confirmirt, sondern auch ein Mandatum vel Rescriptum *ma-*
„*nutenentiae* ertheilt werden möchte.

„Am 12. Mart. aber darauf zeigte Graf Friederich Christian zu
„Schaumburg-Lippe denselben Todesfall an, und bat, auf jenes Ges-
„such (die Schaumburg-Lippische Possessions-Ergreifung nicht zu
„confirmiren) nicht eher zu erkennen, als bis derselbe seine *jura pos-*
„*sessionis* und andere Nothdurft beygebracht habe.

(A)

Es



Nr. 1.
Sententia Ima.

Es wurde auch das von Detmold gebetene *Mandatum* abgeschlagen, und dagegen erkannt, „daß die übrige Theilhaber unweigerlich „zur *Compossession* admittiret, und daraufhin die völlige Abtheilung — vor die Hand genommen, auch, wie es geschehen, binnen „2. Monaten berichtet werden soll.

Kaysrl. Reichshofraths : Conclufum
vom 12. Mart. 1709.

und

Nr. 2.

das hiernach extendirte allerhöchst : **Kaysrl. Rescript**
de eod. an Schaumburg : Lippe.

Wer jene übrige Theilhaber sind, ist in diesem Rescript namentlich ausgedruckt, nemlich :

Der Graf zu Bückeberg, und
der Graf zu Alverdissen.

Am 26. Mart. 1709. wurde von Schaumburg : Lippe Bückeberg die auch von dieser Seite geschehene, am 22. Febr. angefangene *Possessions* : Ergreifung mittelst Einsendung der *Instrumentorum respectiva apprehensae compossessionis protestationis et reservationis* angezeigt, mit dem Anhang, „den Grafen Philip Ernst zu Alverdissen ad „*compossessionem* nicht zu lassen, jedoch ihm so begegnen zu wollen, „wie es die *dispositiones avitae* und *pacta familiae* erfordern.

Der Graf zu Lippe : Detmold zeigte aber am 8. und 11. April 1709. allerunterthänigst an, daß er die *Possessions* - Ergreifung *communi nomine* für Detmold, Bückeberg und Alverdissen geschehen zu seyn öffentlich und feyerlich declarirt, und insonderheit wegen Alverdissen dem *Concluso* vom 12. Mart. 1709. Folge geleistet habe.

Nr. 3.

Anzeige des Lippe : Detmoldischen Anwalts v. Jmmesen de prf. 8. April cum adj^{us} Lit. D. - L. worunter *Instrumentum notariale* de 22. Mart. 1779. super illa declaratione solenniter et publice facta.

Der Herr Landgraf zu Hessen als Curator des Grafen Philip Ernst bat demnächst um Transcription des Rescripti Nr. 2. auf sich als Curatorem.

Worauf die *communi* nomine ergriffene *Possession* Obristreichsrichterlich genehmiget, und auch einem jeden *Conforti* frey gelassen wor

worden, noch eine besondere würcliche (naturalem) *compossessionem* zu nehmen, und Rätthe und Bediente zu getreuer Bewahrung der Einkünfte bis zu güthlich oder rechtlicher Beendigung der Sache sich zu verpflichten.

Kaysrl. Reichshofrath's - Conclusum vom 3. May 1709.

Nr. 4.
Sententia II da.

Diese wichtige für Alverdissen rechtskräftig gewordene Erkenntnisse sub Nr. 1. 2. 4. sind in dieseitiger Klage und Replik de pr. 4. Sept. 1755. nicht vorgekommen, und nur erst in dem dazu am II. Sept. exhibirten Nachtrag berühret worden, weil man in dem Alverdissischen Archiv sie nicht hatte, sondern alle dazu gehörige Acta nach Detmold geschlept waren, woselbst die Schriften für Alverdissen gemacht werden sollten. Wann sie aber auch würclich in illis Replis additionalibus beygebracht worden wären, so würden sie doch hier wahre nova reperta seyn, weil dieselben Acten seit 1770. inrolirt sind, und die Inrolulation nicht rescindirt ist.

Sowol Detmold als Bückeburg suchten über obgedachtes Conclusum vom 3. May 1709. Declaration, indem Detmoldischer Seits die würcliche Compossession nicht nachgegeben, und Schaumburg-Lippe Bückeburgischer Seits das Haus Alverdissen nicht ad Compossessionem zugelassen werden wollte, wobey auch noch editio documentorum communium gebeten wurde.

Darüber ergieng das Erkenntniß, daß, „nach nunmehr vor-
„gekommnen Umständen, der Graf zur Lippe Detmold bey der
„Possessione, wie er solche ergriffen, (also communi nomine)
„solitarie gelassen werden solle, jedoch unbeschadet der Interessenten
„Befugniß, wie das

Reichshofrath's - Conclusum

Nr. 5.

vom 27. Junii 1709.

in mehrern besaget, welches hier nicht zwar als ein absolutes novum, da es bereits in dem dieseitigen Pütterischen revisorischen Bedencken angeführet ist, (wo die ersten beyden Conclusa sub Nr. 1. et 4. nicht angeführet sind) jedoch um des Zusammenhangs willen und als ein novum Argumentum, wie unten in mehrern vorkommen wird, hier anliegt, wiewol auch in judicio restitutorio nichts darauf ankommt, was in judicio revisorio vorgebracht worden, als woselbst nova documenta et argumenta, wenn sie dabey mit vorkommen, keine Attention finden, folglich in judicio restitutorio immer noch als neu gelten können.

(A 2)

Gegen



Gegen dieses Conclufum excipirte die vorher nicht darüber gehörte Alverdiſiſche Curatel de ſub - et obreptione, und bat pro mandato caſſatorio ejusdem Concluſi, übergab zugleich am 12. Nov. 1709. eine Anzeige ergriffener Poſſeſſion juncto Inſtrument notariali, mit Bitte pro admiſſione ad compoſſionem effectivam, in 2. verſchiedenen exhibitis, welche an Bückeberg und Detmold communicirt wurden, vermög

Nr. 6. **Reichshofraths-Concluſum** vom 16. Nov. 1709.

woraus ein Schriftwechſel entſtanden, der bis 1713. gedauert, da endlich referirt und die Sache zum voto ad Impetratorem qualificiret worden.

Nr. 7. **Reichshofraths-Concluſum** de 17. Jul. 1713.

Weil die Sache in der Folge zu einer Staats-Sache qualificirt werden wollte, ſolglich aus den darüber vorgegangenen Deliberationen kein Geheimniß gemacht wurde; ſo iſt auch des Kaiſerl. Reichshofraths per majora ergangenes **Votum ad Imperatorem** inſonderheit zu Detmold und zu Caſſel, und wahrſcheinlich von dorthier auch in Bückeberg bekannt geworden, maſſen es in den hieſigen ältern Acten umlängſt ſich erſt gefunden, welches hieher ein wahres novum Documentum iſt, das hier abſchriftlich beygebracht wird, woraus folgende Stellen inſonderheit hieher gehören, womit das *Conſtitutum poſſeſſorium* verificiret iſt.

Nr. 8.

„Ob der Graf zu Lippe-Detmold bald anfänglich den 22. Febr. die verledigte Poſſeſſ. allenthalben nach Erforderung der Rechte ergriffen, alſo ſelbige Poſſeſſio den folgenden 23. Febr. nicht mehr vacua geweſen, demnach von dem Grafen zu Bückeberg weiter nicht apprehendiret werden mögen, iſt vorjeto dahin zu ſtellen, geſtaltet, ungeachtet der Graf zu Lippe-Detmold am 22. Febr. Poſſeſſionem ſolitariam und zwar proprio nomine erhalten haben mag, jedens noch nachhero durch deſſelben öftere vor Notarien und Zeugen ſowol dem Reichshofrath ſelbſt als auch ſonſt gethane Declarationes der oben allbereit bemerkte ſtatus poſſeſſionis pro rata alterirt und die beyden Brüder in ſo weit ex practica L. 18. pr. de acquir. vel ammitt. poſſ. in die Compoſſeſſ. geſetzt worden. Der in ſelbigem Lege geordnete modus acquirendae poſſeſſionis iſt den regulis rectae rationis ganz gemäß, und wird inſgemein

Conſtitutum poſſeſſorium

„benannt, und dieſes hinwieder in tacitum et expreſſum eingetheilt.

„ Da

„ Da nun auch das tacitum, dergleichen in casu L. 28. et 35.
 „ §. 5. C. de donat. de retent. usufr. enthalten, Statt hat, wie
 „ viel mehr wird dem expresso, so in aperta eaque iterata *Possessionis*
 „ *declaratione* bestehet, der in den Kayserl. Rechten aus triftigen Ur-
 „ sachen geordnete effectus possessionis *naturalis* et *civilis* gelassen
 „ werden müssen? Wie denn vornemlich Tiraquellus, so ex insti-
 „ tuto über dieses Argumentum juris commentiret, desselben allge-
 „ meine Observanz satzsam bewähret, dabeneben insonderheit, daß das
 „ Interdictum retinendae sowol als recuperandae Possessionis, derglei-
 „ chen Constitutario zuständig, auch sonst derselbe dem andern, an welchen
 „ die *Possessio realis* nachher ex causa habili transferiret worden,
 „ vorzuziehen sey, communi DD. consensu ex Analogia juris in L.
 „ 15. Cod. de rei vind. bekräftiget, wie denn der Regierende Graf
 „ zu Lippe-Detmold in dem Exhibito vom 25. Jun. 1709. daß ao.
 „ 1620. 1621. bey Absterben Grafens Hermann dessen anderer überle-
 „ bender Bruder Graf Otto nebst Philippen, ratione possessionis,
 „ per *constitutum possessorium* einiges fundament gehabt, selbst einge-
 „ räumt, und solchergestalt die praxin angeregten Constituti agnos-
 „ ret, hiernächst, daß jure civili per personas conjunctas, dafür die
 „ streitende Partey zu achten, citra mandatum die Possess ergriffen
 „ werden könne, ex L. 4. C. de pact. conv. satzsam bekant, unglei-
 „ chen die Praxis fori germanici eine weit mehrere acquisitionen mi-
 „ nisterialem verstattet ic.

Dieses *constitutum possessorium* faltem tacitum ist per Con-
 clusum vom 27. Jun. 1709, supra sub Nr. 5. keinesweges aufgehoben,
 vielmehr per aliud

Conclusum vom 15. Octob. 1714.

Nr. 9.

bestätigt, welches Conclusum auch hier nur des Zusammenhangs we-
 gen und nicht als ein eigentliches novum documentum beigebracht
 wird; obschon übrigens doch auch ein wahres argumentum novum
 darin liegt, daß nemlich durch dieses Conclusum nichts anders als die
 Lippe-Detmoldische nuda naturalis possessio geschützt worden, folglich vera
 et *constitutaria* Possessio denen quoad titulum in das Petitorium
 verwiesenen Häusern Bückeburg und Alverdisen unbenommen geblieben.
 Ein wahres dazu gehöriges Documentum noviter repertum aber ist
 das nicht minder in den ältern hiesigen Acten neu aufgefundene
Reichshofrätliche votum minoris partis vom 11.

Nr. 10.

(B)

Jul.



Jul. 1713. und respèe 14. Aug. 1714. nebst dem **VOTO Referentis** woraus Extractus hiebey folget.

Genes Conclusum vom 5. Octob. 1714. Nr. 9. vermag: „ daß
 „ in Possessorio *summario* zwar *Sententia in favorem Lippe-Detmold*
 „ confirmirt, zu Ausmachung des Petitorii aber in *via ordinaria*
 „ zwey Monat Zeit gegeben werde, wobey des Kayfers Majest. Sich
 „ verwunderten, daß man so leicht und so oft die Sentenzen geän-
 „ dert habe.

Num ist

- 1.) per *possessorium summarium* das Petitorium nicht aufgehoben, vielmehr ausdrücklich vorbehalten, unter welchem Vorbehalt Possessorium ordinarium nicht ausgeschlossen ist, wie denn auch beyde in *via ordinaria* verhandelt werden, nam in *possessorio summario* omne vitium possessionis negligitur, et Controversia desuper ad *Possessorium ordinarium* rejicitur

Stryck V. M. Tit. uti possid. §. 2.

folglich ist auch Possessorium constitutum und die darin gegründete Possessio damit nicht aufgehoben, vielmehr dergestalt ad *processum possessorium ordinarium* quin et *summarium* salviret, ut *constitutarium interdictis retinendae et recuperandae possessionis* uti possit, wenn er nemlich in den Fall kommen sollte, derselben zu bedürfen, da er etwa bey dem Tode des Constituenten an der Ergreifung des natürlichen Besitzes gehindert werden wollte;

- 2.) kann also der damals bezielte *favor* für Lippe-Detmold nicht weiter gehen, als quoad *possessionem naturalem* five *Constituentis*, so, daß das constituentische Haus Detmold in dem Besitz der Administration bleiben sollte, bis das nachher am 25. Febr. 1735. erhobene Alverdisische Petitorium geendigt seyn, und sich dabey zeigen würde, was dasselbe Detmoldische Haus den constitutarischen Schaumburg-Lippischen Häusern, für welche die Administration geführt worden, zu berechnen und zu vergüten schuldig sey; mithin muß
- 3.) *Possessio Constitutarii* five *vera et realis* so lange dauern, bis das Possessorium ordinarium und Petitorium geendigt ist, um welches anzustellen die Termine von Zeit zu Zeit prorogirt worden, nachdem durch Vorenthaltung der dazu erforderlichen und zu ediren befohlenen Documentorum communium

am

am 21. Nov. 1719. noch dem Haus Alverdissen ein Termin von 2. Monaten gegeben worden.

Als auch dieser von Detmoldischer Seite abermals frustriert wurde, so hat die Alverdissische Curatel am 8. Jan. 1720. es allerunterthänigst angezeigt, und das *petitum pro injungenda editione documentorum* wiederholt mittelst

Allerunterthänigster Anzeige 2c. cum adj. sub lit. J. Nr. 11.

Es hat aber der Gegentheil ein neues in diesen Acten noch nicht vorgekommenes **Exhibitum vom** 23. Jan. 1720. eingeschoben, Nr. 12.

um die Gedult des höchsten Gerichts zu misbrauchen, und die Edition so lange hinzuhalten, bis die famose Cession im J. 1722. erkünstelt wurde, wodurch editio Documentorum gar unterblieben; welcher Vertrag am 8. Jan. 1723. in angeblichen Namen des Alverdissischen Anwalts bey Kaiserl. Reichshofrath angezeigt worden, von welcher **Anzeige** hier bez Nr. 13.

glaubte Abschrift bengehret, ex cujus prima figura sogleich einleuchtet, daß sie quoad constitutum Possessorium gegen die diesseitige *Possessionem constitutariam* nichts beweise, wenn auch die Anzeige nomine Curatoris, wie es seyn mußte, verfaßt wäre, was sie doch nicht war; Denn jene Cession ist ein *objectum Petitorii* (ao. 1744. decisi,) und konnte also den *statum possessionis* nicht verändern, ehe super *validitate Cessionis* derselben rechtskräftig erkannt worden, was auf den heutigen Tag nicht erfolgt ist, da vielmehr indessen das Gegentheil contra Detmold per *illam sententiam de 1744.* rechtskräftig erkannt, und die Cession *implicite* verworfen worden. Ist aber im J. 1723. dem Haus Alverdissen seine *constitutaria Possessio* nicht entzogen gewesen, so wurde sie noch weniger durch die am 18. Sept. 1744. (Lit. D.) für das selbe ergangene Sentenz entzogen, dergestalt, daß vielmehr für das Haus Alverdissen dadurch auch das *Petitorium* entschieden wurde, und vollzogen worden seyn würde, wenn nicht von Schaumburg-Lippe-Bückeburg die Vollziehung gehindert worden wäre, als von welchem Hause dagegen ein *Remedium suspensivum* ergriffen, und überdem bald darauf noch eine besondere Klage de *rescind. contra Cessionem* angestellt, dadurch auch alsofort eine allerhöchst Kaiserl. vorläufige *Rescission* und *Annulation* derselben Cession bewircket wurde, per

Rescriptum Caesareum vom 17. Jul. 1747.

welche Bückeburgische Bewegungen allein die Ursache waren, warum Alverdissen nicht sofort den günstigen Effect der Sentenz de 1744.

(B 2)

Nr. 14.
Sententia Vita.

genießen



geniessen konnte, denn gegen Detmold wurde sie rechtskräftig, weil von dort aus kein Remedium dagegen interponirt wurde.

Jenes Rescript wird hier nicht nur um des Zusammenhangs willen, sondern besonders auch deswegen als ein novum beygelegt, weil es der Gegentheil in supplica sua zwar quoad diem et tenorem aliqualem angeführt, aber nicht abschriftlich beygebracht, sondern, um den wahren originellen Inhalt nach Convenienz verstümmeln zu können, zurück gehalten hat.

Nr. 15. War aber am 17. Jul. 1747. noch *constitutum Possessorium* für Alverdisen unbegeben; so hat es durch den **Stadthäger Vertrag**, in quam conventionem Illustrissima illa Domus non consentit, noch weniger begeben werden können, zumal in demselben ausdrücklich, auch sogar ex parte compaciscente Bückeburgica die Cessio quaest. negiret worden, worüber man sich hier auf passum concernentem, in Extractu anliegend, beziehet, nicht zwar als auf ein Documentum noviter repertum, da der ganze Stadthägische Vertrag der supplicae pro Mandato de deoccupando etc. wiewol in einer unrichtigen Abschrift beygelegt worden, jedoch aber als ein novum Argumentum quoad sub - et obreptionem Mandati; Dann es ist zwar in illa supplica, womit das Mandat erschlichen worden, der 6te Articul dieses Vertrags angeführt, um damit vermeintlich zu beweisen, „daß jene Cession nur von der Bückeburgischen Verbindlichkeit exemirt, mithin „übrigens in casibus non exceptis die Alverdisische Verbindlichkeit „affirmirt worden sey etc. Aber der 7te Articul ist zu allegiren gestüßentlich ausgelassen, als worin ausdrücklich bedungen worden, daß in signum nullitatis absolutae von jener Cession alles dasjenige, was aus derselben für das Haus Detmold zum Vortheil folgen könnte, wenn die von Detmold versprochene Alverdisische Accession nicht beygebracht werden sollte, (die auch nimmer erfolgen kan,) indessen gleichsam sequestriert, und in Antecessum schon dafür ein Aequivalent, nemlich ein anderes Schaumburg, Lippisches Amt, Lipperode, nebst einer jährlichen Geld - Rente von 1500. Rthlr. dem Hause Lippe Detmold surrogirt seyn soll, bis jene nullität der Cession quaest. Rechtskräftig entschieden seyn werde, welches Surrogat denn auch das Lippe - Detmoldische Haus von 1748. an bereits würcklich in Besitz genommen, und noch auf den heutigen Tag, also 34. Jahr lang, usurpiret; Denn jener Stadthägische Vertrag vermochte ausdrücklich, daß

„ Bücke

„ Bückeburg zu Vergütung dessen, was Detmold an Alverdis-
 „ sen durch den Vergleich vom 9. Dec. 1722. oder sonst pro Ces-
 „ sione zu geben versprochen, das vermög Großväterlichen Te-
 „ staments bisher in Besitz gehabte Amt Lipperode an Detmold ab-
 „ treten, und noch über dies die Abgabe von 1500. Rthlr. die sonst
 „ jährlich von Detmold an Bückeburg zu entrichten gewesen, nach-
 „ lassen wolle &c.

Davon, was das Haus Detmold seit dem famosen Vorgang
 de 1722. durch eine jährliche Zubuße von 1250. Rthlr. an das Haus
 Alverdisen bezahlet hat, war hier keine Frage, sondern allein davon, was
 es zu bezahlen versprochen hatte, welches erst von der Gültigkeit des
 Versprechens und der ganzen Cession - Acte abhieng, folglich waren
 auch jene 1250. Rthlr. nicht als ein Annexum der Cession quaest.,
 sondern als eine particular-Zahlung auf die für das Alverdisische Haus
 pendente constituto possessorio administrirte fructus quartae partis
 anzusehen, mithin konnte auch die Surrogation des Amts Lipperode
 und der Jahrs-Rente von 1500. Rthlr. auf jene Detmoldische parti-
 cular-Zahlungen keinen Bezug haben, sondern lediglich darauf, daß,
 weil die Cession qu. bereits höchstrichterlich per Rescripta clementis-
 sima verworfen war, (und nach allen Gründen und Regeln des Rechts
 verworfen bleiben wird,) diese beyde Aequivalente das Surrogat dafür
 seyn sollten.

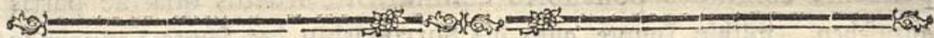
Nun konnte zwar von Seiten des Hauses Bückeburg dieses dem
 ganzen Schaumburg-Lippischen Stamm, folglich auch dem Haus Alverdis-
 sen zugehörige Amt nebst der bedungenen jährlichen Rente ohne des Letztern
 Hauses Einwilligung eben so wenig an Detmold überlassen und surrogirt
 werden, als die Alverdisische Quart an den Aemtern Blomberg und Schie-
 der von Detmold an Bückeburg dominiotenus überlassen werden konnte.

Es kommt aber hier nicht darauf an, sondern, weil gegenwärtig
 bloß die Frage davon ist: ob das Haus Detmold seine constituentische
 Administration der Alverdisischen Quart durch den Stadthäger Ver-
 trag dergestalt an Bückeburg transferirt habe, oder vielmehr ohne denselben
 durch die bloße Praescription diese constituentische Administration so
 an Bückeburg gekommen sey, daß auch von Seiten des Hauses Alver-
 disen diese Translation agnoscirt zu seyn dafür gehalten werden könne?
 folglich das Haus Alverdisen tacite habe geschehen lassen, daß dessen
 constitutarische Possession nicht mehr von Detmold, sondern von Bü-
 burg ministrirret werde? So ist, um nun diese Frage affirmative zu
 beant-



beantworten, zwar ein Constitutarius in Rechten zu leiden nicht schuldig, daß vices Constituentis (die jedoch auf dessen Erben fortgehen können) einem Tertio übertragen werden, welchen Tertium das Haus Bückeberg hier vorstellte. Eben hierin aber liegt jedoch auch zugleich sein Befugniß und mera facultas, diese novationem Constituentis sui ausdrücklich oder tacite zu acceptiren, oder nicht zu acceptiren.

Wenn er demnach eine solche novation tacite acceptirt und 30. Jahr lang still dazu schweigt, so verliert der vorige Constituens sein ministerium possidendi auf immer, absque regressu, in regula; denn der Regress gehört zur Ausnahm, die zwischen dem vorigen Constituente und dem Constitutario verglichen seyn müßte, wann sie gelten sollte, welches hier aber der Fall nicht ist, weil zwischen beyden, nemlich zwischen Detmold und Alverdissen, kein Vertrag hierüber existirt.



II.

Zum Beweise, daß, obschon durch die Sentenz vom 18. Sept. 1744. das Petitorium für Alverdissen rechtskräftig gegen Detmold entschieden war, folglich damit auch das Constitutum possessorium hätte evacuiert, und von Seiten Detmold über die geführte Administration Rechnung abgelegt werden müssen, doch von Seiten Detmold, durch die noch auf den heutigen Tag verzögerte Rechnungs: Ablegung, das Constitutum possessorium continuiret worden, und während dieser Continuation von ao. 1748. an vices Constituentis an die Gräflich Bückebergische Linie übergegangen, welches pars constitutaria, nemlich die Gräflich Alverdisische Linie, pro mera facultate zu leiden oder nicht zu leiden befugt gewesen, wie denn auch dieselbe Linie im Jahr 1753. bey höchstpreißlichen Kayserl. Reichshofrath zwar geklaget, aber doch nicht directe gegen Bückeberg, oder gegen den auf dieses Haus devolvirten constituentischen Besitz, massen das Haus Schaumburg: Lippe Alverdissen diese novation des constituentischen Besitzes und dessen Translation auf das Schaumburgische Haus natürlicher Weise selbst wünschen mußte, nur aber nicht geschehen lassen konnte, daß ein Rückfall an das Detmoldische Haus dabey bedungen würde. Um dieser Bedingung zu begegnen, hat man Alverdisischer Seits für hinlänglich gefunden, seinen Consens nur stillschweigend in translationem possessionis naturalis zu geben, und diese stillschweigende Acceptationem novationis

vationis absque regressu factae in eine Verjährung übergehen zu lassen, mittlerweile aber bloß gegen das Haus Detmold und die Cessionem famosam eine Actionem rescissoriam anzustellen.

Nachdem nun also während der Zeit dieses an das Haus Bückeberg gekommenen und damit novirten natürlichen Besizes das erste Decennium unter stillschweigender constitutarischer Zufriedenheit und Patienz verfloßen, und folgend bis 1777. noch 2. Decennia dieser stillschweigenden Zufriedenheit hinzugekommen waren; so sind dadurch sowol, als durch die von Seiten Lippe-Detmold eben so lange bezeugte Acquiescenz und Patienz bey der Alverdisischen offenbaren unbedingten Agnition und Zufriedenheit mit der geschehenen novatione et translatione possessionis naturalis,

(massen man zu Detmold doch deutlich genug wahrnehmen konnte, daß man Alverdisischer Seits zwar die novation und translation der Possessionis naturalis auf Bückeberg geschehen lassen, nur aber keinen Rückfall bedingen, folglich die Translation bloß per tacitum Consensum et Praescriptionem in possessione Commodi ex novatione illa capti genehmigen wollte, wogegen also das Haus Detmold zu Hinderung dieser Praescription den expressen Consens des Alverdisischen Hauses in das praetendirte Rückfallsgeding hätte fordern müssen, anstatt daß jenes Haus diesen Consens in der Folge sogar für unnöthig erkläret hat, und noch heute erkläret, mithin eben damit confessiret, daß translatio Possessionis naturalis auf Bückeberg respectu Alverdisen ganz unbedingt geschehen sey)

vices Constituentis auf Detmoldischer Seite ganz und auf immer verloren worden und erloschen sind, und zwar absque regressu, weil ein Regress oder Rückfall sich auf eine bedungene Exceptionem à regula gründen müßte, hier aber contra Alverdisen oder mit Alverdisen kein Geding existiret.

Rescriptum Sine Clausula d. d. 13. Sept. 1753.

Nr. 16.

worin nicht dem neuen constituentischen, (von 1744. an zu rechnen, beynah schon 10. Jahr lang oder von 1748. an zu zählen, 5. Jahr lang in hac possessione gewesen) Besizer, sondern dem vorigen, der ohne des Constitutarii ausdrücklichen Consens sich unterstanden, sein ministerium possidendi in tertium zu transferiren, ohne vorher Rech-

(C 2)

nung



nung abzulegen, befohlen ist, „Partem impetranter flaglos zu stellen, und wie es geschehen, binnen 2. Monaten anzuzeigen.

Welches Rescript in soferne zwar für kein novum Documentum angesehen werden möchte, weil es bey jenen Alverdisischen Interventions - Acten ein wesentliches Stück ist, woraus das ganze nachherige Verfahren bis zur Inrotulation entstanden.

Aber eben deswegen, weil dieselben Acten inrotulirt sind und die Inrotulation noch nicht rescindirt ist, der Gegentheil auch selbst dieses Rescript zwar angeführet, aber nicht beygelegt hat, wahrscheinlich deswegen, damit über den Inhalt desselben nicht möge geurtheilet werden können; so will dasselbe allerdings hieher als ein wahres Novum anzusehen seyn. Indessen hat der Gegentheil selbst durch seine Critic über jenes höchstverehrliche Rescript:

„so ist auch in wohlgedachten — Rescript nicht die Annullation der Cession, sondern nur die Klaglosstellung erkannt, agnoscirt, daß es ein Erkenntniß gewesen, für welches die Praesumption militare, daß dadurch die Annullation der Cession erkannt sey, welcher Praesumption durch die Interpretation des Worts Klaglosstellung vergeblich begegnet werden will. Im Grunde lag also in jenem Rescript eine Verwahrung des Alverdisischen *constitutarischen* juris contradicendi gegen die *mutationem perpetuam personae constituentis*, vermöge welches juris *constitutarii* das Haus Alverdisen befugt gewesen wäre, unmittelbar gegen den neuen Constituentem, den Grafen Wilhelm, auf dessen Depossedirung zu agiren. Da es aber gut gefunden hat, dieses nicht zu thun, so war zugleich eben diese Unterlassung eine stillschweigende *salvatio juris consentiendi in illam mutationem*, die in der Folge, *Praescriptione per duo decennia subsecuta*, auch zur Wirklichkeit kam.



III.

Zum Beweise, daß nicht nur

- a.) „*Impedimenta missionis* ex L. fin. Cod. de Edicto D. Hadr. toll. überhaupt vorhanden, sondern auch insbesondere
- b.) „sehr viele *vitia visibilia* den loco testamenti übergebenen „*Pactis praetensis successoriis* anfleben.

a.) Im-

a.) *Impedimenta* missioni five deoccupationi ex L. fin. Cod. de Edicto D. Hadr. tollendo — obstantia:

Impedimentum Imum.

daß in dem Hause Lippe so wenig als in dem Hause Schaumburg *pacta successoria* vim Testamenti Romani haben, folglich auch des L. fin. C. de Edicto D. Hadr. toll. nicht fähig sind; das beweisen folgende Haus-Gesetze:

Das **Testamentum Simonis VI.** de 1597. welches Nr. 17. selbst in *clausula codicillari* zwar pro *testamento inter liberos*, aber nicht pro *pacto* erklärt ist.

Der **brüderliche Vertrag** de 1614. ist ein *Transact* sub Nr. 17. super *testamento*, und vermag sogar ausdrücklich, daß es *al* *lenth*alben bey der väterlichen *Disposition* und *letzten Willen* (nicht *pactis*) bleiben soll.

Der **brüderliche Vertrag** de 1616. confirmirt die sub Nr. 17. väterliche *Disposition*, und macht zwar *vorstehenden* und diesen *Vertrag* zu *Annexis* davon, aber doch immer nur als *referentia testamenti*, quae absque *relato* nil probant.

Der **Vertrag** de 1621. enthält sogar ausdrücklich, daß der sub Nr. 17. väterliche *letzte Wille* mit den obigen darüber gemachten *Transactionen* in allen künftigen *Streitigkeiten* die *Richtschnur* sey, alle künftige *donationes*,

(welche pro *Contractibus* in *Rechten* angesehen worden)

Alienationes, gänzlich *castirt*, *todt*, *verboten*, *ab* und *nichtig* seyn, gilt auch in *Erbschaftsfällen* der *absterbende Antheil an Land und Leuten* (nicht nach *pactis successoriis*, sondern) nach dem väterlichen *Testament* *verfällt*, *verstammt* und *vererbt* werden sollen &c.

Graf Otto zu Bracke hat in **seinem Testament** vom J. sub Nr. 17. 1657. nicht einmal *clausulam codicillarem* *adjicirt*, sondern es so *strenge* für ein *Testament* (und nicht *pactum*) erklärt, daß die darinn *enthaltene Erbeinsetzung*, als die *Grundfeste* jeden *Testaments*, der *Character* davon seyn soll.



sub Nr. 17.

In dem **Schwalenbergischen Vertrag** de 1667, worin die ao. 1621. schon statuirte Annulation der Donations-Contract wiederholt worden, ist sogar occasione der Fürstlichen Paderbornischen Nachbarschaft der so benannte Regierende Herr für unberechtigt überhaupt erklärt, einseitige, am wenigsten der Graffschaft nachtheilige *Pacta* zu machen. *)

sub Nr. 17.

Im **Testament** Graf Philipps de 1668. ist auch bey der generalen Prämissen von der Erbfolge des Hauses nur allein der *modus testamentarius*, nicht aber *pactitius*, angenommen, auch die *clausula codicillaris* zwar auf *dispositionem inter liberos*, *Codicillum*, *fideicommissum*, *epistolam*, aut *quamvis aliam ultimam voluntatem* (aber nicht *pactum successorium*) erstreckt.

sub Nr. 17.

Im **Codicill** Graf Philipps de 1681. ist auch ausdrücklich des Testaments und der *Dispositionum*, keinesweges aber *pactorum successoriorum* gedacht, als welche viel mehr durch die im Testament eingeführte *Successions-Ordnung* gänzlich ausgeschlossen waren.

Impedimentum missionis decernendae Iudum,
nemlich

Exceptio possessionis non vacuae, sed ab *herede* vel *tertio legitimo* possessore acquisitae in ipsa supplica contenta,

in der Anlage extrahirt aus der eigenen **Supplica pro**
Mandato de deoccupando etc.

Nr. 18.

Impedimentum missionis III.

Ex *juribus potioribus* contradictoris, worunter kein *Contradictor* verstanden wird, der sein Erbrecht auf *successionem jure Romano legitimam*, sondern auf *Leges patriae* et *fundamentales Domus* gründet, welche hier *potiores* sind als *Leges Romanae* und *Cessiones particulares*. Hiezu gehört:

Nr. 19.

Extract aus der gegenseitigen Anlage des **Stadthägis-**
chen Vertrags, daß *Leges patriae* und das altväterliche **Testament** u. das *principium contradictionis* seyn, und daß nach denselben

*) S. unten Nr. 19.

selben und den Verträgen de 1621. und 1667. dergleichen Cessiones und Alienationes nicht Statt finden sollen.

*) Dieser Vertrag war auch der Grafschaft nachtheilig durch den V. Art.

Impedimentum missionis IV.

Praescriptio. Denn da ex constituto Possessorio dem *Constitutario* würcklich Praescriptio in vera possessione erwächset, so ist aus dem eigenen gegenseitigen Mandats-Gesuch klar, daß vom Anfang der ergriffenen Possession an, also von 1709. bis 1748. diese constitutarische Alverdisische Possession, während des Hauses Detmold exercirter natürlicher Possession, zu einer Verjährung von 39. Jahren, und post primum decennium Praescriptionis 1758. von 49. Jahren, demnächst bis 1777. zu einer Verjährung von 69. Jahren erwachsen, da indessen Anwalds Gräflicher Herr Principalis der mutationi personae constituentis tacite concedendo 30. 40. Jahr lang zugesehen, folglich diese für ihn vortheilhafte Novation damit ersehen, und bis ad diem des Missions-Gesuchs eine weitere Verjährung von 21. Jahren, mithin in allem eine 70. jährige Praescription für sich erlangt habe. Der Beweis davon liegt zwar in keinem novo documento, sondern in dem eigenen jenseitigen Exhibito, so sehr derselbe auch durch die nachgebrachte unbefcheinigte Asserta verdunkelt und verwickelt werden wollte. Es ist aber doch eben dieses darin liegende Argument bisher von Impetrantischer Seite noch nicht gebraucht worden, und also eben deswegen ein wahres Novum, in beykommenden weitem

Nr. 20.

Extract aus der jenseitigen Supplica pro Mandato etc.

Impedimentum missionis Vtum.

daß die Mission zwar zum Schein Anfangs auf die ganze Lippische Verlassenschaft, gleich darauf aber nur zur Hälfte, oder quoad partem hereditatis gesucht worden, als worauf jedoch das Interdictum eben so wenig Statt findet; davon liegt in dem jenseitigen Petito selbst der Beweis; nach beyliegendem

Nr. 21.

Extract aus eben derselben Supplica,

womit zwar auch kein novum Documentum, aber doch Argumentum novum beygebracht wird, weil dieser Beweis noch nicht vorgekommen ist.

(D 2)

Im-

*) S. oben sub Nr. 17.

Impedimentum missionis Vitum.

Propria confessio illiquiditatis et contradictionis,

da die loco testamenti vitio visibili carentis hergebrachte Cession selbst in Supplica pro missione als *illiquidum quid* und als eine in diesem höchstpreiflichen Gericht unterm 17. Jul. 1748. erkannte bloße Vorschützung angesehen und genennt worden; vermög

Nr. 22.

Extractus aus eben derselben Supplica,
welches hier in vim novi Argumenti dienet.

Impedimentum missionis VIIImum.

Daß der Gegentheil sich erkühnet hat, sein Missions-Gesuch zu bereits inrotulirten Acten adregistriren zu lassen, ohne erst pro rescissione inrotulationis et praevia causae cognitione super hoc petito anzurufen.

Auch dieses Argumentum novum constirt aus seiner eigenen Supplica, und ist vorher nicht relevirt worden.

Nr. 23.

Extract aus derselben.

b.) *Vitia visibilia* Instrumentis loco testamenti ostensis propria.

Vitium visibile I^{um}.

Daß das Testamentum praetensum, der in originali noch nicht vorgezeigte Stadthäger Vertrag, von nicht mehr als 3. Zeugen unterschrieben war, das bewähret

Nr. 24.

Extractus ex illo Instrumento
de 19. Nov. 1748.

Vitium visibile II^{dum}.

Daß ein indicium falsitatis in oculos incurrens antea nondum prolatum in den Vollziehungs-Clausulis des Stadthägischen **Vergleichs** liege, die beyde an einem und demselben Tag in 2. verschiedenen Orten, das eine *ante* und das andere *post mortem* Compaciscensis datirt worden, Compaciscens aber schon vorher früher todt gewesen, als die Vollziehung datirt war, das vermag anliegender

Nr. 25.

Extract aus demselben.

Viti-

Vitium visibile III. Deficiens Legitimitio Mediatorum five requisitio testium praetensorum.

Daß bey diesem Vergleich, als ein Testament betrachtet, die sub Nr. 25. angeführte beyde Mittels-Personen nicht als 2. weitere Zeugen über jene 3. Zeugen angesehen werden können, weil sie sich nicht unterschrieben und nicht legitimirt haben, und daß also das Instrument nicht von 5. Testaments-Zeugen für unterschrieben anzusehen sey, welcher Umstand bisher noch nicht beobachtet gewesen.

Nr. 26.

Extract aus demselben Vertrag.

Vitium visibile IV.

Defectus confirmationis.

Daß in signum der Kayserlichen Confirmation der Vergleich bey Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichshofrath noch im Jahr 1748. nach dem Vollzug desselben hat angezeigt werden sollen, ist ex nigro illius klar, vermög

Extractus.

Nr. 27.

Und in der Supplica pro Mandato ist mit keiner Sylbe angeführt, daß dieselbe Confirmation und Anzeige dennoch unterlassen worden; folglich ist die bisher noch nicht geschehene Anzeige dieses Defects ein wahres novum.

Vitium visibile V.

Defectus relati in Instrumento referente.

Daß der Vertrag auf öffentlichem Landtage durch einen solennen Landtags-Schluß bestätigt und corroboriret werden sollte, das constirte ex prima figura desselben, zugleich aber auch, daß er nicht corroborirt worden ist, und ein Schreiben des Grafen Simon August an weyland Graf Friedrich Ernst d. d. Detmold 4. Dec. 1748.

Nr. 28. 4.)

wovon beglaubte Copia hiebey gehet,

beweist sogar, daß man gegen die klaren Worte des Vertrags keine öffentliche Landtags-Sache daraus machen, sondern sie nur particulariter den Ständen vorlegen wollte. Es ist aber davon nichts gesagt, sondern in Supplica gefährlich verschwiegen worden, weder daß der Vertrag auf obige Art corroborirt werden sollte, noch daß er nicht corroborirt worden; noch daß die Stände sogar ausdrücklich auf dem Landtage dagegen protestiret, und ihn ihres Orts als null und unverbindlich accusiret haben, vermög

(C)

Ex-



Nr. 28. b.) **Extractus** aus dem Gutachten der Landstände vom 18. Dec. 1748. welches also ein wahres novum ist, zumal auch in den exceptionibus dieser Umstand nicht bemercket worden. *)

Vitium visibile VI. unterlassene Benbringung der Original-Testamenten und unterbliebene Recognition, wie auch vorliegende Cancellatio Instrumentorum.

Es haben sich in den übergebenen jenseitigen Abschriften solche wesentliche Fehler gefunden, die nicht nur den ganzen fidem copiarum umstossen, sondern auch zugleich beweisen, daß von den der supplicae pro Mandato beygelegten Abschriften sogar die Originalien cancellirt sind, auch wohl respective in illis actibus Cessionis et Conventionis gar nicht unterzeichnet worden; mithin ist der Beweis und die Bemerkung dieser Vitiorum in

ansiegender **Nota**

Nr. 29. a.) ein novum repertum, weil diese Bemerkung solcher Vitiorum bisher noch nicht gemacht worden.

Vitium visibile VII. Possessio legitima et justo titulo acquisita als ex ipsis Instrumentis apparens fundamentum contradictionis.

Nr. 29. b.) Diese Contradiction, welche in L. 3. C. de Edicto D. Hadrtoll. auch den vitiis visibilibus, bengezählet wird, erhellet aus beygehenden **Extractu** der eigenen jenseitigen Supplicae pro Mandato de deoccup. davon bisher noch nichts vorgekommen war. **)

Vitium visibile VIII. defectus clausulae codicillaris in den angeblichen 3. pactis successoriis.

wie aus angefügtem **Extractu** der Schluß-Clauseln derselben, als ein Argumentum novum et nondum prolatum, erscheinet.

Nr. 30.

Vitium visibile IX. ex conjunctione aperta testis cum herede wird hier mittelst **Extracts** aus dem **Instrumento Cessionis** de 1722. und eines angehängten genealogischen **Schematis**

Nr. 31.

als ein vorher noch nie bemerckter Umstand verificirt.

Nr. 32.

Vitium visibile X. ex statu personarum testium, erscheinet aus den extrahirten passibus der **Instrumenten** quaest.

Vitium

*) In der Rechtshängigen Landes Contributions - Sache haben die Stände noch ganz neuerlich dieselbe Sprache geführt.

**) die übrige Contradiction zwischen dem Stadthägischen Vergleich und der Cessions - Acten voraus gesetzt.

Vitium visibile XI. ex defectu expressi testimonii de inter-
vallo lucido Testatoris et actum continuum fuisse. sub eod. Nr. 32.

Vitium visibile XII. ex omissa speciali testium rogatione
legitima.

Extract aus beyden **Cessionen** quoad clausulas concer-
nentes. Nr. 33.

Welche sämtliche vitia X. XI. und XII. bisher noch nicht vor-
halten worden, folglich nova sind.

Vitium visibile XIII. ex defectu legitimisationis in pacto
de 1722. occurrente. Nr. 34.

Unterschriften der angeblich abgeordneten Landstände, die
sich doch als abgeordnete nicht legitimirt haben; Welches bisher
noch nicht relevirt worden, folglich ein novum ist.

Vitium visibile XIV. deficiens facultas alienandi et testan-
di, wie auch defectus Consensus Serenissimi Curatoris und
desselben ermangelte wirkliche Beywohnung, besonders aber Aus-
schliessung dessen subdelegirten vormundtschaftlichen Rathes.

Defectus facultatis alienandi liegt in Adspectu des Ver-
trags und die Ausschliessung des Subdelegaten in der beglaubten
Attestation, daß er zu Rinteln, mithin nur $1\frac{1}{2}$ Meilen Wegs
von Alverdissen gewohnet, folglich keine Ursache vorhanden war, ihn
auszuschliessen; Welches ein wahres Novum ist. Nr. 35.

Vitium visibile XV. Mangel einer Rechtsbehörigen Erbeinse-
zung oder Enterbung,
als welche in keinem der in Supplica pro Mandato abschriftlich beige-
brachten 3. Instrumenten enthalten ist, worin vielmehr sub n. 15. aus-
drücklich die Bückeburgische Contradiktion gegen die exheredationem
implicitam Domus Alverdissensis befindlich ist, auf welche 3. Instru-
menta zum Beweis dieses neuen bisher noch nicht gebrauchten Argu-
menti hier allerunterthänigst simpliciter remittiret wird.

Vitium visibile XVI. Contrarietas principiorum et conten-
torum, theils unter sich, theils mit dem beygelegten altväterli-
chen Testament.

(E 2)

welche



welches vitium bisher noch nicht vorgehalten worden, nun aber vorgehalten wird, in beykommenden

- Nr. 36, 37. **Extractibus** aus den **Instrumentis** und der Kayserl. Ferdinandischen **Confirmatione praetensae Primogeniturae.**

Vitium visibile XVII. ex defectu juramenti in renunciatione hereditatis.

so auch bisher noch nicht beobachtet worden, folglich ein Novum ist.

Den Beweis davon giebt

- Nr. 38. **Extractus** aus der **Cessione** praetensa de 1722.

Vitium visibile XVIII. circa Cessionem, und in Ansehung des derselben sichtbarlich anlebenden Verdachts, contra Leg. Anastasianam esse factam,

erscheinet aus einem

- Nr. 39. **Extractu** derselben **Cession** d. d. Detmold 9 Nov. 1722. welches bisher noch nicht bemercket worden, folglich ein Novum ist.

Vitium visibile XIX. in Cessione secunda actionis circa jus primogeniturae Schaumburgicae, et circa justum pretium dubia,

erscheinet aus anliegendem

- Nr. 40. **Extractu** passus concernentis;

welcher Umstand von der Ungewisheit des Cessions-Aequivalents noch nicht bemercket und vorgehalten worden, folglich hieher ein Novum ist.

Vitium visibile XX. Claustrinitatis, ex duplici Cessionis Instrumento, in fraudem Legis Anastasianae, circa fictionem donationis et pacti, occurrens.

Davon zeuget

- Nr. 41. **Extractus** der **beyden Verträge** de 1722.

Dieser

Dieser Umstand einer verdächtigen Zertheilung in 2. Instrumenten, was in einem einzigen Instrument hätte gefasset werden können, ist noch nicht vorgehalten worden.

Vitium visibile XXI. ex pacto de quota litis.

Extract aus dem **Neben-Vertrag** de 1722.

Nr. 41. a.)

Auch dieser Umstand, soweit er ex conspectu Instrumentorum sichtbar wird, ist noch nicht vorgetragen, folglich hieher ein wahres Novum.

Vitium visibile XXII. ex discontinuitate sive Interruptione actus d. 1722.

Extract aus den **inrotulirten Acten** der jenseitigen Antworten und Einlassung hierauf. Nr. 41. b.)

Diese Discontinuität und Unterbrechung des actus quaest., der gleich einem letzten Willen uno actu zusammen hängen müßte, aber nicht zusammen gehängt hat, ist bisher noch nicht relevirt worden, folglich ist die gegenwärtige Bemerkung ein wahres Novum.

Not. Hier folgen im Libello noch 2. Beylagen, nemlich:

Auf ein Schaumburg-Lippisches Mandats-Gesuch de non turbando in Possessione Juris succedendi in die Aemter Blomberg, Schieder, Lipperode, d. d. 17. Sept. 1764. das ergangene allerhöchst Kayserliche Conclusum vom 22. Jan. 1778.

Nr. 41 c.)

Ein weiteres Mandats - Gesuch de deoccupando praefecturam Lipperode etc. d. 7. Jan. 1778.

Nr. 41 d.)

VI.

Zum Beweise gehörige Urkunden, „daß weder vis armata illicita, „noch metus Armorum, noch sonst ein factum violentum „concurrirt habe, sondern das diesseitige Jus Armorum et Praesidii, „in Blomberg notorisch, und selbst ex adverso agnoscirt, nur aber „hier gefährlich verschwiegen sey.

Nr. 42.

Extractus aus dem über die Huldigung und naturale Besitzergreifung aufgerichteten **Notariat-Instrument.**

Nr. 43.

Extract aus den currenten Reichshofraths-Acten, puncto juris Praesidii.

Nr. 44.

Bemerkungen über die **Notariats-Instrumenta.**

Nr. 45.

Extractus aus einer Lippe-Deitmoldischen eigenen Assertion des Lippe-Alverdisischen juris Armorum d. d. 24. Aug. 1714.

(S)

Ex-



Nr. 46.

Extractus der von Seiten Schaumburg-Lippe im Jahr 1755. der Regierung zu Lippe-Deitmold declarirten Behauptung der titulirten Possession in dem Erblandesherrlichen *Jure armorum*, d. d. 1. Mart. 1755.

Nr. 47.

Sententia paritoria in causa praetensi Mandati puncto violationis juris territorii d. d. 21. Octob. 1771.
wodurch vis armata non illicita ex *jure Armorum* confirmato quamquam limitato justificiret wird.

Nr. 48.

Conclusum Sententiae paritoriae revocatorium de 19. Jan. 1776.

Nr. 49.

Extract aus der Lippe-Deitmoldischen **Triplic** von dem unbestimmten Numero der Erblandesherrlichen Kriegs-Mannschaft und der gemeinschaftlichen Kriegs-Cassa.

Nr. 50.

Extractus aus dem Stadthäger Vergleich qua documento contra allegantem probante, daß für die Erblandesherren in thesi das *Jus praesidii et Armorum* selbst von der Gegenseite ohne Vorbehalt sogar ad effectum oppugnandi et expellendi praesidii Lippstadiensis adversi agnosciret werde.

V.

Zum Beweise, „daß die im Jahr 1753. angestellte Actio L. 2. C. „de rescind. vend. sich zugleich auf Laesionem enormissimam „gründe, gehört

Nr. 51.

Computatio Laesionis in Cessione 1722. commissae, welche Laesion auch, (wenn die Cession durch die ex adverso bengebrachte angebliche Urkunde vom 16. Febr. 1724. von weiland Graf Friedrich Ernst vollzogen zu seyn praetendirt wird,) von 1724. an zu rechnen, als nullitas insanabilis betrachtet, ante decursum 30. annorum im Jahr 1753. noch nicht verjährt war, folglich mit der in illo anno angebrachten Rescissions-Klage noch intra Terminum salviret worden, dergestalt, daß bey jener inrotulirten Rescripts-Sache auch über diese Laesion zugleich erkannt werden kann.

ADJUNCTA LIBELLI RESTITUTORII

juxta Conspectum et ordinem
Novorum

von Nr. 1 = = 51.

Nr. 1.

Kaiserliches Reichshofraths - Conclufum

vom 12. Mart. 1709.

Martis 12. Martii 1709.

Lippe Brackische Verlassenschaft betreffend five des Regierenden Grafen zur Lippe Fridrich Adolph Anwalde Wilhelm Immesen sub praesent. 4. Junii zeigt allerunterthänigst an, was gestalt sein Principal auf Absterben weyland Ludwig Ferdinand Grafens zur Lippe zu Bevorkommung aller sonst schädlichen Weitläufigkeiten die Possession des erledigten Brackischen Antheils sogleich ergriffen, anbey jedoch ganz nicht gemeint wäre, der Bückeburgischen Linie portionem congruam zu entziehen, sondern zu dessen gütlichen regulirung mit ersten eine Conferenz zu veranlassen, und allensfalls denen Landständen zur Vermittelung und Entscheidung nach denen Grundgesetzen des Gräflich: Lippischen Hauses, und Anweisung des altväterlichen Testaments die Sache zu ergeben, auch sich dessen ausdrücklich erkläret hätte, mit gehorsamster Bitte, weilen verlauten wolte, daß man sich anderntheils de facto in solche ergriffene Possession dringen wolte, die diesseits ergriffene Possession nicht nur zu confirmiren, sondern auch ein Mandatum vel Rescriptum Manutentioniae allergnädigst zu ertheilen, app. Lit. A. B. et. C.

E Contra Fridrich Christian, Graf von Schaumburg: Lippe sub psto hodierno notificando, was gestalten seine Bediente auf erfolgt erstbesagtes Absterben seines Vettern weiland Ludwig Ferdinand, Grafen zur Lippe: Brack zwar die Possession Namens Seiner, als nächsten und ältesten agnati, von dessen Nachlaß ergriffen, indessen aber vernommen hätte, daß obbesagter Graf Fridrich Adolph zur Lippe: Detmold sich schon gemeldet, und dabeneben angezeigt, daß er solche Verlassenschaft in Possession genommen, des Erbietens mit dem Hause Bückeburg solcher Verlassenschaft wegen denen Erbverträgen gemäß sich zu vergleichen, und mit Bitte, ihm bey der ergriffenen Possession zu manuteneiren, wie er denn auch in solchem petito so glücklich gewesen seyn solle, daß ihm

(F 2)

gleich:



gleichsam die Manutenez zuerkannt, nur daß ihm dabeneben injungirt worden, binnen zwey Monat zu dociren, welchergestalt er sich den Compactaten gemäß mit dem Lippe: Bückeburgischen Hause geregter Verlassenschaft halber verglichen. Bittet allerunterthänigst aus angeführten Ursachen, Ihn als ungehört von seinem habenden Possessions- Recht auf keine Weise verdrenge zu lassen, folglich was etwa in favorem Lippe: Detmold concludirt, wo nicht sofort wieder zu cassiren, doch wenigstens zu suspendiren, und also nicht expediren zu lassen, bis er seine jura possessionis und andere davon abhängige rechtliche Nothdurft beigebracht haben werde, appon. sub Lit. A. Genealogiam.

1.) Hat das gebene Mandatum nicht statt, sed moneatur der Graf von Lippe: Detmold, die übrige Theilhaber auf ihr darum beschehenes Anmelde den (falls es nicht bereits geschehen) der unter ihnen etwa vorkommenden differentien ungehindert, salvo caeteroquin cujusque jure ohnweigerlich zur Compossession zu admittiren, und darauf hin die völlige Abtheilung des beschehenen Anfalls in conformitate des testamenti et pactorum familiae, durch friedliebende Räte, oder allenfalls getreue Landstände, vor die Hand zu nehmen, und wie es geschehen, sub termino duorum mens. zu berichten.

2.) Hocque notificetur denen übrigen Mit- Interessenten mit der Erinnerung, nach ergriffener Compossession die Abtheilung sowohl in ordine auf den implorirenden Grafen zu Detmold, als auch so viel Sie es selber betrifft, fordersamst und solchergestalt zum Stande zu bringen, damit das durch alle undienliche Weitläufigkeiten vermeidert werden.

Franz Wilderich Menshengen.

Nr. 2.

Copia Rescripti Caesarei

an den Regierenden Grafen Friderich Christian zu
Schaumburg- Lippe: Bückeburg d. 12. Mart. 1709.

Joseph. (tot. tit.)

Wus dem beyverwahrten abschriftlichen Einschluß hast Du mit mehrern zu ersehen, was bey Uns der Graf zu Lippe: Detmold wegen der von ihm nach Absterben des lehtern Grafen zu Lippe Brack ergriffenen Possession von des Defuncti Verlassenschaft angezeigt vnd sich zur gütlichen Abfindung nach Inhalt des altväterlichen Testamentes erboten hat, mit Bitt, Wir hierunter Unser Kayserlich Mandatum manutentiae ihm mitzutheilen gnädigst geruheten. Wie

Wie nun solch des supplicirenden Grafens gethanes Ansuchen in Unserm Kayserl. Reichs: Hofrath für unstatthafft erkennt: vnd derselbe ermahnet worden, die übrigen Theilhaber auf ihr darumb beschehendes Anmelden, falls solches etwa nicht bereits gethan worden, bey vnder ihnen interessirten etwa vorkommenden differenzien ungehindert salvo caeteroquin eujuscunque jure ohnweigerlich zur Compensation zu admittiren, und darauffhin die völlige Abtheilung des beschehenen Anfalls in Conformitaet obgedachten Testamenti et pactorum familiae durch friedliebende Ráthe oder allenfalls getreue Landstände vor die Hand zu nehmen, und wie es geschehen anhero zu Unserm Kayserlichen Reichs: Hofrath sub termino duorum mensium zu berichten. So haben Wir Dir solches mit dem gnädigsten Befehl Kraft dieses notificiren lassen wollen, daß Du nach solch von dir ergriffenen Possession die Abtheilung sowohl in ordine auf den implorirenden Grafen zu Detmold, als auch soviel es die auch interessirten betrifft, fordersamst und solchergestalt zum Stand bringest, damit dadurch alle undienliche Weitläufftigkeiten vermeidet bleiben mögten; An deme beschicht Unser gnädigster Will und Meinung und Wir verbleiben Dir mit Kayserlichen Gnaden wohl gewogen. Geben in unser Stadt Wien den Zwölften März Anno Siebenzehnhundert und Neun, Unserer Reichen des Römischen im Zwanzigsten, des Hungarischen im Zwen und zwanzigsten und des Böhmeischen im Vierten. 2c.

Nr. 3.

Anzeige des Lippe-Detmoldischen Anwalts von Immesen,
d. pr. 8. Apr. 1709. cum adjtis Lit. D. & L. worunter Instrumentum Notariale de 22. Mart. 1709. super Declaratione *der communi nomine* geschehenen
Besitzergreifung.

Allerdurchlauchtigst Großmächtigst undt Vnüberwindlichster Römischer Kayser, auch zu Hungarn undt Böhmeib König 2c. 2c.

Allergnädigster Kayser König und Herr 2c.

Sw. Kayserlichen Majestät ist schon vorhin allergnädigst bekandt, was massen des Regierenden Herrn Grafen zur Lippe, Hochgräflichen Gnaden des durch Absterben dero Vetteren weiland Herrn Ludwig Ferdinands Grafen undt Edlen Herren zur Lippe 2c. erledigte Brackisches Appanagium in Possession genohmen, darbey aber sich erkläret, gestaldt Sie, was Dero Herrn Vetteren, Bückerckeburgischer Linie, davon zukommen möchte, denenselben nicht vorzuenthalten gemeinet,

(G)

meinet,



meinet, sondern mit ersten eine Conferenz veranlassen wolten, die Ihnen ge-
D. et E. 1. währende *ratam portionem* zu reguliren undt solches besage Anlage sub Lit. D.
 et E. 1. nicht nur nacher Cassel an des Herren Landgrafen Hochfürstliche
 Durchlaucht, als hohen Herren Curatorem Herrn Graf Philipp Ernsts zu Al-
 verdissen, sondern auch nacher Bückeburg an daffsig heimgelassene Gräfflich
 lippe-Schaumburgische Rätthe, wie nicht weniger an Herrn Grafens Friedrich
 Christians zu lippe: Bückeburg Hochgräfflichen Gnaden selbstem (inmassen ab
E. 2. dem anderten Notifications - Schreiben sub E. 2. breiteres erhellet.) kundt
 gemacht, worauf dann erfolget, daß Höchstgedacht | Sr. Fürstliche Durch-
 laucht bey solcher des Regierenden Herrn Erklärung und *raisonables* Erbie-
 lauth Anlage sub. Lit. F. a. in Antwort gnädigst *acquiescirt*, Gräfflich Bücke-
F. a. burgischer Seiths aber gedachtes Schreiben bis dato ohnbeantwortet geblieben,
 und hingegen zwar sich ein oder andere von dem Herren Rätthen eingefunden,
 undt Nahmens Ihres gnädigen Herrn die Possession zu ergreifen vermeinet.

Gleichwie aber Anwalds gnädiger Herr Hochgräfflichen Gnaden Imo die
 Possession bereits legitime ergreifen, darzu er dann *ad tam ratione superio-*
ritatis als regirender Herr, *quam ut jus liquidum* an dem erledigten Ap-
 panagio unstreitig *pro portione* sua habend, *omni jure* wohl befueget, zumahlen
 die beyde Herren Gebrüdere zu Bückeburg undt Alverdissen darunter nicht einig,
 folglich Ihre Portiones an sich noch nicht determiniret. 3tio, Weillen die von
 denen Bückeburgischen Rätthen intendirte Possessions - Ergreifung, so durch
 affigirung Ihres gnädigen Herrn Insignien, welches keinem appanagierten compe-
 tirt (mithin den Landesherrlichen Vorrechten zuwieder) nicht bestehen kann; 4to
 Sr. Hochgräfflichen Gnaden nichts zum Praejuditz Dero Herrn Vettern intendi-
 ren, undt deshalb sogleich sich vorangezogener massen satssam erkläret.

Als haben dieselbe es zwar darbey nochmahlen gelassen, jedoch aber zu mehr-
 erer Bezeugung Ihrer darunter führenden aufrichtigen Intention baldt darauf,
 (undt also Sie noch vor dem am 12. Martii ausgefallenen, auch so viel Anwal-
 ten bewußt, deroelben von Bückeburgischer Seite dato noch nicht insinuirten,
F. b. allergnädigsten Concluso sub Lit. F. b. einige Wissenschaft haben erlangen kön-
G. nen,) besage Anlage sub Lit. G. von selben *coram notario et testibus* öf-
 fendtlich declariren, undt denen Brackischen Bedienten bedeuten lassen, gestalt
 die Possessions-Ergreifung **Communi nomine** undt mit Vorbe-
 haldt der bey diesem Sterbfall Ihren Herrn Agnatis *juxta testamentum avi-*
tum zukommenden Rata beschehen, und Anwalds Herrn Principalen Hochgräfl.
 Gnaden solche *ratam*, so baldt selbige reguliret, Ihnen einräumen, in so weit
 als wohlgedachte Dero Herrn Vettern *pro Compossessoribus* geachtet haben
 wollten, mit Erinnerung an die Bedienten, sich darnach zu richten, alles genau
 zu berechnen und gehörigen Orts weitheres kundt zu machen. Inmassen Sie
 dabey zu desto mehrerer Beforder- und Beschleunigung der Sache zu einer *Con-*
H. et J. *ferentia* den Terminum besage Anlagen H. et J. auf den 9ten April vorgeschlae-
 gen,

gen, nicht zweifelnd, es werden S. Hochfürstliche Durchlaucht zu Cassel in der alltäglichen erwartenden Antwort nicht weniger solchen Terminum gnädigst aggreiren, als laut Anlage sub Lit. K. die Bückeburgische heimbgelassene Herren Rätthe demselben, wann nur die von Ihren gnädigen Herrn immer erwartende Instruction zeitig gnug einlanget, gleichfalls acceptiret, mithin, undt da anders des Herren Grafen zu Lippe Bückeburg Hochgräfliche Gnaden gleiche Facilitaet undt gute Disposition Ihres Orts, wie diesseits re et verbis beschiebet, vorwalten lassen, bey solcher Conferenz die Sache, denen Grundgesetzen des Hochgräflichen Lip-pischen Hauses gemäß, ohne Weitläufigkeit werde abgethan werden können, zumahlen Anwaltds gnädiger Herr Principal des Behuefs die Land: Stände laut Anlage L. zu admittiren kein Bedencken tragen undt weilen dann, Allergnädigster Kayser und Herr, ab dieser ferneren allerunterthänigsten Anzeig undt derselben angelegt verificationen saksam sich ergiebet, wie Anwaltds gnädiger Herr Principals nicht allein anders nichts, dann wozu er einestheils als Regierender Herr des Landes, auch andern theils als Mit: Theilhaber des erledigten Appanagii denen Rechten nach wohl befuget gewesen, vorgekehret undt unternommen, sondern auch selbst dem in hac Caula am 12ten Martii nup. ausgefallenen Concluso bereits anticipato Folge geleistet, zumahlen aber die Administration der Appanagial-Reventüs dergestaltt provide angewendet habe, daß vor erstens allen sonst zu besorgen gestandenen Weitläufigkeiten undt Troubles, dadurch vorgebogen worden, also anderten undt sonderlich nach obgedachtermassen Ratione Compositionis ultro gethaner solennen Declaration undt Anweisung deren Brackischen Bedienten keine Dero hohen Herrn Interessenten das geringste Praejuditz zuwachsen kann.

K.

L.

Dahingegen nicht wenigens Nachdenken verursacht, daß der Herr Graf von Bückeburg weder auf die Ihme bereits am 23. Febr. freundvetterlich gethane Notification des Todtfalls undt den zugleich beschehenen Antrag zu einer Conferentz so viel dato wissend, nicht geantwortet, noch auch seine heimbgelassene Rätthe (denen ein gleiches notificiret worden) in länger dann Monats frist mit gehöriger Instruction versehen.

Als gelanget an Ewr. Kayserlichen Majestät um so viel zuversichtlicher diesseitig allerunterthänigst rechtliche Bitte, Dieselbe geruhen die dermalige respective Com- und Possession nach der in Instrumento vorangezogenen Deduction nicht nur in Kayserlichen Gnaden dahin zu confirmiren, daß bis die Bückeburgische quota bey der Conferenz reguliret, diesfalls alles in statu quo gelassen werde, sondern auch des Herren Grafen von Bückeburg Hochgräflichen Gnaden wann Sie, wie gleichwohl des Herren Landgrafen zu Hessen Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht Namens Dero Herrn Curandi zu Alverdiffen beliebt, wider Verhoffen darbey nicht acquiesciren wolten, dieselbe ab: undt zur Conferenz, mithin gut: und rechtlichen Entscheidung vor die Landstände als gewöhnliche Austräge zu verweisen, undt Anwaltd die Communication des Bückeburgischen



schen Memorialis de 12. Martii e Cancellaria allergnädigst wiederfahren zu
lassen. Worüber 2c.

Ewr. Kayserl. Majest.

Allerunterthänigst treu gehorsamster
Implorantischer Hochgräflich Lippischer Anwaldt.

W. von Immesen mppria.

praef. 8. April 1709.
Reichshofrath.

Inscriptio

An die Römisch Kayserl. auch zu Hungarn
undt Böhheimb Königl. Majestät.

Allerunterthänigst fernere Anzeige undt Bitte

ut intus

Anwaldts

des Regierenden Grafen zur Lippe.

insinuatum d. 17. Jul.

1709.

Die Brackische Succession betreffend.

cum adj. Lit. D. E. 1. E. 2.

F. a. F. b. G. H. J. K. et L.



Beylagen zu vorstehenden Nr. 3. von Lit. D. - L.
includ. E. 2.) F. b.)

Lit. D.

An des Herrn Landgraffen Carl zu Hessen - Cassel
Fürstliche Durchl.

Durchleuchtigster Landgraf,
Gnädigster Herr!

Ewr. Fürstlichen Durchleucht ohnverhalten gehorsambst, was massen es dem
Allwaltenden Gott gnädigst gefallen, den weiland Hochgebohrnen Grafen
Herrn

Herrn Ludwig Ferdinand zu Lippe meines vielgeliebten und Hochgeehrten Herrn Veters liebden am 21. hujus zu Wolfenbüttel, nachdem Sie daselbst an denen Blättern ehliche Tage krank danieder gelegen, vermittelst eines sanfft und seeligen Todes aus dieser Zeitlichkeit abzufordern. Wann nun durch solchen Todtsfall mit der Brackischen Linie auch dasiges Appanagium erloschen; so bin ich als zeitiger Regierender Landes-Herr gemüßiget worden, die erledigte Amtshäuser, Meyereyen, in Possession zu nehmen, weiß mich aber wohl zu bescheiden, daß meine Herren Vettern Bückeburgischer Linie nach Anweisung des Urtäterlichen Testaments pro rata davon participiren, welches dann Ihnen nicht disputiren sondern zu dessen Regulirung eine Conferenz veranlassen werde. Ew. Fürstlichen Durchlaucht habe es gehorsambst hinterbringen, undt zugleich zu Dero beharrlichen Gnade mich undt mein Gräflisches Haus empfehlen wollen, als der ich in schuldiger Devotion ersterbe

Ewr. Fürstlichen Durchl.

Bracke den 22ten Febr.

1709.

gehorsambster

Friedrich Adolph Graf zu Lippe.

Lit. E. I.

An Gräfl. Lippe-Schaumburgische Rätthe in Bückeburg.

P. P.

Wir unverhalten denenselben, was massen es dem Allwaltenden Gott gnädigst gefallen, den weyland Hochgebohrnen Grafen, Herrn Ludewig Ferdinand, Grafen und Edlen Herrn zu Lippe, am 21. hujus, zu Wolfenbüttel, nachdem Sie daselbst an denen Blättern ehliche Tage krank danieder gelegen, vermittelst eines sanfft und seeligen Todes aus dieser Zeitlichkeit abzufordern.

Wann nun durch solchen Todtsfall mit der Brackischen Linie auch dasiges Appanagium erloschen: So haben — Unsers gnädigsten Herrn Hochgräflichen Gnaden, als Regierender Landts Herr, Sich gemüßiget funden, die erledigte sämmtliche Amtshäuser und Meyereyen in Possession zu nehmen, sindt aber nicht gemeinet, was nach Anweisung des Urtäterlichen Testaments dasiger Herrschaft pro rata davon gebühren möchte, zu vorenthalten; sondern werden mit ersten zu regulirung der Quotae eine Conferenz veranlassen, welches wir hie mit nachrichtlich kundt machen wollen, und verbleiben denenselben angenehme Dienste zu erweisen sters geflissen. Geben Detmold den 23. Febr. 1709.

Gräflich Lippische Praesident Canzler undt Rätthe daselbst.

(5)

Lit.

Lit. E. 2.

An den Regierenden Herrn Grafen Friderich Christian zu
Bückeburg.

Hochgebohrner ꝛc.

Ich habe mir die Ehre gegeben, Ewr. Ebdn. nicht nur jüngsthin den unvermutheten Todtsfall Unserer Vetteren weyland Herrn Graf Ludwig Ferdinands Ebdn., sondern auch die von mir ergriffene Possession des dadurch erledigten Brackischen Appanagy zu notificiren, anbey mich erkläret, gestaltd Ewr. Ebdn. ich dadurch in geringsten nicht gemeinet zu praejudiciren, sondern mit ersten eine Conferenz veranlassen wolte, umb die quotam, denen Grundgesetzen Unsern Gräflichen Hauses gemäß, zu reguliren; wann nun Dero Behuef terminus auf Dienstag den 9. April beraumet, und Dero heimgelassenen Rärhen derselbe kundt gemacht; So zweiffe zwar nicht, es werden dieselbe dabey instruct erscheinen, und die Sache alsdenn gütlich abgemachet werden können.

Habe gleichwohl nicht ermangeln wollen, meinen an Kayserlichen Hof subskribirenden Regierungs: Rath und Landt Vograsen von Dortmund zu committiren, Ewr. Ebdn. darab geziemende Vorstellung zu thuen, mit Bitte, Ewr. Ebdn. geruhen, denselben zur Audienz zu verstaten, undt ihm in seinem Vorbringen völligen Glauben bezumessen, inmassen ich mich darauf beziehe, und nechst göttlicher Empfehlung allstets verharre

Ewr. Ebdn

Detmold den 24. Martii

1709.

Friedrich Adolph Graf zur Lippe.

Lit. F. a.

Von Gottes Gnaden, Carl, Landgraff zu Hessen,
Fürst zu Hirschfeldt, Graf zu Katzenelnbogen, Dieß, Ziegen-
hayn, Nidda undt Schaumburg ꝛc. ꝛc.

Unsern freundlichen Gruß zuvor. Hochwohlgebohrner, Lieber Vetter und
Getreuer.

Wir haben des Herrn Grafen Schreiben vom 22. dieses wohl empfangen, und darab vernommen, wasmassen es dem grossen Gott gefallen, den Weylande Hochwohlgebohrnen Grafen, Herrn Ludwig Ferdinand zu Lippe, am 21. hujus zu Wolfenbüttel, nachdem derselbe daselbst an denen Blattern ekliche Tage krank darnieder gelegen, vermittelst eines sanfft undt seeligen Todts aus dieser Zeitlichkeit abzu-

abzufordern, und dannerhero der Herr Graff, weilen durch solchen Todtsfall die Brackische Linie erloschen, die erledigte sämtliche Ambthäuser undt Meyereien zwar in Possession genommen, denen Herrn Graffen Bückeburgischer Linie aber, welche nach Anweisung des Urtäterlichen Testaments pro rata daran zu participiren hatten, dadurch nichts disputiret, sondern zu dessen regulirung eine Conferenz veranlasset werden soll. Gleichwie wir nun dem Herrn Graffen vor die uns von diesen erfolgten Todtsfall gegebene Nachricht hiermit freundlich Danck sagen, undt Uns recht leydt thuet, daß der selge Herr Graf Ludwig Ferdinand so frühzeitig aus diesem Leben abgefordert worden, also gönnen wir in übrigen dem Herrn Graffen gern, was Ihme dadurch für eine Accession zukommen möchte, undt tragen selbstn zu denselben die Zuversicht, der Herr Graff werde insbesondere Unserm Curando, dem Herrn Graffen Philip Ernst zu Alverdissen, durch die angeblich ergriffene Possession in denen erledigten Brackischen Güttern, so viel demselben davon mit rechte competiret, einig Praejuditz zuzuziehen nicht gemeinet seyn. Wogegen wir uns sonsten von seinerwegen hiemit verwahret haben wollen, undt verbleiben damit dem Herrn Graffen zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets geneigt. Cassel den 25. Januarii 1709.

freundwilliger Vetter

Carl.

Inscr.

Dem Hochwohlgebohrnen Unsern lieben Vettern undt getreuen dem Herrn Grafen Friedrich Adolph zu Lippe.

Lit. F. b.

Martis 12. Martii 1709.

Lippe Brackische Verlassenschaft betreffend sine des Regierenden Grafen zur Lippe Friedrich Adolph Anwaldt Wilhelm von Immesen sub pfto 9. hujus zeigt allerunterthänigst an, was gestaltten sein Herr Principal auf Absterben weilandt Ludwig Ferdinand, Graffen zur Lippe, zu Bevorkommung aller sonst schädlichen Weitläufigkeiten die Possession des erledigten Brackischen Antheils sogleich ergriffen, anben jedoch ganz nicht gemeinet wäre, der Bückeburgischen Linie hiedurch portionem congruam zu endtziehen, sondern zu dessen gütlicher Regulirung mit ersten eine Conferenz zu veranlassen, undt allenfalls denen Landständen zur Vermittelung und Entscheidung nach denen Grundgesetzen des Gräfl. lippischen Hauses und Anweisung des Urtäterlichen Testaments die Sache zu übergeben, auch sich dessen ausdrücklich erkläret hatte, mit gehorsambster Bitte, weilen verlauten wolle, daß man sich anderntheils de facto in solche ergriffene Possession tringen wollen, die diesseits ergriffene Possession nicht nur zu confirmiren, sondern auch ein Mandatum vel Rescriptum manutenentiae allernädigst zu ertheilen, appon. A. B. et C.

(5 2)

E Con-



E contra Friedrich Christian Graff von Schaumburg und Lippe sub pfo hodierno notificando, was gestaldten seine Bediente auf erfolgt erstbesagtes Absterben seines Vettern weilandt Ludwig Ferdinands, Graffens zur Lippe Bracke, zwar die *Possession* Nahmens seiner, als nächsten und ältesten agnati, von dessen Nachlaß ergriffen, indessen aber vernommen hätte, daß obgesagter Graf Friedrich Adolph zu Lippe Detmold sich schon gemeldet, und dabeneben angezeigt, daß er solche Verlassenschaft in Possession genommen, des Erbiethens, mit dem Hause Bückeberg solcher Verlassenschaft wegen denen Erbverträgen gemäß sich zu vergleichen, und mit Bitte, ihme bey der ergriffenen Possession zu manuteneren, wie er dann auch in solchen petito so glücklich gewesen seyn solle, daß Ihm gleichsam die Manutenenz zuerkannt, nur daß Ihme dargegen injungiret worden, binnen zwey Monathen zu dociren, welchergestaltt Er sich Compactaten: gemäß mit dem Lippe: Bückeburgischen Hause geregter Verlassenschaft halber verglichen; bittet allerunterthänigst aus angeführten Ursachen, Ihne als ungehört von seinen habenden *Possessions*-Recht auf keine Weise verdrängen zu lassen, folglichen was etwa in favorem Lippe: Detmold concludiret, wo nicht so fort wiederumb zu cassiren, doch wenigstens zu suspendiren, undt also nicht expediren zu lassen, bis Er seine jura *Possessionis* undt andere davon abhängige rechtliche Nothdurfft beygebracht haben werde, appon. sub Lit. A. Genealogiam.

1.) Hat das gebetene Mandatum nicht statt, sed moneatur der Graff von Lippe: Detmold die übrigen Theilhabet auf ihr darumb beschehenes Anmelden, falls es nicht bereits geschehen, der vnter ihnen etwa vorkommenden Differentien ungehindert, salvo caeteroquin cujuscunque jure ohne weigerlich zur *Compossession* zu admittiren, und darauffhin die völlige Abtheilung des beschehenen Anfalls in conformitate des Testamenti et pactorum familiae durch friedliebende Rätthe oder allensfalls getreue Landstände vor die Hand zu nehmen und wie es geschehen sub termino duorum mensum zu berichten.

2.) Hocque notificetur denen übrigen Mit- Interessenten mit der Erinnerung, nach ergriffener *Compossession* die Abtheilung sowohl in ordine auf der implorirenden Graffen zu Detmold, als auch, so viel sie es selber betrifft, sordersambst und solchergestaltt zum Standt zu bringen, damit dadurch undienliche Weitläufigkeiten vermeidet werden.

Frankz Wilderich von Menshengen.

Lit. G.

In Nahmen der heiligen Hochgelobten Dreyfaltigkeit,
Amen.

Sundt und zu wissen seye hiemit, wasgestaltt im Jahr nach der heilwärtigen gnadenreichen Geburth unsers wehrtesten Erlösers und Seligmachers Jesu Christi,

Christi, Ein Tausend Siebenhundert Neun, indictione Romanorum secunda; bey Herrsch: vndt Regierung des Allerdurchlauchtigst großmächtigst vndt Vnüberwindlichsten Fürsten vndt Herrn, Herrn Josephi dieses Nahmens des Ersten, erwählten Römischen Kayfers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, zu Bngarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König 2c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundien, Steier, Kärnthén, Crain vndt Württemberg, Graff zu Habsburg, Tyroll vndt Görz 2c. 2c.

Unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Kayserl. Majestät Reiche, des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im zwey und zwanzigsten und des Böhmeibischen im vierten Jahr, Freytags, war der 22te Tag des Monats Martii, Morgens umb 8. Uhr der Hochedelgebohrne vndt gestrenger Herr Christoph Piderit, Hochgräfl. kippischer Geheimbter Rath vndt Canzler, mich Endts benannten Notarium publicum immatriculatum zu sich fordern lassen, vndt mit zu vernehmen gegeben, daß von Er. Hochgräfl. Gnaden er gnädigst committirt wäre, nacher Brackos zu reisen vndt bey denen Bedienten daselbst ein vndt andern Vortrag zu thun, welchem ich als Notarius benzuwohnen, vndt dieserwegen mit dahin zu reisen belieben würde.

Als wir nun denselben Mittag nach 11. Uhr zugeachten Bracke angelanget und erwehnter Herr Canzler sich nach seiner gewöhnlichen Stuben oben auf dem Schlosse daselbst versüget, hat derselbe mir in praesentia zweer hierzu von mir subrequirirter Zengen ferner vorgetragen, wie daß von mehr Hochgedachter Er. Hochgräfl. Gnaden Er committirt wäre, an die Bediente allhie auf dem Schlosse einige Declaration vndt Erläuterung zu thun, welche Er mir loco schedulae requisitionis zustellte, und lautete dieselbe von Wort zu Wort, wie folget.

Friedrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zu Lippe, Souverain von Vianen und Arneyden, Erb-Burg Graf zu Brecht 2c. 2c.

Unsern gnd. Gruß und geneigten Willen zuvor, HochEdler vndt Bester, lieber, Getreuer!

Es ist Euch schon vorhin bekandt, was massen Wir nach dem Absterben Unsers Bettein, weylant Herr Graffen Ludwig Ferdinand Ilden, Christmilden Andenkens, dessen dadurch erledigtes Brackische Appanagium hinwiederumb in Possession genömmen. Gleichwie wir nun Uns wohl zu erinnern wissen, daß Unsere Herren Agnaten, Bückeburgischer Linie, davon pro rata participiren, vndt nicht gesinnet, wohgedachten Unsern wehrten Agnaten an Ihrer Competenz zu praejudiciren; sondern vielmehr vor Gott vndt der ehrbaren Welt zu zeigen, daß wir einem jeden gerne gönnen, was ihme gebühret, deren quota aber noch zur Zeit weder auf die eine, noch anders Weise ausgemacht; als

(3)

zweifeln



zweifeln Wir zwar nicht, es werde Uns als als Regierenden Landts: Herrn von niemand verdacht werden können, daß wir immittelst die Possession nicht zum Praejuditz mehr wohlgedachten Unser Herren Agnaten ratione derer Competenz angetreten, sondern dieses vielmehr *Communi nomine* dahin geschehen, daß dieselbe Ihnen sobald sie regulirt, ohnweigerlich abgefolget werden solle. So committiren vndt befehlen Euch hiedurch gnädigst, daß Ihr Euch nacher Bracke versüget, vndt denen dasigen Bedienten in praesentia Notarii ac testium solches declariret, vndt zugleich bedeutet, wie daß wohlgedachte Unsere Agnaten in so weit nicht weniger *pro compossessoribus* consideriret werden können, gleich wir Sie, als solche, *reservatis interim reservandis*, vorobgeregter massen consideriret, vndt wollen, daß denen sämmblichen benannten Bedienten, so die Hebung haben, ernstlich eingebunden werde, daß sie alle Appanagiat- Reveniten genau berechnen, vndt bis auf weitere Verordnung wohl bewahren. Wornach Ihr Euch zu richten, vndt Wir bleiben Euch in Gnaden wohl bengethan. Geben auf Unser Residenz Detmold den 21. Martii 1709.

Euer geneigster

Friedrich Adolph Graf von Lippe.

Wolte Er also mich Notarium in praesentia Testium auf mein Notariat Ambt debito modo data arrha, bey Unser aller Erlassung quo adhuc actum derer Nyde, womit wir gnädigster Herrschaft verwandt, requiriret haben, diesem Actui faciendae declarationis mit bezuwohnen, was darbey vorgehen würde, anzuhören, alles wohl ad notam zu nehmen, vndt darüber Instrumentum vel Instrumenta vor die Gebühr zu ertheilen, welche Requisition ratione officii zu übernehmen, mich willig erkläret, vndt meine Zeugen, alles mit Fleiß zu observiren, nachmahls erinnert. Worauf nach gehaltener Taffel Nachmittags gegen 3. Uhr obgedachter Herr Commissarius einige Brackische Bediente, als: den Hof: Cavalier Monsieur de Nair, den Hof: Rath Dr. Winckler, den Rath vndt Oberambtmann Dr. Hoffmann, vndt den Burgrath Hildebranden, auf erwehnte seine Stube kommen lassen, welchen Er den Einhalte seiner Commission der Länge nach eröffnet vndt nachmahls declariret, daß des Regierenden Herrn Graffen zur Lippe etc. Hochgräfliche Gnaden auf erfolgtes Absterben Dero Vettern weiland Herrn Graff Ludwig Ferdinands auch Hochgräfl. Gnaden, sich der Possession des dadurch eröffneten Brackischen Appanagii zwar versichern, gleichwohl nicht Willens, dadurch Dero Herren Agnaten Bückeburgischer Linie im geringsten zu praesjudiciren, sondern ihnen die durch diesen Sterbfall juxta Testamentum avitum zukommende ratam allerdings vorzubehalten, vndt so baldt dieselbe ausgemacht vndt reguliret Ihnen einzuräumen, und in so weit selbige, *reservatis sibi interim reservandis*, als *Compossessores* zu consideriren, mit Erinnerung an die Bediente sich hiernach zu richten, alles genau zu berechnen, vndt solches alles gehörigen Orths ferner kundt zu machen; womit sich dieser Actus declarationis geendiget, und seind vorgeschriebene Dinge passiret,

im

im Jahr Christi Jesu Unsers wehrtesten Erlösers Geburt, indictione Romanorum, Kayserlichen Majestät Regierung, Monath, Tag, Zeit, Stunde, Ort und Ende, wie obstehet.

Undt nachdem ich Johann Ernst Kestner, Notarius Caesareus publicus immatriculatus, bey vorgedachter Requisition undt erfolgter Declaration persönlich zugegen gewesen, alles selbst angesehen, angehört, undt wohl in Notam genommen, in Gegenwart Franz Philipp Wafels, undt Johann Dietrich Walnars, Bürgers der Hochgräf. Residenz-Stadt Detmoldt, als hiez u von mir subrequirirten Zeugen; So habe ich dar über dieses Instrumentum publicum verfertiget, dasselbe hievon ingrossiren lassen, mit meinem Protocollo es fleißig conferirt, undt in allem gleich lautend befunden, eigenhändig unterschrieben, mit meinem Notariat-Signet undt gewöhnlichen Pertschaft betrücket, ad omnia debito modo requisitus.

Ego Johann Ernest Kestner, à sacra Caesar. Majest. immediate creatus et in summis Imperii tribunalibus Immatriculatus Notarius publicus in fidem subscripsi.
mppria.

Lit. H.

An Se. Fürstliche Durchlaucht zu Hessen - Cassel.

Durchlauchtigster ꝛc.

Ewr. Fürstl. Durchlaucht geruhen sich gnädigst zu erinnern, wasmassen ich zwar nach Absterben meines Vetteren, Herrn Graff Ludwig Ferdinands Christmilden Andenkens, die Possession des dadurch erledigten Brackischen Appanagii ergriffen, jedoch mich dabey sogleich gehorsambst erkläret, daß ich nicht gemeinet, meinen Herren Vetteren Bückeburgischer Linie dadurch an Ihrer daran habenden Competenz zu praejudiciren, sondern mit ersten eine Conferenz zu veranlassen, umb dieselbe dem Allwätterlichen Testament nach zu reguliren. Wann nun nöthig seyn wirdt, daß es mit solcher Conferenz ohne längern Anstandt verfahren werde; So stelle Ewr. Fürstl. Durchlaucht gehorsambst anheimb, ob Deroselben gnädigst gefällig, daß dieselbe am gten einstehenden Monats Aprilis zu Lemgo vor sich gehe, und jemandes von Dero Ministris deroselben bewohne, umb Dero Curandi meines Vetteren, Herrn Graffen Philip Ernst zu Alverdis-Iden, Interesse zu beachten; worüber Ewr. Fürstl. Durchlaucht gnädigste Resolution mir gehorsambst ausbitte, und in schuldigster Devotion ersterbe

Ewr. Fürstl. Durchlaucht

Detmold den 31. Mart.

1709.

gehorsambster

Friedrich Adolph Graf zur Lippe.

(S 2)

Lit. J.



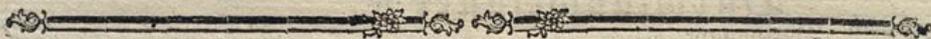
Lit. J.

An Gräfl. Schaumburg-Lippische Rätthe zu
Bückeburg.

P. P.

Es wird denenselben ohn Zweifel erinnerlich bevorstehen, wasmassen des Hochgebohrnen Unsers gnädigst Regierenden Graffen vndt Herren Hochgräfliche Gnaden, zwar die Possession des durch Absterben weiland Herrn Graffen zur Lippe erledigten Brackischen Appanagii ergriffen, jedoch so baldt vermittelst eines am 23ten Februar an die Herren ex Cancellaria abgelassenen Schreibens sich erkläret, daß Sie dadurch Dero Herrn Betters Iden an Dero ihre ex Testamento competirenden rata nicht zu praediciren, sondern vielmehr mit ersten eine Conferenz zu veranlassen gesinnet, umb die ratam Portionem der Appanagiat-Revenüen zu reguliren. Wann nun Se. Hochgräfl. Gnaden gerne sehen, daß darzu ohne längern Anstandt geschritten werde; Als stellen wir denen Herren anheimb, ob ihnen gefällig, dieselbe Dingstag den 9ten bevorstehenden Monats Aprilis zu Lemgo anzutreten, undt dero Behueff sich alsdann selbst mit gnugsamer Vollmacht einzufinden, worüber wir Deroselben beliebige Erklärung gewärtigen vndt verbleiben denenselben zu angenehmen freundlichen Dienstbezeugungen gestiffen. Geben Detmoldt den 20ten Martii 1709.

Gräfl. Lippischer Praesident Canzlar
und Rätthe daselbst.



Lit. K.

Antwort-Schreiben von Bückeburg.

Unsere freundlichen Gruss vndt Dienste zuvor: Hoch- und Wohlbede, vest vndt Hochgelahrte, sonders gönstige Herren, und wehrte Freunde.

Als Deroselben vnterm 20ten hujus an Uns abgelassenen Schreiben haben des mehrern vernommen, was gestalteten die Herren in der Brackischen Succession: Sachen eine Conferenz nacher Lemgo zu veranlassen, und solchem Behueff bevorstehenden 9ten April vorzuschlagen, ein Belieben tragen wollen. Ohnverhalten dagegen, wie zwar Illustrissimi nostri ic. Hochgräfl. Gnaden wir von dieser von denen Herren bereits vnterm 23. abgewichenen Febr. veranlasten Conferenz, unterthänigen Bericht erstattet, von Deroselben aber, wegen des weit entferneten Weges, vndt jeko ueberall unrichtig einlauffenden Posten halber, dato weder einige Antwort noch Instruktion zu diesem Wercke zu erlangen vermocht, vndt daherö können wir noch zur Zeit nichts positives versichern, ob der veranlaste 9. April pro termino Conferentiae von hieraus werde besucht werden können, jedoch gleich

gleich wie fast alltäglich von Illustrissimi nostri Hochgräfl. Gnaden unsers Verhaltens halber gnädigste Resolation gewärtigen, also werden hingegen nicht unterlassen, falls auf den veranlasten 9ten April wir noch nicht instruct zu erscheinen vermöchten, dannoch denen Herren davon in Zeiten geziemend Ouverture zu geben, damit so dann ein anderwärtiger Tagesfahrt zur beliebten Conferenz erwöhlet werden könne, welches denen Herren in dienstfreundlicher Antwort melden wolten, denenselben dabeneben zu angenehmen nachbarl. Freundschafts-: Dienstgefälligkeiten bereit verbleiben. Bückeburg 22. Mart. 1709.

Gräfl. Schaumburg- Lippische daheim
gelassene Rätthe.

E. Puffendorf.

Inscript.

Denen Hoch- undt Wohlledlen vesten undt Hochgelahrten Gräfl.
Lippischen Praesidenten Canzler undt Rätthen zu Detmold.
Unsere sonders gönstigen Herren undt werthen Freunden.
Detmoldt.

Lit. L.

Gräfl. Lippischer Landt- Stände vnterthäniges
Memoriale cum Resoluto.

Hochgebohrner Graf
Gnädigster Graf und Herr!

Nachdem es Gottes heiligen Willen gefallen, den Hochgebohrnen Graffen undt Herrn Ludwig Ferdinand zu Bracke, dieser Zeitlichkeit jüngsthin zu endtziehen, so haben Ewr. Hochgebohrnen Gnaden wir als getreueste Landt- Stände mit vnterthänigen Respect darunter unsere Condolence weniger nicht bezeugen, als auch zu denen Accrementis, welche durch diesen Todtsfall ersetzt worden, alle Ersprößlichkeit appraeciren wollen.

Gleich wie jedoch nebst Ewr. Hochgräfl. Gnaden auch Dero Herren Vetteren zu Bückeburg undt Alverdisen auf die durch obigen Todtsfall erledigte Per-
tinentien Anspruch nehmen, und Wir dann vernehmen, daß mit ersten eine Conferenz werde angestellet werden, umb die ratas portiones zu terminiren undt einzurichten; Also haben wir in Vnterthänigkeit zu erkennen geben wollen, wie begierig Wir seyn, zu Dero Landtschaft Beruhigung Unsere devoir zu be-
achten, undt zu diesem Zweck alle erforderte Officia beyzutragen, gleich Uns die-
selben von dem in Gott ruhenden Hochgebohrnen Graffen undt Herrn Herrn
Simon, Graffen undt Edlen HERN zur Lippe vermittelst des im Jahr 1597.

(R)

den



den 30. August errichteten letzten Willens vnter nachfolgender Clausula zu stes währenden Zeiten gnädiglich anbefohlen sind,

„ wo ferne auch künfftig vnter Vnsern Söhnen vndt Folgern einiger Vnmuth
 „ widerwillendt, Mißverstand entstehen würde, so soll solcher Mangl vndt
 „ Gebrech vnter Ihnen durch innerliche Entscheidung vndt billigmäßiges
 „ Zusprechen der Ritter vndt Landschaft nach alten vnsern Vorfahren
 „ löblichen Gebrauche brüderlich aufgehoben und verglichen werden 2c.

Undt kommen demnach zugleich Ewr. Hochgräfl. Gnaden gehorsambst zu ersuchen, dieselbe gnädigst geruhen wollen Uns bey solcher Conferenz dahin zu admittiren, damit wir vors erste die gütliche Wege dieser Sache zu erfodern Gelegenheit haben, undt falls wider alles Verhoffen dieselbe verfehlen sollten, nach Anweisung angeregten Altväterlichen Testaments undt der im Jahre 1677. den 28. Sept. an hochpreißl. Kayserlichen Cammergerichte zu Speier zwischen dem Regierenden Hochgräflichen Haus undt dem Hochgräflichen Haus zu Bracke ergangenen Urtheil Uns als denen ordentlichen Conventional - Austrägen die Cognition bevorbleiben möge, umb die ratam Portionem, wie sich gebühret, ausständig zu machen; Leben jedoch der festen Zuversicht, es werde in gütlicher Conferenz nechst Gott können alles dergestalt abgethan werden, daß es keinen gerichtlichen procediren undt Austräge bedörffe, worzu wir den göttlichen Seegen undt das erspießliche Gedenen von Herzen wünschen, undt ersterben

Ewr. Hochgräfl. Gnaden

vnterthänigste getreueste Land - Stände
 als Ritter vndt Landschaft

Johann Moriz von Donop.
 H. Barckhausen.

Levin von Rübcl.
 Fr. Theopoldt.

Resolutum.

Auf an Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden von Dero getreuet Landt - Ständen von Ritterschafft undt Städten per Deputatos vebergebenes Memorial dancken Se. Hochgräfl. Gnaden zupforderst freuntgnädigst heml. Dero Landt - Ständen nicht weniger vor die wegen Absterben Dero Vettern weyland Herrn Graff Ludwig Ferdinand Ilden Christmilden Andenkens temoignirte Condolence vndt zu der bey erloschener Gräfl. Brackischen Linie und erledigten Appanagio Ibro eröffneter Succession erstatteten Gratulation, als vor die patriotische Sorgfalt vndt nach Anweisung des altväterlichen Testaments offerirte Officia zu gütlicher Regulirung der Quotae, welche Dero Gräfl. Agnaten Bücksburgischer Linie zu kommen möchte, vndt gleich wie Sr. Hochgräfl. Gnaden weder gedachten Dero wehrten Agnaten die Ihnen daran competirende ratam vorzuendthaltten, noch Dero Landt - Ständen an Ihren wohlhergebrachten Juribus und

und privilegiis zu derogiren, noch auch sonst bey dieser Successions - Sache das geringste wider die Grundgesetze Dero Gräfl. Haus vorzunehmen gesinnet; als haben Sie nicht allein eine Conferenz zu güthlicher Vergleichung dieser Sache auf den 9. bevorstehenden Monats Aprilis veranlasset, sondern lassen sich darbey die interposition der Landt - Stände dahin gnädig gerne gefallen, daß Sie in termino per deputatos erscheinen, vnd was dem altoäterlichen Testament und sonst ihren Pflichten vndt Privilegiis gemäß beachten können. Ref. Detmoltdt den 22. Mart. 1709.



Gräfl. Lippischer Praesident Canzler und
Räthe daselbst.

praemissas copias cum veris suis originalibus facta diligenti auscultatione concordare attestor ego Johann Ernest Kestner, Not. Caes. publicus Immatriculatus in fidem scripsi.
imppria.

Nr. 4.

Sententia II^{da}.

five

Kaysersl. Reichshofraths = Conclusum vom 3. May 1709.

Veneris 3. May 1709.

Lippe: Braackische Succession betreffend, five Fridrich Christian Grafens zu Schaumburg: Lippe Anwaldt Johann Henrich Pommersche sub pfto 26. Martii nup. exhibet sub Lit. A. et B. Instrumenta respectue *apprehensae compossessionis*, protestationis et reservationis, juncta ad Conclusum de 13. hujus, sub Lit. C. annexum, humillima remonstracione praeliminari ratione modi succedendi in domo Lippiaca stabiliti; appon. etiam sub Lit. D. Extractum Testamenti, weiland Philippi, Grafens zu Schaumburg: Lippe in duplo.

In eadem Gräfl. Lippe: Detmoldischer Anwaldt Wilhelm von Immesen sub pfto 8. April nup. exhibendo allerunterthänigst fernere Anzeige, bittet allerunterthänigst die Confirmation über die ergriffene Com- und Possession zu ertheilen,

(R 2)

len,



ten, und da Er Graf von Bückeberg dabey nicht acquiesciren wolte, denselben ab: und zur veranlasseten Conferenz zu verweisen appon. D. E. F. a.) F. b.) G. H. I. K. et L.

Idem von Immefen sub pfto 11. ejusd. exhibendo quoque annexum ad modo dictum Exhibitum de 8. April supplicat humillime pro clem. delatione priorum; appon. Lit. M. et N.

In eadem die gefamte Land: Stände der Graffschaft Lippe von Ritterschaft und Städten per Tobiam Sebastianum à Praun sub pfto 12. April nup. bitten allerunterthänigst die Praetendenten mit ihrem Suchen, es sey in possessorio vel petitorio, ad Aufstregas zu remittiren, appon. Lit. A. B. et C.

Idem von Praun sub pfto 18. ejusd. exhibendo allerunterthänigst weitere verificationem deren in Gräfl. Lippischen Hause stabilirten viridi usu et observantia bestätigten Austräge, supplicat denuo humillime pro clem. de ferendo priori petito.

In eadem Fürstl. Hessen: Casselschen Anwalbt Jost Henrich Koch sub pfto hesterno supplicat humillime pro clem. transcriptione Rescripti d. 12. Mart nup. decreti auf seinen Herrn Principalem, als Lippe: Alverdisischen Curatorem; appon. Lit. A.

Läßt man es bey der ad acta geschenehen Erklärung des Grafen zur Lippe:

Detmold, daß er den Besiz des Brackischen Anfalls **communi nomine** ergriffen habe, bewenden, jedoch daß derselbe denen Mit: Interessenten, wenn deren ein und anderer sich dazu melden wird, ohne Hinderung verstatte, die *Compossession* zu seinem daran habenden Rechte, würcklich zu ergreifen, und sich dergestalt die hinterlassene Brackische Räte und Bediente mit Endleistung zu verpflichten, damit unter denen auch sonderlich die berechnete Diener dasjenige, was Ihnen, denen Mit: Interessenten, von redivibus und Einkünften gebühret, auf solche ihre Pflicht bis die Sache in Güte verglichen, oder rechtlich entschieden seyn wird, in Verwahrung behalten mögen.

2.) Hat ermeldter Graf eine ander weite güttliche Conferenz fordersamst zu veranlassen, und kann man, daß dazu die Land: Stände mit beschieden und mit ihren Vorschlag darbey vernommen werden, zwar geschenehen lassen, die von Ihnen anerbote cognitio judicialis aber hat desfalls nicht statt, auch haben dieselben, da die Güte entsethet, Ihre gethane Vorschläge, und warum dieselbe nichts versangen wollen, anhero umständlich zu berichten.

3.) Communicentur die Detmoldische Exhibita vom 8ten und 11ten April dem Schaumburgischen, und das Schaumburgische vom 26ten Martii nup. dem Detmoldischen Anwaldt.

Franz Wilderich von Menshengen.

Nr. 5.

Nr. 5.

Sententia III^{tia}.

five

Kays. Reichshofraths- Conclufum vom 27. Junii 1709.

Jovis 27. Jun. 1709.

Lippe-Brackische Succession betreffend, five des Regierenden Grafen zur Lippe-
Anwaldt Wilhelm von Immesen sub pfto 25. hujus ad Conclufum de
3. May nup. bittet allerunterthänigst, dieſſeitiges Erbieten vor zulänglich, und
nach demſelben das ratione *Compoſſionis* ergangene jüngſte Conclufum allerun-
terthänigſt zu erklären, und ſodann die regulirung der Bückeburgiſchen Quotae
zur Conferenz und denen gewöhnlichen Austrägen des Gräfflich Lippischen Hauſes
zu verweiſen; appon. Lit. O. bis V. incluſ. in duplo.

E contra Gräfl. Schaumburg-Lippischer Anwaldt Johann Henrich Pommerſche,
sub pfto 13. May nup, ſupplicat humillime pro clementiſſima declaratione
dicti concluſi de 3. ejusdem nec non injungenda Regnanti Comiti Detmol-
dienſi, in conformitate diſpoſitionum et conventionum avitarum, commu-
nicatione documentorum communium in forma probante; appon. Lit.
E. — K. et L. incluſ. in duplo.

Idem Pommerſche sub pfto 13. hujus docendo sub Lit. M. et N. de-
nuo quidem requiſitam, ſed iterum denegatam admiſſionem ad realem (five
naturalem) compoſſionem, et editionem documentorum communium, ſup-
plicat humillime pro clemme decernendo reſcripto actiori admiſſorio, et in
eventum commiſſorio ad directores Circuli C. C. ſamt und ſonders, de
imittendo Principalem in compoſſionem naturalem et in eadem manutenen-
do, nec non impertiendo petito Mandato de edendo documenta communia,

In eadem der Lippischen Landſtänden Anwaldt Tobias Sebastian von Praun
sub pfto heſterno inſtat humillime pro clemme remittenda cauſa an ſeine
Principalen; appon. Lit. E. in duplo.

- 1.) Wird der Regierende Graf zur Lippe- Detmold nach nunmehr vorge-
kommenen Umſtänden bey der Poſſeſſione des Brackiſchen Anſals,
wie er ſolche ergriffen, ſolitarie gelassen, unbeschadet deren Inter-
eſſenten Befugnüſſes.
- 2.) Bleibt es wegen der Austräge bey dem vorigen Concluſo.
- 3.) Communicentur mutuo die inzwiſchen eingelangte Exhibita.
- 4.) Edat der Regierende Graf dem Grafen zu Schaumburg die documenta
communia domus.

Franz Wilderich von Mienshengen.

(L)

Nr. 6.



Nr. 6.

Kaiserlich Reichshofraths Conclufum

vom 16. Nov. 1709.

Sabbathi 16 Novemb. 1709.

Lippe: Brackische Succession betreffend, Philip Ernst, Graf zu Schaumburg: Lippe: Alverdissen ältern Bruders, Friedrich Christian zu Schaumburg: Lippe: Bückeberg, sive Imploratisher Anwaldt Jobst Henrich Koch sub pfto 12. notificando *apprehensam possessionem* supplicat humillime pro clemma admissione *effectiva* *) in compossessione reali, atque editione documentorum communium appon. Lit. A. bis F. incl. in duplo.

Communicetur dem Grafen zu Lippe: Schaumburg (Buckeburg) cum termino 2. Mensium.

Franz Wilderich von Menshengen.

Eodem

Lippe: Brackische Succession betreffend in specie Philip Ernst, Graf zu Schaumburg: Lippe: Alverdissen contra Friedrich Adolph, regierenden Grafen zu Lippe: Detmold, sive Fürstl. Hessen-Casselscher Anwaldt Jobst Henrich Koch, sub pfto 12. hujus notificat *apprehensam possessionem* **) supplicat humillime pro clemme decernendo Mandato cassatorio sub - et obreptie contra rem judicatam die 27. Jan. obtenti Conclufi et admissione *effectiva* ad compossessionem realem atque editione Documentorum communium appon. Lit. A. bis K. inclusive in duplo.

Communicetur dem Grafen zu Lippe: Detmold sub termino 2. mensium.

Franz Wilderich von Menshengen.

Nr. 7.

Kaiserlich Reichshofraths Conclufum

vom 17. Jul. 1713.

Lunae 17. Jul. 1713.

Lippe contra Lippe den Brackischen Anfall betreffend, sive Gräfl. Schaumburg: Lippischer Anwaldt Philip Jacob Khistler sub pfto 6. Octob. 1710. exhibit

*) Admissio *effectiva* in *compossessione reali* ist hier anders nichts als admissio ad *possessionem naturalem*.

**) Die Alverdissische *Possession* ist ad effectum *constitutum* auch damals ergriffen worden.

exhibet allerunterthänigste Gegen: Remonstration ad Exhibitum adversae partis de 25. Jun. et Conclusum de 27. ejusdem et 26. Sept. 1709. appon. num. 1. bis 9. inclusive in duplo.

Idem Khifler sub pfto eodem producendo allerunterthänigste Additio-
nal - Schrift zu erstgedachter Gegen: Remonstration, supplicat humillime pro
clemme delatione petiti. appon. Lit. A. in duplo.

Idem sub pfto 15. Dec. d. a. 1710. suppl. humillime pro clemma
manutenentia in compossessione.

Idem sub pfto 23. Jan. 1711, urget resolutionem.

In eadem Fridrich Christian, Graf zu Schaumburg: Lippe, sub pfto
19. Febr. e. a. suppl. quoque humillime pro clemme adjudicanda compof-
fessionem, (naturali) et demandanda divisione ditionis Bracensis.

In eadem obgedachter Khifler sub pfto 27. ejusdem idem petit.

In eadem obbenannter Friedrich Christian, Graf zu Schaumburg: Lippe,
sub pfto 26. Mart. 1711. supplicat humillime pro clemme constituendo
alio Referente.

In eadem obbesagter Khifler sub pfto 2. Jan. nup. exhibendo einen so-
genannten in jure et facto bestbegründeten statum causae, supplicat humillime
pro clemma ejusdem ad acta positionem, nec non relationem diverforum ex
hac parte exhibitum. benigme demandanda. appon. Nr. 1.

In eadem Gräfl. Lippe: Alverdischen Anwaldt, Jobst Henrich Koch
sub pfto 1. Dec. 1710, supplicat humillime pro clemma extensionem termi-
ni ad replicandum, appon. Lit. H. et J.

In eadem Gräfl. Lippe: Alverdischer Vormundschaft Anwaldt Daniel
Hieronymus à Praun sub pfto 29. Jan. 1711, produc. allerunterthänigste
replicas, appon. Lit. A. bis R. inclusive.

Idem von Praun sub pfto 25. Febr. e. a. supplicat humillime pro
clemme maturando arctiori Mandato de *admittendo* ad naturalem five rea-
lem compossessionem.

Idem sub pfto 8. Mart. vorigen Jahrs supplicat humillime pro clem.
maturanda justitia. appon. Sign. O.

Idem sub pftis 16. Mart. et. 24. May nup. urget resolut.

In eadem des Regierenden Grafen zur Lippe Anwaldt Wilhelm von Jm-
mesen sub pfto 16. Octob. 1710. in satisfact. Conclufi de 28. Jul. e. a.
sub Nr. 34. annexi docendo sub Nr. 35. factam insinuationem Exceptio-
nam, supplicat humillime pro eventualiter communic. aut provisorie in
contumac.



Idem von Jmmesen sub pfto 13. Nov. e. a. supplicat humillime pro clemma communicatione dessen was etwa ab Seiten Lippe: Bückeburg eingebracht worden, et interim non praejudicando.

Idem sub pfto 10. Mart. vorigen Jahrs exhibendo allerunterthänigste Vorstellung, es nicht nur bey dem Concluso von 27. Jun. 1709. zu lassen, sondern auch den Grafen von Bückeburg dahin anzuweisen, daß, wann er zu acquiesciren nicht gemeint, die Sache in statu quo anzunehmen, und daß er auf diesseitige exceptiones zugleich mit seinem Bruder replicando die Nothdurst verhandlen müsse, und immittelst, damit sein Principal diesfalls mit beyden absonderlich zu litigiren nicht beschweret werden möge, die Sache mit Alverdissen zu suspendiren, allensals aber die Bückeburgische Schrift zu Beobachtung der Nothdurst zu communiciren und nichts Wiebriges zu erkennen. appon. Lit. A. B. et. C. in triplo.

Idem sub pfto 10. hujus exhibendo annexum ad modo dictam supplicam. idem petit, appon, Lit. D. et E.

Abfolvitur relatio et Conclusum.

Fiat Votum ad Caesarem.

Franz Wilderich von Menshengen.



Nr. 8.

Kaiserliches Reichshofraths Gutachten
majoris partis de 1714.

Allerdurchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

Allergnädigster Kaiser und Herr!

In Sachen Lippe: Detmold contra Lippe: Bückeburg und Alverdissen, beruhet status Causae kürzlich darauf: Es befindet sich bey der Gräfl. Lippischen Familie ein pactum unionis von Anno 1368. nach welchem das Lippische Land allezeit und auf ewig beyammen und unzertheilet bleiben, also nur in eine Hand huldigen, und nicht mehr als einen Herrn haben solle. Wie nun selbiges pactum eigentlich, und dem wörtlichen Inhalt nach, nur auf die Individuität und Unzertrennlichkeit obigen Landes gerichtet, also ist es fürnehmlich von Graf Simon, dem Sechsten, als Stipite communi aller annoch lebenden Grafen zu der Lippe Anno 1593. vermittelst

mittelt einer absonderlichen Verordnung auf das Jus primogeniturae eingeschränkt, und solchergestalt erläutert, daneben in dieser Form vom Kayser Rudolpho II, allerglorwürdigsten Andenkens, eodem anno confirmiret worden.

Dahingegen ermeldter Graf Simon Anno 1597. ein Testament aufgerichtet, und darin angezogenes Jus primogeniturae in gewisse Schrancken gesetzt, insonderheit denen postgenitis zu ihrem Antheil einige Grundstücke, jedoch mit Vorbehalt der dem Juri primogeniturae *) anhängigen Territorial-Superiorität und Hoheit, beschieden, dabeneben, nachdem er Art. 17. in dem Fall, da ein oder mehrere Söhne folgen würden, die ihnen gehörige Legitimam oder Zuststeuer auf derer Landstände Ermäßigung remittiret, Art. seq. 19. den modum succedendi unter allen Söhnen und deren Manns-Erben determiniret und

daß, wann von denen Söhnen oder Manns-Erben ein oder mehr, ohne hinterlassene Männliche Leibes-Erben, Todes verfahren würden, dessen oder deren Antheil Guths, den er ihnen hierin vermacht, denen übrigen Brüdern und deren Männlichen Erben in kirpes, jedoch pro rata wiederum erblich angewachsen und fallen sollte, dergestalt, daß der zur Zeit regierende Herr von sothanem erledigten Antheil Guthes die Halbscheid allein, die übrigen Gebrüder und deren Manns-Erben aber den andern Theil davon erben und unter sich in kirpes austheilen sollen,

verordnet, immassen auch nachhero solches Testament, bey denen entstandenen Erbfällen jedesmahl, bevorab Ais. 1614. 1616. 1667. zum Grund und Norm der Succession gesetzt, und mit Cassirung aller widrigen gegenwärtigen und künftigen Verordnungen bestätigt; so wohl als der in oberwehnten 1667sten Jahre aufgerichtete Vergleich nachgehends auf dem Ao. 1668. gehaltenen Land-Tage von denen Ständen pro sanctione pragmatica et lege in perpetuum valitura erkandt worden. Als nun Grafens Simonis VI. tanquam communis stipitis pronepos, ex Filio tertio Ottone generatus Ludwig Ferdinand sehtin am 21 Febr. 1709. verstorben; ist wegen des von demselben nachgelassenen Brackischen Antheils, zwischen dem jetzt Regierenden Grafen Fridrich Adolph an einem, denen beyden Gräfl. Brüdern Friedrich Christian zu Bückeberg, und Philip Ernst zu Alverdissen andern Theils sowohl als unter diesen beyden letzteren selbst Streit erwachsen. Ungeachtet nun der Regierende Graf alsbald am 22. ejusd. in denen Brackischen Aemtern die Possess ergriffen, hingegen des damals abwesenden Grafens Fridrich Christians zu Bückeberg Beamte, als selbige am 23ten und folgenden Tagen ejusd. die Possess ebenmäßig pro rata (naturaliter) apprehendiren wollen, besage des Exhibiti vom 26. Mart. 1709. und derer demselben beigefügten Instrumenten sub A. et B. hierzu nicht admittiret, so hat jedennoch derselbe (Graf zu Lippe-Deimold) in dem an den Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel, als Curatoren Grafens Philip Ernst zu Alverdissen, unterm dato den 22ten

(M)

Febr.

*) Daß auch dieser Satz in hypothesi durchfalle, das erhellet nicht nur hier selbst aus dem, was besser unten folgen wird, sondern es ist auch in einem eigenen bey Kayserl. Reichskammergericht verhandelten Rechtsstreit Mandati de relax. arr. et Reconventionis dieses hinlänglich ausgeführt.



Febr. 1709. abgelassenen und in dem Lippe Detmoldischen Exhibito vom 8ten April 1709. befindlichen Schreiben sub D., daß seine Herren Vetter, Bü-
 ckeburgischer Linie, nach Anweisung des Urväterlichen Testaments, pro
 rata von dem Brackischen Antheil *participiren* ausdrücklich gestanden,
 da beneben selbige ihnen nicht zu disputiren, sondern zu deren Regulirung eine
 Conferenz zu veranlassen sich erboten, immassen auch von der Canzley zu Detmold
 dergleichen Schreiben sub E. daselbst unterm dato den 23ten Febr. 1709, an
 die Schaumburgische Råthe zu Bückeberg ergangen, sowohl eodem die durch
 etliche Detmoldische Råthe die mündliche Wiederholung der in obberührten
 Schreiben gethanen Erklärung an den zu Ergreifung der *Composseß* ab-
 geordneten Schaumburgischen Rath, Elias Puffendorfen, beschehen. Wor-
 auf und als gedachter Regierender Graf bey Exor. Kayserlichen Majestät
 gehorsamsten Reichs: Hofrath mit dem Exhibito vom 4ten Mart. 1709. einge-
 kommen, und die von Ihm ergriffene Possess durch drey Instrumenta sub Lit.
 A. B. C. beygebracht, auch um deren Confirmation imgleichen ein Mandatum
 oder Rescriptum *manutenentiae* angefocht, dabeneben aber mit ausgedrückten
 Worten:

daß nach Anweisung des Urväterlichen Testaments, wovon Extract sub
 Nr. 1. er selbst beygefüget; die noch übrige Bückeburgische Linie, nebst
 ihme, als Regierenden Herren, von dem Brackischen Antheil *participire*,
 und er wegen derer in selbiger Linien diesfalls entstandenen Differentien,
 zu Vorkommung aller sonst besorglichen schädlichen Weitläufigkeiten, die
 Possess solchen Antheils ergriffen,

bekennet, imgleichen

wie er ganz nicht gemeinet wäre, der Bückeburgischen Linie hierdurch *portionem*
congruam zu entziehen, sondern zu dessen gültlicher Regulirung mit ersten eine
 Conferenz zu veranlassen, und allenfalls denen Landständen zur Vermittelung und
 Entscheidung, nach denen Grundgesetzen des Gräfflich Lippischen Hauses und An-
 weisung des Urväterlichen Testaments die Sache zu übergeben, auch sich dessen
 ausdrücklich erkläret hatte, anderweit contestiret, so wohl als im übrigen sein
Petitum dahin:

daß er bey obiger Possess so lange bis die Sache durch gültliche Conferenz
 denen Grundgesetzen des Gräfflichen Lippischen Hauses gemäß oder sonst
de meliori entschieden, und die Bückeburgische *quota* reguliret worden,
 unperturbiret gelassen werden mögte,

gerichtet, wie nicht weniger als Graf Friedrich Christian daselbst in dem Exhi-
 bito vom 12ten Mart. 1709. Anzeige gethan, das *Conclusum* eodem die 12.
 Mart. 1709. dahin,

daß der Graf von Lippe: Detmold die übrige Theilhabere auf ihr
 darum beschehenes Anmelden, deren unter ihnen etwa vorkommenden Diffe-
 rentien ungehindert, *salvo caeteroquin cujuscunq; jure*, ohnwei-
 gerlich zur *Compossession* lassen, und darauf die völlige Abtheilung des
 beschehe

beschehenen Anfalls in Conformität des Testaments und derer pactorum familiae durch friedliebende Räte oder allensfalls getreue Landstände vor die Hand nehmen solle &c.

ausgefallen; Immassen auch der Graf zu Lippe: Detmold hierauf in denen bey seinem Exhibito vom 8ten April 1709. befindlichen Bevilagen sub E. 2. H. et J. an Hessen: Cassel imgleichen den Grafen zu Bückeberg und dessen Räte, unterm 20ten 21ten und 24ten Mart. 1709. theils selbst, theils durch seine Räte, wie er vermittelst der anticipirten Possess, den Bückebergischen Linien an dero Testamentarischen Rata im geringsten nicht zu praesjudiren gemeinet, vielmehr zu gütlicher Ausfindung solcher Ratae eine Conferenz auf den 9ten April 1709. selbst veranstaltet, sich erkläret, und die Interessenten hierzu eingeladen, da neben nach dem am 22ten Martii 1709. aufgerichteten Lippe: Detmoldischen Instrument sub G. ibidem in dem an seinen Canzler Christoph Piderit unterm dato den 21ten Martii gerichteten Commissoriali in emphatischen Worten, umb vor Gott und der ehrbaren Welt zu zeigen, wie er einem jeden, und insonderheit seinen Herrn Vettern gerne gönne, was ihnen gebühret, declariret:

welchergestalt von Ihme die Possessions - Begreifung *communi nomine* mit Vorbehalt der secundum Testamentum avitum denen Vettern zukommenden Ratae beschehen, und solche Rata so bald selbige reguliret, ihnen ohnweigerlich abgefölget werden solte, mit angehängter Andeutung an gedachten Canzler, sich nachher Bracke zu verfügen, in Praesentia Notarii et Testium denen Bedienten daselbst obige Declaration kund zu thun, und dieselben zugleich zu bedeuten, daß er seine Herren Vettern in so weit nicht weniger *pro Compessoribus* geachtet haben, imgleichen denen berechneten Bedienten, so die Hebung haben, ernstlich eingebunden wissen wolte, daß sie alle appanagirte Reventien genau berechnen, und bis auf weitere Verordnung wohl bewahren solten.

Wie denn auch mehrbesagter Lippe: Detmoldischer Canzler als Commissarius den 22ten Martii darauf solche Declaration gegen die Brackische Bediente in Praesentia Notarii et Testium, oberwehnter Instruction gemäß, verrichtet, und hierüber obiges Instrument sub G. verfertigen lassen. Wobey es nicht verblieben, sondern es hat der Regierende Graf zu Lippe: Detmold in dem Exhibito vom 8ten April 1709. anderweit:

daß von ihm die Possessions - Ergreifung *ratione tam superioritatis quam Juris liquidi*, so demselben *pro portione sua* gebühre, insonderheit aber darum, weil die zween Herren Brüdere zu Bückeberg und Alverdissen darunter noch nicht einig, folglich ihre Portiones an sich noch nicht determiniret wären, geschehen, erwehnet, imgleichen: was massen er seine hierunter führende aufrichtige Intention, ehe er von obigen Concluso vom 12ten Mart. 1709. Wissenschaft erlanget, gegen die Brackische Bediente *coram Notario et Testibus* öffentlich declariren, und die Herren Vettern *pro*

(M 2).

Compof-



Compossessoribus erklären lassen, dabeneben zu einer Conferenz den Termin auf den 9ten April vorgeschlagen, solchergestalt angeregten Concluso bereits *anticipato* Folge geleistet, wie nicht weniger die Administration der Revenües also provide angeordnet, daß, an einem Theil den Weitläufigkeiten vorgebogen worden, andern Theils sonderlich nach der *ratione Compossessionis ultro* gethanen *solemnem Declaration* und Anweisung derer Brackischen Bedienten keinem derer Interessenten das geringste Praejuditz zuwachsen könne,

angeführet; hierüber fürnemlich um Confirmation der Com- und Possession nach der in obangezogenen Instrument sub G. enthaltenen Declaration gebeten, so wohl als in dem Exhibito vom 17ten April 1709.,

daß die Gräfl. Bückeburgischen Rätthe nach der Beylage sub Lit. M. wie ihr Herr Principal zu der Zaltscheid allein, also mit Ausschließung des jüngern Bruders berechtigt sey, vorgewendet, und auf solche Weise die Compossess ihm zugestatten gebeten, hingegen er sie zu der Conferenz Innhalts der Beylage sub N. verwiesen.

gemeldet, und dabey zum Grund keinesweges die Ungewisheit der, der Bückeburgischen Linie zustehenden *Ratae* sondern den zwischen denen beyden Brüdern in selbiger diesfalls entstandenen Streit lediglich gesetzt, folglich jetzt gedachten Bückeburgischen Linien, *collectivo nomine*, die Zaltscheid nicht undeutlich eingeräumet, dabeneben die vorhin nach dem Instrumento sub G. gethane *solenne Declaration* beyde *Praetendenten pro Compossessoribus* zu achten, wiederholet, und, wie hierdurch er bereits *anticipato* dem Concluso vom 12ten Mart. 1709. Folge geleistet, anderweit *contestiret*, wie denn die in angezogener Beylage sub N. enthaltene Worte: *Dero Herrn Vettern* (Grafen zu Bückeburg) *in eventum determinationis pro Compossessore* und *competentem portionem declariren* lassen, keinesweges zu *captiren*, sondern nach dem deutlichen Context allein von der Bückeburgischen gesammten *rata sive dimidia*, und da selbige unter denen beyden Brüdern in Güte oder durch Recht reguliret werden mögten, zu verstehen. Wodurch denn an Detmoldischer Seite denen beyden Gräflichen Brüdern zu Bückeburg und Alverdissen ihr Successions-Recht nach dem Großväterlichen Testament samt der *Compossession* deutlich und zwar *iteratis vicibus* zugestanden, sowohl als die Innhalts solchen Testaments satzfam kundige *rata* außer Zweifel gesetzt, hingegen nur, daß die *portiones* in der Schaumburgischen Linie zwischen denen beyden Herren Brüdern noch nicht *determiniret* wären, angeführet worden, imiassen auch, nachdem die Landstände der Grafschaft Lippe die Sache an sie, zu gütlich oder rechtlichen Entscheidung zu *remittiren*, imgleichen der Herr Landgraf zu Hessen-Cassel, *curatorio nomine* des Grafens Philip Ernsts zu Alverdissen, um Transcription des an diesen ergangenen Kayserlichen Rescripts vom 12. Mart. 1709. auf ihn als Curatoren, gebeten, bey dem gehorsamsten Reichs-Hofrath vermöge des den 3ten May ejusd. anni abgefaßten Conclusi unter andern:

es bey der ad acta geschehenen Erklärung des Grafens zur Lippe: Detmold: daß er den Besitz des Brackischen Anfalls **communi nomine** ergriffen habe, verbleiben, jedoch dergestalt, daß derselbe denen Mit- Interessenten, wenn deren einer und anderer sich dazu melden wird, ohne Hinderung verstattet, die *Compossession* zu seinen daran habenden Rechten wirklich zu ergreifen, und ihme also die hinterlassenen Brackischen Räte und Bediente mit Endes- Leistung zu verpflichten, damit unter denen auch sonderlich die berechnete Diener dasjenige, was ihnen, denen Mit- Interessenten, an Reditibus und Einkünften gebühret, auf solche ihre Pflicht, bis die Sache in Güte verglichen oder rechtlich entschieden seyn wird, in Verwahrung behalten mögen.

Dahingegen selbiges Conclufum auf des Grafens zur Lippe: Detmold unterm dato den 25ten Junii 1709. übergebene Remonstration ohne vorhergehende Communication am 27ten ejusd. unter andern auf diese Maasse:

daß ermeldter Graf, nach nunmehr vorgekommenen Umständen, bey der Possels des Brackischen Anfalls, wie er solche ergriffen, solitarie, jedoch derer Interessenten Befugnisses unbeschadet zu lassen,

geändert worden. Worwider aber die beyden Brüder der Bückeberg- oder Schaumburgischen Linie, eingekommen und in unterschiedenen Exhibitis, fürnemlich vom 12ten Sept. 12ten Novembr. 1709. 23ten Jan. 1713. (Denlage sub Z. in dem Lippe: Detmoldischen Exhibito vom 19. Sept. 1709.) auch noch leztlin der Herr Landgraf zu Hessen: Cassel Curatorio nomine des blödsinnigen Grafens zur Lippe: Alverdisen in einem an Ewr. Kayserlichen Majestät gestellten allerunterthänigsten Memorial vom 17ten August 1713. Beschwer geführt, da besonders, wenn nach deutlichen Inhalt solches lezttern Conclufi die ratio decidendi in denen nunmehr vorgekommenen Umständen bestehen sollte, sie beyde Gebrüdere Schaumburgischer Linie zuorderst und vor Abfassung eines denen vorigen Conclufis widrigen Judicii gehört werden müsten.

Wannhero vorjeho fürnemlich hierüber: ob es bey dem lezttern Conclufo vom 27ten Jun. 1709. oder vielmehr denen vorhergehenden beyden conformibus vom 12ten Mart. und 3. May c. a. (ausser was einen und andern nachhero veränderten Umstand betrifft) zu lassen? das Erkenntniß abzufassen.

Wobey denn untengesetzte gehorsamste Reichs: Hofräthe *per majora* dafür halten, daß diesfalls fürnemlich auf das von der Bückebergischen Linie contra den Regierenden Grafen anfänglich intendirte, auch stets behaltene und mit vielen protestationibus verwahrte possessorium momentaneum sive summarissimum und zwar retinendae, uti possidetis, das Absehen zu richten. Die Fundamenta solches Remedii seynd, in gegenwärtigen Fall, und zwar ex utraque parte, ex actis notorie vorhanden, als:

(M)

[106]



Imo) An Seiten derer Gräff. Brüdere, tanquam actoris, possessio praesentanea, eaque Ministerio et ex Confessione adverfae partis acquisita.

Ob der Regierende Graf zu Lippe-Detmold bald anfänglich den 22ten Febr. 1709., die durch Absterben Graf Ludwig Ferdinands erledigte Possels des Brackfischen Antheils allenthalben nach Erforderung derer Rechte, in L. 30. de usurp. etc. ergriffen, also selbige Possessio den folgenden 23ten Febr. nicht mehr vacua gewesen, demnach von dem Grafen zu Bückeburg weiter nicht apprehendiret werden mögen, ist vor jeso dahin zu stellen, und ein Unterscheid inter tunc et nunc zu machen, gestalt, ungeachtet der Graf zu Lippe-Detmold am 22ten Febr. possessionem solitariam und zwar proprio nomine erhalten haben mag, jedennoch nachhero durch desselben öfters vor Notarien und Zeugen sowohl als dem Reichs-Hofrathe selbst auch sonst gethane Declarationes, der oben allbereit bemerckte status possessionis pro rata alteriret, und die beyden Brüdere in so weit ex practica L. 18. ff. de acq. vel admitt. possess. in die Compossels gesetzt worden. Der in selbigem Lege geordnete Modus acquirendae possessionis ist denen Regulis rectae rationis ganz gemäß, und wird insgemein **Constitutum possessorium** benennet, sowohl als dieses hinwieder in tacitum et expressum eingetheilet. Da nun auch das tacitum, dergleichen in casu L. 28. et 35. §. 5. C. de donat. enthalten, statt hat, wie vielmehr wird dem expresso, so in aperta eaque iterata possessionis declaratione bestehet, der in denen Kayserlichen Rechten aus triftigen Ursachen geordnete effectus possessionis naturalis et civilis gelassen werden müssen? Wie denn fürnemlich Tiraquellus, so ex instituto über dieses Argumentum juris commentiret, desselben allgemeine Observantz sattsam bewähret, dabeneben insonderheit, daß das interdictum retinendae sowohl, als recuperandae possessionis, dergleichen Constitutario zuständig, Tiraqu. P. 1. n. 7. 8. 16. 21. et seq. P. 2. ampl. II. et p. 3. lim. 30. n. 2. seq. Poth. obs. 20. n. 15. sqq. et obs. 71. n. 27. auch sonst derselbe dem andern, in welchen Possessio realis sive naturalis nachher, ex causa habili transferiret worden, vorzuziehen sey, communi D. D. Consensu ex Analogia Juris in L. 15. C. de Rei vind. bekräftiget, wie denn der Regierende Graf zu Lippe-Detmold in dem Exhibito vom 25ten Junii 1709. daß An. 1620. et 1621. bey Absterben Graf Hermanns dessen anderer überlebende Bruder Graf Otto nebst Philipp, ratione possessionis per *Constitutum possessorium* einiges Fundament gehabt, selbst eingeräumet, und solchergestalt die praxin angeregten Constituti agnosciret, hiernächst, daß jure civili per personas conjunctas, dafür die streitenden Partheyen zu achten, citra Mandatum die Possels ergriffen werden könne, ex a. L. 4. C. de pact. convent. sattsam beandt, imgleichen die praxis fori germanici eine weit mehrere acquisitionem ministerialem verstattet, Cothmann II. resp. 54. n. 87. Mev. 4. Decif. 112. n. 5., wozu kommt, daß beyde Brüdere zu Bückeburg und Alverdissen, solche zum öfttern wiederholte Erklärung des Grafen zu Lippe-Detmold acceptiret, und die Wirklichkeit desselben, durch die gebetene Verstattung der Apprehension, ihnen

ihnen angeben zu lassen gesucht, auch nunmehr, wie unten mit mehreren gezeigt wird, unter einander, mit Suspension derer Zeit her erwachsenen Differenzen, wider den Grafen zu Lippe: Detmold sich dergestalt vereinigt, daß das wegen der suspendirten Execution vorgeschützte Hinderniß, also auch das in dem Concluse vom 3ten May 1709. darauf gegründete Remedium provisionale hinweg gefallen. Bey welcher Bewandniß, und da an einem Theil, des Grafens zu Lippe: Detmold vielfältige und standhafte — in und auffer Gericht gethane Erklärung, *ratione Compossessionis*, andern Theils deren Acceptation so wohl als die nunmehr diesfalls erfolgte Vereinigung derer beyden Brüdere zu Lippe: Bückeberg und Alverdisen *ex actis notoria*, nun nicht abzusehen ist, auf was maasse der Graf zu Lippe: Detmold nachhero solche seine in Schriften zum östern wiederholte auch von Gegentheilen acceptirte Contestation wiederrufen, oder wider den deutlichen Inhalt auf eine andere ganz unerfindliche Art und Weise interpretiren könne, *nimis indignum judicamus*, saget Kayser Justinus l. 13. C. de non num. pec. quod sua quisque voce dilucide protestatus est, id in eundem casum infirmare testimonioque proprio resistere. Ferner geht communis D. D. sententia dahin:

Judicalem confessionem, (dergleichen allhier vorhanden) etiam absente parte, cujus in gratiam tendit, valere; et vice probationis allegari posse, imo esse probationem probatam et firmissimam.

L. un. C. de Confess.

Gutierrez de confirmatorio juram. lib. 1. C. 54.

Mascard. de probat. concl. 347.

L. 36. et 37. ff. fam. ercisc.

L. 4. C. de jur. et facti ignor.

Geminatio enim plurium actuum vim habet specialis clausulae *ex certa scientia* atque animum ejus destinatum deliberatumque arguit.

L. 22. C. ad. S. C. Vellej.

C. 26. X. jure jur.

L. 1. §. 5. ff. de acq. vel amitt. poss.

Ruland de Commiss. P. 2. lib. 2. c. 3. n. 2.

Mev. 4 decif. 293. n. 4. Arg. L. 26. §. ult. ff. deposit.

Worwider denn der Graf zu Lippe: Detmold mit der exceptione erroris sich füglich nicht behelfen mag, in mehrerer Erwägung daß hierdurch er selbst das factum, und daß er vorhero hiezu zum östern sich bekennet, nochmals eingeräumt, hiernächst da auch gleich allhier ein error facti alieni, also invincibilis, sich ereignen sollte, jedennoch die Praesumption desselben durch die und zwar vor und auffer Gerichte auch in Schriften und zum östern beschehene Declaration gänzlich aufgehoben werde, allensfalls selbige Exceptio erroris keinesweges in gegenwärtiger causa possessorii summarii, als in welcher, allein auf das factum possessionis das Absehen gerichtet, auch probatio imperfecta und aliqualis in

(N 2)

forma-



formatoria vor zulänglich geachtet wird, zu erörtern, sondern ad iudicium petitorium zu weiterer Ausführung zu verweisen, inmaßen auch vorlängst Jason nebst vielen andern D. D. die in selbigem und andern Legibus befindliche Doctrin dahin, ut pro veritate scripturae praesumatur, donec sensim atque, ordinaria via probetur error, adtemperiret. Vor eins.

Es folget nunmehr das II. Requisitum Interdicti retinendae an Seiten des Grafens zu Lippe: Detmold als Rei, welches in turbatione bestehet, gestalt denn derselbe nachhero diesfalls seine zum öfftern vor: und auffer Gerichte declarirte intention, also causam possidendi pro rata, wider den Inhalt derer bekantten gemeinen Kayserlichen Rechte geändert, und da er vorhin das Brackische Antheil *communi nomine* in Besiß zu haben, zu vielmalen contestiret, selbige Possess ihm, zu offensbaren praesuditz des hierdurch dem andern Theil erwachsenen Rechts, solitarie zu tribuiren sich unternommen. Daß sonst die turbatio auch verbis, veluti cum quis possessorem diffamet, quasi res ejus non sit, aut jactet aut asserat jus in re, quam alter possidet, ad effectum instituendi interdicti *uti possedetis* geschehen könne, ist ex L. 1. ff. uti possid. gnüßlich bekandt.

Mindan, de interdict. uti possid. t. 7. c. 1. n. 10. seqq.

Wie vielmehr wird also in gegenwärtigen Fall Beslagter pro turbatore zu achten seyn, da er den Statum possessionis pro rata proprio facto alteriret, und das öffentlich und zu mehrmalen bekante Ministerium possidendi in eine causam principalem verwandeln wollen? Die Kayserliche Rechte

in L. ult. C. de acquir. et retin. possess.

geben klare Maasse,

possessione à debitore eoque constituenta derelicta et a tertio occupata, creditori sive *Constitutario*, adversus eum statim non excusso debitore, ex illa lege ult. experiri licere, ad renovandam possessionem ex *Constituto* obtentam.

Tiraquel. P. 1. n. 54.

Anton Thesaur. decis. 215. n. 4. seq.

Berlich decis. 255. n. 5.

Wannhero um so viel desto mehr wider den Constituenten, da er, secundum Notorietatem actorum, modum possidendi zu verändern, und die possessionem ministerialem in eine principalem zu verwandeln, sich anmassete, das remedium retinendae possessionis statt hat, wie denn auch bey so gestalteten Sachen, und da Reus als vormaliger Minister possessionis, nunmehr

pro

pro adversario sich geriret, nicht zu befinden, auch was masse denen Klägern auferleget werden können, bis zu Austrag des bevorstehenden petitorii Beklagten die Possess mit dem vorigen temperament: *communi nomine* lediglich zu überlassen, und dagegen den fructum Compossessionis zu entbehren, sowohl als darbey sonst vielen Difficultäten sich zu unterwerffen.

Die Cession sub V. in dem Exhibito vom 25ten Jun. 1709. welche von dem Grafen zu Lippe-Detmold, zu Behauptung der Juris retentionis vorgeschicket, und von des lezt verstorbenen Grafens Ludwig Ferdinands Frauen Mutter und Schwester als Allodial-Erben deriviret wird, mag diesfalls den statum Compossessionis nicht verändern, gestalt die Forderungen derer angegebenen Cedenten an einem Theil nicht liquid, sondern in altiore indagine bestehen, andern Theils allenfalls bey denen beyden Gräflichen Brüdern als Compossessoribus pro rata zu suchen. Die Momenta welche an Seiten des Grafen von Lippe-Detmold sühnemlich hierwider vorgewendet werden, bestehen in 2. Puncten:

- 1.) Daß ermeldter Graf in Ansehung des von uhralten Zeiten bey selbiger Gräflichen Famille gestifteten und von Kayserlicher Majestät bestätigten Juris primogeniturae assistentiam juris communis vor sich habe, nach welchem das durch eines appanagiati ohne hinterlassene Männliche descendenten erfolgtes Absterben verledigte Appanagium dem Primogenito zurückfalle, wie denn nach der bekanneten Doctrin, wenn die Justitia petitorii von Seiten des Rei, in possessorio in continenti liquida, das Possessorium gänzlich absorbiret, hingegen alsbald petitorie erkandt, und besagter Graf, der von ihme zur Ungebühr ergriffenen Possession ungeachtet ex regula aequitatis in L. 137. §. ult. de R. I. darbey gelassen würde.
- 2.) Daß noch zur Zeit, ehe und bevor die allenfalls denen beyden Brüdern gehörige Rata ausfindig gemacht worden, nicht abzusehen, wie in Ermangelung eines vorher erforderter Liquidi, die Compossession zur Wirklichkeit gebracht werden könne.

Was nun das Erste Dubium betrifft, ist zorderst hierbey zu erinnern, daß in jure primogeniturae et appanagii keine gewisse Regulae gesezet, noch sonst postulata mathematica vorhanden; sondern die Erörterung dergleichen Jurium ex dispositione fundatoris und Confirmatione Caesarea lediglich herzuführen, die D. D. welche darüber commentiret seynd unter die Legislatores nicht zu rechnen, und haben davon unterschiedlich geurtheilet. Das Jus territoriale, nebst denen demselben anhängigen Regalien, verbleibet dem Primogenito, und ist jeko nicht in lite, inmassen auch, daß die Hälfte des Brackischen Antheils an sich selbst ermeldten primogenito gebühre, zeithero auffer allem Zweifel gestellet worden. Ungeachtet nun bey den Gräflich Lippischen Hause vor etlichen Seculis allbereits ein Pactum unionis aufgerichtet, und darin die Unzertrennlichkeit deren Lande festgesezet worden seyn mag; So hat jedennoch eigentlich Simon VI.



Anno 1593. das Jus primogeniturae stabiliret, und selbiges von damals Regierenden Kayserlichen Majestät confirmiren lassen, bald aber darauf Ao. 1597. das Testament gefertiget, und darin oberwehnter massen zu Erläuterung solchen Jus primogeniturae eine und andere Verordnung gethan; bey welcher Bewandnis in petitorio, und was die Succession an sich selbst betrifft, nicht allein auf die bey denen D. D. befindliche Meynungen sondern auch und zwar fürnehmlich auf angeregtes Testament das Absehen zu richten, wie denn selbiges in forma externa beständig, auch also ad effectum remedii possessorii civilis adipiscendae ex leg. ult. C. de Edict. Hadriani toll. dergleichen jedoch nach Gelegenheit diesfalls, und da das interdictum retinendae statt hat, nicht vonnöthen noch auch von denen beyden Brüdern Bücheburg oder Schaumburgischer Linie gesucht wird, zulänglich, inmassen die vitia circa facultatem testandi capacitatem haeredis, und dergleichen pro visibilibus keinesweges zu achten, sondern als altioris indaginis der gebetenen Immission unbeschadet, zu weitem discussion in petitorio zu verweisen.

L. ult. l. 2. ff. eod.

Mev. 2. decif. 281. n. 2. seqq.

Carpz. p. 3. c. 5. def. 18. et Resp. 19. n. 10.

Ob nun wohl bey angezogenen Testament der Kayserliche Consens ermanget, also es das Ansehen hat, daß selbiges, so weit es denen confirmirten Pactis familiae zuwider, nicht sustiniret werden könne, wie denn die haeredes, welche ihr Jus nicht von defuncto haben, ad praestanda facta antecessoris nulla, obligantur, quibus lex suffragatur.

L. 2. C. de in off. donat.

So haben jedennoch Wir hierbey erwogen, daß das Jus primogeniturae, wovon allhier eigentlich die Frage entsteht, von eben diesem testatore Simone VI. fundiret worden; also ihme ein und andere Erläuterung solcher fundation in dem bald darauf gefertigten Testament beyzufügen, unbenommen gewesen; da besonders in demselben Kayserl. Majestät zu einem Ober: Vormunden über des Verfassers Kindere, auch zum Ober: Executor Herrn solchen letzten Willens allerunterthänigst erbitten, und hierdurch enixa mens Testatoris sattfam gezeigt worden.

Inmassen ohne dies aus denen gemeinen Lehnrechten, wie weit in feudo novo des primi acquirentis potestæt sich erstrecke, auch daß die Descendenten in veteri feudo, die facta parentum ohne Unterscheid des Allodii und feudi, und da gleich das Allodium vel exiguum, vel (welches jedoch fast nicht möglich) plane nullum praestiren müssen, insonderheit ex L. 2. F. 45. sattfam zu erkennen, und darin auf gegenwärtigen Fall, ein gar sicheres Judicium zu fassen. Wozu kommt, daß weder in dem Pacto unionis, noch in der Primogenitur-

nitur - Fundation, wegen des Appanagii Ziel und Maas gesetzt, also selbiges, oberwehnten Legibus Domus Lippiacae unbeschadet, nach Gelegenheit der Zeit, und Anzahl derer Personen, zumahl von dem fundatore selbst in qualitate et quantitate wohl verbessert werden mögen,

Appanagium etiam in certa Provinciae parte constitui potest, et debetur ex dispositione juris in locum Legitimae, quamvis aliunde suppetiant alimenta ita ut aucta familia omnibus ex ea descendentibus provisio sit assignanda,

Wovon sühnemlich Tiraquell, Arnis, Springsfeldt, Myler, und novissime Knipschildt de fidei - com. Fam. c. 6. n. 225. gründlichen Unterricht ertheilen, wie denn die in dem pacto unionis auch fundatione primogeniturae so wohl als denen folgenden Recessen befindliche Worte: Land und Leute und andere dererselben gleich lautende, inmassen ex Contextu zu erkennen, nicht so wohl in sensu materiali als vielmehr formali von dem der Grafschaft anhängigen Jure territoriali zu verstehen, und dabey derer Verfassere Intention allenthalben nur dahin gegangen, daß das Land, was den nexum superioritatis territorialis betrifft, nicht zertrennet, sondern zu Wohlstand des Gräflichen Geschlechts unabbrüchig beisammen gehalten werden solle, gestalt sonst in effectu einerley, ob der primogenitus als Landesherr denen übrigen ein Gewisses entweder an Gelde baar und ohne Anweisung eines fundi oder vermittelt dergleichen assignirten praedii, abstattet, in Erwägung, daß im letztern Falle, allein eigentlich der Ususfructus salva proprietate, itemque superioritate territoriali denen Appanagiatis ertheilet, ingleichen in Confirmatione Caesarea Rudolphina von Anno 1590. ingemein dieses, daß, nach der fundation Simonis Viten denen andern Brüdern ihr gebühlicher Unterhalt, ihren Grafenstande gemas, nach Ertrag und Vermögen der Grafschaft und Güter hievon verschaffet und verordnet worden, gemeldet, da beneben in denen folgenden verbis dispositivis der erstgebohrne Regierende Graf ausdrücklich denen andern seinen Gebrüdern ihr gebühlich deputat und Unterhalt von Zeit zu Zeiten, wie von alters Herkommen, ordentlich und richtig zu liefern und zu reichen verpflichtet wird. Zugeschweigen, daß, wegen der von Simon Viten festgestellten primogenitur ein nicht geringer Zweifel daher wohl erwachsen mag, daß nach Anleitung der canonischen Rechte in l. 2. de pact. in 6. ad pactum haereditatis renunciativum ejusque subsistentiam, also pro forma, ein körperlicher und solenner Eyd, dergleichen aber von ermeldten Simonis Viten Söhnen nicht beschehen, erfordert werde, ita ut nequidem partium conventionem ejusmodi jusjurandum remitti possit.

P. Gallerat. de renunt. l. 2. Cent. 1. renunt. 58. n. 19.

Vasq. de succession. et ult. v. L. I. n. 183.

nec remissum praestiti loco habeatur, si renunciatio impugnetur, imo actum vitiet.

(D 2)

Sester.



Setfer. de Jur. lib. 1. c. 6, n. 20. seq.

Franzk. 2. Resolut. 6.

Demnach bey so gestalten Sachen, dem von selbigen Simone Viten nachhero aufgerichteten Testament und dem darin in gewissen Fällen geordneten augmento Appanagii um so viel desto weniger Abbruch mit bestande Rechtens, erwecket werden mag, wie denn nach Gelegenheit diesfalls, und da in dem Gräfflichen Lipsischen Hause nur noch 2. Linien übrig, und hievon der Regierenden das Jus territoriale über den ganzen Brackischen Anfall wie vorhin, also auch in Zukunft, unweigerlich verbleibet, da beneben das Eigenthum an der Hälfte, Inhalts des alväterlichen Testaments, nunmehr anwachset nicht zu ergründe, worin das an Seiten des Regierenden Grafens so hoch urgirte Praejuditz bestehen solle.

Kaiser Carl VI. hat in aurea Bulla Cap. 25. §. 2. dieses, daß zwar die Churfürstenthümer unzertrennet bey dem primogenito verbleiben sollen, geordnet, aber auch dabey die Vorsehung gethan:

ut Elector erga alios fratres et sorores se clementem et pium continuo exhibeat, juxta datam sibi à Deo gratiam, et juxta suum beneplacitum et ipsius patrimonii facultates.

Wie denn, bey der hierüber entstandenen Frage: Ob zu Determinierung des Appanagii auf die in denen gemeinen Rechten gesetzte quantitatem Legitimae das Absehen zu richten? und derer Rechts: Lehrer dabey erwachsenen unterschiedenen Meynungen Limnaeus ad dict. Cap. 25. A. B. Observ. 12. sein Judicium dahin gestellet:

Aureae Bullae dispositioni magis convenire, ut ex patrimonii facultatibus omnia aestimemus, nec tantum ad necessaria alimenta, verum etiam ad splendorem familiae facientia respiciamus.

conf. Myler. Addit. ad Rumelin. P. 3. diff. 5. thes. 12. L. B.

Simon. VI. hat, als selbst gewesener Kayserl. Reichs: Hofrath und sonst vorsichtiger Vater, das Testament wohlbedächtig, und mit Juziehung seiner Regierung, denen natürlichen und Civil - Gesetzen gemäß verfasst, und an einem Theil dem Primogenito ad tuendam dignitatem status, und ohne jemandes hierüber geführte Beschwer, gnügl. prospicirt, andern Theils aber auch denen postgenitis ihren Unterhalt titulo Legitimae dergestalt damit sie sich ihrem Stande nach halten, und die dem Geschlechte zukommende Reputation manutenniren mögen, geordnet. Was aber den Inhalt solches Testaments betrifft, gibt der oben angezogene §. 19. und die darin, vermittelt des Wortes: dergestalt ausgedruckte Modification klare Maasse, daß der Testirer in dem Fall, da ein und anderer von denen appanagirten ohne Männliche Descendenten mit Tode abgehen würde, geordnet, daß so dann ohne Unterscheid der Grade, in welchem

der

der Verstorbene gestanden, die überlebenden Collaterales demselben pro rata succediren sollten. Die Verba des angezogenen 19. §. oder Manns-Erben, und deren Männlichen Erben 20. und deren Manns-Erben 20. seynd allzu klar, um hierdurch die descendentes Simonis VI. in infinitum nicht verstehen zu können, wie denn die daselbst beygefügte Worte: *in stirpes* keinesweges auf den Fall, da etwa überlebende Söhne mit des verstorbenen Sohns Söhnen also *patruum cum praedefuncti fratris filiis concurrirer*, einzuschranken, sondern nach Anleitung derer bekandten Kayserl. Rechte in

§. ult. de haered. ab intest. Nov. 118. c. 1.

L. 220. ff. de V. S.

insgemein, also auch von ulterioribus Descendentibus zu interpretiren, da zumahl in eod. §. der Effect des daselbst verordneten Anwachsens, vermittelt des Worts: *erblich* ausgedrucket, und hierdurch, daß das solchergestalt verledigte Appanagium dem üblichen Stylo gemäß von dem Erbe, (*allodio*) in genere *neutro*, also keinesweges vom *substantivo masculino* der Erbe (*haeres*) herzuleiten, folglich so viel als *eigenthümlich*, *ungleichen*, *in perpetuum ewiglich* bedeute, deutlich angezeigt wird, *per ea quae tradunt*

Meichsner tom. 2. part. 1. decis. 53. pag. 81.

Wehner. obs. pract. pag. 95.

Tabor. de pact. dotal. p. 70.

Besold. thesaur. pract. L. E. n. 52. ibique Ditherr.

Wie denn aus dem Contextu selbigen Testaments deutlich zu erkennen, daß der Testirer eine *ordinationem ratione futurae successionis in perpetuum* abfassen wollen, sowohl als insonderheit §. 21. et 30. die Schulden und Vermächtnisse nach proportion des commodi eingerichtet. Wannhero, ungeachtet sonst das Appanagium von denen D. D. allein in usufructu gesetzt, und selbiger ordentlich vermöge bekandter Kayserlicher Rechte in L. 14. C. de usufruct. in dem Fall, da der proprietarius die transmissionem in haeredes in Testamento verordnet, oder pacto verstatet, pro Conditione materiae substratae nur von denen haeredibus primi gradus verstanden wird, jedennoch in gegenwärtigem Fall, von dem geordneten Appanagio ein anderes Judicium zu fassen, da besonders von etlichen bewährten Rechtslehrern dem Appanagiato das dominium utile tribuiret wird, allenfalls auch dergleichen usufructus pro irregulari zu achten, in mehrerer Erwägung, daß, wie die intentio fundatoris deutlich bewähret, und die D. D. ingemein dafür halten, das Appanagium in eadem linea ad descendentes masculos fortgestellet werde.

Welcher interpretation ferner an einem Theile natura appanagii, und da dieses als ein surrogatum alimentorum et legitimae anzusehen, andern Theils die Observanz, wornach gegenwärtiges Testament zum Grund der Theilungen de Annis 1614. 1616. 1621. et 1667. gesetzt worden, zu statten

(P)

kommt,



kommt, gestalt denn, daß zu dergleichen Observanz, auch nur ein Actus vor-
gnugsam zu achten ex lege 14. §. 2. ff. de alim. vel cibar. legat. zu erkennen,
hiernächst similis casus bey dem Schiltero dissert. de parag. et apanag. §. 43.
seqq. erörtert zu befinden, wie denn auch, inmassen aus Piderits Lippischen
Chronik. p. 520. 619. 633. seqq. mit mehrern erhellet, vor der von Simon
VI. fundirten primogenitur Ao. 1343. unter denen Gebrüdern Otten und
Bernhard Grafen von der Lippe, imgleichen Ao. 1559. unter Simonis V. nachge-
lassenen Söhnen Bernharden und Hermann Simon die Theilung derer Graf-
und Herrschaften selbigen Namens vorgenommen, also hiedurch allbereit zu der
Zeit die aus dem alten Pacto unionis angegebene Unzertrennlichkeit oberrannter
Graf- und Herrschaften in Zweifel gezogen, hierüber, auch vermöge derer von
dem Grafen zu Lippe: Detmold selbst in dem Exhibito vom 2ten Junii 1710.
producirten Extracte

- 1.) aus dem, bey dem Anno 1679. zu Lemgo gehaltenen Aufregal-Gerichte
geführten Protokoll sub nro. 29.
- 2.) aus dem Hamelschen Gutachten sub nro. 30.

das Pactum unionis, imgleichen mehr angezogenes altoäterliches Testament
nebst denen Brüderlichen Vergleichen von Anno 1614. 1616. und 1621. unter
die Leges fundamentales ausdrücklich gerechnet, und dafür geachtet, folglich
hiedurch die Concordanz und Uebereinstimmung solcher Handlungen satzsam ge-
zeigt worden.

Hey welcher Bewandniß nicht abzusehen, wie die Lippischen Landstände in
dem Exhibito vom 16. Junii 1710. selbiges Testament aus Mangel des Con-
sens ihrer Vorfahren mit Bestande anfechten mögen, da besonders sie selbst,
Innhalt des dem Lippe: Detmoldischen Exhibito vom 8ten April 1709. beige-
fügten Memorials an den Regierenden Grafen sub L. auf angeregtes Testament
sich bezogen, und solches zum Grund der daselbst von ihnen, als Conventional-
Austrägen, wegen Regulirung der ratae gesuchten Cognition ausdrücklich gesezet,
so wohl als anderweit in dem Exhibito vom 12ten April 1709. daß mehr er-
wehntes Testament in der Grafschaft Lippe unter Regierenden und abgetheilten
Herren, imgleichen denen Landständen bishero pro norma fundamentali gehalten
worden, auch noch davor zu halten sey, ausdrücklich gestanden, imgleichen demsel-
ben gemäß, die Sache an die ihnen zustehende Austräge zu remittiren gebetten,
gestalt denn die von denselben in obigen Exhibito vom 16. Junii 1710. zu
Behuf solchen Vorwands angezogenen Landtags = Schlüsse von Annis 1657.
und 1668. sub R. et S. des vorhin, aus obigen altoäterlichen Testament und
denen hierauf verfaßeten Vergleichen, einem und dem andern Theil allbereit er-
wachsenen Rechts unbeschadet, zu verstehen, wie nicht weniger der in dem letztern
Schwabenbergischen Vergleich von Anno 1667. sub S. benannte Auctor der
Bückeburgischen Linien, Graf Philip, sowohl als Graf Otto zu Bracke nur als
Mediator bemercket wird, hiernächst selbiger Vergleich eigentlich die Detmoldische
Linie

linie betrifft, hingegen weder von ermeldten beyden Mediatoren selbst vollzogen, noch von Kayserlicher Majestät confirmiret worden.

Wannhero und da besonders es an der denen von den Mediatoren Anno 1667. et 1668. abgeordneten Rätthen ertheilten Instruction ermangelt, hierauf wider die beyden Brüdere der Bückeburgischen Linie kein sicheres Absehen zu richten, noch also auch die darin befindlichen Worte:

„Denen Nachgebohrnen aber ihre Competenz an Gelde nach Ver-
mögen des Landes und eines jeglichen Herrn Zustandes gereicht 2c.

da besonders selbige nicht crude und schlechterdings mit Ausschließung Grund und Bodens, sondern, wie aus dem folgenden Context erhellet, nur mit Ausschließung von weiterer Division und Dismembration von Land und Leuten, verfasst, ihnen, oberwehnten beyden Brüdern, mit Bestande entgegen zu setzen; Worzu kommt, daß, da nach Inhalt des altoäterlichen Testaments und derer darauf erfolgten brüderlichen Vergleiche die postgeniti Erbherrn benennet, da beneben Ihnen außer dem, dem Primogenito vorbehaltenen, Jure superioritatis, das Exercitium gewisser Jurium territorialium, insonderheit das Praesidium bey dem Hofgerichte und Consistorio, jure proprio, in gleichen bey Ausschreibung derer Land- & Läge die Concurrentz gestattet, dabey insonderheit in dem Vergleich von Anno 1621. das von einem postgenito nachgelassene Antheil an Land und Leuten benennet, und hierdurch eine gewisse Participation von dem Jure territoriali angezeigt worden, auf weitere Ausführung beruhe, ob ermeldte postgeniti eigentlich und in effectu nicht viel mehr pro paragiatis als Appanagiatibus zu achten? in mehrerer Erwägung, daß selbige fürnemlich in dem Vergleich von Anno 1616. §. 8. abgetheilte Herren benennet werden, dergleichen Benennung, wie Schilterus cit. dissert. de perag. et appanag. §. 5. et Lymnaeus ad A. B. c. 25. §. 2. c. 3. et Strykius dissert. de jure prim. c. 2. M. 3. n. 50. gezeigt, secundum indolem linguae Teutonicae, juridice et accurate loquendo, denen Paragiatis zukommt. Woraus denn sich veroffenbahret, daß die Justitia petitorii, wovon das erste Dubium gefasset worden, an Seiten des Grafens zu Lippe: Detmold keinesweges in continenti liquida, und also beschaffen sey, daß darauf vor jeso bey Erörterung des possessorii summarii extra ordinem einiges Absehen gerichtet werden können, da vielmehr hierbey unterschiedene wichtige Momenta in facto et jure sich ereignen, daß der Ausgang angeregten Petitorii vor zweifelhaftig zu achten; inmassen die beyden Brüdere, Bückeburgischer oder Schaumburgischer Linie, dem Possessorio summario jedesmahl genau insistiret, dabeneben beyde Partheyen, zu Behuef ihrer widerwärtigen intention, auf obige 4. Vergleiche de Annis 1614. 1616. 1621. und 1667. sich bezogen, und hierdurch, daß ratione petitorii auf beyden Seiten die Justitz in altiori indagine bestehe, selbst zu erkennen gegeben, also nicht abzusehen, wie, ehe und bevor die Schriften darin vollkömmllich zu denen Acten gekommen, alsbald definitive, und zwar vor (für) Lippe: Detmold gesprochen, und hiedurch das offenbahre Possessorium dem an-



dem Theil aberlandt, oder auch die Decidirung desselben aus denen vorhandenen unvollkommenen Argumentis petitorii hergeleitet werden könne. Vielmehr aber wird es auch diesfalls bey dem antiquo Glossae sein Bewenden haben, quo in statu te invenero, in eodem judicabo, et tenebo, donec contrarium videbo, conf. Mev. 3. decis. 91.

Das andere Dubium anlangend, bestehet selbiges, wie obgedacht, darinn, daß die von denen beyden Brüdern, Bückeburg: oder Schaumburgischer Linie, geforderte Rata noch zur Zeit weder in Richtigkeit gesetzt, noch also ein Liquidum, wornach die Possess eingrichtet, und zur Wirklichkeit gebracht werden könne, vorhanden, welchem Dubio aber, ohne alle Difficultaet, dergestalt abhelfliche Maasse gegeben werden kann, daß die certitudo solcher Ratae aus dem angezogenen §. 19. des von Simone VI. aufgerichteten Testaments in continenti zu erkennen, als worinn, indem daselbst ausgedruckten und anhero gehörigen Fall, dem Regierenden Grafen die Halbscheid, der andere halbe Theil aber denen übrigen Brüdern und deren Manns: Erben ausdrücklich beschieden wird, wie denn der Graf zu Lippe: Detmold, als er, immassen vorhin allbereit ausführliche Erwähnung geschehen, in unterschiedenen Schriften insonderheit dem an seinen Kanzler Christoph Piderit unterm dato den 21. Martii 1709. gerichteten Commissoriali, denen beyden Brüdern zu Bückeburg und Alverdissen, die *Compossess pro rata effectiva* (i. e. ausdrücklich) zugestanden, also fürnemlich durch selbiges Commissoriale, und die darinn enthaltene, auch Kraft desselben dem bestellten Commissario ergangene Declaration, das **Constitutum possessorium** veranlasset, auf obiges Testament mit ausgedruckten Worten sich bezogen, demnach solches, ungeachtet es sonst eigentlich zu ordentlicher discussion in petitorio gehöret, in puncto possessorii summarii ad definiendam ratam selbst agnosciere, folglich wenigstens in so weit vorjeho wider sich gelten lassen muß, da besonders er, oberwehntermassen, an einem Theil, in dem Exhibito vom 11. April 1709. die den Bückeburgischen Linien collectivo nomine gehörige dimidiam nicht undeutlich eingeräumet, andern Theils in obangezogenen vielen Schriften, den zwischen gedachten Brüdern solcher Linien entstandenen Streit zum Grund der dabei vorgeschühnten Ungewisheit fürnemlich gesetzt, hingegen obberührter Streit, durch die von dem Grafen zu Bückeburg lesthin in denen Exhibitis vom 6ten Octob. 1710. und 23ten Januarii 1713. gethane Erklärung, nach welcher er mit seinem Bruder zu Alverdissen sich wider Lippe: Detmold vereiniget, und diesen ad Compossessionem momentaneam der ihrer Linie von dem Brackischen Unfall zukommenden Halbscheid, mit Vorbehalt des sonst ihme desfalls zustehenden Befugnisses, zuzulassen gemeinet, also auch der auf mehr erwöhten Brüderlichen Streit vormahls gegründete Lippe: Detmoldischer Behelf gänglich hinweggefallen. Wannhero, und da die *Compossess* und zwar praesentanea an Seiten derer Brüdere zu Bückeburg und Alverdissen, unsers, jedoch ganz unvorgreiflichen, Ermessens et salvo integroque cujusvis rem rectius percipientis judicio, an einem Theil mit bewährten Gründen,

Gründen, in *facto et jure*, insonderheit *observantia Imperii*, befestiget, andern Theils, gegen die von der andern (Detmoldischen) Seite erregten *Dubia* gänzlich vertheidiget worden, wir nicht absehen mögen, wie es bey dem letzteren am 27ten Junii 1709. auf die von dem Grafen zu Lippe: Detmold kurz vorher am 25ten ejusdem übergebene so genannte Remonstratio, ohne vorhergehende Communication und, denen vorigen beyden, *audita utraque parte et causa satis cognita*, gefasset, auch von ermelten Grafen selbst veranlaßten und zum Theil approbirten *Conclusis* vom 12ten Martii und 3ten May 1709. zuwider, ergangenen *Concluso* so schlechterdings gelassen, oder auch demselben der *praetextus rei judicatae* auf einige Weise wider den ausdrücklichen Inhalt des *tituli C. comminationes epistolas, programmata subscriptiones auctoritatem rei judicatae non habere* beygelegt werden könne. Worbey jedoch der *status causae* in so weit sich geändert, daß der Graf zu Bückeberg, welcher vorhin ebenmäßig bey der Schaumburgischen Linie die *primogenitur praetendiret*, und unter diesem *praetext* seinen Bruder, den Grafen zu Alverdissen, von der *Succession* an dem Brackischen Antheil ausschließen wollen, nunmehr in denen kurz vorher angezogenen *Exhibitis*, jedoch *salvo jure*, denselben zur *Composseß* zu lassen, sich erkläret, demnach diesfalls mit ihme wider den Grafen zu Lippe: Detmold sich vereiniget, bey welcher Bewandnis das in dem *Concluso* vom 3ten May 1709. angefügte *Remedium provisionale* wegen Verwahrung derer Einkünfte *pro rata* hinwieder alteriret, und dagegen die Hälfte von dem Brackischen Anfall, nach Anleitung des in *puncto possessorii summarii* von dem Grafen zur Lippe: Detmold agnoscirten Testaments, in Wichtigkeit gesetzt worden, wie denn wir unten benannte gehorsamste Reichs: Hofrätbe bey so gestalten Sachen unser, jedoch ganz unmaßgebliches, *Judicium* denen obhabenden schweren Pflichten gemäß *per majora* dahin gefasset, und zugleich dafür gehalten, daß die Partheyen der Ordnung nach zu fernerer Handlung in *petitorio* anzuweisen, inmassen beygehende *Formul* mit mehrern besaget:

Es wären die Gebrüder, Grafen zu Bückeberg und Alverdissen, denen vorhergehenden Reichshofraths: *Conclusis* vom 12ten Martii und 3ten May 1709. gemäß, nachdem zumal seither dem letzten *Concluso* vom 27ten Junii die vorhin unter ihnen selbst in *puncto successionis*, wegen derer an dem Brackischen Anfall geforderten *ratae*, entstandene Streitigkeiten, mit beyder Bewilligung, zu künftiger Erörterung ausgesetzt, folglich die sonst aus ihrer wirklichen Einnehm: und Verwaltung derselben hergeleitete Besorgnis vieler Verdrieslichkeiten und grosser Confusion aus dem Wege geräumt worden, bey der *Composseß* und zwar nach Anleitung des von dem Grafen zu Detmold agnoscirten altväterlichen Testaments an der Hälfte angeregten Brackischen Anfalls so lange, bis ermeldter Graf zu Detmold ein anderes ordentlich ausgeführet, zu schützen, demnächst jener oberwehnten beyden Gebrüder in zweyen Monaten derer Zeit her allein eingezogenen Einkünfte halber Rechnung abzulegen, und denenselben davon die ihnen gebührende Hälfte aus zu antworten, wie

(Q)

nicht



nicht weniget selbige Hälfte des Brackischen Anfalls wirklich und zu deren selbst eigener Administration abzutreten und einzuräumen schuldig, immassen auch beyde Gebrüdere Grafen zu Bückeberg und Alverdiffen, ehe und bevor der Graf zu Detmold dieser Kaiserlichen Verordnung eine vollkommene Genüge geleistet, und hierdurch des possessorii vollständig sich entlediget, in dem diesem vorbehaltenem petitorio sich ferner einzulassen nicht verbunden.

Worben insonderheit, was formam processus und modum evacuandi possessorii betrifft, wir unten gesetzte gehorsamste Reichs: Hofrätthe folgende momenta in Consideration gezogen:

Imo) wird bey obiger Bewandniß in petitorio der Status personarum dergestalt verändert, daß der Regierende Graf zu Lippe: Detmold, wegen der einen Hälfte, vor Kläger, hingegen die beyden Gebrüdere, Bückebergischer Linien, desfalls *pro reis* zu achten.

Nachdem nun, dieser Meynung gemäß, ermeldte beyde Gebrüdere in possessorio summario *obtiniren*, ist Kläger, ehe und bevor er das Petitorium mit Bestande anstellen, und die Beklagte zur Einlassung hierauf anhalten mag, gedachte beyde Brüdere in die wirkliche Compossess zu setzen, auch sonst diesfalls allenthalben zu befriedigen schuldig.

L. 3. C. de interdict.

L. 13. C. de rei vind.

Putei decis. 143. ubi in sancto palatio Romano d. 6. Julii 1541. ita judicatum refert.

Carpz. I. Resp. 75.

Wie denn widrigenfalls, und ehe solches beschiehet, Klägern die Exceptio nondum finiti possessorii im Wege stehet, bey welcher Bewandniß denen Beklagten ungütlich geschehen würde, wenn, wider obige rechtliche Verordnung, ihnen zugleich, und vor vollständiger Erledigung des Possessorii, eine fernere Handlung in petitorio auferleget werden solte, da besonders sie in ihren Exhibitis jedesmahl wider das Petitorium protestiret, und lediglich dem possessorio insistiret, auch noch leztlin in specie wegen Alverdiffen der Fürstlich Hessen: Casselsche Anwaldt in dem denen Replicis bengelegten und reexhibirten Protestations-Memoriali vom 29ten Januarii 1713. ausdrücklich dahin, daß er, ehe und bevor der Curandus in die wirkliche Compossess gesetzet worden, in eine Weiträufigkeit oder Schriftwechsel mit dem Gegentheile sich einzulassen nicht gemeinet, sich determiniret.

II.) ist, da, wie allbereit Erwähnung geschehen, in petitorio Lippe: Detmold, *ratione dimidia*, pro Actore zu achten, von ihme zuorderst ein förmlic

förmliches und ordentliches Klag: Libell zu übergeben, da hingegen inmittelst denen beyden Brüdern, Bückeburger Linien, als Reis, die *Commoda reorum et possessorum* insonderheit, was den *Modum procedendi* betrifft,

in §. 4. Inft. de interdict.

L. 9. ff. de Haered. pet.

L. 24. ff. de Rei vind.

nicht zu entziehen, demnach der Proceß, zumahl nach Wichtigkeit der Sache, denen Reichs: Satzungen gemäß auszuüben, weiln bey diesen Acten beyde Partheien die *Argumenta petitorii*, ohne Ordnung, tumultuarie eingemischet, auch die beyden Gebrüdere Bückeburgischer Linie, wie vorhin gedacht worden, sich mit unterschiedenen protestationibus wider das *Petitorium* jedesmahl verwahret.

Wannhero, und da bey diesem eigentlich in puncto possessorii summarii ergangenen Proceß weitere Handlung in petitorio veranlasset werden solte, hierunter eine beschwerliche und in extricable Confusion zu besorgen.

III.) Hat der Graf zu Lippe = Detmold in denen Exhibitis sehr variiret, und dasjenige, was er wegen des altväterlichen Testaments, auch sonst vorhin, und zwar zum öftern, in: und auffer Gerichte den Bückeburgischen Linien eingeräumt, nachhero insonderheit in dem Exhibito vom 20ten May 1710. ex capite erroris zu widerrufen, also hiedurch noch mehrere beschwerliche Neuerungen zu erwecken sich angemasset, wie denn die Summa solcher Detmoldischen, auch anderer variationum eigentlich darin bestehet, daß selbiger Graf anfänglich nach Inhalt des altväterlichen Testaments denen Gebrüdern zu Bückeburg und Alverdissen die Succession und *Compossession* an dem Brackischen Anfall in substantia, in: und auffer Gerichte eingeräumt, nachhero aber, daß ihnen dergleichen Succession und *Compossession* zuständig, widerrufen, und denenselben allein einige Reditus, jedoch nicht pro dimidia, sondern nur nach Beschaffenheit ihres Appanagii, zugestanden, auch hierunter auf die Landstände und deren Arbitrium provociret, so wohl als auch diese, dem Ansehen nach, dahin excitiret, daß selbige in dem Exhibito vom 16ten Junii 1716. angeregtes Testament, dessen vorhin und zwar über Jahres Frist zum öftern von ihnen selbst beschene Agnition ungeachtet, ex capite deficientis Consensus ordinum provincialium, neuerlicher Weise und zwar per modum interventionis zu impugniren, solchergestalt einen neuen Proceß zu erwecken sich unternommen, dahingegen auch vorerwehntermassen insonderheit der Graf zu Bückeburg leßthin gleichergestalt seine vormahlige Intention nicht zwar in possessorio, sondern nur, ratione futuri petitorii geändert, und, daß die in dem altväterlichen Testament befindliche substitutio fideicommissaria ratione primogeniti pro mere personali et ad primum gradum adstricta, demnach pro dudum extincta zu achten, folglich ihm secundum notoriam proximitatem gradus vermöge gemeiner Rechte die

(Q. 2)

steitige



streitige Succession in solidum also auch mit Ausschließung des Grafens zu Lippe = Detmold gebühre, da beneben wider seinen Bruder zu Alverdissen das Jus primogeniturae petitorie auszuführen, ihm ausdrücklich vorbehalten.

Wannhero und da unter denen Partheyen ein Confluxus contrariarum intentionum altioris indaginis in petitorio erwachsen, umb so viel desto mehr sich veroffenbahret, daß immittelst, und bis zu deren vollständigen weit aussehenden Ausföhrung, auf die Regulirung des Possessorii das Absehen zu richten sey.

IV.) Ist der punctus editionis documentorum communium, welchen die Bückeburgische Linie zu Behuf ihrer Intention bey gegenwärtigen Acten sehr urgiret, noch nicht erörtert, sondern beruhet amoch in altiori indagine.

Wannhero um so viel destoweniger das Judicium in petitorio bey denen bisherigen Possessorien = Acten praecipitiret werden mag.

V.) Haben die beyden Gebrüdere Bückeburgischer Linien, zwar wider Lippe = Detmold causam communem auch, wie vorhin zum öftern nach Nothdurft dse Contexts erwöhnet worden, sich, in puncto possessorii summarii, leßthin vereiniget. Dahingegen unter ihnen selbst wegen der von dem älteren praetendirten primogenitur, und des derselben anhängigen Befugnisses, Streit erwachsen, welcher ebenmäßig absonderlich auszuüben und dergestalt zu instruiren, damit selbiger, nebst der Hauptsache simultaneo processu, petitorie erörtert und ausfündig gemacht werden möge.

Es ist zwar aus unsern Mittel selbst, um zu zeigen, wie hoch wir uns die in der Reichs = Hofraths = Ordnung Tit. 5. §. ult. allergnädigst anbefohlene gerechte Einigkeit angelegen seyn lassen, ein Remedium conciliationis und zwar provisionale ex Lege 13. §. 3. ff. de usufruct. dahin, daß der Graf zu Lippe = Detmold die Possess des Brackischen Antheils pro rata noch zur Zeit im Nahmen derer beyden Brüdere zu Bückeburg und Alverdissen *continuiren*, dagegen züförderst gnugsamen Vorstand, in casum succumbentiae in petitorio, bestellen, sowol jezt gedachten beyden Brüdern und zwar jedem absonderlich zur Administration einen von ihren Bedienten, bevorab zu evitirung der künftigen Rechnung, zu adjungiren, nachgelassen seyn solle, in Vorschlag gebracht, aber auch dahero vor dienlich nicht geachtet worden, weil angezogener L. 13. §. 3. de usufruct. einen Casum possessionis dubiae praesupponiret, dahingegen in gegenwärtigen Fall die *Composseß* an Seiten derer Brüdere zu Bückeburg und Alverdissen ex actis notaria. Bey welcher Bewandniß solches remedium extraordinarium billig cessiret, wie dann in dergleichen casu inhibitio vel sequestratio oder auch ein anderes ausserordentliches Mittel nicht statt hat, etiamsi periculum armorum subesset, quia fieret cum injuria possidentis.

Gail, 1, Observ. 5. n. 6. seqq.

Da:

Dabeneben der fürnehmste effectus possessionis in perceptione fructuum besteht; L. 2. C. de acq. et retin. possess. auffer welchem die Possess pro inani zu achten, inmassen auch die in lege unica C. uti possidetis geordnete Caution nicht ex mente primi Legislatoris Diocletiani, de victore, sondern sublato veteri interdictorum ordine et exitu ex secundi Legislatoris et Renovatoris *Justiniani* Sententia, de victo ad praestandam scilicet victori adversus victum ratione futurae turbationis securitatem zu verstehen, und selbige interpretation von denen ultramontanis sowohl als ex usu fori Germanici, insonderheit testimonio Gaillii I. Obl. 116. n. 5. von Schiltero Exercit. ad ff. Ex. 47. §. 60. sattsam bewähret wird, wie denn, obberührter Interpretation gemäß, nach Gelegenheit, diesfalls nicht die Bückeburgische Linie als victrix, sondern vielmehr Lippe: Detmold als pars victa zu Bestallung eines genugsamen Vorstandes de non amplius turbando anzuhalten wäre.

Wannhero Wir unten benannte gehorsambste Reichs: Hofrätthe in regia via, nach Anleitung des mit besondern Nachdruck gefassten

c. 17. X. de accusat.

schlechterdings verblieben, also, daß die Brüdere zu Bückeburg und Alverdisen bey der *Poffess* der Hälfte an dem Brackischen Antheil, bis zu Austrag des mit vielen und weit aussehenden Umständen verwickelten Petitorii, zu lassen, unveränderlich dastir gehalten.

Jedoch beruhet alles auf *Exor.* Kayserlichen Majestät allerhöchst erlauchtesten Entscheidung. Zu Dero Allerhöchsten Kayserlichen Gnaden unterzeichnete Reichs: Hofrätthe allerunterthänigst sich empfehlen.

etc. etc. etc.

Nr. 9.

Sententia IV^{ta}

five

Kayserl. Reichshofraths = Conclusum vom 15. Oct. 1714.

Lunae 15. Oct. 1714.

Lippische Brackische Succession betreffend, five Herr Carl, Landgraf zu Hessen, Curatorio nomine in litteris ad Imperatorem sub dato 28. August et sub pfto 24. Sept. nup. bittet denen Gebrüdern zur Lippe: Bückeburg und Alverdisen, auch beyderseitigen unmündigen Kindern die Compossession ohne fernern Aufenthalt per Sententiam cum fructibus perceptis zu zuerkennen, und

(R)

sic



ße dabey kräftigst manutemiren zu lassen, dem Gegentheil aber, da er mit der Hülfe nicht zufrieden seyn wollte, ad petitorium zu verweisen.

Publicatur resolutio Caesarea tenoris
sequentis.

- 1.) In possessorio summario confirmatur Sententia in favorem Lippe-Detmold, und sollen zwey Monath zu Ausmachung des petitorii in via ordinaria gesetzt werden.
- 2.) Zu welchem Ende Kraft dieser allerhöchsten Kaiserlichen Resolution die beyde Gebrüdere zu Bückeburg und Alverdisen ihre vollständige petitorische Handlung binnen bemeldter zwey monatlichen Frist allhier einzubringen haben.

Franz Wilderich von Menshengen.

Nr. 10.

Votum minoris partis

in Consilio aul. Imp. d. 11. Jul. 1713. et 14. Aug. 1714.

Sessio Ima. Der versammelten wiewohl in minderer Zahl Ewr. Kaiserlichen Majestät Reichs: Hofrätthen in Sachen Lippe: Brackische Succession contra Lippe: Detmold

C. a. Schönborn
C. a. Zinzendorff.
C. a. Gahlen.

B. ab Hevel.
a May.
Correferens.

NB. Lynker, Referens.

Sessio 2da. Nomina praesentium etc.

3tia etc.

4ta Anerwogen Graf Bückeburg contra Referentem excipiret und will daß Correferens referiren solle: als wird solches gestattet.

5ta Conclusio und Haupt: Sententia: Indem Bückeburg niemahlen in der Compossession gewesen, mithin keine Statt findet, quod spoliatus ante omnia sit restituendus, zumahln

1mo es contra naturam primogeniturae ist, einen Compossidentem zu haben.

2do alle

Das Votum
ist vom 11. Jul.
1713.

2do Alle Fürsten des Reichs, und diejenige, so eine Primogenitur in ihrer Familie haben, hierüber ombrage fassen. Dann

3tio Die Land: Stände in pluribus Exhibitis bey dem Reichs: Hofrath eingekommen seynd.

4to Auch eine Verwirrung im Land selbst und denen Officianten entstehen dürfte.

5to Der Regierende Herr nicht potent genug wäre, den appanagierten Widerstand zu thun, auch

6to Lippe: Schaumburg selbst, durch eine vor etlichen Wochen von seinem Advocat in Druck heraus gegebene Schrift, das Testamentum Simonis VI. traduciret und annulliret, mithin

7mo der appanagierten Fundament nur in der Luft gebauet ist; Als ist versammelter wiewohl an der Zahl minderer Rätche unmasgebliche Meinung, nach abgeschlagenen Compossessorio, die appanagirte ad petitorium zu verweisen.

NB. mit eigner Hand des Kayfers ist nichts bemercket worden.

Das Votum, wovon ich die letztere Nachricht gegeben habe, ist vom 11. Jul. 1713.

Mit Ihre Kayserlichen Majestät eigenen Hand seynd dem Voto vom 11. Jul. 1713. bemercket folgende formalia:

In possessorio summario confirmatur Sententia in favorem Lippe- Detmold, und sollen zwey Monath zu Ausmachung des petitorii in via ordinaria gegeben werden, und ist sich zu verwundern, daß man so leicht, und so oft die Sententien geändert hat.

Carl.

Ita Conclufum in Conf. Imp. aulico 11. Jul. 1713.

Praesentibus C. Sinzendorf. ab Hevel.
Gahlen. a May.
Wurmbrand.
Danckelmann.
Linkers.

me Secretario de Menshengen.

Lectum et approbatum 14. August 1714.

Praesentibus iisdem et Exc. P. C. v. Windischgrätz.

Compendium rationum decidendi.

Diemeil Lippe: Detmold die Possession allein nomine suo ergriffen, 2.) worzu er rechtmäßigen titulum gehabt ex causa primogeniturae, 3.) das

(R 2)

Testa-

Testament Simonis VI. noie Possessoris in keine consideration kommt, 4.) exempla vorhanden, daß sothanen nicht nachgelebet worden.

NB. Solche rationes seynd no. 9.

Zu Nr. 10.

Votum ad Caesarem

in causa Lippe - Detmold contra Lippe - Bückeberg.

Nachdem Ewr. Kayserl. Majestät mir die allergnädigste Ordre ertheilen lassen, in causa Lippe - Detmold, contra Lippe - Bückeberg und Alverdisen, den erledigten Brackischen Anfall betreffend, mein besonderes rechts begründetes Votum abzufassen; So habe zu dem Ende die verhandelte Acta mit gebührenden Fleiß durchgelesen, auch auf die in Collegio angehörte wieder einander seyende Vota majoris et minoris Partis derer Rätthe die genaueste Attention gerichtet, und folglich von der Sache allen erforderlichen gründlichen Unterricht geschöpft. Wie nun jetzt berührte beyde Vota Collegialia den statum causae et seriem actorum satzsam darstellig machen, also will desfalls allhier unnöthigerweise nichts wiederholen, sondern allein zu demjenigen mich wenden, was zu rechtlicher Entscheidung des dermahlen in quaestione schwebenden Possessorii zu erwegen, und pro fundamento zustellen seyn möchte. Dieses kombt meines Ermessens auf die Erörterung nachfolgender 4. Fragen an:

- 1.) Ob in dem Gräfl. Lippischen Hause ein Jus primogeniturae hergebracht, und bey begebenden Successions - Fällen in seine Würcklichkeit gesetzt worden?
- 2.) Ob sothanen Juri primogeniturae das Testamentum Comitis Simonis VI. de 1597. Abbruch thun, und dagegen die in demselben §. 19. verordnete substitutio Appanagiatorum statt finden könne?
- 3.) Casu, quo non, was vor Gerechtsame dermahlen dem Grafen von Detmold, tanquam primogenito Regenti, an dem Brackischen ledigen Anfall vor denen beyden Gebrüdere zu Bückeberg, zusehe?
- 4.) und endlichen ob? und wie weit er ihme darunter durch seine ratione Compossessionis so extra - als judicialiter gethane Erklärungen praejudiciret, und daher die den 27ten Jun. 1709. ihme rechtskräftig zuerkannte Possessio solitaria nunmehr wiederumb aufgehoben sey?

Ad Quaestionem Immo ist zusehrerst generaliter aus denen per Recessum Imperii recipirten und specialiter bestättigten alten Kayserlichen Rechten bekannt: daß alle Reichs - Graffschaften an sich selbst indivisibel und der Successioni primo-

primogeniti gewidmet seynd, massen der Kayser Friedericus I. 2. feud. 55. §. 1. mit diesen ausdrücklichen Worten verordnet: Praeterea — comitatus — non dividatur, von welcher Zeit es davor gehalten wird, daß das Jus Primogeniturae in feudis Imperii regalem dignitatem annexum habentibus durch ganz Deutschland generaliter introducirt seye.

Ahasv. Fritsch. Vol. 3. Exerc. Jur. Publ. Th. 21.

Speid. in spec. Jurid. polit. verf. Primogenitus etc.

die causa impulsiva dessen ist utilitas publica, cum interfit Imperii, ne Feuda ejusmodi Regalia dirimantur, exemplo fluvii apud Plutarch, in plures rivulos deducti

vid. Conring. Diss. de morbo ac mutat. Rerum publ. n. 63.

est enim diversarum personarum successio Dignitatum interitus et everfio, inquit Gail. 2. obl. 133. n. 2. und ob wohl einige Feudisten unter denen auch Curtius jun. de Feud. part. 4. n. 112. dafür halten, es gebühre dem Primogenito in Kraft angezogener Friedericianae allein die Potestas administrandi und das Exercitium Juris territorialis, da in übrigen die Zertheilung des Ususfructus nicht verboten sey, so ist doch solche Meynung von anderen statlich widerleget, und deren Ungrund dargethan worden.

Fritsch. dict. Exerc. 9. th. 22. siquidem Feudum est Ususfructus 2. feud. 23. in fin. verbis: ususfructus vero etc.

folglich ist nicht der bloße Titul die Ehre und Würde eines Regierenden Herrn, sondern die Possession und Nutzniessung seines ganzen Landes. So viel aber in specie die Graffschaft Lippe betrifft, kann an dem daselbst introducirten Primogenitur - Recht kein Zweifel walten; der erstere Ursprung derselben ist Gräfl. Demoldischer Seits durch das Adjunct. Nr. 3. exhib. vom 20. May 1710. gezeigt, und daß bereits Anno 1368. ein bündiges Pactum unionis zwischen den damals regierenden Grafen und seinen Landständen in vim Legis perpetuo valiturae aufgerichtet worden, erwiesen, welches Pactum, dieweiln es von einer unzertrennten Huldigung einem Herren und einerley Herrschaft redet, ein ganz deutliches Jus primogeniturae in sich begreiffet.

Klock. Conf. 7. n. 798.

Befold. in Thef. Pract. voce Primogenitus in Add.

Es ist aber bey diesem nicht geblieben, sondern 2. Jahre nachhero teste Spangenh. in Chron. Schaumb. lib. 5. c. 18. zwischen denen 3. Gräflichen Brüdern Heinrico, Simone und Johanne solch Jus primogeniturae mit allen erforderlichen Solemnitäten aufgerichtet, und eingeführet worden, und hat man von selbiger Zeit die Appanagiatos nicht Grafen, sondern Junckern und Edla Herren zur Lippe genandt, massen Reinecc. in Tr. von des Adels anfänglich Her-

(S)

kommen



kommen ein Exemplum, dessen ex vetustissimo Epitaphio von Juncker Bernhard zur Lippe anziehet. Hierauf nun ist 1593. Confirmatio Imperat. Rudolphi II. erfolgt. welches obiges, und daß bereits seit mehr als 200. Jahren vorher das Jus primogeniturae in der Graffschaft Lippe beständig hergebracht worden, intuitu bestärket, ein folglich dasselbe nicht sowohl von neuen concediret, als nur vielmehr das Alte bestätiget.

In solcher Conformität haben alle nachfolgende Kayser, selbst auch Ewr. Kayserlichen Majestät dermahlen Allerglorwürdigst, Gott gebe auf noch unüberdenckliche künftige Zeiten regierend, oft besagtes Jus allergnädigst confirmiret, und Dero Herrn Großvaters weiland Ferdinandi III. Kayserlichen Majestät den 14. Jun. 1641. in contradictorio zwischen den damaligen Primogenito und dessen Patruo Johann Bernhardo mittelst ausgelassenen Mandati poenalis S. C. darauf gesprochen. So hat auch gleichgestalt die Gräfliche Posteritaet es zu aller Zeit allen ihren Dispositionibus, Tractaten und Handlungen zum Fundament gesetzt, und pro norma regulativa agnosciret, allermassen aus des Simonis VII. 1623. Pactis dotalibus und darinn verfasseten Successions - Ordnung unter seinen Kindern, weniger nicht denen so genannten Biesterfeldischen und Schwatenbergischen 1667. getroffenen Verträgen zu ersehen. Selbst der Graf von Bückeberg kann dessen nicht in Abrede seyn, als er sich vielmehr in seinem Exhibito vom 26ten Mart. 1709. ausdrücklich darauf beruhet, umb dadurch seinen Bruder Graf Philipp Ernst zu Alverdiffen von der Quota des Brackischen Anfalls zu excludiren, und selbige ihm als Primogenito allein zu vindiciren, nachdem er bereits 23. Jahr zuvor den 22. Sept. 1687. als er umb das Primogenitur - Recht auch in seinem Gräfl. Schaumburgischen Hause allerunterthänigst eingekommen, eben dasselbe pro motivo gebraucht.

Wie nun aus obangeführten unlängbar erhellet, daß das Jus primogeniturae in dem Gräflichen lippischen Hause vor vielen Seculis eingeführet, von Kaysern zu Kaysern confirmiret, in contradictorio manuteniret, von denen Gräflichen Successoribus in allen ihren Handlungen pro Lege Domus gesetzt, auch dermahlen von dem impetrantischen Theil selbst gerichtlich zugestanden worden, so ergiebet sich gar leicht quoad quaestionem 2dam daß dawider das Testament Simonis VI. und darinnen enthaltene substitutio Appanagiatorum nicht mit dem geringsten Bestande und Grunde Rechts allegiret werden möge, nihil enim juxta L. 31. ff. de R. J. tam naturale est, quam unumquodque eo modo dissolvi, quo colligatum fuit.

Nun aber ist besagtermassen das Jus primogeniturae ursprünglich per Pactum unionis zwischen Herren und Landständen errichtet, welche letztere test. actis gegen die Admission derer Gräflich Lippe : Schaumburgischen Appanagiatorum eifrigst protestiren.

Es ist ferner dieses Jus von denen nach einander gefolgten Kaysern propter utilitatem Imperii publicum. NB. mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wissen confirmiret, und zu einer ewigen und unaufhörlichen Norma Successionis, wie die Kayserlichen Diplomata lauten, dem Gräflich lippischen Hause vorgestellet worden, wie kann denn dasselbe durch eines oder des andern zeitigen Regentens angemaste testamentarische Disposition aufgehoben werden? Confirmatio enim ex certa scientia, mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath, und rechten Wissen, facta, efficit, ut quod confirmatum est, rescindi vel revocari nequeat, sine licentia ejus, qui confirmavit, inquit Speidel in suo Thesauro voce Confirmatio,

Gylmann Tom. 4. Symph. Camer. part. 1. vol. 14. §. 347.

und würde nicht solches zu merklichen Eintrag der Kayserlichen Allerhöchsten Authoritaet geschehen? dahin ziele

Stuck. Conf. 1. n. 57.

in denen Worten: si accesserit Summi culminis imperialis Autoritas et Confirmatio, refutiret auch ferner n. 221. et 222. ibid. solidissime den Boerium, welcher Decif. 204. n. 14. et seq. davor halten mögen, quod per Testamentum a Jure primogeniturae recedere liceat, so eine dudum explosa nulloque Jure fundata opinio ist, die von denen bewährtesten Publicisten gänzlich verworffen wird.

vid. Klock. Conf. 102. n. 164.

adeo ut Primogenitus manutenendus sit non attenda Antecessoris contraria dispositione.

Johann Torre de Success. in major. et Primog. P. 3. Dec. 74. et 75.

Dieses mus billig umb destomehr in praesenti casu anschlagen, nach dem Graf Simon VI. nicht der erste gewesen, welcher das Jus primogeniturae eingeführet, anerkogen er selbst in Supplica pro impetranda Confirm. Caesarea bekannt, daß dasselbe bereits vor 200. Jahren und drüber in seinem Hause hergebracht; umb so weniger denn er die Befugniß gehabt, in seinem 4. Jahre nach erhaltener Kayserl. Bestätigung aufgerichteten Testamento etwas dagegen zu disponiren. Gesehten Falls aber, es wäre die Foundation von ihm zum ersten geschehen; So hätte er doch umb daher davon nicht wiederumb abgeben können, dieweiln er tempore Confirmat. Caesareae nach ausdrücklichen derselben Inhalt Söhne gehabt, Jus autem primogenito ex inde quaesitum ne ab Imperatore quidem de plenitudine Potestatis ipsi auferri potest.

Anton. Coler. de Jure Imper. Germ. Sect. 1.

Befold. de Reg. success. lib. 1. Diff. 4. n. 15.

Reinking de R. S. Lib. 1. Class. 4. Cap. 17. n. 43. et seqq.

(S 2)

und



und also ist offenbar, daß man Gräflich Lippe = Schaumburgischer Seiten auf angezogenes Testamentum Simonis VI. mit Bestand Rechts sich nicht berufen könne, vielmehr dasselbe an sich ganz null und nichtig, und der Testator nicht befugt gewesen sey, Legem Domus fundamentalem Caesarea Confirmatione munitam seines gefallens umbzukehren. Hätten auch gleich seine 5. Söhne ex filiali Reverentia bey der väterlichen Disposition es gelassen (wie wohl sie gewissermassen per transactionem davon abgegangen sind) so mögte dennoch dieses denen ferneren Primogenitis, auf welche ex Pacto et Providentia sothanes Jus devolviret worden, nicht praejudiciren, gleich wie in simili casu, und zwar in causa Kinsberg contra Redwiz löblicher Reichs = Hofrath den 22ten Mart. a. c. sententioniret: daß das vor uhralten Zeiten angeführte Kinsbergische Pactum familiae, vermöge dessen kein immobile utut masculinum alieniret, oder auf die Töchter transferiret werden könne, obgleich denn und wenn von diesen und jenen ein actus contrarius aut inter vivos aut mortis causa eingeschlichen, dennoch in seinem vigore zu erhalten, und dermaliger Senior von Kinsberg befugt sey, das veräußerte zu recuperiren. Wolte aber, umb ad Casum praesentem wiederumb zu schreiten, alles dieses nicht genug seyn, die beyde Gräfliche Gebrüder zu Bückeburg und Alverbissen mit ihrer Intentione, welche dieselbe in dem nichtigen Testamento Simonis begründen, zu repelliren, und hätte gleich die in demselben gemachte substitutio Appanagiatorum jemals einige Kräfte gehabt, so könnte dennoch dieselbe juxta verba ac mentem Testatoris denen Impetranten keinesweges zu einigen Behuf gedeyhen, massen der Casus substitutionis längst passiret, folglich ipso substitutio expiriret, und demnach ordo successione juxta indolem juris Primogenit. primariae dermalen zu reguliren ist; denn es erhellet ex tenore Testamenti, daß daselbst personaliter von des Simonis fünf Söhnen und ihren Mannes = Erben, item Brüdern und Manns = Erben Meldung geschiehet, quo casu intelliguntur tantum haeredes primi gradus.

p. L. 14. C. de usufruct. et habit.

Struv. in Synt. Jur. feud. c. 9. aph. 8. n. 11.

nec filiorum nomine veniunt nepotes.

Menoch. Libr. 3. Conf. 215. n. 6.

cum fratrum appellatio alia, alia nepotum ex fratribus, inquit

Stuck in casu simillimo de Appanag. success. conf. 21. n. 17.

et verbum Haeredes denotat tantum in substitutione liberos.

Klock. Conf. 7. n. 470. adeoque substitutio cum filiis.

Fufar. de Substit. quaest. 320. n. 22. et qu. 321.

Dahingegen man dermalen in casu 3^{tie} et 4^{tae} generationis versiret, welches denn auch ebenermassen in der ohnlängst abgetheilten Nitzbergischen Successions-

cessions - Sache die unica ratio decidendi gewesen, und dem Grafen von Kaunitz victricem Sententiam zuwege gebracht.

Hat nun das Testamentum Simonis und die darinnen enthaltene Substitutio ex deductis nicht statt, oder ist wenigstens diese letztere längst erfüllt, folglich expiriret, und diesennach ex Lege juris Primogeniturae zu succediren, so mögen quoad quæst. 3^{iam} die Gräflich Schaumburgische beyde Gebrüdere an dem erledigten Brackischen Appanagio kein Antheil haben, siquidem, Appanagiato sine liberis masculis moriente, portio illa revertitur ad Dominum regentem, cumque Domanio coalescit

Arnifaeus Libr. 2. Polit. cap. 2. Sect. 9. n. ult.

Betf. de Pact. Famil. illustr. c. 8. §. 5.

ususfructus enim tantum modo postgenitis competit, isque post mortem expirat.

Bruckner de Domanio c. 5. n. 16. et cap. 7. n. 33.

Fridricianum vero Jus apud Primogenitum remanet

Choppin de Doman. Lib. 2. tit. 5.

Simili modo nec jus accrescendi locum habet, sed si quibusdam ultrogenitis Appanagia sint constituta, altero absque masculino haerede mortuo, Appanagium ejus non fratribus accrescit, sed Domanio consolidatur, ait Fritsch Exercit. jur. Publ. 9. v. 3. Th. 45.

Stuck. Consil. 21. n. 19.

Hottomann, de jure regn. Gall, et Succ. d. 2, Leg. 6, Exemplo receuset.

Springsfeld de Appanag. c. 11. n. 53.

Betf. pag. 223.

und mögen so wenig die Haeredes ex latere oder agnati an dem erledigten Antheil eines Appanagiati participiren, als der berühmte

Knipschild in Tr. de Fideic. famil. illust. c. 6. n. 226.

behauptet, Appanagium ne ad haeredes quidem primi Appanagiati transferri, sed aucta Familia omnibus ex ea descendantibus alimenta assignanda esse. Bey solcher Beschaffenheit nun kann ich anderst nicht finden, denn, daß der Brackische Anfall allein dem Grafen zur Lippe-Deimold, als Primogenito und Regenti, gebühre, es wäre denn, daß derselbe quoad quæst. 4^{am} proprio facto et enixa voluntatis declaratione sich dessen begeben, und verziehen hätte.

Dieses, als den wichtigsten Umstand der ganzen Sache, und worinnen die Gräflich Schaumburgischen Gebrüdere ihr vornehmstes Fundament zu setzen

(Z)

vermeyn:



vermehren, etwas genauer zu examiniren, so hat der Regierende Graf, als der letztere der Brackischen Linie im Februar 1709. gestorben, die Possessionem dieses erledigten Appanagii suo solitario nomine ergriffen, ihm auch allein huldigen lassen, und als der Gegentheil ein gleiches thun wollen, ihm solches nicht gestattet, hingegen umb ein Mandatum de manutenendo coram Consilio imperiali Aulico angehalten.

— Hierauf ist die Sache ad conflictum gediehen, und ex parte adversa das Simonische Testament, und die darinnen erstiftete Substitutions-Ordnung urgiret, mithin ad Compossessionem gelassen zu werden gebeten worden. Zu dessen Erörterung der Regierende Graf zu Detmold auf eine gütliche Conferenz, oder auch auf die Austregas conventionales Domus angetragen, immittelst so wohl durch seine Regierung in einem Schreiben an die Bückerburgische Råthe de dato 27. Martii 1709. und in einem andern vom 23ten April ejusd. An. als auch in seinem ersteren Exhibito vom 4ten Mart. und ferner vom 8ten April c. a. bey Reichs-Hofrath sich dahin erkläret, die beyde Gråfliche Gebrüder zu Schaumburg in eventum determinationis certae Quotae pro Compossessoribus retro zu erkennen. Nachdem aber die Austregalis Cognitio von dem Reichs-Hofrath verworffen, anbey aus angetragener gütlichen Conferenz nichts worden; So ist endlich causa penitius cognita den 22ten Jun. besagten Jahres nachfolgendes Conclusum in vim Sententiae judicii possessorii ertheilet worden: Wird der Regierende Graf zur Lippe NB. nach nunmehr vorgekommenen Umständen bey der Possessione des Brackischen Anfalls, wie er solche ergriffen, solitarie gelassen, unbeschadet derer Interessenten Befugnis. Dieser Ausspruch ist in vires rei judicatae erwachsen, gestalt der Gegentheil kein Remedium darwider ergriffen, sondern vielmehr beynabe 3. ganzer Monath nehmlich bis den 12. Sept. ejusd. An. dabey acquiesciret. Ob nun das Possessorium hiedurch abgethan, folglich der regierende Graf zu Detmold in bisheriger Possessione solitaria ferner zu manuteniren, oder aber die beyden Grafen zu Schaumburg Kraft der von jenem vorbesagtermassen extra und judicialiter gethane Eventual-Erklärung in die Compossessionem zu setzen seyn, darüber ist gegenwärtig die Frage, in deren Erörterung die Stimmen derer Reichs-Hofråthe sich getheilet haben. Ich praesupponire allhier rem judicatam, et quidem praevia plenissima causa cognitione, welches die Worte des Conclufi nach nunmehr vorgekommenen Umständen sattsam indigitiren. Was aber die Rechtskraft eines Urtheils vermöge, und wie unbeweglich des obsiegenden Theils daraus besitzendes Jus quaesitum stehe, ist bekannter, dann daß solches zu bestärcken einige Nothdurft erfordern sollte. Umb destomehr wird dieses dem Grafen zu Detmold zu statten kommen müssen, nachdem dasjenige, was anjehz zu Annullirung der vorigen Sentenz Anlaß geben soll, nehmlich seine gethane freywillige Erklärung, längst vor Ertheilung derselben aus denen Actis zu ersehen gewesen, und es dennoch nach nunmehr vorgekommenen Umständen in Conclufo geheiffen, folglich als unerheblich verworffen,

worffen, und er in solitaria Possessione manuteniret worden. Wie denn auch in manutentionis iudicio auf nichts anderst gesehen wird, als quis possideat

Post. de manut. obf. 15. n. 19.

Stünde aber dies rechtskräftige Conclusum nicht in Wege, und von neuen zu untersuchen, wie weit der Graf von Detmold wieder die ergriffene solitariam Possessionem durch seine ad acta gethane Erklärungen, auch agnitionem des Simonischen Testaments ihm praejudiciret, so würde beydes anzusehen seyn, als eine Agnitio, seu Declaratio, entweder ex errore, oder sub conditione et in eventum facta. Ist das erstere, so benimbt dieses seinen standhaft dargethau- nem Juri primogeniturae nichts,

p. C. fin. X. de Confess.

L. 7. C. de jur. et fact. ign.

ibique Brunnem. n. 1. et 2.

Guther de act. jud. C. 8.

Rivin. Conf. 71. vol. 4.

ob er gleich solche Declarationem oftmahls reiteriret, ja mit einem Ende bekräftiget hätte.

Klock. Conf. 150. n. 124.

Mev. P. 8. Dec. 8. n. 1. in not.

sive ille error sit juris, sive facti,

Brunnem ad L. 2. ff. de Conf. et Confessis.

sique referat ad aliud (wie de praesenti auf das wichtige Test. Simon, ge- sehen) tunc nisi illud validum sit, nihil operatur

Wesenb. Conf. 239. n. 87.

Mev. Conf. 103. n. 40.

sublato enim Confessionis Fundamento, corrui et ipsa confessio.

id. Conf. 108. n. 109.

und könnte die praetendirte Agnitio Testamenti quaeft. so wenig Platz finden, daß, wenn auch solche omni errore semoto, et quasi in vim renunciationis Juris primogeniturae von dem Grafen zu Detmold in favorem seines Gegners geschehen wäre, dennoch solche, dafern er heute ersterben sollte, seinem erstgebohenen Sohne nicht praejudiciren, noch demselben die Wirkung des ex pacto et Providentia auf ihn verfallenden Juris primogeniturae schmälern würde. Ist aber das letztere, so folgt daraus eben so wenig Verbindlichkeit pro hoc et nunc, denn nicht simpliciter, sondern conditionate et in eventum determinationis certae quotae haereditariae der Graf von Detmold, wie vorherühret,

(Z 2)

sich



sich erkläret hat, die beyde Grafen von Schaumburg pro Compossessoribus retro zu erkennen, declaratione, autem non pure, sed sub Conditione, facta, Possessio aliter non admittitur nisi existente conditione

Hahn select. Diss. Jurid. 8. §. 23.

Conditio enim habetur pro forma adeoque praecise exstare et ad impleta esse debet.

C. Pisanis 19. X. de Rest. Spol.

C. 37. X. de offic. et Potest. Jud. deleg.

L. 8. §. 17. si praetor, ff. de Transact.

L. 33. ff. de Jurejurando.

Es gehöret aber dieses alles ad Petitorium, umb so viel mehr, nachdem es bereits, wie schon erwehnet, vor dem Concluso in Possessorio vorkommen, und doch nicht attendiret worden ist. Wie aber von ferne zu erkennen, von was schlechten Gewicht solche der Gräfl. Schaumburg Gebrüdere Behelfe wieder das unlängbare Jus primogeniturae der Gräfl. Detmoldischen regierenden Linie in Petitorio seyn werden; So scheint um desto bedenklicher, rem judicatam wiederumb aufzuheben, und die Impetranten in die verlangte Compossessionem brevi manu zu setzen, bevorab, da das Petitorium gar bald wird ausgeführet werden können, massen es bereits mit Ueberdissen ad Replicas usque vollbracht worden. Wobey noch eine andere *Ratio Politica et status maximi momenti* concurrirt, die Ewr. Kayserlichen Majestät Allererleuchteste genaue Reflexion verdienet. Es lehret nemlich die tägliche Erfahrung, wie die Größern im Reich die Kleinere verschlingen, und dadurch ihre Macht, die sie nicht allemahl zum Aggrandissement der Gloire des Allerdurchlauchtigsten Erzhäuses Oesterreich, oder pro conservanda Imperii quiete publica anwenden, zu vermehren trachten, profitiren zu solchem Ende von ihren Mitteln, und wissen damit eine labefactirte Graffschafft nach der andern an sich zu bringen. Exempla dessen seynd nicht weit zu suchen, und kann allein die Begebenheit mit der Graffschafft Tecklenburg, welche umb ein Spottgeld verkauft worden, genung seyn. Nun ist der Zustand des Grafen von Ueberdissen, der schon seit Anno 1686. verrückten Verstandes, bekandt, sein Bruder, der Graf zu Bückerburg, führet auch nicht die beste Conduite, hat seit vielen Jahren von seiner Gemahlin sich abgerissen, und schwermet continuirlich in der Frembde umbher; Besagte seine Gemahlin hingegen hat sich mit ihren Kindern in die Protection des Herrn Churfürsten von Hannover geworfen, da jenes Vormund der Herr Landgraf zu Hessen: Cassel ist. Diese beyde seynd mächtige Fürsten, und dürfte ohnfehlbar geschehen, daß dieselbe, dafern denen Gräfl. Gebrüder zu Schaumburg die Compossession in den Brackischen Unfall eröffnet würde, sie aber unter sich selbst der Theilung halber sich nicht vertragen könten, ihre beyderseits Truppen hinein würffen, aus welchen nicht wenig Unruhe in dortigen Creiße

NB. NB.

Ereife entstehen, und Ewr. Kayserlichen Majestät und Beschwerlichkeit zu wachsen könnte, zumahlen wenn jene ihrer Curandorum jura an sich erhandelten und darauf tanquam Procuratores in rem suam wider einander agireten. Ist demnach schließlich mein ohnmaßgeblich allerunterthänigstes Ermessen, daß es bey dem rechtskräftigen Concluso vom 27ten Junii 1709. zu lassen, Innhalt des sen der regierende Graf zur Lippe: Detmold in der bisherigen solitaria Possessione des erledigten Brackischen Appanagii zu manuteneiren, und dessen Gegentheil zu fernerer Ausführung seiner Intention ad Petitorium zu verweisen sey.

Jedoch stelle alles zu Ewr. Kayserlichen Majestät allererleuchteten Ermessen, und beharre in pflichtschuldigster allerunterthänigsten Devotion bis in mein Grab ꝛc. ꝛc.

etc. etc. etc.

Nr. 12. b.

Anzeige der Schaumburg-Lippe-Alverdiss. Curatel pro acceleranda Editione Documentorum communium. vom 8. Jan. 1720.

Allerdurchlauchtigster Kayser ꝛc. ꝛc.

Was bey Ewr. Kayserlichen Majestät Anwaldt des Regierenden Herrn Grafens zu Lippe: Detmold auf dieseits übergebenes allerunterthänigstes Memorial und Bitt, pro clemme injungenda editione intus memoratorum documentorum einzubringen und vorzustellen vermeinet, solches hat man ab der ex adverso am 10ten Mart. 1718 exhibirten den 19ten August 1719. aber allererst insinuirten sogenannten allerunterthänigsten Oblation und Remonstratien des mehrern ersehen. Gleich nun Ewr. Kayserlichen Majestät Anwald des Regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen: Cassel Durchlaucht als constituirten Curatoris des Herrn Grafen Philip Ernst zu Schaumburg und Lippe: Alverdissen vor allergnädigster Communication sothanen Exhibiti und die zu deren Beantwortung bishero per Conclufum sub J. verstattete Dilation zuserst allerunterthänigsten Danck abstattet; also wäre wohl zu wünschen, daß an Hochgräfl. Lippe: Detmoldischer Seits dem bereits am 21ten Octob. 1717. vom preisl. Reichs: Hofrath ertheilten Concluso, worin parti adversae injungiret, die in dieseitigen Exhibito vom 27ten Jan. 1716. benannte Documenta aus dem Archiv sub termino duorum mensium zu communiciren, ein gehbriges Genüge geleistet worden, und folglich das gleich Anfangs in oberregten gegenseitigen Extract gethane Vorgeben, gestalt man die ab hac parte begehrte Inspection und Communication solcher Documentorum communium niemahls verweigert, oder zu verweigern gemeint gewesen, völligen Grund hätte, zumahlen man solchergestalt dieser Weitläufigkeit überhoben seyn können; allein da im Gegentheil sowohl aus dem an die Gräflich Lippe-Schaumburgischen Räte zu Alverdissen abgelassenen Schreiben, welches sich bey dem gegenseitigen Exhibito an-

(11)

nectirt



nechtet befindet, als aus diesen selbst nunmehr sich klar zu Tage leget, daß man unter allerhand nichtigen und ganz ungegründeten Praetext die Communication der principalischen Documentorum denegire, und bis auf diese Stunde verweigere, so wird ein jeder Unpartheyischer gar leicht begreifen können, daß die ex adverso gerühmte Oblatio nur pro forma und blos zu dem Ende geschehen seye, damit man vorgeben könne, als wenn man dem obangezogenen Hochpreislischen Kayserl. Reichs: Hofraths: Concluso ein Genüge gethan habe, woran es doch bis annoch ganz offenbar ermangelt, und also hierdurch verursacht worden, daß man diesseits die injungirte Handlung in der Hauptsache selbst bishero nicht einbringen können, da sonst leicht zu urtheilen, daß wohl niemand mehr als Anwaldes gnädigsten Herrn Principal und dessen Herrn Curando an Fortsetzung und dermaliger Endschaft dieser obschwebenden Successions-Sache gelegen, und also folglich das gegenteilige Angeben, als wenn man diesseits durch das gethane Suchen communicationis documentorum communium die Sache nur länger zu verziehen suche, ganz ohnbegründet seye, und bey niemand einigen Ingress finden werde. Inzwischen wird utiliter acceptiret, daß ex adverso gegen die ab hac parte beygefügte Clausulam concernentem des altväterlichen Testamenti, als worinn ausdrücklich versehen, daß zwar die Originalia der Siegel und Briefe bey dem Regierenden Herrn in Verwahrung bleiben sollen, dessen Herren Gebrüdere und dessen Nachfolgere aber davon jederzeit im Nothfall Abschrift nehmen mögen, gar nichts eingewandt werden können, denn was dabey von einem Appanagio, reservatis primogenito superioritate territoriali cum omnibus suis effectibus et Jure Archivi und sonst vermeintlich angeführet werden wollen, darauf ist in retro actis bereits zur Gnüge geantwortet, und soll denselben hinkünftig, suo loco et tempore noch ferner der Gebühr begegnet, und aus ohnwiedertreiblichen Gründen gezeiget werden, daß Anwalds gnädigen Herrn Principalis Herr Curandus nicht pro appanagiato, sondern vor einen wirklichen Erbherren zu halten sey, anjeho aber will man dem gegenseitigen Vorgeben, als hierher nicht gehörig, schlechterdings contradicirt, und sich dagegen quaevis competentia reserviret haben.

Ob nun zwar an Hochgräflich Lippe: Detmoldischer Seite ferner eingewandt werden will, als ob das angezogene altväterliche Testament eines Theils in hoc passu von denen Siegeln und Briefen zu verstehen, welche pie defunctus Testator hinterlassen, und andern Theils darinne expresse verordnet, daß denen Erbherren nur auf den Nothfall die Abschrift ertheilet werden solle; so ist doch das erstere von deswegen ganz irrelevant, weilens solthanes Testamentum nicht blos von denen Briesschaften und Documenten redet, so der Zeit vorhanden gewesen, sondern en general disponiret, daß die Erbherren allemahl auf dem Nothfall von denen in dem Archiv befindlichen Siegeln und Briefen, Abschrift zu nehmen befugt seyn sollen, und bey dem 2ten braucht es gar keinen dispute, daß anjeho ein solcher Nothfall vorhanden seye, allermassen ja die ergangene Acta zeigen, daß diesem Theil auferleget worden, mit der Haupthandlung
einzukom:

einzukommen, und solches jedoch ehender nicht geschehen kann, bis man die praedictariter verlangte Documenta erhalten, indem das ganze Werck hauptsächlich darauf ankommt, und daraus decidiret werden muß, folglich gar kein Zweifel übrig, daß nicht *justissima editionis causa* obhanden seye, und man also diesseits ein mehreres zu erweisen nicht nöthig habe.

Sonst ist es freylich nicht ohne, daß man bey der nachgesuchten Edition oberregter documentorum zugleich auf deren Inspection ein Absehen mitgehabt, auch darauf annoch bestehe, und zwar um soviel desto mehr, weil man nunmehr ex adverso selbst eingestehen müssen, (quod iterum utilissime acceptatur,) daß das sonst so sehr berühmte *pactum unionis*, worauf man Hochgräflich Detmoldischer Seits doch fast sein ganzes Fundamentum gesetzt, in *originali* nicht vorhanden seye, und, ob man zwar dabey anführet, daß man nöthigenfalls im Stande seye, mit glaubhaften Copeyen und sonst den Inhalt gedachten *pacti unionis* zu bestärcken, so zweifelt man doch diesseits daran gar sehr, und glaubet vielmehr, daß es ein blosses ens rationis seye, und so wie es bishero debitiret werden wollen, nimmer in *rerum natura* gewesen, inzwischen will man sich dagegen alle fernere rechtliche Nothdurft vorbehalten haben, und nachdem anteacla klar zeigen, wie daß der Herr Graf zu Lippe-Detmold sich zu Behauptung seiner Intention vermeintlich auf ein angebliches bey dem Hochgräflichen Hause Lippe hergebrachtes Jus primogeniturae gegründet, und dann falls deshalb einige Documenta vorhanden seyn solten, selbige allerdings pro communibus zu halten; so hat man sub n. 2. deren Edition ganz billig praetendiret, und hindert dagegen nicht, daß man desfalls nichts speciales exprimiret, als welches von deswegen nicht geschehen können, weil man nicht weiß, was vor Documenta vorhanden, woraus das angebliche Jus primogeniturae behauptet werden will, hingegen solches Parti adverlae gar wohl bekandt ist. So viel denn auch die sub n. 5. et 6. specificirte Ritterschafliche gravamina, Gutachten und Landes: Abschiede anlanget, so werden zwar ex adverso gegen deren desiderirte Edition und Communication allerhand Einwendungen gemacht, allein nachdem es doch einmahl gewiß ist, daß die Landtage mit Vorwissen und Bewilligung der Erbherren ausgeschrieben und gehalten werden, die darauf abgefaste Schlüsse auch sowohl als der lippischen Ritterschafft seithero übergebene Gutachten, und eingebrachte gravamina, das altoäterliche Testament und darauf erfolgte Brüderliche Vergleiche hauptsächlich befestigen, und in sanctionem pragmaticam resolviren, folglich pro documentis communibus angesehen werden müssen, also stehet auch nicht zu begreifen, mit was Fug: Rechts man ex adverso deren Communication denegiren könne. Gleichwie nun aus diesem allen klar erhellet, daß die verlangte inspectio der vorhin specificirten Documentorum ex adverso bishero ganz ohne Ursache versaget, und dadurch die Fortsetzung der Hauptsache zu Anwalds gnädigsten Herrn Principalen Herrn Curandi mercklichen Nachtheil und Schaden verhindert worden, die vorgebliche Oblatio auch, wie schon zu Anfangs berührt, nur

(U 2) pro



pro forma geschehen, und im übrigen gar nicht glaublich, daß die Abcopirung der verlangten Documentorum eine so lange Zeit, wie ex adverso vorgegeben wird, erfordern werde, bevorab da man nach beschehener Inspection nichts verlangen wird, was zu dieseitiger Intention nicht dienlich ist.

Als will auch gehörter Anwaldt für vorhin gethanes allerunterthänigstes Suchen pro clemme injungenda editione documentorum anhero erwiedert, und nochmals wie daselbst allerunterthänigst gebeten haben:

Ewr. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster Hochgräf.
Alverdischer Anwaldt

Daniel F. v. Praun.

Adjunctum J.

Martis d. 21. Novemb. 1719.

Lippe Brackische Succession betreffend in specie in pto editionis Instrumentorum communium, und petitorischer Handlung, sive des Regierenden Grafen zur Lippe, Anwaldt Wilhelm von Immesen sub psto 3. hujus decendo factam insinuationem dieseitiger Oblation und Remonstracion de 10. Mart. 1718. supplicat humillime pro eventuali communicatione declarationis adversae aut in contumaciam dicta oblacione pro sufficienti acceptanda. appon. n. 1. et 2.

E contra Gräflich Lippe: Alverdischen Anwaldt Daniel Hieronymus von Praun sub psto 17. Oct. nup. supplicat humillime pro clemme concedendo alio termino bimestri ad agendum agenda.

Detur petitus terminus duorum
mensium sub poena praeclusi.

Franz Wilderich von Menshengen.

Rubrum.

praef. d. 8. Jan. 1720. R. S. R.

In die Römisch Kayserliche, auch in Hispanien, Hungarn und
Böhmeib Königliche Majestät.

Allerunterthänigste Anzeige auf die gegenseitige sogenannte allerunterthänigste Oblation und Remonstracion de psto 10. Mart. 1718. juncta petit. humillima.

pro

pro
 Clemme ob nondum factam plenariam satisfactionem Concl. d. 21.
 Octbr 1717. eandem denuo injungendo.

Lippe = Alverdischer Anwaldt
 in Sachen
 Lippe = Brackische Succession
 in specie
 Die Edition der Documenten betreffend.
 cum adj. sub Lit. J.

Nr. 11. a.

Gräflich Lippe = Detmoldisches Exhibitum
 vom 23. Jan. 1720.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Un-
 überwindlichster Römischer Kayser, auch in Hispa-
 nien, Hungarn und Böhemb König ic. ic.

Allergnädigster Herr Herr!

Nachdemahlen der dem Gräflich Lippe = Alverdischen Mandatario ad pro-
 ducendum declarationem sub poena praeclusi sub Nr. 3. praefigirte
 terminus himestris bereits verstrichen; als solle solches unterzeichneter des Re-
 gierenden Herrn Grafen zur Lippe Anwald allergehorsamst anzeigen, und bitten,
 Ewr. Kayserliche Majestät allergnädigst geruheten, falls solthane gegentheilige de-
 claration exhibit worden wäre, solche communiciren zu lassen, widrigens in
 contumaciam in pto editionis Instrumentorum communium diesseitige obla-
 tion de pto 10. Mart. 1718. vor sufficient anzunehmen, und wegen noch nicht
 hergebrachter petitorischer Handlung zu erkennen, wie in erstbesagter Oblations-
 Schrift allerunterthänigst gebeten worden. Worüber ic.

Ewr. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster des Regie-
 renden Herrn zur Lippe Anwald

Wilhelm von Zimmesen.

(K)

Beilage

Beylage Nr. 3.

Martis 21. Novemb. 1719.

Lippe: Brackische Succession betreffend in specie in puncto editionis Instrumentorum communium und petitorischen Handlung, sive des Regierenden Grafen zur Lippe Anwaldt Wilhelm von Zimmesen sub pfto 3. hujus docendo factam insinuationem diesseitiger Oblation und Remonstratien de 10. Mart. 1718. supplicat humillime pro eventuali communicatione declarationis adversae, aut in contumaciam dicta oblotione pro sufficienti acceptanda, appon. nr. 1 et 2.

E contra Gräfl. Lippe: Alverdischer Anwaldt Daniel Hieronymus à Praun sub pfto 17. Octob. nup. supplicat humillime pro clementissime concedendo alio termino bimestri ad agendum agenda.

Detur adhuc petitus terminus duorum
mensium sub poena praeclusi.

Franz Wilderich von Menshengen.

Inscriptio.

Pr. d. 8. Jan. 1720.

N. S. Rath.

An

Die Römisch: Kayserliche auch in Hispanien, Hungarn und
Böhmeib Königl. Majestät etc.

Allerunterthänigste Anzeig laphi termini praeclusivi und Bitte,

Pro

eventuali communicatione adversariae declarationis, vel in contumaciam oblotione de pfto 10. Mart. 1718. pro sufficienti acceptanda, aliasque decernendo ut intus

Anwalds

Des Regierenden Herrn Grafen zur Lippe

contra

Die Herren Grafen zu Lippe: Bückeberg und Alverdisen,

Lippe: Brackische Succession in specie den punctum editionis Instrumentorum communium und Beybringung der petitorischen Handlung betreffend.

Mit Beyl. nr. 3.

Nr. 13.

Nr. 134

Anzeige des Vertrags de 1722. vom 8. Januar 1723. in
angeblichen Alverdisischen Namen.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Un-
überwindlichster Römischer Kayser, auch in Hispa-
nien, Hungarn und Böhmeim König ic.**

Allergnädigster Kayser und Herr!

Nachdem mit Gnädigsten Consens des Herrn Landgrafens zu Hessen: Cassel
Hochfürstl. Durchlaucht als hohen Curatoris, und unter Vermittelung
des Herzogs von Holstein, Gouverneurs zu Npern. Hochfürstl. Durchlaucht des
Heren Grafen zu Alverdisen Hochgräfl. Gnaden sich mit des Regierenden Grafen
zur Lippe Hochgräfl. Gnaden wegen der Brackischen Successions: Sache vergli-
chen, und in Kraft des in Hochgräfl. Lippischen Hause wohl fundirt befundenen
Juris primogeniturae wohlgedacht Regierenden Herrn solcher Anfall, und was
für Recht sie daran zu haben vermeint, vor sich und ihre Gräfliche Nachkom-
men cediret und überlassen; So hat es Anwaldt der erhaltenen Commission
zu Folge hierdurch allerunterthänigst anzeigen und zugleich liti renunciiren sollen.
Desuper etc.

Ewr. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst, treu, gehorsamster Hochgräfl.

Alverdisischer Anwaldt

Daniel Hieronymus v. Praun,

Rubrum.

Praef. 8. Jan. 1723.

R. H. Rath.

An

**Die Römisch: Kayserl. auch zu Hispanien Hungarn und
Böhmeim Königliche Majestät.**

Allerunterthänigste Anzeige und renunciatio litis.

Hochgräfl. Lippe: Alverdisischer Anwaldt

in Sachen

Lippe: Brackische Succession betreffend.

Sententia V^{ta}.

five

Rescriptum Caesareum de 17. Jul. 1747.

Lunae 17. Jul. 1747.

Lippe: Brackische Succession betreffend in specie Graf zu Schaumburg: Lippe: Bückeberg, contra den Grafen zu Schaumburg: Lippe: Alverdissen mandati in pt. cassandae illicitae *cessionis*, five implorant. Anwaldt von Mittelburg sub p^{sto} 11. Jul. a. pr. supplicat humillime pro clementissime decernendo mandato cassatorio annullat - et inhibitorio S. C. poenali de non alienando, neque cedendo extra stirpem bona pro conservacione stirpis, fidei-commisso perpetuo et absoluto affecta, nec contraveniendo pactis, testamentis et L. L. fundamentalibus Domus, in praejudicium agnati, proxime et universaliter sibi substituti annexa eitatione solita, ut et pro impertiendo rescripto annullatorio et inhibitorio poenali contra *praetensum cessionarium* cum adj. sub. Lit. A. B. C. D. E. F. G. H. I. K. L. M. N. et O, in duplo.

1.) cum inclusione exhibiti de p^{sto} 11. Jul. a. p. rescribatur an den Grafen zu Lippe: Schaumburg: Alverdissen: Derselbe würde ab dem Anschluß ersehen, wessen der Graf zu Schaumburg: Lippe: Bückeberg sich gegen ihn, und den Grafen zu Lippe: Detmold beschwehret habe. Nachdem nun Ihro Kayserl. Majestät nicht sehen könnten, wie der eingeklagte *Cessions*-Vergleich mit dem Testament des allgemeinen Stammens Vaters Simonis VI^{ti} so dann mit denen von dessen Söhnen und Nachfolgern verschiedentlich errichteten pactis domus brüderlich und agnatischen Vergleichen, und dem darinne vestgestellten ordine succedendi zu vereinbahren seyen, und wie sothane *Cessiones* künfftighin bestehen könnten. Als befohlen Ihro Kayserliche Majestät allergnädigst, daß er den Impetranten termino duorum mensium hierinn klaglos stellen, oder dafern derselbe etwas erhebliches dagegen einzuwenden hätte, solches eodem termino dahier einbringen solle.

2.) cum pari inclusione Exhibiti ejusdem rescribatur in simili an den Grafen zu Lippe: Detmold,

Arnold Heinrich von Glandorff.

Nr. 15.

Extract aus dem sogenannten Stadthäger
Vergleich vom Jahr 1748. super contradictione
cessioni praetensae obstante.

Art. 6.

— Auch Ihre Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe: Alverdissen, auf die Ihre Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe: Bückeburg zugetheilte Hälfte des Brackischen Anfalls *pro dimidia* Anspruch machen, auch diese beyde Hochgräfl. Häuser deshalb noch in Proceß befangen sind, Hochgedacht Ihre Hochgräfl. Gnaden zu Alverdissen aber, ihre desfalls zu praetendirende jura an das Gräfl. Haus Lippe: Detmold cediret und abgetreten, so versprechen Ihre Hochgräfl. Gnaden zur Lippe, auf Gräfl. Worte, Treue und Glauben, alle mögliche Bemühung anzuwenden, Ihre Hochgräfl. Gnaden zu Alverdissen zu vermögen, diesen Transact zu ratificiren, und mit Begebung aller Ihrer in Ansehung des Brackischen Anfalls formirten Ansprüchen *liti et causae* gerichtlich zu renunciiren, und sothane Renunciation und Ratification binnen Zeit von 6. Wochen bezubringen und Ihre Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe damit aller Anforderungen zu entledigen, auf allen Fall aber, und da wieder alles Verhoffen dieses von dem Herrn Grafen von Alverdissen nicht zu erlangen stünde; So wollen Ihre Hochgräfl. Gnaden zur Lippe: Detmold hiedurch versprechen, und aufs kräftigste sich verbunden haben, Ihre Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe: Bückeburg, so viel den besagten Brackischen Anfall, und die darauf von mehr gedachten Herrn Grafen zu Alverdissen *formirte* Ansprüche betreffend, eine vollkommene Gewehr zu leisten, mithin dieselbe auf geschehene Gericht, oder auffer gerichtliche Denunciation zu vertreten, und folglich diese Proceß: Sache, als ihre eigene zu übernehmen, mithin Ihre Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe: Bückeburg in allen und jeden Stücken, auf den unverhofften widrigen Ausgang des der Alverdissischen Praetension halber erregten Proceßes, vollkommen schadlos zu halten, dabey aber Ihre Hochgräfl. Gnaden zur Lippe: Detmold, sich alle sonstige *ex cessione Alverdissensi* erlangte Jura gegen das Gräfl. Haus Schaumburg: Lippe: Alverdissen ausdrücklich reserviren, und in specie sich und ihrem Gräfl. Hause, auf dem Fall, da der Mannstamm des jehig Regierenden Gräfl. Schaumburg: Lippe: Bückeburgischen ältern Hauses verblühen sollte, den Rückfall der den Gräfl. Regierenden Hause zur Lippe: Detmold vermöge vorerwehnter Cession von Alverdissen abgetretener und übertragener Jurium feyerlichst vorbehalten, dergestalt, daß es in sofern bey diesem Cessions-Transact, zwischen Lippe: Detmold, und Lippe: Alverdissen sein verbleiben hat, jedoch Ihre Hochgräfl. Gnaden zur Lippe: Schaumburg: Bückeburg, als welche diese Cession nie anerkannt, ohnnachtheilig. Nachdem aber

(7)

Art.

Art. 7.

Das Regierende Gräfl. Haus Lippe, in dem mit dem Herrn Grafen von Alverdissen, errichteten vorgedachten Cessions-Transact vom 9. Decemb. 1722. sich verpflichtet an oft Hochgedachten Herrn Grafen zu Alverdissen, nicht nur alljährlich die Summa von 1250. Rthlr. zu entrichten, sondern auch demselben noch verschiedene andere Vortheile eingeräumt, mithin unbeweglich darauf bestanden, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe, allerwenigstens das Onus des 1250. Rthlr. übernehmen mögten; so ist dieser Punct nach vieler Bemühung dahin behandellet, abgeredet und verglichen worden; daß ihro Hochgräfl. Gnaden zur Lippe, dasjenige, was das Regierende Gräfliche Haus in dem mehr angezogenen Cessions-Transact übernommen, an den Herrn Grafen zu Alverdissen nach als vor zu entrichten schuldig und desfalls weiter keine Indemnisation zu begehren befugt seyn sollen, dahingegen aber Ihro Hochgräflichen Gnaden von Schaumburg: Lippe, obschon Hochdieselbe so wenig sothane Cession vorgedachtermassen jemahlen anerkannt, als dem Herrn Grafen von Alverdissen darunter einiges Recht zugestanden, noch auch hiedurch das mindeste zu gestehen wollen; Dennoch zu Vergütung alles dessen, was das Regierende Haus zur Lippe an den Herrn Grafen zu Alverdissen, durch vorherührten Vergleich vom 9ten Decemb. 1722. oder sonsten pro Cessione versprochen zu geben, und künftig zu geben verbunden ist, das vermöge des Großväterlichen Testaments Ihnen zugefallene, und bishero in Besiz gehabte Amt Lipperode cum ap- et Dependentiis an Ihro Hochgräfl. Gnaden zur Lippe cediren und abtreten, gleich dann auch sothanes Amt, samt dem Inventario, und einem Theil der dazu gehörigen Briefschaften, gegen die in der Stadthäger Punctation vom 12. Febr. a. c. Art. 8vo stipulirte Bezahlung des ersten termini von 40000. Rthlr. an Hochgedachte Ihro Hochgräfl. Gnaden zur Lippe, bereits wirklich eingeräumt und übergeben worden.

Wobey denn auch Ihro Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe versichern, die noch vorhandenen Documenta wegen dieses Amtes bona fide extradiren zu lassen. Auf dem Fall aber der Herr Graf von Schaumburg: Lippe: Alverdissen und dessen Männliche Posteritaet verblühen und ausgehen solte, als dann soll besagtes Amt Lipperode, oder allenfalls die obbemeldte 1250. Rthlr. desfalls Ihro Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg: Lippe sich die Wahl ausbedingen, an das Gräflich Schaumburg: Lippe: Dückeburgische Haus zurück fallen.

etc, etc,

Nr. 16.

Sententia VII^{ma}

five

Rescriptum Caesareum S. C. Conclufum d. 13. Sept. 1753.

Jovis 13. Sept. 1753.

Lippe: Brackische Succession, in specie Schaumburg: Lippe: Alverdisfen contra Schaumburg: Lippe: Bückeburg die Praetension an dem erledigten Lippe: Brackischen Anfall betreffend Mandati puncto cassandae illicitae cessionis; five der Gräfl. Schaumburg: Lippe: Alverdisfische Anwald Fischer von Ehrenbach sub praesentato 28. May anni eurrentis übergibt allerunterthänigste Anzeige ad Conclufum de 17. Jul. 1747. sammt Vorstellung und Bitte pro clementissime super negotio cessionum et transactionum tam pactis domus ac sententiis Caesareis, quam sibimet invicem repugnantium adversis partem impetratam Detmoldienfem severius ordinando, aut praevia ejusdem cassatione et annullatione executionem Sententiae de 1744. ad literam promovendo. appon. nr. 1. usq. 24. inclusive in duplo.

Idem sub praesentato 2. Junii ejusdem Anni legitimando se ad acta, supplicat pro clementissima mandatorum procuratoriorum registratione et respective communicatione appon. mandata sub Lit. A.

Idem sub praes. 24. Jul. nuperi übergiebt allerunterthänigsten Nachtrag ad exhibitum de praesent. 28. May a. c. juncto humillimo petito prioribus inhaefivo.

1^{mo}) Communicetur das Gräfl. Lippe: Alverdisfische Mandatum procuratorium parti Impetratae von Lippe: Detmold, altero exemplari ad acta reposito.

2^{do}) Cum inclusione exhibitu de praesentato 28. May nuperi rescribatur dem Grafen von Lippe: Detmold, Impetranten Flaglos zu stellen, und wie solches geschehen intra duos Menfes allerunterthänigst anzuzeigen.

Johann Georg Reizer.

(92)

Nr. 17.



Nr. 17.

Extractus ex Testamento Simonis VI.

und

aus den übrigen Lippischen und Schaumburgischen Haus-
Verträgen, daß die *pacta Successoria* in beyden
Häusern keine *vim Testamenti romani* haben,
sub Litteris a.) b.) c.) d.) e.) f.) g.) h.)

a.) ex Testamento Grafens Simon des VI.
de Anno 1597.

§. 35. Und wollen hierum endlich und beschließlich, daß diese Unsere *testamentische* Verordnung, Schickung und letzter Wille oder Befahrung als ganz
tichtig in Kraft eines vollmächtigen Testaments - Geschäfte und also nach letz-
ten Willens - Verordnung, doch alles in massen und Meynung vorbenennet,
zum allerbündigsten geachtet und unwidersprechlich gehalten, und gänzlich vollzogen
werde, und ob dieselbe als ein *zierlich* Testament zurechte nicht gangsam oder
sonst einiger Solennitaet oder an derer Gebühlichkeiten halber vielleicht mangel-
haft seyn könnte, so wollen wir doch, daß solches alles inmassen hierin beschrie-
ben in Kraft eines vollkommenern Geschäfts und letztern Willens, der da frey
und nach Anweisung der Rechten durch den letzten Beschluß und Abschied des
Geistes bestätiget, und sonst mit ausgedruckten bestimmten Worten bekräftiget
wäre, oder *tanquam Testamentum inter liberos omni meliori via et modo*
dispositum festiglich gehalten und vollzogen werde, sonder jemannds Eintracht
oder Bessperrung, auch ohne Befehde, &c.

b.) Brüderlicher Vergleich

de Anno 1614.

Su wissen, als weyland der Hochwohlgebohrne Graf und Herr, Herr Si-
mon, Graf und Edler Herr zur Lippe &c. Römisch Kaiserlichen Majestät
Reichs - Hofrath, und des Niederländisch - Westphälischen Creyses Obristen &c.
Christmilder Gedächtniß, in verschieenenen, ein tausend funfhundert sieben
und neunzigsten Jahre, den dreißigsten Augusti, eine väterliche *Disposition* und
letzten Willen aufgerichtet, wie es nach Ihro Gnaden tödtlichen Hintritt mit
Dero Graffschaft, Lande und Leuten und anderen Nachlas solle gehalten werden,
welchen auch die Hochwohlgebohrne Grafen und Herren, Herr Simon, Herr
Otto, Herr Herrmann und Herr Philips verordnete Vormündere acceptiret
und

und beliebter, und solches zu halten und zu erfüllen, sich erklärt, und aber etlicher Puncten halber Zweifel fürgefallen, wie er nehmlich zc. Sonsten aber bleibt allenthalben und in den übrigen Puncten bey der väterlichen *Disposition* und letzten Willen, und soll hiedurch Graf Simons G. an der Superioritaet, Hoheit und Regierung und J. G. als dem Landherrs habenden Privilegien, wie auch Ritter, Landschaft und Städten, an ihren erlangten Privilegiis und Freyheiten, durchaus nichts abgehen oder entzogen, auch die andere Herren Gebrüdere Graf Simons Gnad. nicht subject seyn, sondern für ungemittelte freye Grafen des Reichs gehalten werden. Was aber die rechthängige Proceß auch ausstehende Schulden und habende Forderungen anlangt, bleibt dieses alles quoad commoda et incommoda bey Graf Simon als regierenden Herren, und dieses alles, wie obstehet, abgeredet, und vertragen, wollen J. J. J. G. G. G. vor sich und Ihro Erben und Nachfolger am Gräfl. Haus Lippe ehrlich, brüderlich und aufrichtig in der That und Wahrheit Gräfl. halten, und darüber einer den andern schützen und handhaben, und auch in allen Nöthen mit Hülfe und Rath beybringen, wie dem J. J. J. G. G. G. allerseits durch das Band der Natur, welches Gott selbst gestiftet, dahin gewiesen werden.

Dessen zu Urkund seynd dieser brüderlichen Vergleichung fünfe eines Inhalts gefertiget, und auf Pergamen ingrossiret, und bey einem jeden Herrn davon eines, und dann eines bey der Landschaft hinterlegt worden.

Alles getreulich und ohne Gefährde. Und haben J. J. J. G. G. G. dieses, wie auch Graf Ernst zu Holstein:Schauenburg, als erbetener Unterhändler, auch die Abgeordnete aus der Ritterschaft und Städten mit eigenen Händen unterschrieben, und mit deren Insiegeln und Pittschafften bekräftiget,

Actum auf dem Haus Bracke den 21ten Martii
Anno 1614.

Ernst, mp.

Simon, Graf und edler Herr
zur Lippe.

Otto, Graf und Edler Herr
zur Lippe.

Hermann, Graf und Edler
Herr zur Lippe.

c.) Brüderlicher Vergleich de Anno 1616.

zc. zc. Sonsten soll die Väterliche *Disposition* und darauf erfolgte Brüderliche Vergleichung, dafern die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgehoben, limitiret oder declariret und erläutert, in ihren Kräften verbleiben, und dieselben hiemit in obgesetzten Fällen *confirmiret* und bestätiget seyn. zc.

(3)

Ge



Geschehen und geschlossen den 20ten Monats September Anno nach Christi Geburt 1616.

Ernst, Graf zu Holstein
Schaumburg. Otto, Graf und Edler Herr
zur Lippe.

Simon, Graf und Edler Herr
zur Lippe. Hermann, Graf zur
Lippe.

d.) Brüderlicher Vergleich

de Anno 1621.

Und damit dergleichen jezo erwehnte Streitigkeiten und Irrungen hin-
für gänzlich verhütet und abgeschnitten werden mögen, sollen alle und jede,
nach dem väterlichen errichteten letzten Willen und brüderlichen Trans-
actionen zuvor beschafte oder künftige Dispositiones, *Donationes*, *Alienationes*,
und Vermachungen, wie die seyn und Namen haben mögten, ohne allein was
eines jeden eroberte Baarschaft, Früchte und Nuzungen betrifft, oder was des-
sen sonst aus gemeiner Bewilligung geschehen würde, nun oder in künftigen
keinesweges gültig und zulässig, sondern hiemit nochmahls gänzlich *caffret*,
totd, verboten, und jezo alsdann und dann als jezo, abe und nich-
tig seyn, und da ihrer der dreyen Herren Gebrüdere einer ohne hinterlassener
männliche Leibes- Erben Todes verfahren sollte, welches Gott zu walten, als-
dann dessen gewesener Antheil an Land und Leuten ohne einigen Abgang,
Verweigerung und Detraction, wie die heißen und beschehen mögte, auf
die überbleibende, wie und welchen es besage oft angeführten väter-
lichen Testaments nach dessen wörtllichen Inhalt gebühret, verfället,
verstammet und vererbet werden, ohne Gesehrd.

Dessen in Urkund und zu steter vester unverbrüchlicher Haltung ist diese
Vergleichung darüber aufgerichtet, auch von uns und wohlgeneldten Unsern Ge-
vettern allerseits mit eigenen Händen unterschrieben, und mit Unsern auhangelnden
Fürst- und Gräflichen Secreten bestätigt worden. Geschehen und gegeben
Lemgo den fünf und zwanzigsten Monats Januarii Anno nach Christi Geburt
tausend sechshundert ein und zwanzig.

L.S.

Ernst

L.S.

Simon

L.S.

Philips

e.) Testa-

e.) Testamentum Graf Ottonis zur Lippe-Brack
de Anno 1657.

1c. Diweil aber die *Heredis institutio* das rechte Haupt- Fundament und Grundveste eines jeden Testaments oder letzten Willens ist, und dann Gott der Allmächtige uns und unsere hergliche Gemahlin (Gottlob) mit Leibes- Früchten gesegnet, reichlich, da dann Unserer Söhne noch sechs im Leben seyn, und vier Töchter, als Casimir, Wilhelm, Moritz, Fritze, George, Augustus, und Amalia, Sabine, Dorothea, Ottilia, als wollen Wir Unsere Herren Söhne zusamt Fräulein Töchtern zu unsern wahren ungezweifelten Erben hiemit benennet haben, instituiren, setzen, und benennen auch dieselbe, wie solches zu Recht beständig geschehen soll, kann oder mag, also, daß dieselbe unsere Erben seyen 1c. und soll keiner von unsern Söhnen Macht haben zu restituiren, oder jemanden was zu vermachen, ohne von denen Güthern, die er selber erworben hat 1c.

1c. ersuchen wir hiemit ganz dienstlichst den regierenden Herrn zu Braunschweig und Wolfenbüttel, wie auch den regierenden Landgrafen von Hessen auf Cassel, daß sie sich auf den Fall meiner Kinder Uneinigkeiten zu Executoren dieses unsers letzten Willens gebrauchen lassen, und den gehorsamsten Theil hiebei schützen und handhaben.

Habe dieses also mit eigener Hand geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Ring- Secret besiegelt, und zu mehrer Gewisheit und Versicherung, daß es solle heimlich gehalten werden, und auch mein letzter Wille sey, den ich will gehalten haben. Geben Bracke den 9. December 1657.

L. S. Otto Graf zur Lippe.

L. S. Schwenckhausen.

L. S. Johannes Hünefeldt.

L. S. Johannes Storck,
Med. Dr.

L. S. Johann Peter Knaut.

L. S. Jodokus Dieck-
meier.

L. S. Adolph Helper.

L. S. Christoph Ebell.

(3 2)

f.) Verz

f.) Vergleich zwischen Grafen Simon Henrich
zu Detmold und Graf Jobst Hermann zu Det-
mold = Biesterfeld de Anno 1667.

§. 15. 2c. so soll 2c. auf keinerlei Weise und Wege keine weitere *division* und *Dismembration* an Land und Leuten geschehen, und dafert dem zuwider ein oder der ander sich dessen unternehmen sollte, für null und nichtig gehalten, auch durch aller Interessenten zu thun wiederum *assiret*, auch dawider am Kayserlichen Hofe, oder Cammergericht, und sonst keine Kayserliche Proceffe erkannt werden 2c.

§. 16. Und weilten auch in dem Vertrage de Anno 1621. alle *Alienationes*, *Dispositiones*, es geschehe per *Testamentum*, *Codicillum*, oder *donationem inter vivos vel Mortis Causa*, oder wie es sonst mögte verrichtet werden, für null und nichtig werden gehalten, also soll es dabey auch steif und vest gelassen, und von keinem Grafen zur Lippe demselben über kurz oder lang *contraveniret*, sondern alles von Unkräften gehalten, und was deswegen in solchem Vertrage versehen, zum Effect befodert werden 2c.

§. 20. Es soll auch Herr Graf Jobst Hermann nicht befugt seyn, in einige *Particular-Handlungen* und *Tractaten* mit Fürstl. Paderbornischer Seite sich einzulassen, ja keines Dings sich unternehmen, welches zum *Praejuditz* und *Schmälerung* dieser Graffschaft gereichen könnte oder mögte, gleicherstall soll auch der regierende Herr nicht *bemächtigt* seyn, einige der Graffschaft *nachtheilige Pacta* einseitig zu machen. 2c.

Geschehen zu Schwalenberg den 21. Nov. des ein tausend sechshundert sieben und sechzigsten Jahrs.

Friedrich Emanuel Graf zu Leiningen.

L. S.

David Pestel, D.

L. S.

Simon Moritz v.
Donop,

L. S.

Johann Schwarzmeier,
Dr.

L. S.

Nevelin Tilhen.

L. S.

Johann Theopold,

L. S.

g.) Testa-

2.) Testamentum Grafen Philippi zu Schaumburg = Lippe und Sternberg ꝛc.

de Anno 1668.

ꝛc. Und weilien die Einsetzung eines Erben das Haupt- und Grundwerck eines Testaments ist, setzen Wir zu Unsern ungezweifelten Erben ein, Unsere Söhne, Herrn Fridrich Christian und Herrn Philip Ernst ꝛc.

Und ist dieser Unser beständiger letzter Wille, jedoch behalten Wir Uns bevor, denselben zu ändern, und zu erklären, und dasern an dieser Unser Verordnung ein Gebrechen oder Mangel erfunden werden sollte, daß dieselbe nicht als ein Testamentum solenne gelten können, wollen wir, daß sie als eine dispositio inter liberos testamentum nuncupativum, Codicillus, fidei commissum, epistola, aut quaevis alia voluntas gelte, zu dem Ende wir nicht allein diesen Unsern verschlossenen Libell und letzten Willen mit eigener Hand unterschrieben und untersteget, auch auswendig mit unser Schrift und Pertschaft bestetiget, sondern auch die hernach gesezte Zeugen zusammen lassen rufen, und ihnen, daß hierin unser letzter Wille angezeigt, und sie denselben zu unterschreiben und untersteigeln und ferner ihre Subscriptiones und Sigilla zu recognosciren gebeten, auch einen Notarium dieses alles anzuhören und zu sehen requirivet. So geschehen auf unserm Schlosse Bückeburg den 3. Febr. 1668.

L. S.

Philip Graf zu Schaumburg = Lippe und Sternberg ꝛc.

Daß hierin mein letzter Wille beständig und vorbedächtlich verfasst, bezeuge ich hiemit.

L. S.

Philip Graf zu Schaumburg = Lippe und Sternberg ꝛc.

Daß der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr Philip Graf zu Schaumburg = Lippe und Sternberg, mein Gnädiger Graf und Herr, mir fürgetragen, daß in diesem verschlossenen Libell Ihre Hochgräflichen Gnaden letzter Wille verfasst, und solches zu zeugen und zu unterschreiben und untersteigeln mich

(A 9) und

und meine Mitzeugen gegenwärtig requiriren lassen, wiew hiemit bezeuget
Bückeburg den 3. Februar 1668.

L.S. Heinrich von Scwenckhausen.

Solches bekenne ich ebenmäßig **Idem et ego Testor**
Arend Ludwig von Dirfurth etc. Johann Christoph Schwarzmeyer

L.S.

L.S.

Und ich bekenne solches ebenmäßig **ad requisitionem uti testis**
Hermann Eberhard von Zarazin. Johann Krey Dr.

L.S.

L.S.

Idem et ego requisitus adtestor.
Daniel von Busch Dr.

L.S.

Und ich bekenne solches ebenmäßig.
Johann Apelius mpp.

L.S.

h.) Codicill Grafen Philippi de Anno 1681.

§. 12. 11. in allen übrigen Punkten, auffer denen, so durch dies Codicill
geändert bleiben, unsere vorherige Testament und Dispositiones in ihrer völligen
Bündigkeit, und sollen unsere herzlich geliebte Kinder, so lieb ihnen unser Ge-
dächtnis seyn mag, und sie unsern Segen, nicht aber Fluch, auf ihnen zu ruhen
verlangen, dessen in allen und jeden Punkten in Fried und Eintracht zu gelebet
gehalten seyn, wie wir dann zu ihrer Gottesfurcht also das veste Vertrauen tra-
gen, und ihnen solches Krafft dieses aber — eins aufs nachdrücklichste eingebunden
haben

haben wollen; In Urkund dessen haben Wir in Endes benannter Zeugen Gegenwart dieses eigenhändig unterschrieben, und hernach besiegeln lassen, auch erwehnten Zeugen anbefohlen, daß sofort nach Unser Unterschrift und geschעהener Besiegung, und also in einem Context dieselbe dies unser *Codicill*, oder wie mans nennen will gestalte es auf jede beste Art, wie es nur immer kann, gelten soll, nach einander unterschrieben und besiegelt; So geschehen auf Unser Residenz Bücheburg den 8. April Anno 1681.

L. S.

Philip Graf zu Schaumburg : Lippe und
Sternberg.

Ich Johann Danckelmann bezeuge hienit, daß Hochgedachte Er. Hochgräf. Gnaden in mein und nachfolgender meiner Mitzeugen Gegenwart vorgesezte Disposition eigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen, auch bekannt, daß sie also nach ihrem Willen auf Gräflichen Befehl verfasst, und uns gesamt gnädig befehliget und requiriret, dieselben als Zeugen mit zu unterschreiben und zu besiegeln.

L. S.

L. S.

Ein gleichmäßiges bezeuge ich Anton Lucius.

L. S.

Eben daß attestire ich Franz Dolle, Dr.

L. S.

Eben daß attestire ich Johann Franciscus Heimbach.

L. S.

Auch attestir ich Theodorus Severin.

L. S.

Dieses attestiret auch David Ernst Sobbe.

L. S.

Auch attestire ich, wie alle vorgesezte Zeugen,
Johann Carl Capaun.

(A a 2)

Nr. 18.

Nr. 18.

Extractus aus der Lippe-Dezmoldischen Supplica
pro Mandato de deoccupanda,

contra

Schaumburg = Lippe

de pr. 9. Oct. 1777.

21

ic. ic. Nachdem nun der leztregierende Herr Graf zu Schaumburg = Lippe
Bückeburg Friedrich Wilhelm Ernst in der Nacht vom 9ten auf den 10ten
Sept. dieses Jahrs unbeerbet verstorben; So war Anwaltes Hochgräf. Herr
Principal von Gott und Rechts wegen befugt, den Besitz der erledigten Aemter
Blomberg und Schieder ic. zu ergreifen. Allein, bevor Hochderselbe — das
Ableben — erfahren, indem rubricirter Herr Implorat Hochwelcher Hochlegte-
ren in der Regierung gefolgt ist, solches freundsuetterlich zu notificiren — un-
terlassen, hat Hochgedachter Herr Implorat sich den Besitz der ganzen Aem-
ter Blomberg und Schieder und des Schlosses Blomberg — an-
gemasset ic.

Nr. 19.

Extract aus einer gegenseitigen Anlage, dem
sogenannten Stadthagischen Vertrag vom Jahr

1748.

Art. 13.

Alle *Leges Patriae*, altväterliches Testament, Dispositiones und wohlherge-
brachte Landes: Verfassungen, als welche aufs neue hierdurch bestätigt werden,
in ihrer Kraft unabänderlich verbleiben, mithin so wohl den regierenden Herrn
als Erb: Herren die ihnen respective competirende Jura ohne einige Ver-
minderung, Schmälerung oder Aenderung aufrecht erhalten, und von keinem
Theil beeinträchtigt werden. Weilen aber hierunter bishero ein: und andere
Differentien vorgewaltet, so sollen selbige (gleichwie auch, wann inskünftige
Streitigkeiten entstehen würden, jedesmahl geschehen soll) in Zeit von 3. Mon-
aten, mittels Zusammentretung beyderseits Rätthen, gütlich beygelegt, indessen
Entstehung aber per austragas entschieden werden, allermassen denn auch in
Specie nach dem Inhalt des Brüderlichen Vertrages de Anno 1621. und
Schwalenbergischen Vergleichs de 1667. alle Alienationes, Dispositiones und
Cessiones, so diesen Verträgen zuwider, ein vor allemal verboten seyn und
bleiben,

bleiben, mithin dagegen so wenig als insonderheit gegen diesen Recess keine Procelle weder bey dem Kayserlichen Reichs-Hofrath, noch Cammer-Gerichte angebracht werden oder Statt haben sollen; gestalten solches alles mit Vorbehalt beyder Hoher Hochgräflichen Herren Principalen gnädigster Ratification, also verabredet, geschlossen und verglichen worden. So geschehen Stadthagen den 10. August 1748.

L. S.

Sigm. Magnus Cracau,
Gräflich Lippischer Ge-
heimer Rath und Canz-
ley-Director.

L. S.

Carl Ludw. Frederking
Gräfl. Schaumburg-Lip-
pischer Hof- und Regie-
rungs-Rath.

L. S.

Maternus Philippus Colson
Gräflich Schaumburg-Lippis-
cher Regierungs-Rath.

 Nr. 20.

**Extract aus der von Seiten Lippe = Detmold
gegen das Gräfliche Haus Schaumburg = Lippe zc.
am 9. Octob. 1777. bey Kayserlichen Reichs-Hofrath
übergebenen anmaßlichen Klage pro Mandato de de-
occupando dimidiam partem der angeblich
usurpirten und praeripirten Aemter
Blomberg und Schieder zc.
den Punct der Praescription betreffend.**

zc. zc. Unter den drey Competenten, nahm zuerst der regierende Herr zur Lippe den ganzen ledigen Anfall in Besitz, und suchte darauf bey diesem Höchstpreisl. Kayserlichen Reichs-Hofrath die Manutenentz nach. Anfangs wurde Hochderselbe zwar angewiesen, die beyden Mit-Interessenten zum Mit-Besitz zuzulassen. zc.

zc. zc. Endlich erfolgte zwar in separato die preiswürdige Sentenz vom 18. Sept. 1744. sub num. 13. der Anlagen, worin Lippe = Bückeburg schuldig erkannt wurde, die Hälfte des Brackischen Antheils cum fructibus perceptis mit Lippe = Alverdissen als Coherede zu theilen zc.

zc. zc. Durch alle diese fatale Vorgänge ermüdet, und aller Hofnung beraubt, jemals durch den Weg Rechts zum Besitz des cedirten Alverdissischen Antheils wieder zu gelangen, sah sich Anwalds Hochgräflicher Herr
(B 6) Prin-



Principal in die traurige Nothwendigkeit gesetzt, dem verderblichen Successions-
Streit ein Ende zu machen, und sich mit Schaumburg = Lippe = Bücheburg am
10ten August und 19ten Nov. 1748. zu Stadthagen laut beglaubter Anlage
sub num. 15. dahin zu vergleichen: Daß

1.) der Lippe = Brackische Antheil *) in zwey Theile vertheilet seyn,
und davon das Regierende Haus Lippe zu seiner Hälfte die
Aemter Bracke und Barendorf, Schaumburg = Lippe = Büche-
burg aber zu seiner Hälfte die beyden Aemter Blomberg und
Schieder, vermöge des Kayserlichen Reichs = Hofraths = Judicats
vom 26ten August 1734. also auch den dem Hause Alverdisen
durch die Sententz vom 18. Sept. 1744. zugesprochenen Antheil, **)
haben und behalten zc. soll zc.

*) seit 1709. ab initio constituti possessorii.

**) per modum novationis in persona constituyente.

Nr. 21.

Extract aus derselben von Seiten Lippe = Detmold

gegen das Gräfliche Haus Schaumburg = Lippe am

9. Octob. 1777. bey Kayserlichen Reichs = Hofrath über

gegebenen anmaßlichen Klage pro Mandato de deoc-

cupando dimidiam partem der angeblich

usurpirten und praeripirten Aemter

Blomberg und Schieder zc.

Zum Beweise, daß contra mentem Legis missio in partem
hereditatis gesucht worden.

zc. zc. Als gelanget an Ewr. Kayserliche Majestät gehörten Anwaltes,
Nahmens seines Herrn Principals, des Regierenden Herrn Grafen zur Lippe
Hochgräfl. Gnaden, allerunterthänigste Bitte zc.

zc. auch die durch den Ausgang des Bücheburgischen Mannstammes erledigten,
mit unerlaubter Gewalt und bewaffneter Mannschaft usurpirten und praeripirten
beyden Aemter Blomberg und Schieder den, keinen sichtbaren Mängeln unterwor-
fenen Cessions - und Successions - Verträgen zu Folge, wo nicht ganz, doch
wenigstens bis zur ausgemachten Sache vorerst zur Hälfte Anwaltes Hoch-
gräflichen Herrn Principalen samt den bereits erhobenen Nuzungen einzuräumen,
oder aber Hochdenselben zur realen Compossession des ganzen Erbscheils zuzur-
lassen, und wie solches geschehen Zeit zweyer Monate allerunterthänigst anzuzeigen.

Ewr. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst gehorsamster Implorantischer de
rato ac Mandato cavirender Anwalde

Johann Jacob Wittner.

Nr. 22.

Nr. 22. A

Extract aus eben derselben von Seiten Lippe =
Detmold gegen das Gräfliche Haus Schaumburg-Lippe
am 9. Octob. 1777. bey Kaiserlichen Reichs-Hofrath über-
gebenen anmaßlichen Klage pro Mandato de deoc-
cupando dimidiam partem der angeblich
usurpirten und praeripirten Aemter
Blomberg und Schieder &c.

ic. ic. so ergieng sogar das übrigens sehr zu verehrende Conclufum vom 17. Jun. 1748. worin sowohl — das Gesuch in puncto Cautionis abgeschlagen, als — Alverdissen und die damalige Gräflich Lippe = Detmoldische Vormundschaft mit dem vorgeschützten *Jure cesso* auf den super hoc puncto in separato obwaltenden Proceß, und hierin untern 17ten Jul. 1747. ergangene Kaiserliche Verordnung *) verwiesen wurde ic.

*) worin das *Jus cessum* für zu Recht nicht beständig erklärt ist,

Nr. 23.

Extract aus derselben von Seiten Lippe = Detmold
gegen das Gräfliche Haus Schaumburg = Lippe am
9. Octob. 1777. bey Kaiserlichen Reichs-Hofrath über-
gebenen anmaßlichen Klage pro Mandato de deoc-
cupando dimidiam partem der angeblich
usurpirten und praeripirten Aemter
Blomberg und Schieder &c.
den Adregistrations - Punct ad acta inrotulata betreffend.

ic. ic. Hochjener hat aber den gegentheiligen Vorstellungen so erhebliche exceptiones sub et obreptionis entgegen gesetzt, daß darüber von beyden hohen Theilen bis zur sextuplic wechsläufig verfahren, und dadurch allerhöchst gedachtes Rescript in vim simplicis querelae resolviret worden, und nunmehr, da acta endlich den 14ten May 1770. inrotulirt sind, allerhöchst dieses Rescripts gerechte Wiederaufhebung gewiß zu erwarten ist. ic.

(B b 2)

Rubrum.



Rubrum.

An die Römisch Kaiserliche *re. re.*

ad causam

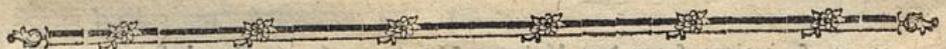
Lippe, Brackische Succession

in specie

Schaumburg, Lippe, Alverbiffen

contra

Herrn Grafen Simon August zur Lippe.



Nr. 24.

Extract aus dem Testamenti loco abschrift-

lich ex adverso producirten sogenannten Stadthäger

Vergleich vom Jahr 1748.

quoad subscriptionem Testium.

re. re. gestatten solches alles, mit Vorbehalt beyder hoher Hochgräflichen Herren Principalen gnädigster Ratification, also verabredet, geschlossen und verglichen worden.

So geschehen Stadthagen den 10ten August 1748.

L. S.

Sigm. Magnus Cracau,
Gräflich Lippischer Ge-
heimer Rath und Canz-
ley Director.

L. S.

Carl Ludwig Freder-
king, Gräfl. Schaumb-
burg, Lippischer Hof- und
Regierungs Rath.

L. S.

Maternus Philippus Colson,
Gräflich Schaumburg, Lippi-
scher Regierungs Rath.

(also nur 3. Zeugen.)

Nr. 25.

Nr. 25.

Extract aus dem sogenannten Städthäger Vergleich vom Jahr 1748.

die Vollziehungs-Formalien betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht *ic.* und von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, Regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg, des Königlich Preussischen schwarzen Adler Ordens Ritter *ic.*

Urkunden und bekennen *ic.*

— — Zu wahren Urkund dessen sind von gegenwärtigen Vergleich zwey gleich lautende Exemplaria verfertigt, und solche von Uns nebst denen von Uns dazu bevollmächtigten hohen Frau *Mediatricin* Lbden, und Herrn *Mediatore* unterschrieben, besiegelt, und jedem pacificirenden Gräflichen Theile ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen Städthagen den *ic ic ic ic ic* 1748. *) und Detmold 19. Nov. 1748.

Simon August
Regierender Graf zu Lippe.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Friederich Ernst, Regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg *ic.*

Urkunden und bekennen hiemit, daß nachdem die Unterschrift dieses Vergleichs Anfangs wegen Abwesenheit unsers Herrn Vetteren, des Regierenden Herrn Grafen zur Lippe, nicht sofort erfolgen können, nach der Hand aber es dem Allerhöchsten Gott gefallen, Unsers Herrn Vaters Gnaden den Weyland Hochgeborenen Grafen und Herrn, Herrn Albrecht Wolfgang Regierenden Grafen zu Schaumburg, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe und Sternberg *ic.* durch einen plötzlichen und ganz unvermutheten Tod **) aus dieser Zeitlichkeit in die Ewigkeit abzufordern, wodurch dann die Succession in Dero Graf- und Herrschaften und aller übrigen Verlassenschaft auf Uns

(C c) trans-

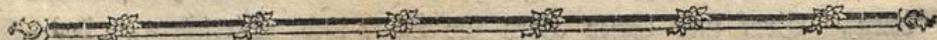
*) Dieses ist bißhier noch vor dem Tod Graf Albrecht Wolfgangs also ausgefertigt und zu Ausdruck des Tags ist Platz gelassen worden, nach dem Tode desselben wurde erst noch angehängt: „und Detmold *ic.*

**) den 24. Sept. 1748.



transferiret worden; daß Wir demnach obstehenden Vergleich in allen seinen Punkten und Clanseln sowohl für uns selbst als auch dergestalt ratificiren und genehmigen, als ob solcher von weyland Unserm Herrn Vaters Gnaden wirklich unterschrieben worden. Urkund dessen Wir denselben eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gräßlichen Siegel bedrucket. So geschehen Bückeberg den 19. Novemb. 1748.

Wilhelm Graf zu Schaumburg-Lippe
und Sternberg ꝛc.



Nr. 26.

Extract aus dem sogenannten Stadthäger Vergleich vom Jahr 1748.

die ermangelte Unterschrift der Mittels-Personen betreffend.

ꝛc. ꝛc. Und aber zu gütlicher Hinlegung allsolcher gemeinschädlicher Zwistigkeiten, und Wiederherstellung löblichen guten Einverständnis zwischen so nahen Anverwandten bishero zu verschiedenen mahlen Veranlassung geschehen, und wirkliche Handlungen gepflogen worden, auch endlich durch göttlichen Segen und Beystand, unter Vermittelung der Hochgebohrnen Gräfin und Frauen, Frauen Charlotten Sophien, vermählten Gräfin von Bentinck, gebohrnen Reichs-Gräfin von Aldenburg, Frauen zu Barel, Kniephausen und Doorwerth Ibden eines, dann des Wohlgebohrnen Herrn Carl de la Potterie, Sr. Königlichen Majestät in Dännemarck, Norwegen ꝛc. Obristen, andernteils mit Zuziehung beyderseits Rätthen, mithin nach gnugsamer und reifflicher der Sachen Überlegung, eine Vergleichs-Punctation zu Stadthagen den 12. Febr. a. c. wirklich geschlossen und unterzeichnet ꝛc.

ꝛc. ꝛc. als haben wir unter abermahliger hohen *Mediation* der Hochgebohrnen Reichs-Gräfin und Frauen, Frauen Charlotten Sophien, vermählten Gräfin von Bentinck, gebohrnen Reichs-Gräfin von Aldenburg Ibden. durch Unsere dazu beyderseits committirte Rätthe, nach Maasgebung vorerwehnter Vergleichs-Punctation den darüber zu errichten vorbehaltenen Haupt-Recess verfertigen und also das beyden Gräßlichen Häusern so heilsam als erspriessliche Vergleichs-Geschäfte zum Stande bringen lassen, welcher Recces von Wort zu Wort lautet wie folget ꝛc. ꝛc.

ꝛc. ꝛc. und

ic. ic. und solche von Uns, nebst denen von Uns dazu bevollmächtigten hohen Frau *Mediatricin* liebden und Herrn *Mediatore* unterschrieben, besiegelt ic. *) worden. So geschehen Stadthagen den 19. Nov. 1748.

Simon August,
Regierender Graf zur Lippe.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Friedrich Ernst, Regierender Graf zu Schaumburg, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ic. Urkunden und bekennen hiemit, daß, nachdem die Unterschrift dieses Vergleichs Anfangs wegen Abwesenheit unsers Herrn Bettern des Regierenden Herrn Grafen zur Lippe nicht sofort erfolgen können, nach der Hand aber es dem Allerhöchsten Gott gefallen, Unsers Herrn Vaters Gnaden, den weiland Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Albrecht Wolfgang, Regierenden Grafen zu Schaumburg, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe und Sternberg ic. durch einen plötzlichen und ganz unvermutheten Tod aus dieser Zeitlichkeit, in die Ewigkeit abzurufen, wodurch dann die Succession in Dero Graf- und Herrschaften und aller übrigen Verlassenschaft, auf Uns transferiret worden, daß Wir demnach obstehenden Vergleich in allen seinen Puncten und Clausula sowohl für Uns selbst als auch dergestalt ratificiren und genehmigen, als ob solcher von weyland Unsers Herrn Vaters Gnaden wirklich unterschrieben worden.

Urkund dessen Wir denselben eigenhändig unterschrieben und mit unserm Gräflichen Siegel bedrucket. So geschehen Bückeburg den 19ten Nov. 1748.

Wilhelm Regierender Graf zu Schaumburg
Lippe und Sternberg.

L. S.

*) Die oben angegebene Unterschriften und Besiegelungen der Frau *Mediatricin* und des Herrn *Mediatoris* sind nicht erfolgt.

Nr. 27.

Extract aus dem sogenannten Stadthäger Vergleich vom Jahr 1748.

die Kaiserliche Confirmations- Bedingung betreffend.

— — nicht weniger binnen Zeit von 6. Wochen à dato dieses Vergleichs davon bey Ihro Kaiserlichen Majestät und Dero Reichs- Hofrath die allerunterthänigste Anzeige geschehen, auch solcher denen gerichtlichen Actis beygefüget werden ic. soll ic.

(C c 2)

Nr. 28.



Nr. 28. a.

Schreiben weiland Graf Simon Augusts zu
Lippe = Detmold an weyland Graf Friedrich Ernst
zu Schaumburg = Lippe = Alverdissen d. d. Detmold
4. Decemb. 1748.

Hochgebohrner Graf!

Freundlich vielgeliebt und Hochgeehrter Herr Vetter!

Was Ewr. Liebden auf mein erlassenes Einladungs = Schreiben zum Land = Tag in Antwort sub dato den 2ten hujus puncto des *statibus* vorzulegenden Bückeburgischen *) Vergleichs einzuwenden, anben in einem aparten Schreiben sub eodem dato wegen eines zwischen unsern beyderseitigen Häusern vorhin getroffenen Vergleichs an mich gelangen zu lassen, beliebet, habe beydes wol erhalten.

Ob nun zwar, so viel den ersten Punct belanget, besage des *communicati Proponendorum* die Vorlegung des Bückeburgischen Vergleichs nur an die Land = Stände geschehen soll, und also sothaner Punct, da er in *casu praesenti* nur *status* angehet, ohnhin Ewr. Idden zu einiger Bedencklichkeit in Beschickung des Land = Tages nicht veranlassen mag; so bin ich doch bereit willig und erbiere mich hierdurch, dem Rath, den Ewr. Idden auf den Landtag Dero seits absenden werden, nicht nur oft bemeldten Vergleich mit dem Hause Bückeburg vorlegen, sondern auch auf Verlangen meine Råthe mit Ihm dar = über in nähere Unterredung treten zu lassen.

Gleichwie nun bey solcher Gelegenheit weniger nicht der zweyte Punct, den Vergleich zwischen unsern beyden Häusern betreffende, nach Befinden zugleich in freundsriedliche Ueberlegung gezogen werden kann; Als zweifle nicht daß Ewr. Idden den vorstehenden Land = Tag den Herkommen gemäß zu beschicken, nicht in mindesten Anstand nehmen, vielmehr Dero Rath obbemerkter meiner freundvetterlichen Gesinnung gemäß mit Instruction versehen werden.

In welcher Erwartung ich aufrichtigst beharre

Ewr. Idden

dienstwilliger Vetter und Diener

Detmold den 4. Decemb.

1748.

Simon August Graf zur Lippe.

Auf

*) sogenannten Stadthägischen

Auffchrift.

Dem Hochgebohrnen Grafen Herrn Friedrich Ernst, Grafen und
Edlen Herrn zur Lippe = Schaumburg,

Meinen freundlich vielgeliebt und hochgeehrten
Herrn Vettern

Alverdissen.

Nr. 28. b.

Extract aus der Lippisch. Landstände Gutachten,
über die puncta deliberanda zum Land = Tage,
d. d. Detmold 18. Decemb. 1748.

Ad propos. 1. 2c. weil der gnädigst communicirte Haupt = und Erb = Ver-
gleich über den Bräckerischen Unfall in Ansehung der Hochgräflichen Herrrn
Transigentem bereits ein *Negotium perfectum* *) geworden, so ist es nunmehr nicht
mehr an der Zeit, ab Seiten der treuehorsaamsten Stände etwas dar-
unter zu rathen, ob wir gleich von Herzen gewünschet, daß der an sich heil-
same Zweck, dem Landes verderblichen und zum äußersten Unfall, leider! ausge-
schlagenen Proceße, in Güte ein Ende zu machen, durch erträglichere Conditio-
nes hätte mögen erreicht werden 2c.

Wiewol wir uns in puncto *Collectarum jura integra, facta ac tecta*
dagegen *reserviren* 2c.

*) welches bisher nur noch in Traktaten bestanden.

Nr. 29. a.

Nota

bey Vergleichung

der in *Supplica pro Mandato de deoccupando* beygelegten
Abschriften der *Cessionum illicitarum* de 1722. mit denjenigen
Abschriften, die schon *apud acta inrotulata* auch von der
selben Seite beygebracht sind;

zu Darlegung

der daraus erscheinenden *lectionum variantium et Cancellationum*.

Cessio praetensa de 1722. Im^a inter
adj^a *Supplicae noviss. pro Man-*
dato etc. nr. 3.

— undt dem auch Hochgebohrnen Gra-
fen und Edlen Herrn zu Lippe und Schaum-
burg 2c.

(ist der Trahme ausgelassen)

(D d)

Eadem *Cessio*

apud acta inrotulata inter adj^a
Exhib. d. 3. Nov. 1757. Lit. S.

— undt dem auch Hochgebohrnen Grafen,
Herrn Philip Ernst, Grafen und Edlen
Herrn zur Lippe und Schaumburg

Primo-



Primogenitur Verordnungf. : : Primogenitur Verordnung
 Einlegung angelegen seyn : : Einlegung angelegen seyn.

Not. Diese beyde kleine Discrepantien scheinen zwar unbedeutend zu seyn; sie beweisen aber hieher genug, nemlich den falschen Schein der Antiquitet, und den wesentlichen Unterschied zwischen Einlegung und Einlegung.

und vorgedachtem dessen Herrn Vattern, dem auch Hochgebohrnen	dem auch Hochgebohrnen
ingelegt worden : : :	hingelegt worden
nicht weniger schon Anno 1593. und also 8. Jahr vorhero <i>confirmirt</i> , ehe und bevor weiland Graf — Philipp — gebohren —	nicht weniger schon Anno 1593. und also 8. Jahr vorhero ehe und bevor weiland Graf Philip — gebohren —
und öffentlichen Land : Tagen Weiland Graf Simon der ältere.	auf öffentlichen Land : Tagen. Weiland Graf Simon des ältern.
auf den Brackischen An : und Erb- theil.	auf den Brackischen An : und Erb- fall.
ohngeachtet desselben : : :	ohngeachtet dasselbe
freundvatterlichen Bezeigen : : :	freundvatterlichen Bezeigung
von dem Regierenden Hause Lippe ge- niessende 3150. Thaler jährliche Geld- Renten nicht nur jährlich 1250. Tha- ler an Gelde zuzulegen	von dem Regierenden Hause Lippe ge- niessende Geld : Renten nicht nur jäh- lich 1250. Thaler an Gelde zulegen
quartaliter Tausend ein hundert Thaler	quartaliter ein Tausend einhundert Thaler
befugt seyn sollen, des Regierenden Herrn Hochgräflichen Gnaden behalten sich aber nicht weniger alljährlich —	befugt seyn sollen, Sie behalten sich aber nicht weniger alljährlich —
auch männiglichen : : :	auch männlichen.
Rieten : : :	Reden.
und Mahlschweine schuldige jährliche Praestanda um dieselbe —	und Mahlschweine zu entrichtende jäh- liche Pfächte, um dieselbe —
und nebst vor hochgedachten Herzogs von Holstein Hochfürstl. Durchlaucht.	und nebst vor höchstgedachten Herrn Landgrafens zu Hessen, und Prin- zen von Holstein Hochfürstl. Durchl. Durchlaucht.

(Not. Der Herr Landgraf hat sich nicht unterschrieben)

und

und Herr Graf Philipp Ernst : : : : und von Herrn Graf Philipp Ernst
Insigeln bedrucket : : : : Insigeln bedrucket.

So geschehen Detmold den 9. So geschehen Detmold den 9.
Decemb. 1722. Decemb. 1722.

(weiter folgt hier nichts mehr)

L. S. Antoine pr. von Hol-
stein.

Nota.

Im Jahr 1757. da diese Abschrift über-
geben wurde, war also höchst wahrscheinlich
dieser Vertrag de 1722. noch nicht unter-
schrieben und besiegelt, weil sonst nicht abzu-
sehen wäre, warum in der Abschrift die Un-
schriften fehlten.

L. S. Simon Henrich Adolph
R. G. z. Lippe.

Philipp Ernst L. S.

Es müssen demnach die im Jahr 1777.
in einer neuen Abschrift nachgeschobene Un-
terschriften und Siegel entweder gar nicht
wahr oder unterschoben seyn; denn genuin
können sie wenigstens im Jahr 1777.
nicht erst nachgehohlet worden seyn, weil
1777. von allen Subscribenten keiner mehr
lebte.

Dorothe Amalie. L. S.

Dieterich v. Groten. L. S.

Melchior Augustus
de Campen. L. S.

Eberhard Engelbrecht
Clausing. L. S.

Hermann Eberhard
Vogel. L. S.

Cessio II^{da}
inter Adj^{ta} Supplicae nr. 4. Eadem Cessio
inter Adj^{ta} apud acta inrotulata
sub ead. Lit. S.

Fürsten und Herrn Carl : : : : Fürsten und Herrn, Herrn Carl
competirenden Antheil Dero ältern Herrn competirenden Antheil von Dero äl-
Bruder erhalten tern Herrn Bruder erhalten

(D d 2), beliebet

S. 19. Da von unsern Söhnen
 „ oder Manns-Erben ein oder mehr
 „ ohne hinterlassene männliche Er-
 „ ben Todes verfahren würde, dessen
 „ oder deren Antheil Guts, den wir
 „ ihnen hierinn vermacht, soll den übr-
 „ gen Brüdern und deren männlichen
 „ Erben in stirpes, jedoch pro rata
 „ wiederum erblich anwachsen, und fal-
 „ len, dergestalt, daß der zu Zeit re-
 „ gierende Herr sothanen erledigten An-
 „ theil Guts die Halbscheid allein, die
 „ übrige Gebrüdere und deren
 „ Manns-Erben den ander hal-
 „ ben Theil zusamt davon erben und
 „ unter sich in stirpes austheilen &c.

Eadem Supplicae ipsa.
 „ Wie nun hiernächst Graf Ludwig
 „ Ferdinand zu Bracke, der Enckel
 „ vom Grafen Otto, dem mittlern Soh-
 „ ne des Grafen Simons VI. am 21.
 „ Febr. 1709. verstarb, mit ihm der
 „ Ottonische Mannstamm erlosch, und
 „ dadurch der Lippe-Brackische Erbtheil,
 „ der in den Aemtern Bracke, Barn-
 „ trup, Blomberg und Schieder,
 „ bestanden, eröffnet wurde, war von
 „ den vom Testatore entsprossenen
 „ Stämmen, nur noch die vom Grafen
 „ Simon VII. descendirende Linie und
 „ die vom jüngern Sohne des Grafen
 „ Simons VI. abstammende erbherrliche
 „ Linie allein übrig, welche aber,
 „ wie gedacht, wieder in zwey Neben-
 „ zweige, Lippe-Bückeburg und Lip-
 „ pe-Alverdissen sich theilte. &c.

Tabula genealogica
 supra cit.

„ Philip Ernst n. 1659 † 1723.
 „ residirte zu Alverdissen.

Friedrich Ernst n. 1694. † 1777.

PHILIPP ERNST n. 1723. d. 5. Jul.

*) daß auch der Stadthägische Vertrag, insonderheit Art. VII. der Cession ausdrücklich
contradicte, und die Alverdissische *Contradiction* nahmentlich in sich enthalte, ist schon
 in Libello revisorio sive rechtlichem Bedenken in Append. S. XVII. beygebracht.

Nr. 30.

Extractus aus den loco Testamentorum omni

vitio visibili carentium producirten sogenannten pactis suc-
 cessoriis, zum Beweise, daß keine Clausula codicillaris
 darin enthalten sey, wodurch pactis vis
 Testamenti beygelegt wäre.

I. d. d. 9. Dec. 1722.

Sund und zu wissen sey hiermit; Nachdem zwischen weiland dem Hochge-
 bohrnen Grafen undt Herrn, Herrn Friederich Adolph &c. Gleichwie
 (E e) nun

inter adita Sup-
 plicae pro Man-
 dato de deoc-
 cupando.
 n. 3.



mun solches auf hohe Vermittelung vorgedachten Seiner Fürstlichen Durchlaucht und der Lippischen Land : Stände von beyden Theilen mit guten Vorbedacht beliebet und geschlossen worden, also ist dieser Vergleich darüber in duplo ausgefertigt und nebst vorgedachten Herzogs ꝛ. Durchlaucht ꝛ. unterschrieben und ꝛ. bedrucket worden.

So geschehen Detmold den 9. Decemb. 1722. ꝛ.

*) also weder am Anfang noch Ende eine clausula codicillaris.

inter adita Supplicae pro Mandato de deocupando.

n. 3.

II. de eod. die.

„Kundt und zu wissen sey hiemit, nachdem mit gnädigsten Consens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl, Land : Grafen zu Hessen ꝛ. unter dem heutigen dato ein Vergleich getroffen und geschlossen worden, Kraft wessen ꝛ.

„ꝛ. Im übrigen hat es bey vorangezogenen Vergleich in allen seinen Puncten und Clausuln sein unverändertes Verbleiben, und soll demselben nicht weniger als diesen Erläuterungs : Posten beständig gelebet werden. Alles bey Fürst : und Gräfl. wahren Worten und mit beständiger Verzicht aller dawider dienenden Einreden und Beneficien. Zu dessen Urkund und fester Haltung haben nebst vor Hochgedachten Herzogs von Holstein Hochfürstl. Durchl. beyde Hochgräfl. Herren Contrahenten nicht weniger als die Deputirten der Lippischen Landstände diese Erläuterungs : Puncte eigenhändig unterschrieben und ꝛ. bedrucket. So geschehen Detmoldt den 9. Dec. 1722.

Inter adita Supplicae pro Mandato de deocupando.

*) auch weder oben noch unten eine clausula codicillaris.

III. de 10. Aug. et 19. Nov. 1748.

n. 15.

Von Gottes Gnaden Wir Simon August, Regierender Graf und edler Herr zur Lippe ꝛ. und von Gottes Gnaden Wir Albrecht Wolfgang, Regierender Graf zu Schaumburg ꝛ.

„Urkunden und bekennen in Kraft dieses ꝛ. ꝛ.

„Diesemnachst sollen

Art. 13.

„alle Leges Patriae ꝛ. in ihrer Kraft unabänderlich verbleiben ꝛ. mithin gegen diesen *Recess* keine Proceße weder bey dem Kayserl. Reichshof : Rath noch Cammer : Gericht angebracht werden oder statt haben sollen, gestalten solches alles ꝛ. also verabredet, geschlossen und verglichen worden.

„Stadthagen den 10. Aug. 1748.

*) also nirgends eine clausula codicillaris pactum testamento adsmilans.

Nr. 31.

Nr. 31.

Extractus aus dem Testamenti loco produ-
cirten pacto Cessionis praetensae d. 9 Dec. 1722.

Zum Beweise:

Daß der als Testaments- Zeuge des Testatoris mit unterschriebene
Herzog Anton Günther ein naher Verwandter und Bruder der vel quasi
fiduciarischen Erbin gewesen, welcher Beweis insonderheit
in dem angehängten Schemate genealogico liegt.

Sund und zu wissen sey hiemit. Nachdem zwischen wehland dem Hochgebohr-
nen Grafen und Herrn Friedrich Adolph ꝛ.

*Inter adjuncta
Supplicae ad-
versae pro
Mandato de
deoccup.*

ꝛ. Und dann der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Anton Herzog
zu Schleswig-Holstein ꝛ. bey Dero Anwesenheit zu Alverdissen zwischen beiden
so nahe allirten Gräflichen Häusern noch für währende schädlichste Mißverständ-
nis — ungerne vernommen ꝛ.

n. 3.

ꝛ. daß durch Höchstgedachten Sr. Fürstl. Durchlaucht hohen Vermitte-
lung ꝛ.

all solche Irrungen und Mißverständnis beständigst verglichen — worden ꝛ.

ꝛ. Also ist dieser Vergleich darüber in duplo ausgefertigt, und

I. Theil. { nebst vor Hochgedachten Herzogs von Holstein Hochfürstl. Durch-
laucht von dem Regierenden Grafen zur Lippe ꝛ. an Einem und

II. Theil. { Herrn Graf Philipp Ernst Hochgräf. Gnaden und Dero Frau Ge-
mahlin Fürstl. Durchlaucht am andern Theile.

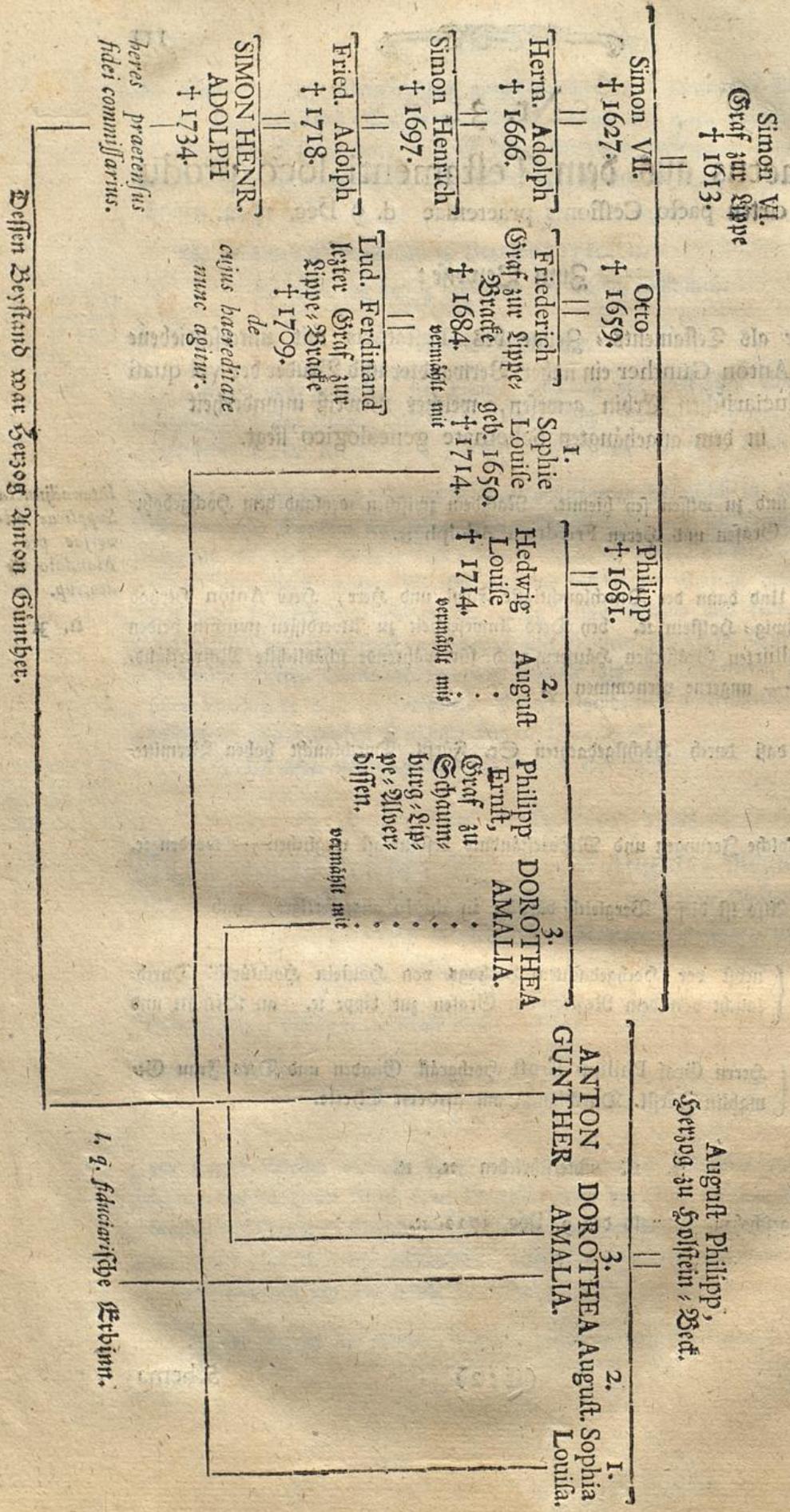
ꝛ. ꝛ. unterschrieben ꝛ. ꝛ.

So geschehen Detmold den 9. Dec. 1722. ꝛ.

(E 2)

Schema

Schema der vorsehenden Verwandtschaft.



Nr. 32.

Extractus aus dem loco Testamenti omni

vizio visibili carentis producirten Instrumento Cessionis praetensae de 9. Dec. 1722.

circa personas et statum testium

et defectum expressi testimonii, testatorem in lucido intervallo,
et actum continuum fuisse.

(mit bezeugten Bemerkungen.)

ic. ic. So geschehen Detmold den 9. Dec. 1722.

L. S.

Antoine Pr. v. Holstein.

komte propter Vitium visibile IX; nicht Zeuge seyn.

L. S.

Simon Henrich Adolph,

R. G. z. Lippe.

heres fideicommissarius praetensus.

Philipp Ernst, G. z.
S. L. St.

L. S.

Testator praetensus isque sub Curatela constitutus
propter imbecillitatem; von dessen intervallo
lucido hier nichts attestirt ist.

Dorothe Amalie.

L. S.

Heres fiduciaria praetensa.

Quatuor Testes.

deren also auch keiner weder
de intervallo lucido Testa-
toris noch de actu continuo
attestiret, noch auch ange-
merket hat, ob er Bürger
oder Bauer, Edelmann oder
Leibeigen gewesen, denn in
Westphalen führen auch Leibe-
eigene die particul von.

1.) Diedrich v. Groten.

L. S.

2.) Melchior August
de Campen,

L. S.

3.) Eberhard Engelbrecht
Clausing.

L. S.

4.) Hermann Eberhard
Vogel.

L. S.

(S f)

Nr. 33.

Extractus aus den loco testamenti omnivito visibili carentis producirten Instrumentis cessionis praetensis de 9. Decemb. 1722, circa Rogationem testium.

Inter adjuncta Supplicae ad-versae pro Mandato de deo-cupando.

n. 3.

Kund und zu wissen sey hiemit ic. ic. daß ic. mit Zuziehung der Deputirte der lippischen Landstände ic. ic.

ic. An Eitem und Herrn Graf Philipp Ernsten Hochgräflichen Gnaden und Dero Frau Gemahlinn Fürstlichen Durchlaucht am andern Theile, nicht weniger als von denen Deputirten der lippischen Landstände eigenhändig unterschrieben ic.

n. 4.

ic. ic. Zu dessen Urkund und fester Haltung haben nebst vor Hochgedachten ic. ic. nicht weniger als die Deputirte der lippischen Landstände diese Erläuterungs-Puncte eigenhändig unterschrieben ic.

Anmerkung.

Nun praetendirt man ex parte heredis fideicommissarii aus dem mit producirten Testamento Simonis VI. die privative Beschreibung der Ritterschaft und die alleinige Botmäßigkeit über sie, folglich können die Deputirte derselben auch nicht anders als ex jussu sive advocacione des Grafen zur Lippe-Detmold bey jenem Negotio erschienen seyn, mithin waren sie allerdings testes jussu heredis advocati et non a testore rogati.

Nr. 34.

Extractus aus den loco Testamenti produ-
 cirten beyden Instrumentis Cessionis praetensae de 9. Dec. 1722.
 Circa *Legitimationem* deficientem der dabey gewesenem angeblichen
 Deputirten der Land: Stände.

Unterschrift der Zeugen.

Ob diese beyde
 Landräthe oder ge-
 meine Landstände
 waren oder ob sie
 Güter hatten, und
 welche ist nicht da-
 bey von ihnen be-
 merkt.

Diederich v. Groten. *) (L. S.)

Melchior Augustus de Campen

(L. S.)

Ob diese beyde
 auch Landräthe
 oder Stände oder
 Landschafts: Bes-
 diente waren, ist
 von ihnen dabey
 nicht bemerkt

Eberhard Engelbrecht Clausing.

(L. S.)

Hermann Eberhard Vogel.

(L. S.)

Inter adita Sup-
 plicae adversae
 pro Mandato de
 deoccup.

n. 3.

(L. S.) Diederich v. Grotsjen. *)

(L. S.) Melchior Augustus de Campen.

(L. S.) Eberhard Engelbrecht Clausing.

(L. S.) Hermann Eberhard Vogel.

Inter eadem
 adita,

n. 4.

*) in diesen beyden Unterschriften ejusdem nominis et diei der 2. Instrumenten
 sind zwey verschiedene Orthographien.



Nr. 35.

**Schreiben der Gräfflich Schaumburg - Lippischen
Landes - Regierung zu Bückeburg an die Fürstl.
Hessische Regierung zu Kinteln.**

P. P.

Da wir zuverlässige Nachricht zu haben wünschen, ob der im Jahr 1722. noch in Kinteln etablirt gewesene Rath Ernst, der bey der damaligen weyland dem Herrn Land - Grafen Carl Gottseel. Gedächtniß übertragen gewesenen Gräfl. Schaumburg - Lippe - Alverdischen Curatel als subdelegirter Rath ernannt gewesen, am 9ten December 1722. wirklich in Kinteln sein Domicilium gehabt habe, wo er Rath oder Canzley - Director gewesen; So ersuchen die Herren, daß dieselbe belieben mögen, hierüber in den Acten nachsehen, und uns die diesfällige baldmöglichste Nachricht zugehen zu lassen. Wir sind dagegen zu andern angenehmen Erweisungen bereit und geflissen. Bückeburg 23. December 1782.

**Gräfflich Schaumburg - Lippische zur Landes - Regierung
verordnete Canzler und Regierungs - Rätthe.**

Vt Springer,

Sostmann.

Hierauf ist nachstehende Antwort erfolgt:

Pr. 7. Jan. 1783.

Unsern freundlichen Dienst und Gruß zuvor, Wohl - und Hochedelgebohrne, Ehrenveste, und Hochgelahrte, insonders günstige Herren und Freunde!

Auf derer Herren gefällige Zuschrift vom 23ten dieses Monats ermangeln wir nicht, in dienstlicher Antwort zu erwiedern, daß der in Frage sehende Rath Ernst, so viel Acta besagen, in Anno 1722. noch als wirklicher Rath bey der derozeitigen hiesigen Canzley gestanden, und in dieser qualitaet, nicht anderst wissende, dahier verstorben sey. Die wir zu angenehmen Diensterweisungen Denselben allstets bereit und geflissen verbleiben. Kinteln den 31. Dec. 1782.

**Fürstl. Hessische zur Schaumburg. Regierung verordnete
Geheimer Rath, Praesident, und Rätthe.**

M. von Münchhausen.

An

Gräffliche Regierung
zu Bückeburg.

Nr. 36.



Nr. 36.

E x t r a c t u s

Aus dem Testamenti loco pro-
ducirten Instrumento Cessionis
primo de 9. Dec. 1722.

inter adjt. Supplicae pro Mandato
de deoccup. n. 3.

ic. 1. Als man an Seiten vor
Hochgedachten Herrn Mediatoris aus
degen auf ic. Kayserliche Verordnung ic.
befunden, daß eines Theils vorangezo-
gene Kayserliche *Primogenitur*-Verord-
nung allen Anfall dem regierenden
Hause mit durren Worten zuschrei-
bet, und von Kayserl. Majestät nicht
weniger schon Anno 1593. und also
8. Jahr vorhero *confirmirer*, ehe und
bevor weiland Graf Philip zur Lippe
Schaumburg, der Herr Vater der bey-
den Herrn Grafen zu Bückeburg und
Alverdissen, Anno 1601. geboren und
einiges Successions- oder sonstiges Recht
an der Grafschaft Lippe, welchem
durchgedachte Kayserliche *Confirma-
tion praejudicir* zu seyn gesagt
werden können, gehabt, also auch nach-
gehend von vor — wohlgedachten Herrn
Graf Philipp selbstn auf öffentlichen
Landtagen ic. mit beliebet worden, und
andern Theils wenn schon die *Dispo-
sition* weiland Graf Simon des
ältern weiter als sie von dessen Her-
ren Söhnen angenommen *contra expres-
sam prohibitionem* der Kayserlichen
Primogenitur-Verordnung würcken
und unter denen Nachkommen ver-
bindlich fallen könnte, dennoch die
darin enthaltene Substitution — auf
den jezigen Fall nicht zu extendiren ic.

(G g) ic. nicht

Aus dem Testamenti loco pro-
ducirten Stadthägischen Ver-
trag de 1748.

inter adjt. Supplicae pro Mandato
de deoccup. n. 15.

ic. — Irrungen sich ereignet, dadurch,
daß das regierende Gräfl. Haus zur
Lippe zu solchem erledigten Landes-
Antheil und Erb- Anfall — e
capite Juris *primogeniturae* allein be-
fugt zu seyn vermeynet, die Gräflich
Erbherrl. ic Linie hingegen aus dem
pro lege fundamentali geltenden Testa-
ment weiland Graf Simons des VI.
die Hälfte davon in Anspruch genom-
men, solche auch durch die — in re-
visorio per Sententiam vom 17. Apr.
1737. bestätigte Reichs- Hofraths-
Erkenntnis — behauptet ic.

Art. 13.

Alle Leges patriae, altväterliches
Testament, Dispositiones und wohl her-
gebrachte Landes- Verfassungen, als
welche aufs neue hierdurch bestätigt
werden ic. *)

*) S. oben S. 69. Nr. 19. mehrers.
Von der in n. 3. angegebenen Kay-
serlichen *Primogenitur*-Verordnung
ist in n. 15. inter leges patriae nichts
nahmentlich erwähnt, vielmehr ist n.
3. ausdrücklich erwähnt und einbe-
kennt, daß eben dieser Verordnung
von den Söhnen des Graf Simons
contradicirer werde.

ic. als



re. nicht nur auf den Brackischen An- und Erbtheil re. beständig renunciiret, sondern auch alles Recht, so Sie re. daran re. haben können re. wohlwissentlich *cediret* re.

re. aus denen auf Kayserliche Verordnung ohnlängst *producirten* *) *Documentis* befunden re.

*) die Kayserl. Verordnung sagte nichts vom *produciren*, sondern *communiciren*.

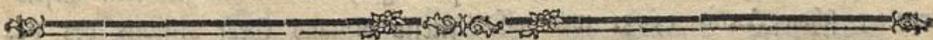
re. als auch *pto cassandae Cessionis* die Klage *) in *separato* angebracht re.

*) also der *Cession* *contradicirt*.

Art. XI.

So viel die Extradition des Brackischen Archivs oder Registratur betrifft, bleiben die diesfalls ergangene Kayserliche *Conclusa* in *vigore*, und wollen Ihre Hochgräfl. Gnaden zur Lippe im Fall sich noch mehrere noch nicht *communicirte* Brieffschaften vorfinden solten, solche in Gefolg der ergangenen Kayserlichen *Conclusorum fideliter* *communiciren* re.

*) Diese *Communication* ist auf den heutigen Tag noch nicht erfolgt.



Nr. 37.

Extractus

aus der praetendirten Kayserlichen Primogenitur - Confirmation
de 1653.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Croatien, Slavonien König, Erz-Hertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Craïn, zu Lützburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heyl. Römischen Reichs, zu Burgund, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laufnitz, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elßaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins re.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß uns der Edle, Welter und des Reichs lieber getreuer Hermann Adolph, Graf und Herr zur Lippe, in Unterthänigkeit erinnert, und zu vernehmen geben, welchergestalt Wir noch Anno 1641. auf demüthiges Anhalten und Bitten der
Edlen

Edlen Unserer lieben Andächtigen Catharinae, Gräfin zur Lippe, gebornen Gräfin zu Waldeck, Ihrer mit weyland Graf Simon Ludwigen zu Lippe erzeugten Kinder damalen verordneten Vormünderin, einen Brief, so weyland der Aller-durchlauchtigste Fürst Herr Rudolph der andere, Römischer Kayser, Unser geliebter Herr Vatter christeligster Gedächtnus, vorgemeldtes Graf Simon Ludwigs Großvatern, weiland Simon, Grafen und Herrn zur Lippe, unterm dato 12. Febr. des 1593. Jahrs über den Vor- und Erbgang der Erstgeburts- Berechtigung der Graffschaft mitgetheilt, Gnädigst confirmiret und bekräftiget haben, welcher Brief von Wort zu Worten hiernach geschrieben, also lautet:

Wir Rudolph der andere von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhmeimb, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erzhertzog zu Osterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Luheburg, zu Württemberg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heil. Römischen Reichs, zu Burgund, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lothringen, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Landgraf in Elsaß, Herrn auf der Windischen Marek, zu Portenau und zu Salins. 2c.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heil. Reich öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Edle Vester und des Reichs lieber Getreuer, Simon Graf und Herr zur Lippe in Unterthänigkeit zu erkennen geben und vorbringen lassen, wasmassen mit etlichen glaubwürdigen uhrakten von 200. und mehr Jahren — gegebenen Privilegien — auch sonst — eine stete Gewohnheit gewesen, die Unterthanen allein einem Manns- Erben in eine Hand gehuldiget 2c. 2c.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Inse-gel. So geben ist auf Unserm Königlichem Schloß zu Prag den 12. Tag des Monats Februarii nach Christi Unsers lieben Heylandes und Seligmachers Geburth 1593. Unserer Reiche des Römischen im 18. des Hungarischen im ein und zwanzigsten, und des Böhmeimbschen im achzehenden Jahre.

Rudolph.

Jacob Kurz von Sanftenau.

Ad Mand. Sac. Caes. Majest. propr.

An. Haniwalt.

Und Uns darauf ermeldter Graf Hermann Adolph zur Lippe gehorsamst zu vernehmen gegeben, daß nicht allein inmittelst das *Original* solch Unserer Kayserl. Confirmation bey dem Abzug eingangsgemelter Wittib von Zanden, *) son- dern nunmehr auch die Regierung selbst, auf ihn als ältesten und nächsten

(G 9 2)

Lehensz

*) Es hat also nie ein Original einer Erstgeburts-Confirmation vom J. 1641. existirt, indem sonst das datum nicht nur quoad diem et consulem angegeben, sondern auch gemeldet seyn würde, daß das Concept noch in dem Reichs- Archiv vorhanden ge- wesen sey, wo es doch hätte zu finden seyn müssen.



Lehens = Solgern *) kommen, und Uns demüthig gebeten, daß wir solche Unsere Kayserliche Confirmation **) auf ihm zu erneuren gnädig geruheten, daß haben Wir angesehen, solche ermeldtes Herman Adolphs Grafen und Herrn zur Lippe, gehorsamb ziemliche Bitte, auch die getreue gehorsamb willige und erspriessliche Dienste, so Unsern Vorfahren am heil. Römischen Reich und Unserm löblichen Hause Oesterreich die Grafen zur Lippe, zu Krieg: und Friedens: Zeiten, ganz treulich erzeigt und bewiesen, und darumb mit wohlbedachten Muth, guten zeitigen Rath und rechten Wissen ob einverleibter Confirmation: und Concession: Brief über den Vor: und Erbgang der Erstgeburts: Gerechtigkeit, und was dem mehreres anhängig, in allen seinen Worten, Punkten und Clauseln, Inhalt, Meinung und Begreifungen als Römischer Kayser, gnädigst erneuret, confirmiret und bestätigt; Erneuren, confirmiren und bestätigen denselben auch von Römisch Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, was Wir daran zu confirmiren und zu bestätigen haben, confirmiren und bestätigen sollen und mögen, und meynen, sehen und wollen, daß obbesagter Confirmation - und Concessions: Brief in allen und jeden seinen Worten, Clauseln und Artikulen, Inhalt: Meyn: und Begreifungen kräftig und mächtig seyn, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen werden, und oftedachter Graf Hermann Adolph, und dessen Erstgebohrnen männlich leibes Lehns: Erben, sich dessen alles seines Inhalts gebrauchen genieessen und gänzlich dabey bleiben sollen, von allermänniglich unverbindert, doch Uns und dem heil. Reich an Unserer Obrigkeit und sonst an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Geist: und weltlichen Praelaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Wicedomben, Vögten, Pflegern, Berwesern, Amtleuten, Land: Richtern, Schultheissen, Burgemeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Untertanen und getreuen, was Würden Stand oder Wesens die seyn, ernst: und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie mehr gedachten Graf Hermann Adolph zur Lippe und dessen Erstgebohrnen männlichen leibes: Lehns: Erben an solcher obbeschriebener Confirmation und Concession, auch dieser Unserer Kayserl. Erneuer: und Bestätigung nicht hintern noch irren, sondern sich dessen geruhiglich gebrauchen, genieessen, und gänzlich dabey bleiben lassen, und hierwieder nicht thun, noch das andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Wege, als lieb einem jedem seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und dazu die in obigen Unsers lieben Herrn Vattern, Kayser Rudolphen des andern inserirten Confirmation - Brief gesetzter Poen, nemlich 50. Marcß löthiges Goldes, die ein jeder so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichs: Cammer, und den andern halben Theil vielbesagten Grafen Hermann Adolph zur Lippe und dessen Erstgebohrnen männlichen leibes: Lehns: Erben und Ehelichen Erbens: Erben unnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Mit

*) Die Lippe = Detmoldische Schriftsteller widersprechen selbst dem Lehens = Nexui, und berufen sich auf Imhof. Not. Proc. I. 9. c. 4. S. 5. Pfeeding. Vittr. ill. T. III. p. 1135. Mosers StaatsR. T. XVI. p. 411.

**) non datur Confirmatio nisi existat confirmabile aut confirmandum quid.

Mit Urkund dieses Briefes besiegelt, mit Unsern Kayserlichen anhangenden Inseigel, der geben ist in Unser und des Heil. Reichs: Stadt Regensburg den 20ten des Monats Junii nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburth 1653. Unserer Reiche des Römischen im 17, des Hungarischen im 28ten und des Böhmeischen im 26ten Jahrs.

Ferdinand.

Ferdinand Graf Kurz.

Ad Mandat. Sacr. Caes. Majest. proprium.

Wilhelm Schröder.

Nr. 38.

Extract aus denen loco testamenti producirten Cessions-Verträgen de 1722. quoad clausulam hereditatis renunciativam non juratam.

ic. 1. Als man an Seiten ic.

So haben es Herrn Graf Philip Ernst Hochgräf. Gnaden vor sich und Dero Frau Gemahlinn Hochfürstl. Durchlaucht und Gräfl. Nachkommen bey dem Innhalt sothaner Primogenitur-Verordnung allerdings gelassen und in *favore* des Regierenden Hauses nicht nur auf den Brackischen An- und Erbtheil und deshalb bey den Kayserlichen Reichs- Hofrath eingeführten Klage beständigst *renunciirer*. *)

ic. Gleichwie nun solches alles auf hohe Vermittelung vor Hochgedacht. Seiner Fürstl. Durchlaucht ic. beliebt und geschlossen worden, also ist dieser Vergleich darüber in duplo ausgefertigt, und nebst ic.

ic. eigenhändig unterschrieben ic.

ic. In übrigen hat es bey vorangezogenen Vergleich (n. 3.) in allen seinen Punkten und Clausuln sein unverändertes Verbleiben, und soll demselben nicht weniger als diesen Erläuterungs-Posten beständig gelebet werden. Alles bey Fürst- und Gräflichen wahren Worten **) und mit beständiger Verzicht aller dawider dienenden Einreden und Beneficien. Zu dessen Urkund ic. eigenhändig unterschrieben ic.

inter Adita Supplicae pro Mandato de deoccupando.

n. 3.

inter adita ejusd. Supplicae.

n. 4.

(S h)

Nr. 39.

*) also ohne Eid.

**) also ohne Eid.



Nr. 39.

Extract aus den Graf Simon Henrich Adolphs.

Instrumentis Cessionis praetenfae de 1722.

contra Legem Anastasianam cessionem esse factam, circa
verum pretium.

inter adita Sup-
pliciae pro Man-
dato de deoccu-
pando.

n. 3.

ic. und in *faveur* des Regierenden Hauses ic. sondern auch alles Recht, so Sie oder die Ihrige daran haben können, an wohlgedachten Dero Herrn Vettern und dessen Folgern in der Regierung wolwissentlich *cediret*, um sich dessen ic. ruhig zu gebrauchen. Nachdem aber

Zweitens bey dieser Gelegenheit vorgekommen, wie Herr Graf Philip Ernst Hochgräfflichen Gnaden bishero alleine von denen Reventüen des Hauses Alverdissen ic. fast beschwerlich subsktiren ic. müssen;

ic. ic. So haben des regierenden Grafen Hochgräfl. Gnaden zu mehrern freundvetterlichen Bezeigen hinwiederum resolvirt, wohlgedacht Dero Herrn Vettern, bis die Sache mit Dero ältern Herrn Bruder *) ausgemacht ic. über die von dem Regierenden Hause Lippe genießende drentausend hundert und fünfzig Thaler jährliche Geld: Renten nicht nur jährlich tausend zweyhundert und fünfzig Thaler an Gelde zuzulegen ic. sondern wollen auch Dero bisherigen Jagd: District nebst der Fischeren extendiren ic. ic. Zugleich überlassen dieselbe an Dero Herrn Vettern Graf Philipp Ernst die sonst an den Sternbergischen Kornboden aus dem Flecken Alverdissen gehende Haberpacht ic.

und übrige an Zinsen, Korn und Mahlschweine schuldige jährliche Praestanda, um dieselbe so lange bis ic. bey dem Hause Alverdissen ic. Ihrer Convenienz nach zu gebrauchen, dagegen aber dem Regierenden Hause frey bleibet, all solcher verbesserten Geld: und anderen Reventüen halber sich aus dem Interesse und fructibus perceptis, welche Herr Graf Philip Ernst wegen Ihres an der Graffschaft Schaumburg praetendirenden Antheils **) von dero ältern Herrn Bruder gebühren ic. bezahlt zu machen ic.

inter eadem
adita.

n. 4.

ic. Im Fall aber 3.) der Proceß (i. e. vorbemeldter Proceß ***) wegen der *fructuum perceptorum* von der Graffschaft Schaumburg,) wider Büschburg — unglücklich ausschlagen — möchte, ic.

so wollen des Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden auch derenthalben an Dero Herrn Vettern und Dero Erben — vorangezogenes Augmentum — nicht ad interim, sondern beständig Zeit Dero und Dero lebensfähigen männlichen Descen-

*) in ejus vexam Cessio erat adstructa

**) auch in eandem vexam et odium debitoris

***) sive lis redempta

Descendenten Lebens continuiren, und sich nicht zuwider seyn lassen, daß ic. selbiges dem Wittum Dero Frau Gemahlin Fürstl. Durchlaucht beylegen ic. gestalten dann des Regierenden Herrn Grafen Hochgräfl. Gnaden sothanes Augmentum auf solchen Fall — versprochen, und dagegen die Halbscheid bey dem Herrn Grafen Friederich Christian zu Bückeberg ic. auf Ihre (Detmoldische) Kosten beytreiben zu lassen ic. *) zur Vergütung gewärtigen ic.

*) adhuc alia litis redemptio

Nr. 40.

Extractus aus dem loco Testamenti omni vitio

visibili carentis producirten Iten Cessions-Vertrag vom
9. December 1722.

soviel den Cessions - Punkt der Schaumburg, Lippe, Alverdisischen
Action gegen die Schaumburg, Lippe, Bückebergische Primogenitur in der Graffschaft Schaumburg insbesondere
und *peritum valde dubium* betrifft.

ic. Nachdem aber

Zweitens bey dieser Gelegenheit vorgekommen, wie Herr Graf Philip Ernst Hochgräfl. Gnaden bishero alleine von denen Revenüen des Hauses Alverdisen und dabey zu erheben gehalten Geld: Renten fast beschwerlich subsistiren — müssen, daß dero älterer Herr Bruder Friederich Christian zu Bückeberg auch Hochgräfl. Gnaden den Ihre von der Graffschaft Schaumburg und der Mütterlichen Verlassenschaft competirenden Antheil sub praetextu juris primogeniturae Schaumburgicae, ohngeachtet dasselbe von Kaiserl. Majestät nicht anders, denn ohne Dero Praejuditz — confirmiret — worden, vorenthalten, *) und demnach sothane Ihre Befugnis zu Recht zu verfertigen Willens, immittelst aber zu ihrer bessern standesmäßigen Subsistenz auf eine etwaige Interims - Zulage angetragen. So haben des Regierenden Herrn Grafen Hochgräfl. Gnaden — hinwiederum resolviret, wohlgedachten Dero Herrn Vettern, bis die Sache mit Dero ältern Herrn Bruder ausgemacht — über die von dem Regierenden Hause Lippe genießende ic. ic. nicht nur jährlich 1250. Thaler **) an Gelde zuzulegen ic. sondern wollen auch Dero bisherigen Jagd: District ic.

(H h 2)

Dahin:

*) Gegen diese Vorenthaltung versprach Detmold für Alverdisen den Proceß zu führen und die Schriften verfertigen zu lassen, ohne jedoch seine Deserviten zu specificiren oder zu bestimmen

**) Diese gehören gar nicht hieser, sondern sind ein Gegenstand der I. Cessionis illicitae Lippicae.



Dahingegen *) aber dem Regierenden Hause bevor bleibet, all solcher verbesserten Geld — und andern Revenüen halber sich aus dem Interesse und fructibus perceptis, welche Herr Graf Philipp Ernsten, wegen Ihres an der Graffschaft Schaumburg praetendierten Antheils von Dero ältern Herrn Bruder gebühren und zugleich dafür zum besondern Unterpfind hierdurch gesetzt werden, bezahlt zu machen, und wenn, welches Gott in Gnaden verhüten wolle, Herr Philip Ernst Hochgräfliche Gnaden mit Tode abgehen oder Dero Mänuerliche descendenten erlöschten möchten, ehe und bevor die Sache mit Bückeburg ausgemachet, sich desfalls selbst an Bückeburg quovis meliori modo zu erhalten. 2c. 2c.

*) Demold lies sich aber dagegen die Aloverdische Action gegen Schaumburg-Lippe-Bückeburg pro primogeniturae insonderheit Interesse und fructus perceptos unbestimmt sub colore hypothecae cediren, welche ad calendas graecas usque hindauern, mithin in effectu eben so viel als Cessio seyn sollten, diese unbestimmte aequivalenten mußten auch wahrscheinlich weit mehr importiren als jenes aequivalent von Deserviten und jährlichen 1250. Rthlr. folglich ist justum pretium valde dubium.

Nr. 41.

Extractus aus den loco testamenti omni vitio visibili carentis producirten Cessions - Verträgen de 1722.

circa fictionem donationis et duplicitatem Cessionis ad illudendam
Legem Anastasianam.

Aus dem 1ten Vertrag.

Aund und zu wissen sey hiermit, nachdeme zwischen weylant dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Friedrich Adolph, regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe 2c. 2c. Souverain von Vianen und Ameyden, Erbburg: Grafen zu Utrecht 2c. Christmilden Andenkens, an einem und dem auch Hochgebohrnen Grafen und Edlen Herrn zur Lippe und Schaumburg 2c. an andern Theil 2c. 2c.

2c. So haben des Regierenden Grafen Hochgräfl. Gnaden zu mehreren freundverterlichen Bezeiten *) hinwiederum resolvirt, wohlgedacht Dero Herrn Bettern 2c. nicht nur jährlich tausend zwey hundert und funfzig Thaler an Gelde zuzulegen 2c. sondern auch 2c.

Aus

*) also sub colore et fictione donationis

Aus den 2ten Vertrag.

Rund und zu wissen sey hiemit, nachdem mit gnädigsten Consens des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Carl, Landt: Grafen zu Hessen, Fürsten zu Hersfeldt, Grafen zu Eschenlobogen, Diez, Ziegenhain, Nidda und Schaumburg &c. &c. als von Kaiserlicher Majestät über Herrn Grafen Philip Ernst verordneten Hohen Herrn Curatoris durch Vermittelung des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Anthon Herzogen zu Schleswig: Holstein &c. &c. — zwischen den Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Simon Henrich Adolph, Regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Souverain von Vianen und Ameyden, Erzburg: Grafen zu Utrecht &c. an einem und dem auch Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Philip Ernst, Grafen und Edlen Herrn zur Lippe und Schaumburg &c. am andern Theil &c. &c.

&c. Im Fall aber

3.) der Proceß wider Bückeberg — unglücklich ausgeschlagen &c. möchte &c. &c. sothanes Augmentum etc. &c. dagegen die Halbscheid bey dem Herrn Grafen Friederich Christian zu Bückeberg rückständig bliebenen Capitalien und Vermächtnis — zur Vergütung *) gewärtigen. Im übrigen hat es &c.

*) Die in dem 1ten Instrument fingirte Donation wird also hier in dem 2ten vergütet, und ist daher offenbar *ficta*.

Nr. 41. a.

Extractus aus dem loco Testamenti omni

vicio visibili carentis producierten Cessions - Neben-

Vertrag de 9. Dec. 1722.

circa pactum visibile et expressum de quota Litis.

3.) &c. so wollen des Regierenden Herrn Hochgräfl. Gnaden auch verenthalten an Dero Herrn Vettern &c. keine weitere Aussprache machen, sondern — vorangezogenes Augmentum — nichts destoweniger continuiren —

Gestalt denn des regierenden Herrn Grafen Hochgräfl. Gnaden sothanes Augmentum auf solchen Fall Sr. Fürstlichen Durchlaucht (der Gemahlinn Graf Philipp Ernst) jedesmahl entrichten zu lassen versprochen, und dagegen die Halbscheid bey dem Herrn Grafen Friederich Christian zu Bückeberg rückständig bliebenen Capitalien und Vermächtnis, so Herrn Graf Philip Ernst Hochgräfl. Gnaden aus dem Testament Dero Frau Mutter Hochseel. Andenkens gebühren, und welche ebenfalls des Regierenden Herrn Grafen Hochgräfl. Gnaden auf ihre Kosten beytreiben zu lassen, sich bemühen werden, zur Vergütung gewärtigen &c.

(3 i)

Nr. 41 b



Nr. 41. b.

Extract aus den Gräflich Lippe-Deimoldischen

am 23^{ten} Sept. 1754. exhibirten Exceptionibus sub et obreptionis p^{cto} Rescripti, apud acta inrotulata.

Zum Beweise:

actum de 1722. vere discontinuum fuisse.

2c. 2c. Nachgepflogenen Tractaten gediehe es den 9. Decemb. 1722. zwischen dem Regierenden Herrn Grafen zur Lippe, Simon Henrich Adolph eines — und dem Herrn Grafen Philip Ernst zu Lippe-Alverdissen und dessen Hochfürstl. Frau Gemahlinn, andern Theils, würcklich zum Vergleich, worinnen letztere alles Recht, so Sie oder die Ihrige an dem Brackischen Anfall quocunque titulo haben könnten, an den regierenden Herrn wohlbedächlich cedirt haben, und wurde sothaner Vergleich in zweyen der gegenseitigen Schrift sub n. 3. et 4. anliegenden *Instrumentis* verfasst, nemlich in dem Vergleich selbst und einer Erläuterung.

Ueber die Ursache dieser zweyfachen Ausfertigung gibt ein 87. jähriger bey der Vergleichs-Errichtung zugegen gewesener Ministre folgende Auskunft:

„gestalten zwar bey denen Tractaten die in der Erläuterung enthal-
 „tene Extensiones und Bewilligungen Alverdissischer Seits äusserst und
 „inständigst anverlangt worden, jedoch von Seiten Deimold durchaus
 „nicht hätten zugestanden werden wollen, daherowie Alverdissen endlich
 „nachgegeben, der Vergleich so wie er sub nr. adverte 3. lieget,
 „abgefasst und den 9. Decemb. Morgens unterzeichnet sey. Wie (nach-
 „dem) aber dieses geschehen, hätten Ihre Hochfürstl. Durchlaucht die
 „damahlige Fürstin zu Alverdissen den regierenden Herrn Grafen zur
 „Lippe Simon Henrich Adolph mündlich so inständig und freundlich
 „um dessen Einwilligung in die verlangte *Extensiones* gebeten, daß Hoch-
 „dasselbe zuletzt bey hinzugekommener mündlicher Intercession des Herrn
 „Herzogen von Holstein darinn gewilliget habe, worauf die Erläute-
 „rung quaest. zu Papier gebracht und allerseits auch unterschrieben
 „worden 2c.

dem Hause Alverdissen gehet nichts darunter ab, ob der Vergleich in
 einem oder 10. *Instrumentis* verfasst ist, sondern demselben ist genug,
 daß das Regierende Haus sowohl den Vergleich als die Erläute-
 rung anerkennt 2c. *)

Hierauf

*) Dieß ist propria Confessio actus non continui, und enthält zugleich die natürliche Ur-
 sache des vici Xlmi weil es auf diese Art nicht möglich war, daß testes de actu
 continuo hätten zeugen können.

Hierauf

folgt im Libello restitutorio *Conclusio super vitiiis visibilibus*:
 Wobey noch weiters gezeigt wird, daß eben dieselbe Inrotulation des Rescripts-
 Processus allerhöchsten Orts für eine Litispandez angesehen worden, während
 welcher kein Mandats - Erkenntnis statt finde, so mit 2. Conclusis d. 22. Jan.
 1778. und 27. Apr. ejusd. An. bewiesen wird, welche folgenden Inhalts
 sind.

I. Nr. 41. c.

Jovis. 22 Januarii 1778.

Zu Schaumburg: Lippe Graf contra den Grafen zu Lippe: Detmold und
 Schaumburg: Lippe: Bückeberg, Mandati five Implorantischer Anwalde
 Fischer von Ehrenbach sub praef. 17. Sept. 1764. supplicat humillime pro-
 clemme decernendo Mandato cassatorio restitutorio inhibitorio et revo-
 catorio S. C. poenali annexa citatione solita app. Lit. A. usque P. inclusive
 in triplo.

Idem sub praef. 26. Octobris ejusdem anni legitimat se ad acta
 juncto petito humillimo legali pro Mandato etc. sub n. 1. in triplo.

Idem sub praef. 14. Martii, 15. May, 29. Octob. 1765, 15. Febr.
 15. Sept. 1766. 23. Febr. 4. May, 30. May, 16. Novemb. 1767. sup-
 plicat humillime pro clemme promovenda Resolutione.

Idem sub praef. 5. Dec. 1768. überreicht allerunterthänigste Vorstellung
 vorwärtenden summi in mora periculi Armorum nebst Bitte pro clemme
 maturando retro petita Mandata S. C. poenalia mit Beyslagen sub Lit. Q.
 in duplo.

Idem sub praef. 20. Nov. 1770. 28. Jan. 2. Dec. 1771, et 3. Dec.
 1772. urget humill. Relationem.

Idem sub praef. 24. Dec. an. praet. supplicat humillime pro decer-
 nenda retraditione Supplicae de praef. 17. Sept. 1764. unacum Adjunctis
 Lit. A. — P.

Fiat petita retraditio Exhibiti de 17. Sept. 1764.

Johann Georg Reizer. mppr.

II. Nr. 41. d.

Lunae 27. Aprilis, 1778.

Zu Schaumburg: Lippe Regierender Graf, contra den Grafen zu Lippe: Det-
 mold, Mandati de deoccupando et de solvendo five Implorant.
 Anwalde Hafner sub praef. 7. Jan. a. c. überreicht allerunterthänigste Vorstel-
 lung

(3 i 2)



lung und Bitte, pro clemme decernendo Mandato S. C. poenali de deoccupando praefecturam *Lipperode* cum condemnatione in damna et Expenfas, annexis Executorialibus uti et Mandato de solvendo annuos redditus 1500. Imp, annexa citatione solita app. n. 1. usque 10. inclus. in duplo.

In eadem implorant. Anwaldt Fischer von Ehrenbach sub praef. 9 Mart. noviss. übergibt allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praef. 7. Jan. a. c. nebst Bitte pro clemme deferendo quantocius ob morae periculum humillimis intus retroque petitis app. n. 11. et 12. in duplo.

Hat das Gesuch nicht statt.

Andreas Edler von Stock. mppr.

Obige allerunterthänigste Vorstellung und Bitte war folgenden Inhalts:

Ad Nr. 41. d.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Guer Kayserl. Majestät geruhen Huldreichst von unterschriebenen Anwalde in Nahmen seines Hochgräfl. Herrn Prinzipals des regierenden Grafen zu Schaumburg: Lippe nachfolgendes in tiefster Unterthänigkeit Sich vortragen zu lassen.

Wey der im Jahr 1614. von den hinterlassenen Söhnen weyland Grafen Simon des Vten zur Lippe vorgenommenen Theilung der sämtlichen Lande bekam der jüngste Sohn des jetzt erwehnten gemeinsamen Stamm: Vaters aller heutigten Gräfl. Lippischen Linien, weyland Graf Philip, unter andern Häusern und Nemtern das Amt Lipperode, nahe bey Lippstadt, zu seinem Landes Antheil. Er acquirirte nachhero die Hälfte der Grafschaft Schaumburg, ward Stifter der Gräfl. Schaumburg: Lippischen Linie, und theilte laut extractiver Beylage seines am 3. Febr. 1668. ertichteten Testaments sub Nr. 1. dergestalt seine Schaumburg und Lippischen Lande unter seine beyden Söhne, daß der jüngste, weyland Graf Philipp Ernst, das Amt Alverdissen, alles übrige aber an Land und Leuten, mithin auch das Amt Lipperode, der älteste Sohn weyland Graf Friederich Christian bekam.

Jener stiftete die Gräfl. Schaumburg: Lippe: Alverdisische: dieser die Gräfl. Schaumburg: Lippe: Bückeburgische Linie, beyde aber waren sich, laut obigen Extracts, in dem väterlichen Testament dergestalt substituirt, daß wenn einer davon ohne Leibes: Erben versterben würde, dessen unbewegliche Güter ꝛc. auf den Ueberlebenden oder dessen männlichen Leibes: Erben verstanmen solten.

Das

Das Amt Lipperode blieb also bey der Gräfl. Schaumburg : Lippe : Bückeburgischen Linie, und als weyland Graf Friederich Christian im Jahr 1728. verstarb, folgte Ihm sein ältester Sohn weyland Graf Albrecht Wolfgang in der Regierung seines Antheils der Grafschaft Schaumburg und des Amtes Lipperode. Dieser behielt auch das letztere bis im Jahr 1748. da Hochderselbe, vermöge eines mit dem impetratischen Herrn Grafen anmaßlich wegen der Lippe-Drackischen Succession zu Stadthagen geschlossenen Vergleichs, davon zum erforderlichen Beweis ein Extract in beglaubter Form sub Nr. 2. hier anliegt, gedachtes Amt Lipperode an den Impetraten abgetreten hat.

Es ist aber in die Augen fallend, daß diese widerrechtlich unternommene Veräußerung extra stirpem, Anwaldts Hochgräfl. Herrn Prinzipalen an Ihro ex pacto et providentia majorum zustehenden Erb : Folge : Recht auch nicht zum geringsten Nachtheil habe gereichen können, und daß die Lippe : Detmoldische Usurpation auf keine Weise sich länger erstrecken konnte, als die Gräflich : Schaumburg : Lippe : Bückeburgische Linie blüthete. Denn es ist :

- 1.) oben angeführtermassen das Amt Lipperode als ein uraltes Lippisches Stamm : Gut von weyland Graf Simon VI. zur Lippe auf dessen jüngsten Sohn und nachherigen Stifter des Gräfl. Schaumburg : Lippischen Hauses, weyland Regierenden Grafen Philipp zu Schaumburg : Lippe, Anwaldts Hochgräflichen Herrn Principals : Ur : Groß : Herrn Vater verstatmet, und dieser, weit davon entfernt, daß er die anklebende naturam fideicommissi hätte aufheben sollen, als wozu er selbst nicht einft bemachtet war, bestätigte vielmehr
- 2.) den Legem fideicommissariam, indem er in seinem Testament die beyden Linien seiner Descendenz sich einander ausdrücklich substituïrete, daß, wenn eine davon an männlichen Leibes : Erben erlöschen würde, die andere in deren unbewegliche Güter folgen solle. Hierzu kommt
- 3.) noch zum Ueberfluß, daß selbst diejenige Verträge, deren Gültigkeit Lippe : Detmoldischer Seits pro aris et focis vertheidigt werden will, nach deutlichem Inhalt beglaubigten Extracts sub Nr. 3. im Munde führen, daß alle zuvor beschafte oder künftige Dispositiones, Donationes, Alienationes und Vermachungen, wie die seyn und Nahmen haben möchten, nun und in künftig keinesweges gültig und zulässig, sondern hiemit nochmahls gänglich cassirt, todt, verboten, und jezo als dann, und dann als jezo ab und nichtig seyn sollen; Und endlich
- 4.) sind weder Anwaldts Hochgräfl. Herr Principal, noch weyland Ihro Hochseel. Herr Vater compaciscirender Theil bey dem im Jahr 1748. zu Stadthagen zwischen weyland dem Regierenden Herrn Grafen Al-



brecht Wolfgang zu Schaumburg: Lippe und dem Impetratischen Herrn Grafen anmaßlich geschlossenen Vergleich gewesen, haben auch denselben und die darinn nichtiger Weise unternommene Veräußerung des Amts und Gräfl. Schaumburg: Lippischen Stamm: Guts Lipperode niemahls genehmiget, folglich kann auch diese Veräußerung extra stirpem Schaumburgo - Lippiacam dem Juri ex pacto et providentia majorum quaesito Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalis nicht zum Nachtheil gereichen; Es versteht sich vielmehr von selbst, daß Hochdenenselben, nachdem mit dem Absterben des weyland regierenden Herrn Grafen Wilhelm Friederich Ernst zu Schaumburg: Lippe, welches in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Septembris a. c. erfolgte, die vormahlige Gräfl. Schaumburg: Lippe: Bückeburgische Linie verblühet ist, nach der sub Nr. 4. hierbey liegenden genealogischen Tabelle, als nächsten Agnaten und fideicommissarie substituirtten Erben sämtliche Altväterliche Stamm: Güter, mithin auch das Amt Lipperode zugefallen, und auf die vormahlig Gräfl. Schaumburg: Lippe: Alverdisische nunmehr allein regierende Linie, jezt also auf den regierenden Herrn Grafen Philipp Ernst zu Schaumburg: Lippe, Anwaldts gnädigen Herrn Principalen, verstatmet worden sind.

Weil nun Ihre daran habendes Recht unwidersprechlich liquid, hingegen die Lippe: Detmoldische Usurpation offenbar widerrechtlich, die Gegenforderung auch, die ex adverso dieses Amts wegen aus dem Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalen im geringsten nicht verbindenden Stadthägischen Vergleich vom Jahr 1748. etwa gemacht werden wolte, ganz und gar illiquid ist; so bittet Anwald Exor. Kayserl. Majest. im Nahmen seines Hochgräfl. Herrn Principalen des Regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg: Lippe allerunterthänigst, daß Allerhöchst Dieselben geruhen mögten, wider den Imploratischen usurpirenden Herrn Grafen zu Lippe: Detmold ein Allergerechtestes Mandatum S: C. poenale de deoccupando cum omni causa et annexis Executorialibus dahin allergnädigst zu erkennen, daß derselbe bey Strafe zehen Marck löthigen Goldes und bey Verneidung der Execution das uralte Schaumburg: Lippische Stamm: Gut, Amt Lipperode, mit allen Zubehörungen cum fructibus perceptis et percipiendis, an Anwalds Hochgräfl. Herrn Principalen zurück geben, auch alle verursachte Kosten und Schaden erstatten solle.

Denn sind auch, Allergnädigster Kayser König und Herr Herr! ausser dem Amt Lipperode von dem Stamm: Vater des Gräfl. Schaumburg: Lippischen Hauses, weyland Herrn Grafen Philipp, dessen ältestem Sohn und Stifter der nun erloschenen Gräfl. Schaumburg: Lippe: Bückeburgischen Linie, weyland Graf Friederich Christian, von denjenigen Lippischen Intraden oder sogenannten Competenz: Geldern, welche laut obiger Verlage sub Nr. 1. zuerst dem jüngern Sohn und Stifter der vormahlig Gräfl. Schaumburg: Lippe: Alverdisischen jezt alleinregierenden Linie, weyland Herrn Grafen Philipp Ernst per Testamentum

mentum paternum allein bengelegt waren, funfzehn hundert Reichsthaler, jährlicher Gelder, vermöge väterlichen Codicilli vom 8. April 1681. davon Extractus sub Nr. 5. hier anliegt, jedoch ebenfalls sub lege fideicommissaria vermacht, und ihm, dem ältesten Sohn, die Wahl überlassen worden, aus was für Intraden, das Amt Uverdisen und was darzu gehört davon ausgenommen, Er dieses Quantum jährlich erheben wolte. Graf Friederich Christian zu Schaumburg: Lippe: Bückeburg wählte darauf von den Lippe: Detmoldischer Seits auf das Amt Varenholtz assignirten 2000. Rthlr. jährlicher Theilungs: Gelder, die weyland Herrn Grafen Philipp zu Schaumburg: Lippe aus der Verlassenschaft seines Herrn Bruders, Grafen Hermann zur Lippe, zugefallen waren, die Summe von achthundert und siebenzig Reichs:Thalern, und hierzu noch sechshundert und dreyßig Reichs:Thaler, die vom Hause Bracke jährlich bezahlet werden mußten; welches also zusammen die bestimmten funfzehn hundert Reichs:Thaler ausmachte, Er, Graf Friedrich Christian, aber konnte so wenig als seine Descendenten diese Stamm: Gelder extra stirpem cediren, sondern sie hatten nur den Genuß davon ad dies vitae, indem die Haupt: Summe mit einem fideicommissio perpetuo, nach dem extractive sub Nr. 6. hier beygefügten Vergleich von 1621. (dessen Validitaet Lippe: Detmoldischer Seits selbst behauptet werden will) behaftet ist, auch aus dem sub Nr. 5. vorhergehenden Extractu codicilli deutlich erhellet, daß weyland Graf Philipp zu Schaumburg: Lippe auch in Rücksicht dieser Stamm: Gelder seinen jüngsten Sohn Graf Philipp Ernst, Anwaldts Hochgräfl. Herrn Principalens Groß: Herrn Vater, dem älteren dergestalt formaliter substituirt, daß, wenn letzterer oder dessen Linie ohne männliche Erben abgehen würde, der Jüngere und dessen Mann: Stamm darinn folgen solle.

Es brauchet also auch keiner weiteren Ausführung,

- a.) daß die Herren Grafen von älterer oder Schaumburg: Lippe: Bückeburgischer Linie nicht bemachtet gewesen sind, die Schuldigkeit der jährlichen Zahlung vorgedachter funfzehn hundert Reichs:Thaler in praejudicium der jüngeren jetzt regierenden Schaumburg: Lippischen Linie aufzuheben, und dem Gegentheil zu erlassen, und
- b.) daß Anwaldts Hochgräfl. Herr Principal ex Pacto et Providentia majorum und als substituirt Erbe ex Testamento avito allerdings berechtiget sind, den jährlichen Abtrag gedachter Stamm: Gelder zu fodern.

Nachdem aber dem ohngeachtet weyland Herr Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg: Lippe: Bückeburg sich hat beygehen lassen, in dem oben erwähnten wichtigen Vergleich von 1748. laut extractiven Adjuncti sub Nr. 7. die hiermit eingeklagten 1500. Thaler Competenz - Gelder gänzlich an Lippe: Detmold zu cediren; und was die Summe an und für sich selbst betrifft, derselben Liquiditaet aus dem jetzt angezogenen Vergleich *) selbst hervor leuchtet, indem darinn die Lippe: Detmoldische Verbindlichkeit zur Bezahlung der 870. Thaler

(K l 2)

pure

*) der, ob er schon wichtig ist, doch gegen Lippe: Detmold hieher genug beweist,



püre anerkannt worden, und die bey Erwehnung derer übrigen 630. Thaler, darinn angebrachte Floscul, daß dieselben Lippe: Detmoldischer Seits noch nicht anerkannt wären, um somehr unbedeutend ist, als weylandt Graf Otto zur Lippe: Bracke in dem mit weylandt Graf Philipp zu Schaumburg: Lippe im Jahr 1656. zu Hameln geschlossenen Vergleich laut Extracts sub Nr. 8. zur Sicherheit der richtigen Bezahlung seine sämtlichen Güter zur Hypothec gesetzt, diese Zahlung auch nach der Beilage sub Nr. 9. bis an das Jahr 1707. gedauert, und endlich Lippe: Detmold während der bald darauf angefangenen Usurpation des ganzen Lippe: Brackischen Landes: Antheils, nach dem Zeugniß des Adjuncti sub Nr. 10. sich zum Abtrag dieser Gelder schuldig erkannt, und nur bis zu einer vorzunehmenden Liquidation anderer dahin nicht gehöriger Forderungen und Gegenforderungen die Bezahlung aufzuschieben gesucht hat, folglich die diesseitige Forderung überall in liquido beruhet, und sich zu Erkennung eines Mandati de solvendo vollkommen qualificiret; So gelanget an Exor. 2c. im Nahmen seines Hochgräflichen Herrn Principals Anwaltds allerunterthänigste Bitte, mittelst eines solchen Allerhöchst Kayserlichen Mandati dem Imploratischen Herrn Grafen alles Ernstes anzubefehlen, daß er von Zeit der Erlöschung des Gräfl. Schaumburg: Lippe: Dückeburgischen Manns: Stamms, mithin vom 10. Sept. des jetzt laufenden Jahres an, jährlich die eingeklagten funfzehn hundert Reichs Thaler nach dem Valeur der Münzen, wie derselbe tempore Contractus, nemlich in den Jahren 1621. und 1656. gewesen, an Anwaltds Hochgräflichen Herrn Principals und Ihro Gräfliche Nachkommen unweigerlich bezahlen, auch die verursachten Kosten erstatten solle.

Hierüber 2c.

Euer Kayserl. Majestät

etc. etc.

Rubrum.

Praef. den 7. Jan. 1778.

An die Römisch Kayserl. 2c. 2c. Majestät

Allerunterthänigste Supplica

pro

Clemme decernendo Mandato poenali de deoccupando absque ulla mora et cum omni causa Praefecturam Lipperode, Stirpi Schaumburgo - Lippiacae fidei commisso perpetuo addictam, nulliter verum extra firpem alienatam, simulque restituendo fructus perceptos et percipiendos, cum condemnatione partis Impetratae in Damna et omnes Expensas S. C. annexis Executorialibus ut et pro decernendo Mandato de solvendo annuos redditus 1500. Imperialium S. C. annexa citatione solita,

Implorant, de rato et Mandato cavirenden Anwaltds

In

In Sachen

des Regierenden Herrn Grafen Philipp Ernst
zu Schaumburg-Lippe

Contra

dem Regierenden Herrn Grafen Simon August
zu Lippe-Detmold

Mandati

de deoccupando et de solvendo
S. C.

Appon. Adjuncta

sub Nr. 1. 2. 3. 4. 5. 6.

7. 8. 9. et 10.

Nr. 42.

Extractus aus den bey der Huldigung und
Possessions-Nehmung der Aemter Blomberg und Schie-
der aufgerichteten Instrumentis publicis.

Zum Beweise:

daß dabey keine *vis armata* oder militarische Gewalt gebrauchet, noch
sonst ein *factum violentum* verübet worden.inter adja Ex-
ceptionum sub
et obreptionis.
Lit. B. b.

Imum Instrumentum d. d. 10. Sept. 1777.

Im Rahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit! Amen.

Sund und zu wissen sey durch dieses offenes Instrument etc.

ic. So haben höchstbesagter Herr Graf *Philipp Ernst*, Regierender Graf zu Schaumburg-Lippe ic. ic. in mein Notarii und deren hiezu mit berufenen Zeugen ic. Gegenwart die Erklärung gethan, daß nach dem in verwichener Nacht erfolgten Ableben des weiland Durchlauchtig-Hochgebohrnen Grafen und Herren, Herrn *Wilhelm Friederich Ernst*, Regierenden Grafen zu Schaumburg-Lippe ic. Höchstdieselbe für sich und Ihro Hochgräf. Erben und Nachkommen in den von des jetzt abgelebten weiland Regierenden Herrn Grafen *Wilhelm Friederich Ernst* Durchlaucht in Besitz gehaltenen Land und Leuten, sowohl im Antheil der Graffschaft Schaumburg, als auch im Antheil der Graffschaft Lippe angetreten hätten, und jetzt im Begriff wären, die *Possession* der Aemter

(81)

Blom-



Blomberg und Schieder zu ergreifen. Er. Hochgräfl. Gnaden machten darauf die Thür der obgemeldten Audienz: Gerichts: Stube auf und zu. *)

*) absque ulla
violentia.

Der Amtmann Berger überlieferte *) Er. Hochgräflichen Gnaden den Schlüssel zur Audienz Gerichtsstube, wie auch die beyden *Sigilla* deren Aemter Blomberg und Schieder, und der Lieutenant von Gerstein als Commandant des Schlosses und der Vestung Blomberg übergab Höchstdenen selbst *) sämtliche ihm als Commandanten anvertraut gewesene zum Schloß und Vestung Blomberg gehörigen Schlüssels, dabey Höchstdieselben öffentlich erklärten, *) daß Sie *ic. ic.* das ganze Hochgräfliche Amt Blomberg, wie auch das ganze Amt Schieder *ic. ic.* in würclichen Besiß und Possession genommen haben wolten.

*) absque vi ar-
mata.
et violentia.

ic. ic. Worauf denn sofort der Herr Mandatarius, Amtmann Berger, sich mit Uns, Notario, und vorgenannten Zeugen:

*) Dieser theolo-
gische Zeuge war
also kein Sol-
dat, mithin hat
er auch keine mi-
litarische Gewalt
geübet.

Candidato Theologiae Kleinrath *) und Adolph Straten von der Audienz: Gerichtsstube herunter und unten auf den Schloßplatz verfügt, und daselbst aussen an die Schloßthür neben der Wachstube ein Exemplar von denen Patenten affigiret hat *ic. ic.*

Diesemächst Nachmittags gegen 2. Uhr kamen auch hieselbst der Herr Regierung: Rath Habicht mit denen zwey Kaiserlichen Notarien — — desgleichen auch die zwey Oberförsters — — auf dem Hochgräfl. Schlosse Blomberg an, und referirten, daß sie, nach bereits heute Morgens Uns zu Wöbbel gethaner Meldung, von dem Hochgräfl. Schloß und Amte Schieder, Land und Leuten, und allen Zubehörungen *similiter possessionem apprehendiret* hätten *ic.*

Worüber dann vorstehender *Actus apprehensæ possessionis* geendigt, und darüber durch mich Notarium gegenwärtiges Instrument ausgefertigt, von mir und meinen beiden adhibirten Zeugen eigenhändig unterschrieben, auch mit meinem Notariat - Sigill und Hand: Petschaft bedrucket und corrobiret worden. So geschehen im Jahr Christi *ic. ic.* wie vorgemeldet.

L. S.

etc.

L. S.

etc.

etc.

etc.

Idum

Idem Instrumentum d. d. eod. 13. Sept. 1777.

Im Nahmen der Hochgelobten Dreyfaltigkeit, Amen.

Sund und zu wissen sey hiemit durch dieses offene Instrument, als
im Jahr 1777.

Inter Adita ex-
rundem Excep-
tionum,
Lit. C. c.

Es wurden uns die Schlüssel zur Thür des Schlosses und zur Thür des
grossen Saals im Schlosse, auch zur Herrschaftlichen Capelle von der Schloßver-
walterinn, Oberförsters Wärtens Ehefrau, gereicht 1777 *) worauf wir die Thüren
in Gegenwart des Herrn Regierungs: Raths Habicht und viel anderer Personen
aufmachten und wieder zuschlugen, auch einige Späne aus denselben **) schnitten
und zu uns nahnten, um solchergestalt die Besitzergreifung anzuzeigen 1777.

*) ohne militari-
sche Gewalt.

**) auch ohne
Gewalt mit
kleinen Taschen-
Messern.

In gleicher Absicht wurde die große Fontaine im Herrschaftlichen Garten,
welche im Steigen war, durch den Gärtner Stöter zum Fallen und Strei-
gen auf Befehl des Herrn Regierungs: Rath Habicht gebracht, einige Zweir-
ge und Reiser von der Hecke, Orangerie und Obstbäumen von uns — — —
(nehmlich den beyden Notarien) abgeschritten, auch ausser dem Schloßplatz
1777. ein Stück Erde ausgestochen, welche wir zu uns nahnten 1777.

dieses alles abs-
que vi armata,
metu armorum
et violentia.

Bei unserer Rückkehr in Blomberg aufs Schloß, welche gegen 2. Uhr des
Nachmittags letztgedachten Tages geschah, wurden die signa apprehensae
possessionis Sr. Hochgräfl. Gnaden von uns eingehändiget und referirt, *)
daß durch die bisherigen Actus die Besitznehmung derer Aemter Blomberg und
Schieber Nahmens und für Sr. Hochgräfl. Gnaden, den Hochgebohrnen Grafen
und Herrn, Herrn Philipp Ernst, Regierenden Grafen zu Schaumburg: Lippe
und Höchste Ihre Hochgräfl. Erben und Nachkommen der Requisition gemäß
geschehen sey.

*) absque vi ar-
mata.

Als dieses verrichtet war, wurden noch ferner actus apprehensae *) pos-
sessionis vorgenommen, so wie denn nachfolgende bey dem Hochgräfl. Schaum-
burg: Lippischen Grenadier-Regiment stehende Soldaten aus den Aemtern
Blomberg und Schieber auf der Audienz - Gerichtsstube 1777. **) in Eyd und
Pflicht genommen wurden 1777.

*) also nicht mehr
apprehenden-
dae sed quiete
apprehensae

**) also auch
ohne militairi-
sche Gewalt

1777. Ferner referirten gegen Mittag die beyden Hochgräfl. Schaumburg:
Lippischen Wachtmeisters vom Carabiniers - Corps, Brackmann und Waltema-
the, daß sie mit einem Commando Carabiniers die Aemter Blomberg und
Schieber durchritten und alles ruhig und die Patente angeschlagen gefunden hätten 1777.

also auch abs-
que strepitu ar-
morum.

Und als nachher auf Befehl Ihre Hochgräfl. Gnaden der Vogt Friede-
rich Anton Trinert, senior, aus Donop und nachfolgende Bauerrichter,
1777. 1777.

sich auf dem Schlosse Blomberg auf der Audienz - Gerichtsstube *) flühten, *) also nicht in
wurde durch den Herrn Regierungs: Rath Habicht, in unserer der Notarien Ge-
einer Caserne.

(112)

genwart



also alles war ruhig. genwart, von selbigen der Eyd ebenfalls, wie vorhin von den andern Bauer-richtern zc. eingenommen, welche ebenfalls referirten, daß alles noch ruhig sey, die Patente an ihren Orten sich noch affigirt befinden. zc.

*) also post ap-
prehensam pol-
litionem.

**) also nicht et-
wan in den Ap-
prochen vor der
Festung, oder
durch den Audi-
teur.

Am darauf folgenden Tag am 13. Sept. zc. zc. *) erschienen auf gnä- digsten Befehl Illustrissimi Regentis nachfolgende Soldaten vom Hochgräfl. Schaumburg: Lippischen Grenadier-Regiment zc. ————— auf hiesiger Audi- enz Gerichtsstube **) und wurde von ihnen in unserer Gegenwart der Eyd nach obeingerückter Form respective durch den Herrn Amtmann Berger **) einge- nommen.

auch bey dieser Besichtigung waren weder Waffen noch sonst Gewalt gebraucht. Auch referirte der Hochgräfl. Schaumburg: Lippische Major Herr von Monkewitz an Sr. Hochgräfl. Gnaden, daß die in die Heinter Blomberg und Schieder ausgeschickt gewesene Patrouille von zwey Mann Carabi- niers wieder zurück gekommen sey und rapportirt hätten, wie sie die an den Gränzen hin und wieder angeschlagene Patente gesehen und noch unverletzt be- funden hätten zc.

So geschehen im Jahr Indiction etc, wie oben des mehrern erwähnt.

L. S.
Not.

L. S.

etc.

L. S.
Not.

L. S.

etc.

etc.

etc.

Nr. 43.

Extract Berichts des Gräfl. Schaumburg-Lippischen Hauptmans Tilemann de Schenk an den Gräfl. Schaumburg-Lippischen Obrist-Lieutenant Herrn Grafen Ferdinand zur Lippe-Bisterfeld d. d. Blomberg den 16. Aug. 1766.

Zum Beweise:

daß man Lippe-Deitmoldischer Seits das Schaumburg-Lippische Jus praesidii zu Blomberg willig anerkannt und respectirt, auch Deserteurs an die Schaumburg-Lippische Garnison ausgeliefert habe.

Hochgeborner Reichs-Graf,
Hochgebietender Herr Obrist-Lieutenant!

Gw. Excellence muß ich einen Vorfall berichten, welcher von der Wichtigkeit ist, daß ich bitte denselben Sr. Durchlaucht vorzutragen, indem derselbe so ausgefallen ist, daß ich hoffe, Höchstdie selben werden darüber Höchstderoselben Zufriedenheit bezeigen.

Wie ich den Hauptmann Colson ablösete, so erzählte mir derselbe, daß die hier selbst wohnhafte Braunschweigische Soldaten am Markt-Tage einen Kerl aus Wellentrup, *) welcher sich Conrad Meyer nennet, und seit einigen Jahren unter der Holländischen Garde zu Fuß dienet, auf eine gewaltsame und fast mörderliche Weise gezwungen, sich in Braunschweigische Dienste zu engagiren.

Der **) Magistrat wäre aber endlich mit einigen Schützen herzu gekommen, und hätten nach vielen Umständen die Braunschweiger sowohl als auch den Conrad Meyer arretiret. Ich war gleich auf diesen Vorfall aufmercksam und ließ unter Hand den Conrad Meyer befragen, wie es um die Sache stünde.

Es ließ mir derselbe zur Antwort sagen, daß er gar nicht willens wäre, sich bey die Braunschweiger zu engagiren, wenn er sich ja in Engagements eingelassen, so wäre dieses mit Gewalt geschehen, er bäte mich nun daher um Assistance, und wolte seinem gnädigsten Landes-Herrn ***) dienen, welchem er ohne dem zu dienen schuldig wäre.

Ich schickte darauf gleich nach dem sogenannten regierenden Burgemeister und ließ ihm sagen, daß ich diesen Kerl reclamirte, aus dem Grunde, weil er ein

(M m)

Unter:

*) im Schaumburg-Lippischen Landes-Anteil,

**) Lippe-Deitmoldische Magistrat der Stadt Blomberg, welche wohl vom Amt und der Festung Blomberg zu unterscheiden.

***) nemlich Schaumburg-Lippe



Untertban von meinem gnädigsten Landes-Herrn wäre, und er annoch ausserdem sich bey mir engagirt hätte, worauf ich zur Antwort erhielt, daß diese Sache den andern Tag zur Untersuchung sollte vorgenommen werden. Den Mittag am andern Tage erhielt ich benkommendes Protokoll communicirt.

Ich erwartete den Ablauf von denen darin bestimmten 24. Stunden, und da ich merkte, daß der Magistrat mit denen Braunschweigern durchstach, so machte ich mich auf alle Fälle gefast.

Nach Ablauf der 24. Stunden, machte mir der Burgemeister, wie ich um die Auslieferung angestanden hatte, bekandt, daß der Kerl los kommen würde. Ich schickte darauf vor ein jedes Thor Commandos mit Gewehr mit dem Befehl, denen Braunschweigern, wenn sie diesen Kerl wegbringen wolten, solchen mit Gewalt wegzunehmen; ausserdem waren alle Pässe, wo sie durch mußten, mit Bauern besetzt. Der Magistrat erhielt sogleich von dieser Sache Nachricht und beschloß, daß der Conrad Meyer in Arrest verbleiben, dieser ganze Vorfall nach Detmold berichtet werden, und der Arrestant nicht ehender wieder los sollte, bis darüber Befehl von Detmold käme.

Ich zog darauf die Commandos ein, und vermochte den Amtmann Windt beyliegendes Schreiben an die Regierung zu Detmold ergehen zu lassen. Der Amtmann hat heute Abend die Antwort auf selbiges mündlich erhalten, daß vor alles gesorget wäre, und der Magistrat hätte bereits die nöthigen Befehle. Gleich darauf kam eine Gerichtsperson zu mir, daß, wenn die hierbey specificirte Kosten ausgezahlt würden, so solle der Arrestant an mich abgeliefert werden. Das Geld wurde ihnen von mir ohne weiter Bedencken zugeschiedt, und der Kerl wurde mir mit allen Ceremonien auf der Gränze überliefert. Der Lieutenant von Gerstein ist dabey gegenwärtig gewesen, wie dem Arrestanten die Resolution von Detmold von seiner Loslassung vorgelesen worden. Es ist selbige von dem Inhalt:

„daß der Arrestant Conrad Meyer sofort ohne weiter Bedencken
 „an das zu Blomberg befindliche Commando auf der Gränze *)
 „ausgeliefert werden sollte ic. ic.

Ich empfehle mich zu geneigten Andencken, und bin mit vollkommenster Ehrerbietung

Gvr. Excellence

unterthäniger Diener

Blomberg den 16. Aug.

1766.

J. G. Tilemann de Schenk.

Nr. 44.

*) Das ist die Gränze zwischen dem Stadtthor und dem Thor der Festung, welche Gränze zugleich die Landeshoheit zwischen Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold unterscheidet,

Nr. 44.

Bemerkungen über des Lippe = Detmoldischen

Notarii Reuters Instrumenta und über die praetendirte

darinn bescheinigt seyn sollende *facta violenta, vis**armatae et metus armorum.*I.) Instrumentum d. 13. Sept. 1777. sub n. 16. Supplicae
adverfae.

1.) Johann Conrad Steiger, Lippe:

Detmoldischer Stadt = Rentmeister:
daß der Amts = Diener Winter eine Pi-
stole von Sr. Hochgräfl. Gnaden ge-
schenckt erhalten habe, und die Bau-
errichter in der einen Hälfte des Amts
2. Pistolen *ic.**ic.* daß er gehört habe, ohne
aber seinen Mann anzuführen, Sr.
Hochgräfl. Gnaden hätten einem Sol-
daten, der nicht schwören wollte, den
Degen auf die Brust gesetzt *ic.*2.) Ein Lippe = Detmoldischer Bürger,
Johann Hermann Rose, ein Schrei-
ner:daß Sr. Hochgräfl. Gnaden zu einigen
Dero Soldaten, die aus den Aemtern
Blomberg und Schieder gebürtig wa-
ren, und nicht huldigen wollten, gesagt:
Mein Gott, was ist das *ic.*3.) *ic.* Ein Lippe = Detmoldischer Bür-
ger Christoph Pohl, Schuster:
eben dasselbe.4.) *ic.* Eine Lippe = Detmoldische Milch-
Magd, Blutten:daß verschiedene blau gekleidete Soldaten
zu ihr gesagt:Geht sachte, wir wollen mit
nach Blomberg.

Bemerkungen.

Dieser Stadt = Rentmeister ist ein
Detmoldischer Diener, sein Zeugnis ist
testimonium domesticum prohibitum,
L. penult. ff. de testib. beweist aber
auch überdem doch weiter nichts als Gna-
de und Geschenck und keine *Violenz*.*Testimonium de auditu; testes*
etiam plures de auditu deponentes ne
quidem ad juramentum suppletorium
sufficiunt

Wernh. fel. obf. P. III. obs. 118.

Testimonium subditi quod in cau-
sa domini sui, qui imperare potest ut
testis fiat, non valet

L. 6. ff. de testib.

beweist aber auch allensfalls wiederum
sonst nichts als eine gnädige Exclama-
tion und keine *Violenz*.

wie ad 2.)

Eine elende Zeugin, und die doch
nicht einmal beweist, daß sie zum laufen
gezwungen, sondern sachte zu gehen be-
redet worden; es constirt auch nicht,
daß sie nur einen Tropfen von ihrer Milch
verschüttet, folglich auch nicht, daß sie
einige Gewalt gelitten habe. Einem
höchsten Reichs = Gericht, um ein Man-
datum

(M m 2)



5.) Friedrich Klar, ein mißvergünstigter und ohne Abschied ausgetretener Schaumburg-Lippischer Soldat, der bey Defuncto Comite Wilh. Abschied haben wollte, solchen aber nicht erhalten konnte, folglich bey Illustrissimo Successore eben wenig dienen wollte, sondern desertirte, dieser sagt nun aus, die Thore seyen mit 2. Jägern und theils mit Soldaten auch mit 2. Kanonen besetzt worden.

6.) ic. Ludwig Zeringslacke, Lippe- Detmoldischer Bürger, sagt aus, von einer Meyerey-Pächterinn einen Wagen ankommen gesehen zu haben, worinn einige Bunde Gewehr in Stroh gewickelt gewesen seyn sollen, welches er bey Einrichtung der Pferde-Krippen bey seiner Arbeit bemerkt habe;

Die Kuhpforte sey mit Holz und Mist zugerammelt ic.

datum contra vim armatam zu erschleichen, das Zeugnis einer Milchmagd zu produciren, ist eine strafbare Vermessenheit.

Testimonium inimici, qui de jure est repellendus

L. 3. ff. de testib.

wie auch testimonium perjuri perjuræ, eoque infamia juris laborantis
ib. §. 5.

die 2. Kanonen sind immer dieselben, die von ewigen Zeiten da waren, und die 2. Jäger sind auch keine Soldaten oder Feld-Jäger, der Thore sind mehr als 2. folglich können mit 2. Jägern und 2. Kanonen nicht alle Thore besetzt seyn; und wie es auch damit caeteris paribus seyn möchte, so wären es doch nur bloße excubiae, die sogar einem Domino bassæ jurisdictionis, wie die Erfahrung lehret, competiren können; und nichts weniger als *violenz*.

testimonium subditi pro Domino, non valens.

Und auch übrigens ist dieser geringe Mensch, der an Pferde-Krippen arbeitet, kein arbiter peritus in arte, um von aussen und zumal aliud agendo beurtheilen zu können, ob in den Strohbunden Gewehre, oder Stockfische, Haus- und Küchen- oder Meyerey- und Garten-Geräthe oder Bäume ic. gewesen.

Wenn die Kuhpforte auch wirklich mit Soldaten besetzt gewesen wäre, so würde dieses höchstens beweisen, daß keine andere Absicht dabey habe seyn können, als den vermutheten Detmoldischen Ueberfall aufzuhalten, wenn derselbe durch diese Pforte etwan hätte versuchet werden mögen, da diese Pforte nach aussen und gegen die Feldseite zu und nicht nach der Stadt-Seite gehet. Allein! dann wäre doch Holz und Mist keine vis armata

armata offensiva: wohl aber vis defensiva gegen schnellen Ueberfall, sive moderata eaque licita ad vim propulsandam defensio.

7.) 2c. Hermann Conrad Geveker, Lippe: Detmoldischer Apotheker, will gehört haben, ohne zusagen von wem, daß die aus dem Amt Blomberg bürgerliche Soldaten zwar als Unterthanen, aber nicht als Soldaten schwören wollten, und daher viele im Arrest seyen.

wiederum testimonium auritum, quod nihil valet; das höchstens aber doch weiter nichts bezieht, als daß Unterthanen im Arrest gewesen, da sie also ohnmöglich im Stand seyn könnten, Schaden zu thun, oder vim armatam auszuüben, wenn sie auch Soldaten dabey gewesen wären; denn auch der Soldat hat im Arrest kein Gewehr.

8. Friedrich Ernst Strickling, Lippe: Detmoldischer Schloßer, will gehört haben, daß 9. Bauerrichter 2. Pistolen und 8. Bauerrichter auch 2. Pistolen geschenkt erhalten 2c.

Testimonium subditi non valens welches jedoch sogar auch in contrarium beweist, nicht violentiam sondern clementiam et munificentiam.

9.) * Der obige Stadt: Rentmeister noch einmal: daß 24. Soldaten angekommen seyn, denen vor der Weinpforte zu gerufen worden: **Wer da** 2c.

Testimonium domesticum non valens; auch liegt in dem Zurufe: **Wer da?** keine violenz, denn ein jeder Bürger kann von seinem Fenster denjenigen also zurufen, die an seiner Thüre klingeln und eingelassen werden wollen.

10.) 2c. Panzen Ehefrau, die einen Sack Mehl aus der Mühle getragen, mit einer Laterne, daß sie 4. reizende auf dem Weg angetroffen, die zu ihr gesagt haben sollen: zurück ins Teufels Nahmen 2c.

Das Fluchen ist zwar in der Reichspolizey-Reform. Art. VI verboten, aber nicht deswegen, weil ein Fluch soviel als ein bewaffneter Ueberfall, oder der wahre Character manus armatae sey.

11.) 2c. Lippe: Detmoldischer Syndicus Heringlacke will von einem Detmoldischen Bürger aus Barentrup gehört haben, daß dieser wieder von einem andern gehört haben wolle, dessen Nahmen er nicht weiß, der Amtmann Berger habe ein Patent zu Grossen-Marpe anheften lassen, und den Leuten, die er dazu gebrauchet, Brandtwein gegeben 2c.

Testis auritus; et insuper testimonium, daß die Leute Gutes genossen und Brandtwein getrunken, keinesweges aber Gewalt gelitten haben.



12.) Der *Rektor* *Reck*, daß der *Amtmann* *Berger* nach *Istrup* geritten sey.

Wenn dieser *Rektor* attestiret hätte, daß der *Amtmann* *Berger* ihn bey diesem *Ritt* als *Reitknecht* habe mitnehmen wollen, so hätte sein *Zeugniß* einigen *Schein*. Nun aber beweist es nichts; denn daß ein *Amtmann* in sein *Amt* reitet, und nicht gehet, ist an sich so wenig ein *factum violentum sive armatum*, als daß ein *Rektor* nach der *Schule* mit dem *Schulstabe* gehet, und nicht reitet.

13.) Der *Stadt: Rentmeister* 1. 9. wiederum, will von einem *Reiher* zu *Gr. Marpe* gehört haben, wie der *Amtmann* *Berger* ihm gesagt habe, daß er an dem *Herrn Grafen* zu *Alverdissen* wieder einen *gnädigen* *Herrn* bekommen habe; daß der *Amtmann* auch an andere *Orte* gefahren und *Patente* habe anschlagen lassen.

Testis domesticus et auritus, der aber auch allenfalls weiter nichts beweist, als daß der *Amtmann* nicht zu *Fuß* gegangen, nicht geritten, sondern gefahren sey, und daß nicht *Gewalt* geübet, sondern *Gnade* bewiesen werden wollen.

Weiters sagt er, daß er zwar nichts gehört habe, aber doch *Amts: kundig* sey, daß der *Herr Graf* mit *Trummel* und *Querpfeiffen* auf einem *Kamp* 100. *Mann* im *freyen* *Feld* exerciren lassen; wie auch daß 6. *Bückeburgische* *Husaren* recognosciren geritten seyen.

Uebrigens ist es *contradictorisch*: wer nichts davon gehört hat, daß eine *Sache* geschehen sey, der kann auch nicht sagen, die *Sache* sey *Amts: kundig*.

Idem *Instrumentum* d. eod. 13. Sept. 1777. sub nr. 18.
Supplicae aduersae.

Notarius selbst:

1c. daß vor des *Amtmann* *Berger*s *Haus* eine *Schildwacht* postirt gewesen, die einen andern *Soldaten* heraus rief, der eine *Flinte* mit aufgesteckten *Bajonet* in der *Hand* hatte.

Hierin ist keine *Violenz*, wie denn auch der unbewaffnete *Notarius* sich nicht gefürchtet.

Notarius:

1c. Daß auf dem *Schloßplatz* eine große *Menge* *Bückeburgische* *Soldaten* und am *Eingang* des *Thors* 2. *Canonen* gestanden.

Ob es *Bückeburgische* oder *Blombergische* *Soldaten* gewesen, das konnte der *Notarius* nicht unterscheiden; der *Schloßplatz* ist klein, kann also keine *Menge* gefasset haben; und die 2. *Canonen* sind schon mehrmals erzählt.

III.

III. Ueber noch ein anderes *Instrument* vom 16. Sept. 1777.
sub nr. 19. *Supplicae adversae*.

11. Daß ein Officier die Wacht ge- ist freundliche Ausnahme, nicht aber
habe habe, und ein Soldat den Nota- *violenz*.
rium bis vor das Thor begleitet
habe;

12. Daß der Hauptmann von Bergf imgleichen.
ihn dort gesprochen, sich ihm bereitwil-
lig erzeiget, und in des Amtmanns Haus
zu gehen genöthiget habe—

(Not. nöthigen ist in Westphalen
eine Mundart, die soviel heißt als
invitiren, worin also keine *vio-*
lenz liegt, sondern vielmehr eine
besondere Freundlichkeit.)

13. Daß der Gräfl. Alverdisische
Rath Habicht und etliche unbekante
Personen, worunter 3. Notarien gewe-
sen seyn sollen, zu ihm auf das Zim-
mer gekommen, ein Schreiben ihm
zurück gegeben habe, und denn mit
seinen übrigen Personen wider wegge-
gangen.

Diese waren alle keine Soldaten,
folglich war auch hier keine *armata ma-*
nus, welche ohnedem zur Einlieferung
eines Briefs nicht erforderlich ist.

Ueberhaupt ist von allen obigen Zeu-
gen keiner beeidigt, noch auch nur an
Eides statt mit Handgelübde belegt,
Testationum vis et potestas autem
adeo pendet ex testium jurejurando,
ut nec aliter fidem faciant quam si
juratae sint.

L. 9. C. de testib.

folglich waren *narrata* auch nicht eini-
germassen bescheinigt, wie doch nach
dem

J. R. U. §. 79. *ad mandatum*
obtinendum erforderlich war, sondern
Dominus referens wurde malitioser
Weise hintergangen.



Extractus aus der bey Höchstpreisl. Kayserlichen

Reichs-Hofrath am 14. August 1714. übergebenen so rubricirten „allerunterthänigsten Bitte — des Herrn Grafen zur
 „Lippe-Detmold wider des Herrn Land-Grafen zu
 „Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht als Cu-
 „ratorum Herrn Grafen Philipp Ernst zu
 „Schaumburg-Lippe-Alverdissen &c.

Zum Beweise:

Daß man von Seiten Lippe-Detmold nie sich hat beygehen lassen, selbst nach Alverdissen Soldaten oder eine Garnison zu legen, zu der Zeit, da Erblandesherrlicher Seits eine Besatzung daselbst gehalten worden ist.

Ewr. Kayserliche Majestät geruhen allergnädigst zu vernehmen — &c. und im-mitteltst besagtes Flecken *) zu dießseitigen Praejuditz, nach wie vor, und nunmehr schon ins eilfte Jahr mit denen Soldaten *de facto* besetzt **) bleibet, und die armen Unterthanen unter vorangezogenen Bedruck ohne sich des Landesherrlichen Schutzes **) erfreuen zu können, nicht weniger seufften, als Anwalts gnädigen Herrn Principalen das Flecken ganz *inutil* gemacht *) wird, und bey längeren Anstand mehr inconvenientien und üblere Suiten ja der ganze Ruin des Fleckens zu besorgen; So wird mit Vorbehalt alles Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen-Cassel schuldigen Respects Anwald des Regierenden Grafen ohnungänglich gemüßiget, Ewr. Kayserliche Majestät allerunterthänigst zu imploriren und zu bitten, Dieselbe geruhen die allergnädigste nachdrückliche Verordnung dahin ergehen zu lassen, damit Höchstgedacht Sr. Fürstl. Durchlaucht nicht nur Dero in das Flecken Alverdissen verlegte Soldaten **) fordersamst abziehen, und denen Unterthanen die Vergütung der von jenen verursachten Kosten angedeyen &c. — lassen mögen. Worüber &c. &c.

Ewr. Kayserl. Majestät

allerunterthänigst treu gehorsamster Implorantischer Anwaldt

J. W. v. Immefen.

Der

*) Alverdissen

**) Es ist also nicht das Schaumburg-Lippische Jus praesidii in Zweifel gezogen, sondern nur über die Einquartirungslast geklaget worden; und was vom Landesherrlichen Schutz mit eingeflossen, das ist in den Exceptionen elidiret worden.

Nota.

Der weitere Verfolg dieser Acten ergiebt, daß auf obige Klage von Seiten Schaumburg: Lippe excipiret worden, daß man aber Lippe: Detmoldischer Seits, in eine fernere schriftliche Handlung, soviel zum wenigsten die hiesigen Acten besagen, sich nicht eingelassen, folglich auch sogar gerichtlich das Alverdisische Jus armorum agnosciere habe.

Nr. 46.

Extractus Schreibens der Gräfflichen Schaumburg: Lippischen Regierung an die Gräfflich Lippe: Detmoldische. d. d. I. Mart. 1755.

Zum Beweise:

daß man von Erblandesherrlicher Seite in den Aemtern Blomberg und Schieder bereits im Jahr 1755. dem Hause Detmold den titulum des Schaumburg: Lippischen *Juris armorum et praesidii* in faciem dargeleget, und sich von selbiger Zeit an wie vorher in ruhigem Besitz erhalten habe.

zc. — Gleichwie nun auf solche Art das Erbherrliche Jus armorum seinen unbeweglichen Stand behält, so fließet auch aus solchen das unriegliche Jus praesidii in denen Erbherrlichen Schlössern und Häusern, es werde nun solches durch eine kleinere oder grössere Anzahl von Troupen exerciret, je nachdem ein Erb: Herr das Vermögen hat, dergleichen viel oder wenig auf den Weinen halten zu können, da einen des juris armorum, eo ipso also auch praesidii, fähigen Erb: Herrn, der aliunde Vermögen, Land und Leute besitzet, blos nach einem solchen innhabenden Erbherrlichen Antheil Landes abmessen, oder ihn aus einem solchen Gesichtspunkt alleine betrachten, oder ob derselbe auch lediglich qua Erbherr viel oder wenig oder gar keine Mannschaft zu Ross und zu Fuß und Artilleristen zu unterhalten im Stande seye oder nicht? daher seinem juri armorum et praesidii Gränzen setzen, oder die Benennung der Troupen nach diesem oder jenen innhabenden Antheil Landes oder Provinz bestimmen zu wollen, mehr einer scholastischen als politischen Idee gleich kommet, wo zumahl eine solche Mannschaft keinesweges dem Regierenden Hause zum Nachtheil, vielmehr bedürfenden oder begebenden Falls zum Besten desselben und des Landes jederzeit bereit stehen muß, wann anderst nach dem altväterlichen Testament die Gebrüdere oder jeko die Erbherren dem regierenden Herrn brüderlich und getreulich beystehen sollen, nicht weniger die Erbherren nach dem brüderlichen Vergleich de 1614. §. 4. item de 1616. §. 1. et 9. als freye ungemittelte und *nullo respectu* dem regierenden Herrn subject oder unterworfen, sondern

(D o)

als



als des heil. Römischen Reichs plus re quam nomine geachtete Grafen auf ihre eigene so wohl persönliche als deren Schlösser, Häuser, Bedienten und Untertanen Beschützung allen Bedacht zu nehmen die grössste Ursach haben, wann anderst ihre Schlösser, Häuser oder ihre Bediente allerhand vorfallen könnenden fürprisen und insulten, auf Einleitung widrig gesinnter Rathgeber, nicht sollen exponirt bleiben — r. r.



Nr. 47.

Copia Sententiae paritoriae in causa Lippe:
Detmold contra Schaumburg-Lippe.

Mandati pto violat. praet. jur. territ.

d. d. Wien 21. Oct. 1771.

Zum Beweise:

daß das Schaumburg-Lippische *Jus armorum et praesidii* auf dem Schlosse zu Blomberg sogar richterlich bestätigt ist — und nur die Uebermaas ausgeschlossen gewesen.

In Stritt: Sachen sich verhaltend zwischen dem Regierenden Grafen zur Lippe Detmold, Klägern und Impetranten, eines, entgegen und wider den Grafen zu Lippe: Schaumburg Beklagten und Impetraten andern Theils, Mandati de revocandis, cassandis et annullandis attentatis, in vilipendium ac despectum clemmi Conclufi de 12. Nov. 1739. emanati, hactenus arroganter commissis, eumque in finem evacuando das Schloß Blomberg ab omni praesidio, Tormentis caeterisque apparatus bellicis, nec non demoliendo propugnaculum ac munitionem injuste ac incompetenter de facto susceptam, desistendoque ab omnibus illicitis factis ac attentatis, sicque omnia in pristinum statum restituendo, quo fuit tempore adeptae immisionis, idque cum refusione damni etc. et expensarum S. C. poenalis, wird Beklagten Zeit zweyer Monaten von Amtswegen hiermit angesetzt, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß gedachtem ausgangen, verkündigt und reproducirtem Kaiserl. Mandato, der dargegen sowohl in pto fori als übriger in hocce possessorio summarissimo gemachten unstatthaften und hiermit verworfenen Einwendung ohngehindert, dahin geleistet worden seye, daß, nachdem Impetrat in dem Schloß zu Blomberg, auffer einem Unterofficier und sechs Mann gemeinen Soldaten, unter keinerley Vorwand einige Militz zu halten befugt, derselbe die neuerlich daselbst aufgestellte mehrere Mannschafft nebst dem Officier, Geschütz und Kriegs-Vorrath von dar weg, so wie auch die eingeklagte in und auffer dem Schloß neuerlich unternommene fortificationes abgeschaffet, weniger nicht von allen weiteren Thathandlungen künftighin gänzlich abgestan-

abgestanden, und die Impetranti verursachte Kosten erstattet habe, mit der ausdrücklichen Warnung, daß in Verbleibung dessen Beklagter jetzt als dann, und dann als jetzt in die obgedachten Kayserl. Mandato einverleibte Poen fällig erklärt seyn, auch der wirklichen Execution halber und sonst, auf fernere ordentliches Anrufen des Klägers ergehen solle was Rechtsens.

Signatum Wien unter Ihre Kayserlichen Majestät hievorgedruckten Kayserl. Secret - Inseigel den ein und zwanzigsten Octobris, Anno siebenzehundert ein und siebenzig.

Fürst Colloredo.

L. S.

Johann Georg Reizer. mppria.

Auffschrift.

(Tit.) Herrn Reichs - Hofraths - Agent von Hafner zu insinuiren.

insinuirt den 2ten Decemb. 1771.

Sententia paritoria in Sachen zur Lippe Regierender Graf contra den Grafen zu Lippe - Schaumburg pro viol. Juris territorialis. Coll.

Nr. 48.

Copia Conclusi des höchstpreisl. Kayserlichen

Reichs - Hofraths, womit Sententia paritoria vom 21.

October 1771. revocirt wurde.

Zum Beweise:

daß damit auch die n. 47. erkannte Einschränkung des Juris armorum et praesidii aufgehoben worden, folglich im Jahr 1777. nichts im Wege gestanden, dieses Jus omni meliori modo zu exerciren. d. d. 19. Jan. 1776.

In Stritt - Sachen sich verhaltend zwischen dem Grafen Simon August zu Lippe-Deimold, Klägeren und Impetranten modo revidirten, eines, entgegen und wider den Grafen Wilhelm zu Schaumburg - Lippe - Bückeberg, Beklagten und

(D o 2)

Impe-



Impetraten nunc revidirenden, andern Theils, puncto violationis Juriura territorialium, in specie die zu Blomberg eingelegte Besatzung betreffend, ist allen An- und Vorbringen nach hiemit recht erkandt, daß die untern ein und zwanzigsten Octobris Anno Siebenzehnen hundert ein und Siebenzig ergangene Paritori - Urthel wiederum aufzuheben, und die eingereichte Exceptiones binnen zweyen Monathen ad replicandum zu communiciren seyen.

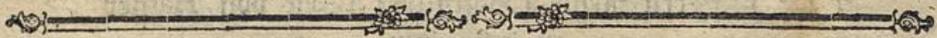
Signatum zu Wien unter Ihro Kayserl. Majestät hervorgedruckten Kayserlichen Secret Innsigel den neunzehenden Januar. Anno siebenzehnhundert sechs und siebenzig.

F. Fürst Colloredo.

L. S.

Johann Georg Reizer.

den 29. Febr. 1776. an Herrn
von Fabricé insinüret.



Nr. 49.

Extract aus der Beylage Lit. Rrrrrr zu der
von Seiten Lippe - Detmold bey Kayserl. höchstpreisl. Reichs-
Hofrath loco Triplicarum am 10. Mart. 1780. übergebenen
Submissions - Schrift in causa Mandati prae-
tensi in specie die zu Blomberg einge-
legte Besatzung zc. betreffend.

cum adjunctis von Lit. M m m m m usque
B b b b b b

Zum Beweise des unbestimmten numeri der Erblandesherrlichen
Kriegs - Mannschaft und der gemeinschaftlichen

Kriegs - Cassa

Lit. Rrrrrr

der Landstände Gravamina und Erinnerungen vom
22. Jan. 1663. zc.

9.) Eröffnen Acta vorigen Landtags zc.
daß wegen des Soldatenschazes, welcher eine zeithero in Herrn Graf Calimirs
(zu Lippe - Bracke) Hochgräfl. Gnaden Nemtern *) gehoben, allerhand difficul-
tacten

*) Bracke, Blomberg zc.

taeten entstanden, und endlich dieselbe unsere Erklärung, gestalten 12. Soldaten von den Unterthanen 2. Jahr unterhalten werden möchten, angenommen haben. Wann aber die Hebung des Soldatenschafes völlig, wie vor diesem continuiret *) wird und der Empfang sich weit höher beträgt, auch wir bey erwähneter Bewilligung unterthänig gesucht haben, daß die Anlage, Hebung und Einnahme, wegen den 12. Soldaten **) von unsern Deputirten geschehen möchte, als bitten wir ganz unterthänig, Ewr. Hochgräf. Gnaden geruhen gnädig, sich angelegen seyn zu lassen, damit sothanen unsern Suchen Platz gegeben — werden möge &c.

Resolutum des regierenden Herrn darauf.
ad 9.

Ob die Stände Herrn Graf Casimir wiederum ***) einige ****) Soldaten willigen *****) wollten stände dahin.

Wann es aber geschähe, müßte das Quantum zu ihrer Sustentation determinirt *****) und aus der Sammt-Cammer *****) bezahlt werden &c.

*) Wer Schätzung zu Unterhaltung der Soldaten oder Soldatenschätzung auszuschreiben und zu heben befugt ist und vor diesem gewesen ist, der ist auch nachher und immer befugt, Soldaten zu halten.

**) Das ist ungefähr der 3te Theil des ganzen Simpli der Grafschaft, nemlich 4. Mann zu Ross und 18. Mann oder nun 15. Mann zu Fuß. Sobald nun bey den übrigen 2. Dritttheilen in der Folge das Simplum multiplicirt wurde, sobald multiplicirte sich dasselbe verhältnismäßig auch bey diesem Dritttheile.

***) wiederum. Das beweist eben dasselbe als oben der Ausdruck wie vor diesem

****) einige Soldaten ist ein unbestimmter Numerus.

*****) Bey dieser Willigung ist nicht von dem Befugniß Soldaten zu halten, sondern allein von der Schätzung die Rede gewesen, bey deren Ausschreibung das Votum der Landstände durch einen eigenen Idiotismum eine Willigung genennt wurde, welches aber sehr von Verwilligung oder Concession unterschieden ist. Die Haltung der Soldaten selbst, gegen welche der Graf zu Lippe-Deimold hier nichts zu erinnern hatte, war und ist noch immer ein effectus juris et superioritatis territorialis, das die Landstände als subditi weder dem Grafen zu Lippe-Deimold geben noch dem Grafen zu Schaumburg-Lippe nehmen können.

*****) Was erst determinirt oder bestimmt werden muß, das ist noch unbestimmt.

*****) oder gemeinschaftlichen Kriegs-Cassa,



Nr. 50.

Extractus aus dem sogenannten Stadthägischen
 Vertrag de 1748. die jenseitige Agnition des Gräflich
 Schaumburg : Lippischen Erblandesherrlichen Juris
 armorum, praesidii fortalitii, immo ad
 effectum oppugnandi etc. betreffend.

Art. 7.

Inter adjta Sup-
 plicae pro Man-
 dato de deoccu-
 pando.

nr. 15.

ic. Dennoch — das vermöge des großväterlichen Testaments Ihnen (Schaumburg : Lippe) zugefallene und bisher in Besitz gehabte Amt Lipperode cum appertinentiis und dependentiis an Ihro Hochgräflichen Gnaden zur Lippe cediren und abtreten, gleich dann auch sothanes Amt sammt dem Inventario ic. bereits würcklich eingeräumt und übergeben worden.

Art. 8.

ic. so versehen und verpfänden Ihro Hochgräfl. Gnaden zur Lippe desfalls nicht nur alle Ihre aus dem Amt Blomberg zu erheben habende Steuern und Gefälle, sondern auch das Amt Lipperode dergestalt und also, daß Ihro Hochgräfl. Gnaden von Schaumburg : Lippe — allenfalls solches propria auctoritate hinwiederum in Possession zu nehmen befugt seyn soll ic. *)

*) Einem privato, der kein Jus armorum in demselben Lande hat, kann nicht zugestanden werden, eine Festung — propria auctoritate mithin vi armata in Possession zu nehmen, sondern eine solche Bedingung setzt absolute einen des Juris armorum in demselben Lande berechtigten Reichsstand voraus.



Nr. 51.

Computatio Laesionis enormissimae
 welche im Jahr 1722. durch diejenige Cessionem illicitam, die
 das Gräfliche Haus Lippe : Detmold von weiland Grafen
 Philipp Ernst zu Schaumburg : Lippe : Alverdissen
 erschlichen, diesem und Dero Gräflichen Descen-
 dentz zugefüget worden.

Für dieselbe Cession wurde eine jährliche Geldzulage versprochen	von	:	:	:	1250 Rthlr.
Demnächst eine kleine Extension des Jagd : Bezirks, welche	aestimirt worden auf	:	:	:	15. "
Zehenden zu Uslendahl, aestimirt	:	:	:	:	30. "
					Ein

Ein klein Gehölze, die Dudenhäuser Egge, angeschlagen	5. Rthlr.
Einige Dienste ermäßigt auf	55. "
Not. die Aestimation gründet sich auf die Acten und die dabey besindliche Urkunde.	
Haberpacht aus dem Flecken Alverdisen 5 Mtr. 4 Scheffel das Mtr. zu 1 Rthlr.	5 : 18 gl.
Summa 1360 : 18 :	

Nun wurde von Seiten Lippe:Detmold weiters versprochen, in dem Proceß die Schriften gratis machen zu lassen und die übrigen Kosten zu stehen; dafür höchstens nicht mehr als jährlich : : : 100. Rthlr. gerechnet werden mögen. Es konnte aber damals, wenn man auch das höchste annehmen wollte, doch honeste nicht länger als auf 10. Jahr gerechnet werden, daß der Proceß noch dauern möchte, der eigentlich in soviel Monaten hätte geendigt werden können, weil es blos auf die Edition der Documenten ankam, die in Detmoldischen Händen waren; Das würde in 10. Jahren ein Capital von 1000. Rthlr. importirt haben.

Um dieses Capital nun mit jenen Annuis zu conferiren, kann dasselbe nicht höher als auf 40. Rthlr. angesetzt werden, weil mit 1000. Rthlr. Capital keine grössere Jahrs: Rente erkaufet werden kann.

Welchemnach das Ganze, was von Detmold versprochen wurde, betrug jährlich 1400 Rthlr. 18. gl.

Nun beträgt nach eigener jenseitiger Angabe die jährliche Einkunft von der Quart des Brackischen Anfalls à 40000 Rthlr. 10000 Rthlr. :

Wenn man denn annimmt, daß damals eine Zeit von 10. Jahren der Gesichts: Punkt war, wornach sowohl die Proceß: Kosten als das Interusurium gerechnet worden seyn mögen; so beträgt das versprochene Annuum in 10. Jahren 14005 Rthlr — welche nach obiger Rechnung zu 40. p. mille gleich sind einer jährlichen Revenüe von : : : 560. : :

Nach deren Abzug noch bleiben jährlich : 9540. : :

So hoch konnte wenigstens die jährliche Einkunft im Jahr 1722. angesetzt werden, die bey dem Hause Lippe:Detmold durch die famose Cession erhandelt und erschlichen wurde, und zwar so, als wenn sie damals schon perceptible gewesen wäre, weil oben schon der Durchschnitt hiernach gemacht ist.

und dafür wurde jenes Aequivalent versprochen von jährlichen 1400. : 18 :

mithin war die Laesion offenbar jährlich 8140. : 18 :
(P p 2) Das



Das Aequivalent ist also bey nahe 6. mal bezahlt; und die Laesion ist demnach *enormissimarum enormissima*;

Denn, wenn an statt jener jährlichen 1400. Rthlr. 18. gl. 4270. Rthlr. pour tout potage versprochen worden wären; so wäre es zwar keine freundliche Handlung gewesen, weil gleichwohl die Hälfte verlohren gegangen seyn würde; aber es hätte doch eben deswegen, weil es nicht über die Hälfte gieng, keine Klage statt gefunden.

Da nun aber hier die Laesion über die Hälfte nicht nur hinaus geht, wodurch sie *enormis* wird, sondern auch über den letzten 3ten Theil, wodurch sie mehr als $\frac{2}{3}$ raubt, mithin *enormissima* wird; so ist kein Zweifel, daß, da sie sogar über den letzten 5ten Theil hinausgeht, mithin mehr als $\frac{4}{5}$ verlohren gehen, für die *Enormitaet* dieser abscheulichen Laesion bey nahe kein Nahme zu finden ist.

Bückeburg 11. Januar 1783.



In fidem

Aus Gräflich Schaumburg-Lippischer Regierung.

☞ Sämtliche obige Beysagen sind von Nr. 1. s. 51. nebst den Zwischen-Beysagen, alle und jede besonders, gehdrig authentisirt und also dem Libell als subadjuncta von Lit. H. beygefügt.

